

An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Woelk  
Tel. 05 61/7 87-12 23  
Fax 05 61/7 87-21 82  
E-Mail: [Heidi.Woelk@stadt-kassel.de](mailto:Heidi.Woelk@stadt-kassel.de)

Kassel, 23.09.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **47.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 04.10.2010, 16.00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

## Tagesordnung I

1. **Einführung und Verpflichtung einer bzw. eines ehrenamtlichen Beigeordneten**
2. **Mitteilungen**
3. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
4. **Fragestunde**
5. **Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb"**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.16.1836 -
6. **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XII - Kassel-Philippinenhof-Warteberg -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Hilgen  
- 101.16.1845 -
7. **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIX - Kassel-Niederzwehren -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Hilgen  
- 101.16.1846 -
8. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1826 - \*)

9. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/49 "Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße"**  
**(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
 Vorlage des Magistrats  
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
 - 101.16.1830 -
  
10. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. B 9-SW-16 "Dauerkleingartenanlage Helleböhn"**  
**(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
 Vorlage des Magistrats  
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
 - 101.16.1862 - \*)
  
11. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/51 "Ihringshäuser Straße"**  
**(Beschlussfassung als Satzung)**  
 Vorlage des Magistrats  
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
 - 101.16.1863 - \*)
  
12. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 B "Ortskern Harleshausen"**  
**(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
 Vorlage des Magistrats  
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
 - 101.16.1864 - \*)
  
13. **Bildungsberatungsbüros**  
 Antrag der SPD-Fraktion  
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
 Stadtverordneter Liebetrau  
 - 101.16.1474 - und Änderungsantrag CDU-Fraktion
  
14. **Umfang verfallener Gelder zur Qualifikation Arbeitsloser**  
 Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
 Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
 - 101.16.1497 -
  
15. **Senkung der Strompreise**  
 Antrag der CDU-Fraktion  
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
 Stadtverordnete Petra Friedrich  
 - 101.16.1501 -
  
16. **Ergebnis des Gutachtens zur Abfallgebührensituation abwarten**  
 Antrag der CDU-Fraktion  
 Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Wett  
 - 101.16.1543 -
  
17. **Kein Geld für privatisiertes Medizinstudium am Klinikum Kassel**  
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
 Berichterstatter/in: Stadtverordneter Selbert  
 - 101.16.1680 -
  
18. **Kosten der Unterkunft**  
 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:  
 Stadtverordneter Strube  
 - 101.16.1754 -

- 19. Fusion Jugendämter der Stadt und des Landkreises**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Strube  
- 101.16.1783 -
- 20. Stärkung der Stadtwerke - gegen Verlängerung der Atom-Laufzeiten**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Völler  
- 101.16.1790 -
- 21. Schuldenbremse in Kassel einführen**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Wett  
- 101.16.1791 -
- 22. Kostenerstattung für das Übergangsmanagement**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Hartig  
- 101.16.1810 -

## **Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

- 23. Keine Gebühren für Straßenmusik**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Engels  
- 101.16.1484 - \*) und Änderungsantrag der SPD-Fraktion
- 24. Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordnete Karin Müller  
- 101.16.1650 -
- 25. Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Selbert  
- 101.16.1699 -
- 26. Nutzung von Parkscheinen als Fahrscheine**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr:  
Stadtverordneter Rudolph  
- 101.16.1741 -
- 27. Berufsschulen in der Region**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1767 - \*)
- 28. Übergangsmanagement Schule - Beruf**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1770 - \*) und Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne

- 29. Standorte Notarztsysteme**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1792 - \*)
- 30. Musikschule Kassel e. V.**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordnete Dr. Junker-John  
- 101.16.1794 -
- 31. Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N. und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: Stadtverordnete  
Bergmann  
- 101.16.1796 - \*)
- 32. Bebauungspläne als städtebauliches Steuerungsinstrument nutzen**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr:  
Stadtverordneter Kalb  
- 101.16.1812 -
- 33. Kreuzungsumbau Loßbergstraße vorstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr:  
Stadtverordneter Beig  
- 101.16.1813 -
- 34. Wettbewerb Stadt der Wissenschaft 2012**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: N.N.  
- 101.16.1815 - \*)
- 35. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 "Kurhausstraße 28/30" (Offenlegungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1822 - \*)
- 36. Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Völler  
- 101.16.1827 -
- 37. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneten Doose  
- 101.16.1831 -

- 38. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/71 „Am Kranichholz“  
(Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1837 - \*)
- 39. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/2  
„Ahrensbergstraße 21-23“  
(Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1838 - \*)
- 40. Härtefallregelung Winterdienstsatzung**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1839 - \*)
- 41. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im  
Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom  
16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordnete Weber und  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1847 - \*)
- 42. Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel ./ Bundesrepublik Deutschland, vertreten  
durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wegen  
Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 6 EKrG betreffend die  
Erneuerung der Brücke Tannenstraße**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Selbert und  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1848 - \*)
- 43. Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N. und  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1850 - \*)
- 44. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs.  
1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 6/2010 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Oberbrunner  
- 101.16.1853 -
- 45. Verbesserung der ÖPNV-Anbindung Bettenhausen, Forstfeld, Waldau**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1855 - \*)

- 46. Städtische Werke AG (STW)  
Gründung der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordnete Hartig und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1856 - \*)
- 47. Beförderungskosten von Schülerinnen und Schülern**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: Stadtverordneter  
Dr. Schnell  
- 101.16.1858 -
- 48. Inklusion in Schulen - Schule für Alle  
Umsetzung der UN-Konvention, Art. 24**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1861 - \*)
- 49. EDV-Ausstattung Goethegymnasium**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1869 - \*)
- 50. Grimm-Schätze angemessen präsentieren**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: N.N.  
- 101.16.1876 - \*)
- 51. Herkulesbahn**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1880 - \*)

## Tagesordnung I

**Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.**

- 52. Projektentwicklungsgesellschaft Kassel-Unterneustadt mbH i. L. (PEG)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Geselle und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1859 - \*)

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Jordan  
Stadtverordnetenvorsteher

\*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 4. Oktober 2010.

## Niederschrift

über die **47. öffentliche Sitzung**  
der Stadtverordnetenversammlung am  
**Montag, 04.10.2010, 16.00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteher Jordan eröffnet die mit der Einladung vom 23. September 2010 ordnungsgemäß einberufene 47. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung des am 9. September 2010 überraschend verstorbenen **Rogelio Garcia Barroso**. **Rogelio Garcia Barroso** war seit 1997 ehrenamtlicher Stadtrat im Magistrat der Stadt. Mit ihm verliert die Stadt eine beliebte Persönlichkeit und einen engagierten Interessenvertreter der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Die Stadt Kassel wird Herrn Barroso ein ehrendes Andenken bewahren.

### Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

- 28. Übergangmanagement Schule – Beruf**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1770 -

Der Antrag wurde im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 29. September 2010 nicht behandelt,

sowie

- 34. Wettbewerb Stadt der Wissenschaft 2012**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1815 -

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Kultur am 28. September 2010 zurückgezogen.

### Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke.ASG, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag seiner Fraktion betr. Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII, 101.16.1829.  
Stadtverordneter Dr. Schnell, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (2/3 Mehrheit) bei  
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII, 101.16.1829, wird **abgelehnt**.

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett, CDU-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag seiner Fraktion betr. Bericht zu Problemen am Klinikum, 101.16.1896.  
Stadtverordneter Friedrich, Fraktion B90/Grüne, erklärt zu Protokoll, dass seine Fraktion zwar dem Antrag nicht aber der Begründung von Dr. Wett für die Aufnahme des Antrages zustimmen wird.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (2/3 Mehrheit) bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

### **Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Bericht zu Problemen am Klinikum, 101.16.1896, wird **zugestimmt**.

Der Aufruf des Tagesordnungspunktes erfolgt nach Tagesordnungspunkt 14.

Stadtverordneter Völler, SPD-Fraktion, beantragt, Tagesordnungspunkt  
**20. Stärkung der Stadtwerke – gegen Verlängerung der Atom-Laufzeiten**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1790 –  
aus aktuellem Anlass heute zu behandeln.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG,  
Stadtverordnete Häfner und Yildirim  
Ablehnung: CDU, FDP  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion auf heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes 20 wird **zugestimmt**.

Der Aufruf des Tagesordnungspunktes erfolgt vor Tagesordnungspunkt 15.



Stadtverordnetenvorsteher Jordan teilt mit, dass der Magistrat beantragt hat, Tagesordnungspunkt

## **52. Projektentwicklungsgesellschaft Kassel-Unterneustadt mbH i. L. (PEG)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1859 -

in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Abstimmung hierüber erfolgt am Punkt.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Stadtverordnetenvorsteher Jordan stellt die geänderte Tagesordnung fest.

## **Tagesordnung I**

### **1. Einführung und Verpflichtung einer bzw. eines ehrenamtlichen Beigeordneten**

Nach dem Tod von Herrn Regolio Barroso ist die Stelle eines ehrenamtlichen Stadtrates im Magistrat der Stadt Kassel neu zu besetzen.

Entsprechend dem Wahlvorschlag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zur Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten in der Stadtverordnetenversammlung vom 24. April 2006 rückt für das Amt des ehrenamtlichen Beigeordneten Herr Martin Gertenbach nach.

Herr Martin Gertenbach nimmt die Wahl an.

Stadtverordnetenvorsteher Jordan führt ihn nach § 46 HGO (durch Handschlag) in sein Amt ein und verpflichtet ihn zugleich auf gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben.

Oberbürgermeister Hilgen überreicht Herrn Gertenbach die Urkunde über die Berufung in sein Amt mit Wirkung vom 4. Oktober 2010.

Herr Gertenbach leistet gemäß § 72 des Hessischen Beamtengesetzes den Diensteid.

### **2. Mitteilungen**

Stadtverordnetenvorsteher Jordan teilt mit, dass er von Pfarrer Dr. Temme gebeten wurde, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Namen der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Mitte zur Teilnahme am ökumenischen Gottesdienst in St. Martin am 22. Oktober herzlich einzuladen. Der Gottesdienst beginnt um 20:00 Uhr. Die Predigt hält Frau Dekanin Barbara Heinrich.

### **3. Vorschläge der Ortsbeiräte**

Stadtverordnetenvorsteher Jordan gibt die Beschlüsse des Ortsbeirates Südstadt vom 07.09.2010 betr. Auebad sowie des Ortsbeirates Bettenhausen vom 16.09.2010 betr. Zukunft Salzmann Areal bekannt. Den Fraktionen liegt der jeweilige Auszug aus der Niederschrift vor.

### **4. Fragestunde**

Die Frage Nr. 102.16.650 wurde von der SPD-Fraktion zurückgezogen. Die Fragen Nr. 651 bis 667 sind beantwortet.

Auf die Nachfrage von Stadtverordneten Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke.ASG, zur Frage Nr. 102.16.661, wie hoch die Zahl der Mängel der montierten Fahrradbügel ist, sagt Stadtrat Dr. Lohse zu, der Frage nachzugehen.

**5. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb"**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1836 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

als Mitglied

Herrn Heinz-Werner Zimmermann, Am Heiligenstock 9, 34355 Staufenberg,

und als persönlichen Vertreter

Herrn Horst Beer, Wattenbacher Str. 8, 34320 Söhrewald.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb", 101.16.1836, wird **zugestimmt**.

**6. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XII - Kassel-Philippinenhof-Warteberg -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1845 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Ralf Pfeiffer, geb. 04.12.1950 in Kassel, Beruf: Kaufm. Angestellter, wh. Weidestraße 20 in 34127 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XII - Kassel-Philippinenhof-Warteberg - für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XII - Kassel-Philippinenhof-Warteberg -, 101.16.1845, wird **zugestimmt**.

**7. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIX - Kassel-Niederzwehren -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1846 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Nikolaus Schuchhardt, geb. 22.08.1937 in Marburg/Lahn, Beruf: Hauptgeschäftsführer i. R., wh. Wilhelm-Busch-Str. 10 a in 34134 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XIX - Kassel-Niederzwehren - für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIX - Kassel-Niederzwehren -, 101.16.1846, wird **zugestimmt**.

**8. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1826 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“ und der Behandlung der Anregungen gemäß Ziffer 1 - 5 wird zugestimmt.  
Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.16.1826, wird **zugestimmt**.

- 9. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/49 "Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße"**  
**(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1830 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ einschließlich der Behandlung der Anregungen zu den Ziffern 1 bis 27 wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG

den

#### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/49 "Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.16.1830, wird **zugestimmt**.

- 10. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. B 9-SW-16 "Dauerkleingartenanlage Helleböhn"**  
**(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1862 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. B 9-SW-16 „Dauerkleingartenanlage Helleböhn“. und der Behandlung der Anregungen gemäß Ziffer 1 - 5 wird zugestimmt.  
Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. B 9-SW-16 „Dauerkleingartenanlage Helleböhn“. wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

#### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. B 9-SW-16 "Dauerkleingartenanlage Helleböhn" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.16.1862, wird **zugestimmt**.

**11. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/51 "Ihringshäuser Straße"  
(Beschlussfassung als Satzung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1863 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/51 „Ihringshäuser Straße“ wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/51 „Ihringshäuser Straße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/51 "Ihringshäuser Straße" (Beschlussfassung als Satzung), 101.16.1863, wird **zugestimmt**.

**12. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 B "Ortskern Harleshausen"  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1864 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60B „Ortskern Harleshausen“, einschließlich der Behandlung der Anregungen zu den Ziffern 1 bis 11, wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine Linie 5 m nördlich der Kronenstraße und der nördlichen Parzellengrenze des Flurstücks 31/1;
- im Osten durch die östlichen Parzellengrenzen der Flurstücke 31/1, 31/2, 30/3, 30/4 und 17/13 und deren Verlängerung parallel zur Helmarshäuser Straße;
- im Süden durch die Straßenmitte der Niederfeldstraße und der Wolfhager Straße;
- im Westen durch die Straßenmitte der Obervellmarer Straße.

Folgende Anregungen werden zur Kenntnis genommen:

Ziffer 2	mit Schreiben vom 30. November 2009
Ziffer 4	mit Schreiben vom 10. November 2009
Ziffer 6	mit Schreiben vom 25. November 2009
Ziffer 7	mit Schreiben vom 16. November 2009
Ziffer 8, Nr. 1d	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009
Ziffer 11, Nr. 3	mit Schreiben vom 26. Februar 2010

Folgende Anregungen werden berücksichtigt:

Ziffer 2	mit Schreiben vom 30. November 2009
Ziffer 5, Nr. 2,3 und 4	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009
Ziffer 8, Nr. 4 und 7	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009

Folgende Anregungen werden zum Teil berücksichtigt:

Ziffer 5, Nr. 1	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009
Ziffer 9, Nr. 2	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009
Ziffer 11, Nr. 4	mit Schreiben vom 26. Februar 2010

Folgenden Anregungen wird nicht gefolgt:

Ziffer 8, Nr. 1a, 1b, 1c, 1e, 2a, 2b, 2c, 3	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009
Ziffer 9, Nr. 1, 3 und 4	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009
Ziffer 11, Nr. 1 und 2	mit Schreiben vom 26. Februar 2010

Der Plan wird nach der erfolgten Offenlage wie folgt ergänzt:

### **Bebauungsplan:**

1. Die Festsetzung durch Text (FdT) 3 (Dachflächen von neu zu errichtenden Garagen und Nebenanlagen...) wird den baurechtlichen Festsetzungen unter Nr. 7.4 und 7.5 zugeordnet. Zur Konkretisierung der Stellplatzsatzung wird die FdT 3 neu eingefügt: „Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann z. B. in Form von breittufigem Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, wassergebundenen Decken. Ergänzend kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen.“
2. Die FdT 5.1 zu „Feuerungsanlagen“ wird entsprechend der Ziffer 5, Nr. 1 der Stellungnahmen ergänzt.
3. In der FdT 5.3 zu „passive Lärmschutzmaßnahmen“ wird eine Tabelle mit einzuhaltenden resultierenden Schalldämm-Maßen an Fassaden der Wolfhager-, Obervellmarer-, Helmarshäuser- und Kronenstraße eingefügt.
4. Als FdT 7.1 wird auf Vorschlag Betroffener eine neue Festsetzung entsprechend der Ziffer 9, Nr. 2 der Stellungnahmen eingefügt.
5. Als FdT 7.5 wird zur Konkretisierung der FdT 7.1 neu eingefügt: „Begrünte Dächer müssen eine Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) von mindestens 8 cm Dicke haben und dauerhaft erhalten werden.“
6. Unter „Hinweise“ wird ein Verweis auf die Gültigkeit der jeweils aktuellen Baumschutzsatzung ergänzt.
7. Unter „Hinweise“ wird ein Verweis auf den Denkmalschutz der „Gesamtanlage Am Kirchhof und Grebenstraße“ eingefügt.
8. In der Plandarstellung werden die nachrichtlich dargestellten Einzeldenkmale wie folgt aktualisiert: Die Gebäude Wolfhager Straße 370, 376, Grebenstraße 10, Helmarshäuser Straße 6, 12 sind keine Einzeldenkmäler mehr. Die Gebäude Am Kirchhof 2, 6 und Kronenstraße 13, 15 sind Einzeldenkmäler, die bisher nicht dargestellt waren.

### **Begründung**

9. Nr. 2.1.3:  
Der Planungsstand des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der Ziffer 2 der Stellungnahmen ergänzt.
10. Nr. 2.2.1:  
Die Angabe der Einzeldenkmale und der Hinweis auf die Gesamtanlage wird aktualisiert.
11. Nr. 2.4.3:  
Der Text „Verunreinigung des Erdreiches“ wird entsprechend Ziffer 5, Nr. 4 der Stellungnahmen angepasst.

12. Nr. 5.3.1:

Die Begründung zur Verwendung luftverunreinigender Stoffe (Brennstoffe für Feuerungsanlagen) wird entsprechend der FdT 5.1 überarbeitet.

13. Nr. 5.3.3:

Der Begründungstext zu den Schallimmissionen wird entsprechend der FdT 5.3 überarbeitet.

### **Umweltbericht**

14. Nr. 3.1:

Der Planungsstand des Landschaftsplanes wird entsprechend Ziffer 2 der Stellungnahmen aktualisiert.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60B „Ortskern Harleshausen“ wird nach § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“

Stadtrat Dr. Lohse beantwortet die in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 30.09.2010 offen gebliebenen Fragen.

Im Rahmen der Diskussion beantragt Fraktionsvorsitzender Domes, Kasseler Linke.ASG, den Antrag erneut in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr zu überweisen. Stadtverordneter Beig, Fraktion B90/Grüne, und Stadtverordneter Rudolph, SPD-Fraktion sprechen dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG auf erneute Überweisung des Antrages in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wird **abgelehnt**.

Stadtverordnetenvorsteher Jordan stellt den Antrag des Magistrats zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 B "Ortskern Harleshausen" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.16.1864, wird **zugestimmt**.

### **13. Bildungsberatungsbüros**

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.16.1474 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge prüfen, ob im Rahmen der Initiative Hessencampus Kassel (HCK) stadtteilorientiert eine trägerunabhängige und niedrig-schwellige Bildungsberatung eingerichtet werden kann. Dafür eignen sich die Stadtteile Oberzwehren (Brückenhof), Süsterfeld-Helleböhn (Ortsteil Helleböhn), Bettenhausen und Forstfeld, um Bildungsberatungsbüros einzurichten. Dabei sind als Standorte die von der GWH und GWG eingerichteten Mieterbüros mit in die Prüfung einzubeziehen.

### ➤ **Änderungsantrag CDU**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge prüfen, ob im Rahmen der Initiative Hessencampus Kassel (HCK) **die Volkshochschule Region Kassel** stadtteilorientiert eine trägerunabhängige und niedrig-schwellige Bildungsberatung **durchführen** kann. Dafür eignen sich die Stadtteile Oberzwehren (Brückenhof), Süsterfeld-Helleböhn (Ortsteil Helleböhn), Bettenhausen und Forstfeld. **Die Bildungsberatung sollte auch in Schulen, Stadtteilbüros und Bürgerhäusern stattfinden.** Dabei sind als Standorte die von der GWH und GWG eingerichteten Mieterbüros mit in die Prüfung einzubeziehen.

**Stadtverordneter Strube zieht den Änderungsantrag seiner Fraktion zurück.**

Im Rahmen der Diskussion ändert Stadtverordneter Hartig, SPD-Fraktion, den Antrag seiner Fraktion:

### ➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge prüfen, ob im Rahmen der Initiative Hessencampus Kassel (HCK) stadtteilorientiert eine trägerunabhängige und niedrig-schwellige Bildungsberatung **unter Einbeziehung der Volkshochschule** eingerichtet werden kann. Dafür eignen sich die Stadtteile Oberzwehren (Brückenhof), Süsterfeld-Helleböhn (Ortsteil Helleböhn), Bettenhausen und Forstfeld, um Bildungsberatungsbüros einzurichten. Dabei sind als Standorte die von der GWH und GWG eingerichteten Mieterbüros mit in die Prüfung einzubeziehen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, FDP

den

### **Beschluss**

Dem geänderten Antrag der SPD-Fraktion betr. Bildungsberatungsbüros, 101.16.1474, wird **zugestimmt**.



- 14. Umfang verfallener Gelder zur Qualifikation Arbeitsloser**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1497 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Wie viel Geld, welches seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Förderung und Qualifizierung arbeitsloser Menschen seit 1.1.2005 zur Verfügung gestellt wurde, hat die AFK der Stadt Kassel ungenutzt gelassen?

Die Aufstellung bitte nach Jahren Gesamtsumme / ungenutzte Summe differenzieren.

**Stadtverordnetenvorsteher Jordan erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel für erledigt.**

- 14.1 Bericht zu Problemen am Klinikum**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1896 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, umfassend und detailliert über die Vorgänge am Klinikum zu berichten. Insbesondere vor dem Hintergrund der wiederholten öffentlichen Kritik an Vorstandsvorsitzendem Dr. Sontheimer und den diesbezüglichen Vorgängen wie zum Beispiel dem Streit um die Gemeinschaftspraxis für Strahlentherapie und die Entlassung von Herrn Prof. Dr. Sons soll der Magistrat darlegen, wie er im Interesse der Stadt Schaden vom Klinikum abzuwenden gedenkt.

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett begründet den Antrag seiner Fraktion.

**Bürgermeister Kaiser berichtet für den Magistrat. Stadtverordnetenvorsteher Jordan erklärt den Bericht durch den Magistrat für gegeben und den Antrag für erledigt.**

- 15. Senkung der Strompreise**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1501 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.  
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 16. Ergebnis des Gutachtens zur Abfallgebührensituation abwarten**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1543 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.  
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 17. Kein Geld für privatisiertes Medizinstudium am Klinikum Kassel**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1680 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**  
**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 18. Kosten der Unterkunft**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1754 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**  
**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 19. Fusion Jugendämter der Stadt und des Landkreises**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1783 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**  
**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 20. Stärkung der Stadtwerke - gegen Verlängerung der Atom-Laufzeiten**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1790 -

### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den Protest des Deutschen Städtetages und des kommunalen Energieversorgers gegen längere Laufzeiten für Atomkraftwerke.

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat der Stadt Kassel, sich bei der Hessischen Landesregierung dafür einzusetzen, dass das Land über den Bundesrat eine Verlängerung der Laufzeiten für Atomkraftwerke nicht zustimmt, damit der Ausbau kommunaler Kraftwerke mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und die weiteren Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
Ablehnung: CDU, FDP  
Enthaltung: Stadtverordneter Häfner  
den

## Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Stärkung der Stadtwerke - gegen Verlängerung der Atom-Laufzeiten, 101.16.1790, wird **zugestimmt**.

### **21. Schuldenbremse in Kassel einführen**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1791 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

### **22. Kostenerstattung für das Übergangsmanagement**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1810 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

## **Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

### **23. Keine Gebühren für Straßenmusik**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1484 -

#### ➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel verzichtet auf die Ausstellung von Sondernutzungsgenehmigungen **und Erhebung von Gebühren für Kleinkunst und Straßenmusik.**

**Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) wird entsprechend geändert. Die Gebühren zu den Ziffern 4.11 und 4.12 der Gebührengruppe IV werden gestrichen.**

#### ➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Im ersten Satz des geänderten Antrages werden die Worte

„Ausstellung von Sondernutzungsgenehmigungen und“

gestrichen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Keine Gebühren für Straßenmusik, 101.16.1484, wird **zugestimmt**.

#### ➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel verzichtet auf die Erhebung von Gebühren für Kleinkunst und Straßenmusik. Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) wird entsprechend geändert. Die Gebühren zu den Ziffern 4.11 und 4.12 der Gebührengruppe IV werden gestrichen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Keine Gebühren für Straßenmusik, 101.16.1484, wird **zugestimmt**.

#### **24. Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.1650 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Logistikgebühr in der Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung wird mit Wirkung zum 1.7.2010 zurückgenommen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: CDU

den

### **Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall, 101.16.1650, wird **abgelehnt**.

## 25. **Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.1699 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert sicher zu stellen, dass in allen städtischen Räumen, bzw. in allen von der Stadt mit Investitions- oder Betriebskostenzuschüssen getragenen Bürgerräumen politische Initiativen und Gruppierungen neben allen anderen Gruppierungen ebenfalls Anmietungen vornehmen können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen, 101.16.1699, wird **abgelehnt**.

## 26. **Nutzung von Parkscheinen als Fahrscheine**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1741 -

### ➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten **zu prüfen, ob** alle Parkscheine, die an den städtischen Parkscheinautomaten im so genannten Innenstadtquadranten gelöst werden, für die Dauer ihrer Gültigkeit gleichzeitig zu Fahrkarten zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtnetz Kassel werden.

Für die Möglichkeit der Nutzung des ÖPNV wird ein Teil der eingenommenen Parkgebühr zur Zahlung der Leistung an den Träger des Verkehrs gezahlt. Die bisherige Höhe der Parkgebühren **sollte unverändert bleiben**. Das Prüfergebnis ist im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf verkehrliche und finanzielle Folgen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Nutzung von Parkscheinen als Fahrscheine, 101.16.1741, wird **zugestimmt**.

## 27. Berufsschulen in der Region

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1767 -

### ➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung führt gemeinsam mit dem entsprechenden Ausschuss des Landkreises Kassel eine gemeinsame Sitzung durch.  
Dazu sollen Vertreter/innen des Schulträgers der Stadt Kassel und Landkreises Kassel sowie das Staatliche Schulamt eingeladen werden, um gemeinsam zukünftige schulorganisatorische Maßnahmen zu erörtern.

Dabei sollen folgende Fragen erörtert werden:

- Was bedeutet die Umwandlung der beruflichen Schulen in Kompetenzzentren?
- Welche Rahmenbedingungen sind erforderlich, wenn Berufliche Schulen **Selbständige Berufliche Schulen (SBS-Schulen)** werden wollen?
- Welche Kriterien der Zuordnung von Bezirks-, Landes- und Bundesfachklassen gibt es und gibt es Absprachen zwischen den beruflichen Schulen in Stadt und Landkreis?  
Sind Kooperation der beruflichen Schulen und Ausbildungsschwerpunkte in der Region erforderlich und geplant?
- Sind neue Schulformen und Fachrichtungen in Zukunft geplant und wie erfolgt die Abstimmung zwischen Stadt und Landkreis?
- Wie können Konkurrenzsituationen der beruflichen Schulen in Stadt und Landkreis vermieden werden und gleichzeitig die Schulstandorte gestärkt werden?
- Wie sind die beruflichen Schulen in den Hessencampus Kassel eingebunden?
- Wie sind die beruflichen Schulen im Übergangmanagement eingebunden?

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: CDU, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

### Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Berufsschulen in der Region, 101.16.1767, wird **zugestimmt**.

## 28. Übergangmanagement Schule - Beruf

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1770 -

### Abgesetzt

## 29. Standorte Notarztsysteme

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1792 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, bei der anstehenden Neuorganisation des Rettungsdienstes in Kassel die Standorte der einzelnen Notarztsysteme so festzulegen, dass die notärztliche Versorgung des Kasseler Ostens nicht länger gegenüber den westlichen Stadtteilen vernachlässigt wird. In den östlichen Stadtteilen wird an geeigneter Stelle ein Notarztsystem stationiert, dass die gesetzliche Hilfsfrist des Hessischen Rettungsdienstgesetzes besser als bisher beachtet.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Standorte Notarztsysteme, 101.16.1792, wird **abgelehnt**.

### **30. Musikschule Kassel e. V.**

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.16.1794 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Musikschule Kassel sobald wie möglich einen festen Standort in zentraler öffentlicher zugänglicher Lage erhält.

#### ➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Musikschule Kassel sobald **die Haushaltslage es zulässt** einen festen Standort in zentraler öffentlicher zugänglicher Lage erhält.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag der FDP-Fraktion betr. Musikschule Kassel e. V., 101.16.1794, wird **zugestimmt**.

#### ➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag der FDP-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Musikschule Kassel sobald **die Haushaltslage es zulässt** einen festen Standort in zentraler öffentlicher zugänglicher Lage erhält.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne  
Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
den

### Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag der FDP-Fraktion betr. Musikschule Kassel e. V., 101.16.1794, wird **zugestimmt**.

### **31. Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1796 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

#### ➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel wird im § 4 Mitglieder, auf Seite 3, wie folgt ergänzt:

(2) Beratende Mitglieder entsenden

a) ...

c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin

**d) die in Kassel ansässigen e. V. Moschee-Vereine einen gemeinsamen Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin**

**e) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts...**

*Die nachfolgende Aufzählung ändert sich entsprechend.“*

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

### Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel, 101.16.1796, wird **abgelehnt**.



➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 23.09.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel wird im § 4 Mitglieder, auf Seite 3, wie folgt ergänzt:

(2) Beratende Mitglieder entsenden

a) ...

c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin

**d) die in Kassel ansässigen Moschee-Vereine einen gemeinsamen Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin**

e) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts...

*Die nachfolgende Aufzählung ändert sich entsprechend.“*

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

**Beschluss**

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel, 101.16.1796, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen **und in der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Oktober 2010 erarbeiteten Fassung.**“

Nachrichtlich:

**(Erarbeitete Fassung der Stadtverordnetenversammlung:**

„Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel wird im § 4 Mitglieder, auf Seite 3, wie folgt ergänzt:

(2) Beratende Mitglieder entsenden

a) ...

c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin

**d) die in Kassel ansässigen Moschee-Vereine einen gemeinsamen Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin**

e) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts...

*Die nachfolgende Aufzählung ändert sich entsprechend.“)*

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim  
den

## Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel, 101.16.1796, wird **zugestimmt**.

### **32. Bebauungspläne als städtebauliches Steuerungsinstrument nutzen**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1812 -

#### ➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in enger Abstimmung mit allen Ortsbeiräten zukünftig rechtzeitig Bebauungspläne als städtebauliches Steuerungsmittel zur Verhinderung nicht erwünschter bzw. der Entwicklung von städtischen Quartieren abträglicher Nutzungen einzusetzen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr ist über alle die Gebiete zu informieren, in denen möglicher Handlungsbedarf wegen veralteter bzw. fehlender Bebauungspläne besteht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG,  
FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Bebauungspläne als städtebauliches Steuerungsinstrument nutzen, 101.16.1812, wird **zugestimmt**.

### **33. Kreuzungsumbau Loßbergstraße vorstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.1813 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Straßenumbau und –erweiterungsvorhaben Loßbergstraße spätestens im November im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Kreuzungsumbau Loßbergstraße vorstellen, 101.16.1813, wird **zugestimmt**.

**34. Wettbewerb Stadt der Wissenschaft 2012**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1815 -

**Abgesetzt.**

**35. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 "Kurhausstraße 28/30"**

**(Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1822 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/72 „Kurhausstraße 28/30“ wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG

Enthaltung: B90/Grüne, Stadtverordnete Yildirim

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 "Kurhausstraße 28/30" (Offenlegungsbeschluss), 101.16.1822, wird **zugestimmt.**

**36. Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel**

Antrag der Fraktion B90/Grüne

- 101.16.1827 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen des Umweltausschusses die „Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009“ vorstellen zu lassen.

Dabei soll auch auf folgende Fragen eingegangen werden:

1. Wozu wird die Klimaanalyse gebraucht?
2. In welchen Gremien wird sie vorgestellt?
3. Welcher Einfluss wird der Karte in Bezug auf Planungsvorhaben eingeräumt?
4. Inwiefern spiegelt die Klimakarte den (zu erwartenden) Klimawandel wider?

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel, 101.16.1827, wird **zugestimmt**.

### **37. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1831 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der testierte Jahresabschluss per 31.12.2010 des Kasseler Entwässerungsbetriebes wird festgestellt. Über die Gewinnverwendung wird wie folgt entschieden:

1. Der Gewinn des Geschäftsjahres 2009 i.H.v. 1.922.245,01 Euro ist auf neue Rechnung des Jahres 2010 vorzutragen,
2. von dem Gewinnvortrag 2009 i.H.v. 3.898.850,14 Euro sind 780.000,00 Euro an die Stadt Kassel als Eigenkapitalverzinsung abzuführen und 3.118.850,14 Euro der Rücklage Abwasser zuzuführen. Der Rücklage Abscheider sind 61.340,75 Euro zu entnehmen und der Rücklage Abwasser zuzuführen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Stadtverordnete Häfner und Yildirim  
den

## Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel, 101.16.1831, wird **zugestimmt**.

### **38. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/71 „Am Kranichholz“ (Aufstellungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1837 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich westlich der Straße „Am Kranichholz“ bis zu einer Tiefe von 50,00 m und südlich des Grundstücks Am Kranichholz 12 bis zum Wegeflurstück Gemarkung Niederzwehren, Flur 23, Flurstück 63 soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch aufgestellt werden.“

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung und städtebauliche Ordnung einer Bebauung westlich der Straße „Am Kranichholz“ in einer Bautiefe.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/71 „Am Kranichholz“ (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1837, wird **zugestimmt**.

Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 39 hat Stadtverordnete Fürsch, Fraktion B90/Grüne, wegen Interessenwiderstreits den Sitzungssaal verlassen.

- 39. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/2 „Ahrensbergstraße 21-23“  
(Aufstellungsbeschluss)  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1838 -**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich westlich der Firnsbachstraße und südlich der Ahrensbergstraße für die Grundstücke Ahrensbergstraße 21 – 23 soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der Erweiterung des Stiftsheims an der Ahrensbergstraße.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/2 „Ahrensbergstraße 21-23“ (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1838, wird **zugestimmt**.

- 40. Härtefallregelung Winterdienstsatzung  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1839 -**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Winterdienstsatzung der Stadt Kassel um eine Härtefallklausel folgenden Inhaltes:

„Befreiungen von der Verpflichtung zum Winterdienst können ganz oder teilweise dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung des Winterdienstes dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann“

zu ergänzen und diese spätestens zum Dezember 2010 in Kraft zu setzen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG,  
Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Härtefallregelung Winterdienstsatzung, 101.16.1839, wird **abgelehnt**.

#### **41. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1847 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung), 101.16.1847, wird **zugestimmt**.

**42. Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel ./ Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wegen Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 6 EKrG betreffend die Erneuerung der Brücke Tannenstraße**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1848 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt gemäß § 51 Nr. 18 HGO der Beendigung des beim Verwaltungsgericht Kassel anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens durch gerichtlichen Vergleich entsprechend der anliegenden Mediationsvereinbarung der Beteiligten zu“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel ./ Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wegen Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 6 EKrG betreffend die Erneuerung der Brücke Tannenstraße, 101.16.1848, wird **zugestimmt**.

**43. Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1850 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.“

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2, Abs. 5 der Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel wird wie folgt geändert:

„Das kommunale Jugendbildungswerk organisiert gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendbüro des Jugendamtes projektorientierte Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß **den gesetzlichen Bestimmungen**.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

### Beschluss

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel, 101.16.1850, wird **zugestimmt**.

#### ➤ **Durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen **und in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Oktober 2010 erarbeiteten Fassung.**“

Nachrichtlich:

#### **(Erarbeitete Fassung der Stadtverordnetenversammlung:**

§ 2, Abs. 5 der Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel erhält folgende Fassung:

„Das kommunale Jugendbildungswerk organisiert gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendbüro des Jugendamtes projektorientierte Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß **den gesetzlichen Bestimmungen.**“)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel, 101.16.1850, wird **zugestimmt**.

- 44. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 6/2010 -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1853 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 6/2010 enthaltene über- und außerplanmäßige Aufwendung / Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 95.000,00 €“



Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 6/2010 -, 101.16.1853, wird **zugestimmt**.

#### **45. Verbesserung der ÖPNV-Anbindung Bettenhausen, Forstfeld, Waldau**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.16.1855 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit der KVG im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans zu prüfen, wie eine Verbesserung der direkten Anbindung der Stadtteile Bettenhausen, Forstfeld und Waldau zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit im Kasseler Osten erreicht werden kann. Die Anbindung des Forstfeldes an die Joseph-von-Eichendorff-Schule und den Friedhof Bettenhausen soll in die Betrachtung besonders einfließen.

Eine Verbesserung sollte zum nächstmöglichen Fahrplanwechsel erfolgen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Abwägung von Varianten ist sicherzustellen.

Das Ergebnis ist im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Verbesserung der ÖPNV-Anbindung Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, 101.16.1855, wird **zugestimmt**.

#### **46. Städtische Werke AG (STW)**

**Gründung der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN)**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1856 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der STW an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 16.750 € (67 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Beteiligung der STW an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH mit einer Stammeinlage von 16.750 € (67 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG (STW)  
Gründung der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN), 101.16.1856,  
wird **zugestimmt**.

- 47. Beförderungskosten von Schülerinnen und Schülern**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1858 -

### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, bei der Arbeitsförderung Kassel darauf hinzuwirken, die Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler aus Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II als besonderen Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zu prüfen, wenn eine Übernahme der Kosten nach dem Hessischen Schulgesetz nicht (mehr) vorgesehen ist.
2. Der Magistrat wird gebeten, auf die hessische Landesregierung mit dem Ziel einzuwirken, eine entsprechende Initiative im Bundesrat im Zusammenhang mit der Neuregelung der Regelleistungen zu ergreifen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: CDU  
den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr.  
Beförderungskosten von Schülerinnen und Schülern, 101.16.1858, wird  
**zugestimmt**.

**48. Inklusion in Schulen - Schule für Alle  
Umsetzung der UN-Konvention, Art. 24**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1861 -

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich bei der Hessischen Landesregierung für folgende Ziele einzusetzen.

Die Hessische Landesregierung soll umgehend ein konkretes Umsetzungskonzept für die Inklusion an Schulen entwickeln und die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, die folgende Kernaussagen enthalten:

- Eltern entscheiden über die Wahl der Schule für ihre Kinder.
- Dem Schulträger sind angemessene Steuerungsmöglichkeiten einzuräumen.
- Lehrkräfte werden für ein inklusives Bildungssystem aus- und fortgebildet.
- Schulen werden verpflichtet, die inklusive Schule als Teil der Schulentwicklung zu begreifen und dabei unterstützt
- Das bestehende Unterstützungssystem (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Schulberatung, Schulassistenten) muss weiter ausgebaut werden.
- Sonderpädagogische Förderung wird an jeder Schule fest installiert, Förderschulpädagogen unterstützen Klassenlehrer und begleiten Schulen auf dem Weg zur Inklusion.
- Alle Schülerinnen und Schüler werden individuell gefördert.
- Alle Schulen werden zügig zu Ganztagschulen ausgebaut.
- Schulische- und außerschulische Partner werden vernetzt.
- Dieses Konzept ist Bestandteil des neuen Schulgesetzes.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Inklusion in Schulen - Schule für Alle, Umsetzung der UN-Konvention, Art. 24, 101.16.1861, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der FDP-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich bei der Hessischen Landesregierung **nach dem aktuellen Stand des konkreten Umsetzungskonzeptes für die Inklusion an Schulen zu erkundigen und hierüber im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung zu berichten.**

**Die Hessische Landesregierung soll dabei zu folgenden Punkten Stellung nehmen:**

- Eltern entscheiden über die Wahl der Schule für ihre Kinder.
- Dem Schulträger sind angemessene Steuerungsmöglichkeiten einzuräumen.
- Lehrkräfte werden für ein inklusives Bildungssystem aus- und fortgebildet.
- Schulen werden verpflichtet, die inklusive Schule als Teil der Schulentwicklung zu begreifen und dabei unterstützt
- Das bestehende Unterstützungssystem (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Schulberatung, Schulassistenz) muss weiter ausgebaut werden.
- Sonderpädagogische Förderung wird an jeder Schule fest installiert, Förderschulpädagogen unterstützen Klassenlehrer und begleiten Schulen auf dem Weg zur Inklusion.
- Alle Schülerinnen und Schüler werden individuell gefördert.
- Alle Schulen werden zügig zu Ganztagschulen ausgebaut.
- Schulische- und außerschulische Partner werden vernetzt.
- Dieses Konzept ist Bestandteil des neuen Schulgesetzes.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Inklusion in Schulen - Schule für Alle, Umsetzung der UN-Konvention, Art. 24, 101.16.1861, wird **abgelehnt**.

**49. EDV-Ausstattung Goethegymnasium**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1869 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, umgehend am Goethegymnasium eine zeitgemäße und zukunftsorientierte EDV-Ausstattung in ausreichender Anzahl für modernen Informatik- und Medienunterricht zu installieren. Über den Stand der Erneuerung und Erweiterung soll regelmäßig im Ausschuss berichtet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG

den

**Beschluss**

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. EDV-Ausstattung Goethegymnasium, 101.16.1869, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, umgehend **an allen Kasseler Schulen** eine zeitgemäße und zukunftsorientierte EDV-Ausstattung in ausreichender Anzahl für modernen Informatik- und Medienunterricht zu installieren. Über den Stand der Erneuerung und Erweiterung soll regelmäßig im Ausschuss berichtet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim

den

### **Beschluss**

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag der CDU-Fraktion betr. EDV-Ausstattung Goethegymnasium, 101.16.1869, wird **abgelehnt**.

### **50. Grimm-Schätze angemessen präsentieren**

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.16.1876 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Wiedereröffnung des Grimm-Museums im Palais Bellevue eine angemessene Präsentation von Schätzen des Grimm-Museums stattfindet.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim

den

### **Beschluss**

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Grimm-Schätze angemessen präsentieren, 101.16.1876, wird **abgelehnt**.

### **51. Herkulesbahn**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.16.1880 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr das Gutachten zur Herkulesbahn vorzustellen und hierzu eine/n Vertreter/in der KVG einzuladen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Herkulesbahn, 101.16.1880, wird **zugestimmt**.

### **52. Projektentwicklungsgesellschaft Kassel-Unterneustadt mbH i. L. (PEG)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1859 -

Der Magistrat hat beantragt, den Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Eine Begründung für den Antrag auf Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung wird nicht gewünscht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

## Beschluss

Dem Antrag des Magistrats, Tagesordnungspunkt 52 betr. Projektentwicklungsgesellschaft Kassel-Unterneustadt mbH i. L. (PEG) in **nicht öffentlicher** Sitzung zu behandeln wird **zugestimmt**.

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

**Ende des öffentlichen Teils der Sitzung:** 21:42 Uhr

Hendrik Jordan  
Stadtverordnetenvorsteher

Heidi Woelk  
Schriftführerin

# Anwesenheitsliste

zur 47. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am  
**Montag, 04.10.2010, 16.00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

## Präsidium

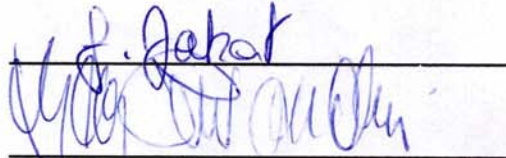
Hendrik Jordan, SPD  
Stadtverordnetenvorsteher



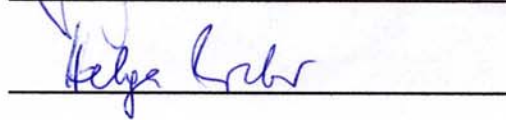
Anke Bergmann, SPD  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Gabriele Jakat, SPD  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Georg Lewandowski, CDU  
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher



Helga Weber, B90 / Grüne  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin

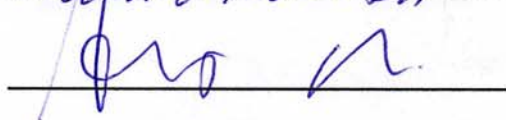


## Stadtverordnete

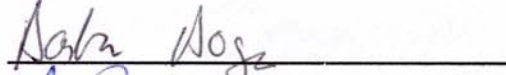
Dr. Rabani Alekuzei, SPD  
Stadtverordneter



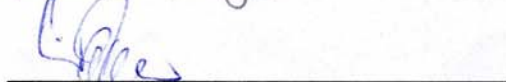
Annette Blumenschein, SPD  
Stadtverordnete



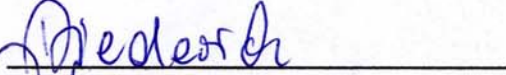
Barbara Bogdon, SPD  
Stadtverordnete



Wolfgang Decker, MdL, SPD  
Stadtverordneter



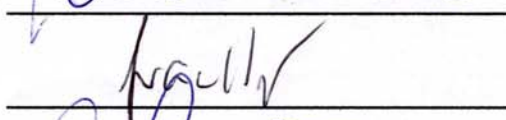
Hannelore Diederich, SPD  
Stadtverordnete



Dr. Manuel Eichler, SPD  
Stadtverordneter



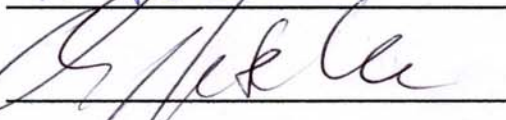
Uwe Frankenberger, MdL, SPD  
Fraktionsvorsitzender



Petra Friedrich, SPD  
Stadtverordnete



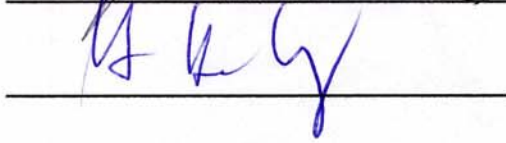
Christian Geselle, SPD  
Stadtverordneter



Dr. Rainer Hanemann, SPD  
Stadtverordneter



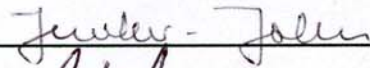
Dipl.-Ing. Hermann Hartig, SPD  
Stadtverordneter



Dr. Bernd Hoppe, SPD  
Stadtverordneter



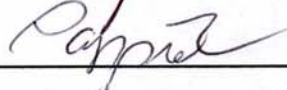
Dr. Monika Junker-John, SPD  
Stadtverordneter



Christian Knauf, SPD  
Stadtverordneter



Ellen Lappöhn, SPD  
Stadtverordneter



Peter Liebetrau, SPD  
Stadtverordneter

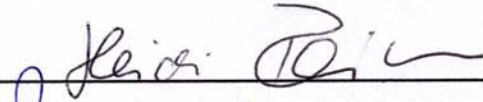


Ernst Meil, SPD  
Stadtverordneter

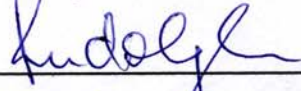
entschuldigt

Lars Ramdohr, SPD  
Stadtverordneter

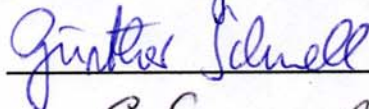
Heidemarie Reimann, SPD  
Stadtverordneter



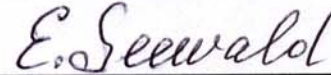
Wolfgang Rudolph, SPD  
Stadtverordneter



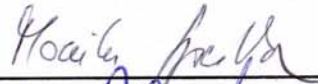
Dr. Günther Schnell, SPD  
Stadtverordneter



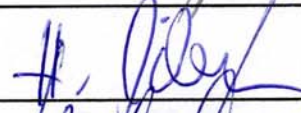
Elena Seewald, SPD  
Stadtverordneter



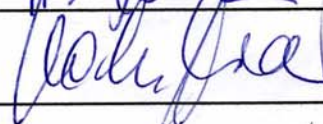
Monika Sprafke, SPD  
Stadtverordneter



Harry Völler, SPD  
Stadtverordneter



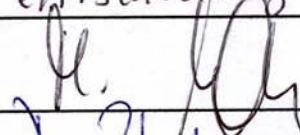
Volker Zeidler, SPD  
Stadtverordneter



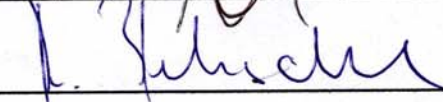
Friedhelm Alster, CDU  
Stadtverordneter

entschuldigt

Michael Bathon, CDU  
Stadtverordneter



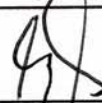
Dr. Maik Behschad, CDU  
Stadtverordneter



Bernd-Peter Doose, CDU  
Stadtverordneter

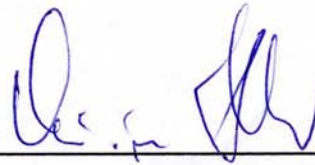
entschuldigt

Martin Engels, MPM, CDU  
Stadtverordneter






Dominique Kalb, CDU  
Stadtverordneter



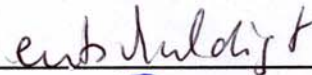
Wolfram Kieselbach, CDU  
Stadtverordneter



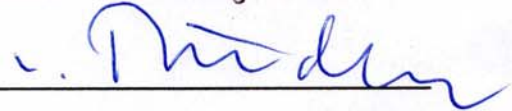
Stefan Kortmann, CDU  
Stadtverordneter



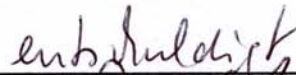
Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, CDU  
Stadtverordneter



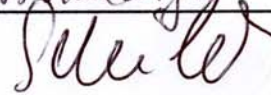
Dr. Michael von Rüden, CDU  
Stadtverordneter



Sandra Rudolph, CDU  
Stadtverordneter



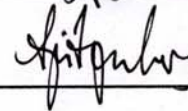
Bodo Schild, CDU  
Stadtverordneter



Lutz Schmidt, CDU  
Stadtverordneter



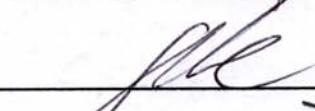
Alfons Spitzenberg, CDU  
Stadtverordneter




Waltraud Stähling-Dittmann, CDU  
Stadtverordneter



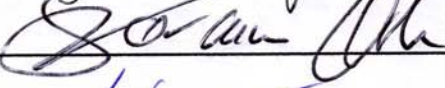
Donald Strube, CDU  
Stadtverordneter



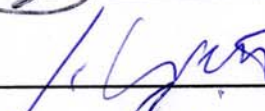
Johann Thießen, CDU  
Stadtverordneter



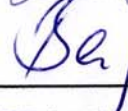
Norman Virks, CDU  
Stadtverordneter



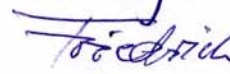
Dr. Norbert Wett, CDU  
Fraktionsvorsitzender



Dieter Beig, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Wolfgang Friedrich, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Ruth Fürsch, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



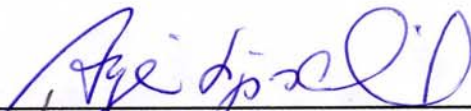
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



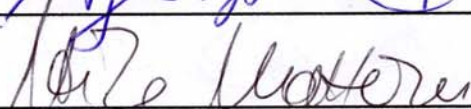
Dr. Andreas Jürgens, MdL, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



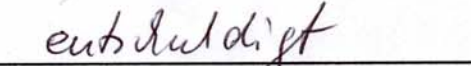
Anja Lipschik, B90 / Grüne  
Stadtverordneter




Heike Mattern, parteilos  
Stadtverordneter



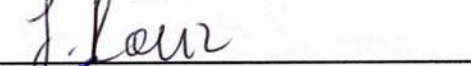
Karin Müller, MdL, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Dr. Klaus Ostermann, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Gernot Rönz, B90 / Grüne  
Fraktionsvorsitzender



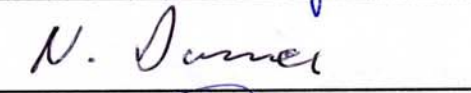
Karl Schöberl, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter




Norbert Domes, Kasseler Linke.ASG  
Fraktionsvorsitzender



Renate Gaß, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter



Frank Habermann, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter



Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter



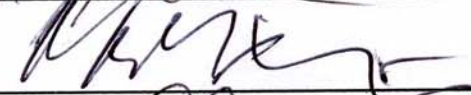
Michael Knab, FDP  
Stadtverordneter



Margret Müller, FDP  
Stadtverordneter



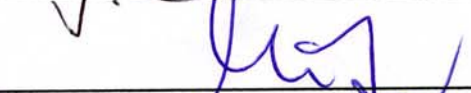
Frank Oberbrunner, FDP  
Fraktionsvorsitzender



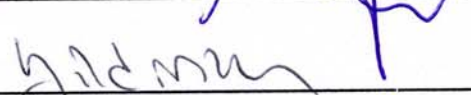
Gisela Schmidt, FDP  
Stadtverordneter



Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler  
Stadtverordneter

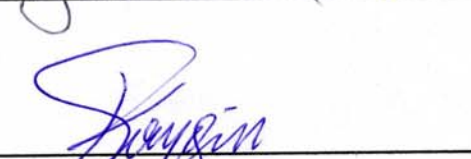


Nuray Yildirim, AUF Kassel  
Stadtverordneter



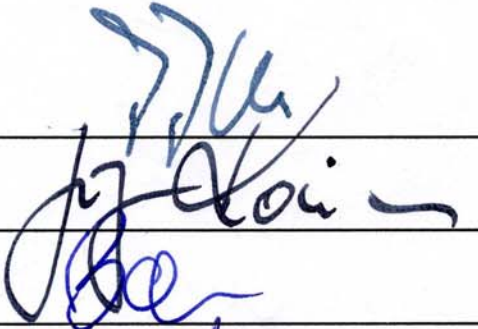
**Ausländerbeirat**

Kamil Saygin,  
Vorsitzender des Ausländerbeirats



**Magistrat**

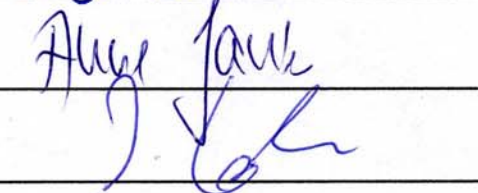
Bertram Hilgen, SPD  
Oberbürgermeister



Jürgen Kaiser, SPD  
Bürgermeister

Dr. Jürgen Barthel, SPD  
Stadtkämmerer

Anne Janz, B90 / Grüne  
Stadträtin



Dr. Joachim Lohse, parteilos  
Stadtrat

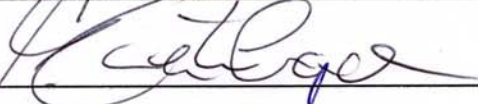
Brigitte Bergholter, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin




Heinz-Gunter Drubel, FDP  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Martin Gertenbach, Kasseler Linke.ASG  
Ehrenamtlicher Stadtrat



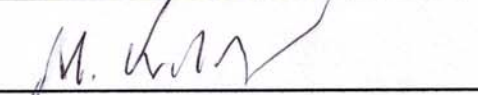
Esther Haß, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin




Esther Kalveram, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin



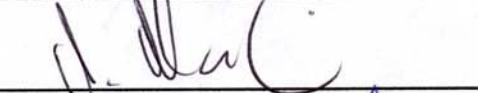
Hermann Kirchberg, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat



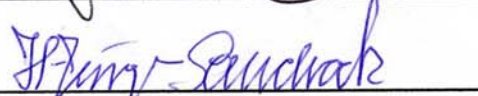
Anita Mahrt, CDU  
Ehrenamtliche Stadträtin



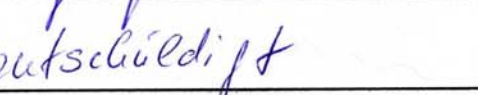
Annett Martin, B90 / Grüne  
Ehrenamtliche Stadträtin



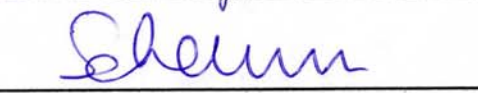
Hans-Jürgen Sandrock, SPD  
Ehrenamtlicher Stadtrat



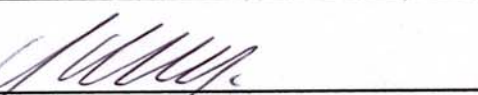
Heinz Schmidt, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat

  
entschuldigt

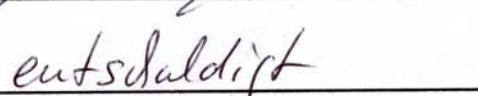
Richard Schramm, B90 / Grüne  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Hajo Schuy, SPD  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Klaus Weschbach, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat

  
entschuldigt

**Schriftführung**

Edith Schneider,  
-16-

Andrea Turski,  
Schriftführerin

Heidi Woelk,  
Schriftführerin



---

Andrea Turski

---

---

Heidi Woelk

---

**Vorlage Nr. 101.16.1836**

**Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kasseler Entwässerungsbetrieb"**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

als Mitglied

Herrn Heinz-Werner Zimmermann, Am Heiligenstock 9, 34355 Staufenberg,

und als persönlichen Vertreter

Herrn Horst Beer, Wattenbacher Str. 8, 34320 Söhrewald.“

**Begründung:**

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ gehören nach § 6 Abs. 2 Ziffer 3 EigBGes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nummer 6 der Betriebsatzung zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes an. Sie sind von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Personalrates zu wählen.

Herr Wilfried Steinbock ist am 30. April 2010 in den Ruhestand getreten. Der Personalrat hat mit Schreiben vom 17. Juni 2010 die im Beschlusstext genannten Personen vorgeschlagen.

Herr Heinz-Werner Zimmermann hat bereits in der letzten Wahlperiode der Betriebskommission als persönlicher Vertreter angehört.

Der Magistrat hat die Vorlage in der Sitzung am 23. August 2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.16.1845**

**Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XII - Kassel-Philippinenhof-Warteberg -**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Ralf Pfeiffer, geb. 04.12.1950 in Kassel, Beruf: Kaufm. Angestellter, wh. Weidestraße 20 in 34127 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XII - Kassel-Philippinenhof-Warteberg - für die nächste Amtsperiode.“

**Begründung:**

Die Amtszeit der Schiedsperson Ralf Pfeiffer läuft am 25.07.2010 ab. Er steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Philippinenhof-Warteberg hat am 27.04.2010 vorgeschlagen, Herrn Ralf Pfeiffer für die nächste Amtsperiode zu wählen. Herr Pfeiffer hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle seiner Wahl das Amt für die nächste Amtsperiode zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.08.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.16.1846**

**Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIX - Kassel-Niederzwehren -**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Nikolaus Schuchhardt, geb. 22.08.1937 in Marburg/Lahn, Beruf: Hauptgeschäftsführer i. R., wh. Wilhelm-Busch-Str. 10 a in 34134 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XIX - Kassel-Niederzwehren - für die nächste Amtsperiode.“

**Begründung:**

Die Amtszeit der Schiedsperson Nikolaus Schuchhardt läuft am 03.10.2010 ab. Er steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Niederzwehren hat am 25.05.2010 vorgeschlagen, Herrn Nikolaus Schuchhardt für die nächste Amtsperiode zu wählen. Herr Schuchhardt hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle seiner Wahl das Amt für die nächste Amtsperiode zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.08.2010 beschlossen.

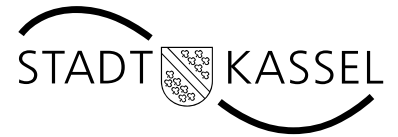
Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Magistrat

-VI-/-67-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1826**



documenta-Stadt

Kassel, 24.08.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“ und der Behandlung der Anregungen gemäß Ziffer 1 - 5 wird zugestimmt.  
Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

**Begründung:**

Dem Ortsbeirat Harleshausen wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 29. April 2010 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 17. Juni 2010 und 23. August 2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung und Zusammenfassende Erklärung (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung (Anlage 3), eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs mit Festsetzungen durch Text (Anlage 4) sowie der städtebauliche Vertrag (Anlage 5) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## **Erläuterung und Zusammenfassende Erklärung zum Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“**

Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegründete Hüttenanlage des Naturheilvereins an der Hühnerbergwiese (Habichtswald) soll planungsrechtlich gesichert werden. Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 29.03.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“ aufzustellen. Ziel ist es, die Anlage als sozialgeschichtliches Dokument der Naturheilbewegung in einer umweltverträglichen Form zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem § 3 Abs. 1 BauGB hat im Frühjahr 2005, die frühzeitige Behördenbeteiligung gem . § 4 Abs. 1 BauGB Ende 2006 stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Frühjahr 2009 durchgeführt. Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen wurde die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2009 bis 04.01.2010 durchgeführt. Die Behandlung der Anregungen und Änderungen des Bebauungsplanes sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlage soll als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Luftbad“ gem. ihrer historischen Entstehung festgesetzt werden. Der Gedanke der Naturheilbewegung soll aufrechterhalten und der Öffentlichkeit in geeigneter Form vermittelt werden. Hierzu obliegen dem Verein (heute „Luftbad Waldwiese“ e.V.), der das Gelände gepachtet hat, besondere Verpflichtungen, die in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen diesem und der Stadt Kassel vereinbart werden. Dies sind im Wesentlichen die Durchführung regelmäßiger öffentlicher Veranstaltungen, Gewährleistung des öffentlichen Zugangs, Unterhaltung der Wassertretstelle und des Schwimmbeckens und Pflege der Waldwiese.

Durch textliche Festsetzung wird im Bebauungsplan bestimmt, dass die planungsrechtliche Sicherung für die Anlage entfällt, wenn dieser bzw. ein entsprechender Verein nicht mehr existiert oder der Verein seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. In diesem Falle muss die Anlage zurückgebaut und renaturiert werden und wird zur Fläche für den Forst. Diese Regelungen sind notwendig, um die Zielsetzung, dieses sozialhistorische Dokument für die Allgemeinheit zu erhalten, zu realisieren. Eine Entwicklung hin zu einer rein privaten Nutzung als Freizeitgärten wäre wegen der besonderen Lage des Areals im Wald und FFH -Gebiet nicht vertretbar.

Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB

23.11.2009 – 04.01.2010

ZNr	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Datum
	keine	

ZNr	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme		
		Datum	Einw./Hinw.	
			nein	ja
1	Regierungspräsidium Kassel 34117 Kassel, Steinweg 6			
1.1	27.1 Naturschutz und Landschaftspflege	18.12.2009		x
1.2	31.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasser- schutz	01.12.2009		x
1.3	31.5 Altlasten, Bodenschutz	25.11.2009	x	
2	Zweckverband Raum Kassel 34117 Kassel, Ständeplatz 13	21.12.2009		x
3	Hessen-Forst Forstamt Wolfhagen Schützeberger Straße 74, 34466 Wolfhagen	22.12.2009		x
4	Städtische Werke AG Königstor 3-13, 34117 Kassel	25.11.2009	x	
5	Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt Bosestraße 15, 34121 Kassel	08.01.2010		x

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
1.1	<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>27.1 Naturschutz und Landschaftspflege</b>                      Steinweg 6, 34117 Kassel</p>	
	<p>Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mehr berührt. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß §21 BNatSchG i. V. mit §1a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung aus dem Fachbeitrag Grün+Umwelt zum B-Plan wird geteilt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>Als obere Forstbehörde nehme ich zu der Planvorlage wie folgt Stellung. Auf meine Ausführungen unter B. der hiesigen Stellungnahme vom 07.05.2009 – 27.1-P22-7298-ks – nehme ich dabei Bezug. Zu den „Festsetzungen durch Text“ im Kartenteil:</p> <p>Ziff. 1.3 – Anfügung eines zweiten Satzes:                      „Sämtliche baulichen Anlagen sind zu beseitigen und die Flächen als Mähwiesen herzurichten“.</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung wird von mir nach wie vor als erforderlich angesehen, damit eindeutig die Konsequenzen benannt sind, die sich aus den Festsetzungen gem. den Ziff. 1.1 und 1.2 ergeben. Von daher dient die Ergänzung der Rechtsklarheit.</p>	<p>Die bauaufsichtlich erforderlichen Maßnahmen nach Entfall der planungsrechtlichen Grundlage ergeben sich aus FdT 1.3 und müssten nicht zwingend zusätzlich aufgeführt werden. Die Verpflichtung des Nutzers, nach Entfall der Bedingungen nach FdT 1.2 die baulichen Anlagen zu beseitigen und die Flächen wieder naturnah herzurichten, ergibt sich aus dem Städtebaulichen Vertrag §3 Nr. 3.5 und dem Pachtvertrag vom 20.12.2001, §10.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung verpflichtet zunächst den Grundstückseigentümer, d. h. das Land Hessen. Eine Benennung der Konsequenzen aus dem Entfall der Festsetzung 1.1 ist nicht schädlich, soweit die Formulierung mit den Vertragswerken übereinstimmt.</p> <p>Die Grünflächen, für die bei Entfall der Bedingungen nach FdT 1.2 die Festsetzung „Fläche für Wald“ eintritt, sind im Bestand nur zu einem kleineren Teil Mähwiesen und ansonsten Baumbestand.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festsetzung durch Text Nr. 1.3 wird wie folgt ergänzt: „ Sämtliche baulichen Anlagen sind zu beseitigen und die Flächen zu renaturieren.“</b></p>
	<p>Ziff. 2.2 und 4.2 – Anmerkung: Die ursprünglich von mir geforderte forstrechtliche Genehmigung nach §12 Hessischen Forstgesetz für die baulichen Anlagen wird nun doch nicht benötigt. Im Vergleich zum Planungsstand vom 09.04.2009 werden lt. Schreiben des Planungsträgers vom 16.11.2009, letzter Absatz, keine Ersatzneubauten mehr erforderlich und</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	<p>zugelassen. Die historischen Bauten waren bereits vor dem Hessischen Forstgesetz von 1954 vorhanden.</p>	
	<p>Hinweise „Wald“ – Neuformulierung des letzten Satzes: „Für die Aufstellung und den Betrieb von Feuerstätten und offene Feuer gelten §14 Hessisches Forstgesetz und insbesondere die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände“.</p> <p>Begründung: Die vorgenannte Verordnung ist keine Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz. Diese Verordnung datiert vom 25.06.1938 (RGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 364), und hat somit seine Grundlage nicht im Hessischen Forstgesetz von 1954.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend geändert.</b></p>
	<p>Bei Anpflanzungen von Gehölzen im Wald oder bei erstmaligen Aufforstungen von Flächen (z. B. Ersatzaufforstungen) oder bei forstlichen Rekultivierungen ist das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 BGBl. I S. 1658) zu beachten.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird in der Begründung unter Nr. 2.4 (Sonstige Hinweise) ergänzt.</b></p>
<p>1.2</p>	<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>31.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</b>                      Steinweg 6, 34117 Kassel</p>	
	<p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 04.05.2009. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Mit Schreiben vom 04.05.2009 wurde wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>"Sofern die Gräben nicht von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 06.05.2005, zuletzt geändert am 19.11.2007 (GVBl. I S. 792) gem. §2 Abs. 2 ausgenommen werden, bedarf der Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie bei Schaffung von Gewässerflächen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde gem. §31 WHG i. V. mit §10 HWG. Den Bachlauf mit Uferbereichen (Schutzbereich von 10 m) in seinen natürlichen Zustand wiederherzustellen, ist zu begrüßen [...]"</i></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
2	<p><b>Zweckverband Raum Kassel</b> 34117 Kassel, Ständeplatz 13</p>	
	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.05.2009. Im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes ist der Bereich, auf den sich das oben näher bezeichnete Bauleitplanverfahren bezieht, überwiegend als „Flächen für Wald“ dargestellt; ein Teilbereich enthält die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“. Da die geplanten Festsetzungen nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sind, war Ziel des Verbandes, eine Flächennutzungsplan-Änderung durchzuführen. Die Stadt Kassel stellte einen entsprechenden Antrag, die Flächennutzungsplan-Änderung wurde auch eingeleitet.</p> <p>Nach neuen Informationen der Oberen Forstbehörde sind laut Erlass vom 13.02.2003 Waldwiesen, die kleiner als 2 ha sind, ebenso als „Flächen für Wald“ in der Bauleitplanung aufzunehmen. Da diese Fläche unter 2 ha liegt, werden wir zum jetzigen Zeitpunkt von einem Änderungsverfahren absehen. Weitere Anregungen haben wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzutragen, die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan können als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Begründung Nr. 2.1.2 (Flächennutzungsplan) wird um den Hinweis auf den Erlass vom 13.02.2003 und die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan ergänzt.</b></p>
3	<p><b>Hessen-Forst Forstamt Wolfhagen</b> Schützeberger Straße 74, 34466 Wolfhagen</p>	
	<p>Wortgleich mit Teilen der Stellungnahme der Oberen Forstbehörde, siehe 1.1</p>	<p><b>Siehe zu 1.1</b></p>
5	<p><b>Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt</b> Bosestraße 15, 34121 Kassel</p>	
	<p>Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass dort nicht bekannt ist, ob das Wasser des Baches ausschließlich im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. §29 HWG genutzt wird, wie unter Ziff. 3.5 der Begründung erwähnt</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt. Der letzte Satz in Begründung Nr. 3.5 entfällt.</b></p>

04.02.2010 Dipl.-Ing. Köpping

# Bebauungsplan Nr. IV 8-1 "Hühnerberg"



Begründung und Umweltbericht  
12.02.2010





Begründung und Umweltbericht  
zum Bebauungsplan Nr. IV 8-1 "Hühnerberg"

12.02.2010

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Kassel

Umwelt- und Gartenamt  
Bosestraße 15  
34121 Kassel

Bearbeitung: Köpping Architektur+Planung  
Dipl.-Ing. Klaus Köpping  
Wallstraße 2 b, 34125 Kassel  
Tel. 0561 / 57 999 24  
arch.koepping@t-online.de

Projektbüro Stadtlandschaft  
Landschafts- und Freiraumplanung  
Dipl.-Ing. Regina Riedel  
Luisenplatz 3, 34 119 Kassel  
fon 0561-700448 0  
fax 0561-70044844  
info@pbstadtlandschaft.de



---

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Teil A: Begründung</b>	
<b>1 Allgemein</b>	
1.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplans	8
1.2 Planverfahren	8
1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich	8
<b>2 Planungsrelevante Rahmenbedingungen</b>	
2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung	10
2.2 Schutzgebiete	11
2.3 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	12
2.4 Sonstige Hinweise	12
<b>3 Bestand</b>	
3.1 Naturheilkundebewegung	13
3.2 Nutzungsgeschichte Luftbad Waldwiese	13
3.3 Verein Waldwiese e. V.	15
3.4 Bestandssituation	16
3.5 Erschließung	16
3.6 Historische und dokumentarische Bedeutung	17
Bestandsplan	19
Bestandsfotos	20
<b>4 Planungsziele</b>	
4.1 Luftbad Waldwiese	26
4.2 Landschaftsplanerisches Zielkonzept	26
<b>5 Festsetzungen des Bebauungsplans</b>	
5.1 Öffentliche Grünfläche	28
5.2 Flächen für Wald	30
5.3 Ver- und Entsorgung	30
5.4 Gewässerschutz	30
5.5 Emissionsschutz	31
5.6 Gestaltungsgrundsätze	31
5.7 Landschaftsplanerische Festsetzungen	31
<b>6 Gesamtabwägung</b>	
6.1 Öffentliches Interesse	33
6.2 Planungsalternativen	33

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
6.3 Auswirkungen der Planung	34
6.4 Verhältnismäßigkeit	34
<b>7 Sonstige planungsrelevante Gesichtspunkte</b>	
7.1 Flächenbilanz	35
7.2 Bodenordnung	35
7.3 Kosten	35
<b>8 Verfahrensübersicht</b>	
8.1 Verfahrenstermine	36
8.2 Frühzeitige Beteiligung	36

Anlagen:

- (I) Grünordnungsplan und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Projektbüro Stadtlandschaft, Kassel Juni 2009

Quellen:

- (1) Kai Buchholz u. a.: Die Lebensreform - Entwürfe zur Neugestaltung von Leben und Kunst um 1900, Verlag Häusser, Darmstadt 2001
- (2) Wolfgang R. Krabbe: Naturheilbewegung, in: Kerbs/Reulecke (Hg): Handbuch der deutschen Reformbewegungen 1880-1933, S. 77 ff.
- (3) Ingmar Willkomm: Dokumentation des Naturheilvereins Kassel 1891 e.V. - Das Luftbad Waldwiese im Habichtswald, Kassel 2002
- (4) Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt: Erläuterung zur frühzeitigen Beteiligung, Kassel 2006
- (5) Verein Waldwiese e. V.: Satzung 2001

Fotos: Köpping Architektur+Planung, Kassel 2009  
Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, Kassel 2003 und 2004  
Privatarchiv Gucek, Kassel

## Inhaltsverzeichnis

Seite

**Teil B: Umweltbericht****1 Einleitung**

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.1 | Inhalt und Ziele des Bebauungsplans                                | 46 |
| 1.2 | Ziele des Umweltschutzes im Planbereich und deren Berücksichtigung | 46 |

**2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 2.1 | Derzeitiger Umweltzustand  | 48 |
| 2.2 | Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung                         | 48 |
| 2.3 | Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung geplanten Maßnahmen            | 48 |
| 2.4 | Geplante Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen | 49 |
| 2.5 | Inbetrachtkommende andersweitige Lösungsmöglichkeiten                              | 49 |

**3 Zusätzliche Angaben**

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 3.1 | Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise | 50 |
| 3.2 | Überwachung der Eingriffe                | 50 |
| 3.3 | Allgemein verständliche Zusammenfassung  | 50 |

## **Teil A: Begründung**

Bearbeitung: Köpping Architektur+Planung  
Dipl.-Ing. Klaus Köpping  
Wallstraße 2 b, 34125 Kassel  
Tel. 0561 / 57 999 24  
arch.koepping@t-online.de

# 1 Allgemein

## 1.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 29.03.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der vom Naturheilverein errichteten Hüttenanlage an der Hühnerbergwiese beschlossen.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es, die vorhandene Anlage als sozialgeschichtliches Dokument der Naturheilbewegung in einer umweltverträglichen Form zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Dem ging ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2002 voraus, wonach der Magistrat aufgefordert wurde, in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und mit dem Landesbetrieb Hessen Forst zu prüfen, ob die Anlage über eine besondere sozialhistorische Bedeutsamkeit verfügt und deswegen erhaltenswert ist, um den Gedanken der Naturheilbewegung in der Öffentlichkeit zu fördern.

## 1.2 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird gemäß §2ff. BauGB einschließlich Umweltprüfung aufgestellt. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt im Rahmen des landschaftsplanerischen Fachbeitrages.

Eine naturschutzrechtliche und forstrechtliche Eingriffsregelung ist nicht erforderlich, da es sich bei den Eingriffen um Altbestand von vor 1945 handelt. Genaueres ist hierzu im landschaftsplanerischen Fachbeitrag dargestellt.

Parallel zum Bebauungsplan wird ein Städtebaulicher Vertrag gemäß §11 BauGB mit dem Pächterverein abgeschlossen, der die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans sichern soll.

## 1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 1,9 ha liegt in der Gemarkung Habichtswald, Lagebezeichnung "Vor dem Hühnerberg", Waldabteilung 112a, Flur 7.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Parzellengrenze zwischen den Flurstücken 39/8 und 15/1 und einem ca. 25 m breiten Wiesenstreifen in der Verlängerung;
- im Südwesten durch einen Abschnitt der Parzellengrenze zum Flurstück 28 sowie die südwestliche Hühnerbergwiese;
- im Südosten durch die Verbindungslinie zwischen zwei Flurstücksecken der Flurstücke 29 und 15/3 (ca. die Hälfte der östlichen Hühnerbergwiese);

- im Nordosten durch die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 15/3 und 36 (Weg).

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke bzw. Flurstücksanteile:

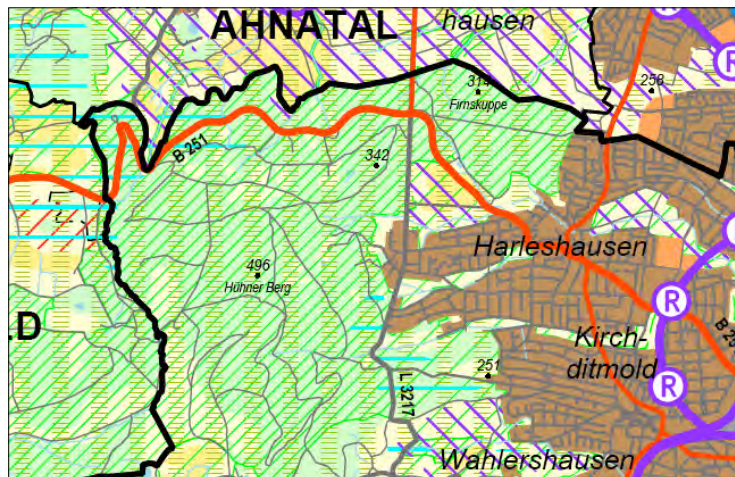
Flurstück	Flur	Flächenanteil ca. m2	Eigentümer
29	7	14.436	Land Hessen
15/1	7	1.301	Land Hessen
15/2	7	754	Land Hessen
15/3	7	1.326	Land Hessen
36	7 Weg	957	Land Hessen
Summe Geltungsbereich:		18.774	

## 2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung

#### 2.1.1 Regionalplan Nordhessen, Land Hessen

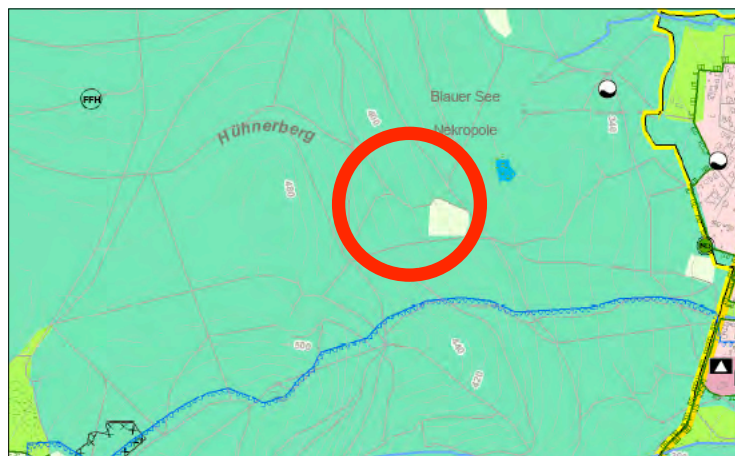
Der aktuelle Regionalplanentwurf (RPN-E 2008) stellt das Plangebiet als Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Landwirtschaft sowie Vorranggebiet für Natur und Landschaft dar.



Regionalplan Nordhessen Entwurf 2008

#### 2.1.2 Flächennutzungsplan (2007), Zweckverband Raum Kassel

Der Flächennutzungsplan 2007 gibt für das Plangebiet Fläche für Wald und Fläche für Landwirtschaft an. Allerdings entspricht die Abgrenzung nicht der bestehenden Situation. Anders als im Landschaftsplan ist nur eine Fläche für Landwirtschaft eingetragen.



Flächennutzungsplan 2007

Gemäß Erlass der Oberen Forstbehörde vom 13.02.2003 sind Waldwiesen, die kleiner als 2 ha sind, als „Flächen für Wald“ in der Bauleitplanung aufzunehmen. Da die vorliegenden Flächen unter 2 ha liegen, können die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Im Plan ist das FFH-Gebiet 4622-302 Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen eingetragen. Das Landschaftsschutzgebiet II ist dargestellt, besteht aber inzwischen nicht mehr.

### 2.1.3 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (Entwurf 2006)

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsraum Nr. 106 des Landschaftsplans. Das Gebiet ist charakterisiert als Bergland mit schroffem Hang zum Kasseler Becken abfallend. Es ist mit überwiegend älterem Laub-, Misch- und Nadelwald bewachsen. In Randbereichen liegen Waldwiesen und in Randhängen eingeschnittene Bachtäler. Es hat bedeutende Erholungsfunktion für die Stadt.

Es werden folgende das Planungsgebiet betreffende Zielsetzungen formuliert:

- Weiterentwicklung und Unterhaltung eines naturnahen Waldbaus mit gleichzeitiger hoher Erholungseignung
- Erhalt, Nutzung und Pflege von Waldwiesen als besondere Lebensräume, Zeugnisse historischer Landnutzung und wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild/Landschaftserleben
- Sicherung und Weiterentwicklung als Naherholungsraum für stille landschaftsgebundene Erholungsformen. Unterhalt eines guten Wegenetzes. Verzicht auf weitere Erschließung für spezialisierte Freizeitnutzungen
- Sicherung und Entwicklung differenzierter Waldaußenränder sowie vorhandene Fließgewässer mit ihren Randzonen.

Folgende Schutz- und Pflegeziele betreffen bzw. tangieren das Plangebiet:

- Maßnahme 10172: Keine dauerhafte Sicherung der vorhandenen Gartennutzung, Entwicklung als Waldfläche, Priorität III
- Maßnahme 10381: Grünlandflächen und andere offene Bereiche, Priorität II. Dauerhafte Offenhaltung der vorhandenen Grünflächen, Nutzung und Pflege als artenreiches, überwiegend extensiv genutztes Dauergrünland. Dem Standort angemessene Pflege, Verzicht auf mineralische Düngung und chemischen Pflanzenschutz, schonende Beweidung, Mahd mit Abtransport des Mähguts und Erhaltung von Uferschutzstreifen.

Der Zweckverband beabsichtigt auf den Maßnahmenvorschlag 10172 zu verzichten, um dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie zu entsprechen.



## **2.2 Schutzgebiete**

### **2.2.1 FFH-Gebiet**

Das Plangebiet liegt im NATURA-2000-Gebiet der EU. Es ist Bestandteil des Flora-Fauna-Habitats FFH-Gebiet Nr. 4622-302 Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen. Das FFH-Gebiet umfasst 2920 ha.

### **2.2.2 Naturpark und Erholungswald**

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Habichtswald und gehört zum Staatswald Hessen-Forst unter Verwaltung des Forstamts Wolfhagen. Es ist Bestandteil des als Erholungswald nach § 23 HFG ausgewiesenen Habichtswaldes. Für den Wald liegt ein Antrag auf Erklärung zum Bannwald nach § 22 HFG vor. Der beplante Bereich wird in der Bannwalderklärung nicht enthalten sein. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Forstübersichtskarte des Forsteinrichtungswerks, Forstamt Wolfhagen, 2008 stellt die Hühnerbergwiese als 'a Unterabteilung (Nebenfläche)' dar. D.h. es handelt sich um Flächen ohne Bäume, Waldwiesen im Sinne des Forstgesetzes §1(2) HFG. Zwischen dem Hessen-Forst und dem Stadt- und Kleingärtner e.V. besteht ein Pachtvertrag der die Nutzung der Anlage bis 31.12.2011 regelt.

Für die Aufstellung und den Betrieb von Feuerstätten und offene Feuer gelten die Vorschriften des Hessischen Forstgesetzes und der Durchführungsverordnung zu §14 HForstG. Die Genehmigung und Überwachung obliegt der Unteren Forstbehörde.

### **2.2.3 Denkmalschutz**

Die Hüttenanlage ist nach Feststellung des Landesamts für Denkmalpflege kein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzrechts (Schreiben vom 03.06.2002).

## **2.3 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag**

### **Anlage 1**

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Grünordnungsplan einschließlich Umweltbericht erarbeitet. Die wesentlichen Inhalte des landschaftsplanerischen Fachbeitrages gem. § 4 HeNatG werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Direkte Übernahmen aus dem Grünordnungsplan wie auch aus anderen Fachbeiträgen sind im Text unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt im Rahmen des Fachbeitrages.

## **2.4 Sonstige Hinweise**

### 2.4.1 Altlasten

Für den Geltungsbereich liegen keine Erkenntnisse über Altlasten vor.

### 2.4.2 Anpflanzungen von Gehölzen

Bei Anpflanzungen von Gehölzen im Wald oder bei erstmaligen Aufforstungen von Flächen (z. B. Ersatzaufforstungen) oder bei forstlichen Rekultivierungen ist das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 BGBl. I S. 1658) zu beachten.

## 3 Bestand

Das "Luftbad Waldwiese" ist eine naturnahe Anlage mit 16 Lauben, Nebengebäuden, einem Ganzkörperanwendungsbecken und einer Wassertretstelle, die sich am Rand der Hühnerbergwiese oberhalb des Blauen Sees im Habichtswald befindet. Die Errichtung der Anlage ab 1929 geht auf die Naturheilbewegung zurück.

### 3.1 Naturheilkundebewegung

In den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die in der Laienmedizin wurzelnde Naturheilkunde zu einer breiten sozialen Bewegung. In mehr oder weniger starker Abgrenzung gegen die (natur-)wissenschaftliche 'Schulmedizin' stellten ihre Vertreter den Begriff der 'Naturheilkraft' als Grundpfeiler ihrer Lehre heraus.

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit propagierten sie - an Stelle von 'allopathischen', aus chemisch veränderten Substanzen hergestellten Arzneimitteln - die Rückbesinnung auf natürliche Heilfaktoren wie Licht, Luft, Sonne, Bewegung und gesunde Ernährung. Die Naturheilkunde hatte den 'ganzen' Menschen im Auge. Ihr Ziel war es, das durch negative Umwelteinflüsse gestörte körperliche, seelische und geistige Gleichgewicht wiederherzustellen. (1)

Wasseranwendungen, Freiluftbäder und Bewegung waren die wichtigsten Methoden für die Therapie zivilisationsgeschädigter Menschen. Sie dienten der Abhärtung und sollten die Selbstheilungskräfte des Organismus stimulieren.

Der bekannteste Naturheiler des 19. Jahrhunderts war Sebastian Kneipp. 1883 wurde der Deutsche Verein für Naturheilkunde und für volksverständliche Gesundheitspflege gegründet. 1913 waren in diesem Dachverband 885 Ortsvereine mit etwa 148.000 Mitgliedern organisiert. In den 1920er Jahren verlor die Naturheilkunde insgesamt an Popularität. Eine Ausnahme bildete nur der 1897 gegründete Kneipp-Bund, der in den 1960er Jahren etwa 65.000 Mitglieder hatte. (2)

### 3.2 Nutzungsgeschichte Luftbad Waldwiese

Der Kasseler Naturheilarzt Heinrich Goßmann (siehe das Kapitel »Kurort Wilhelmshöhe« und das Bild weiter unten bei »Geschichte«) wirkte mit der Gründung des »Naturheilvereins Kassel 1891 e.V.« segensreich auf zahlreiche Kasseler Bürger. In der einst idyllischen Innenstadt aus Fachwerkhäusern lebten die Menschen am Ende des 19. Jahrhunderts in beengten und katastrophalen sanitären Verhältnissen. Der Verein gewann bald 2.300 Mitgliedern. (3)

Ausweislich einer Verfügung der Regierung Kassel von 1932 wurde 1929 ein erster privatrechtlicher Pachtvertrag bis 1940 zwischen dem Land Hessen und dem Verein geschlossen. In dem Luftbild von 1928 sind noch keine Nutzungsspuren oder baulich Anlagen erkennbar. (4)

Im Jahresbericht des Naturheilvereins wird 1931 berichtet, dass eine Schutzhütte errichtet werden soll, "damit unseren Mitgliedern ein Möglichkeit gegen ist, bei plötzlich eintretendem Unwetter sofort Schutz zu haben". 1932 wurde ein Brunnen eingerichtet. 1932 (?) ist "ein großes Badebassin entstanden, und ist so Gelegenheit geschaffen, den Luftbadlern gleichzeitig ein nasses Bad zu verabfolgen..." (3)



Privatarchiv Gucek, Kassel

'Die Hütten wurden in den Jahren zwischen 1928 und 1948 erbaut, wie eine Aufstellung der Forstverwaltung zeigt.

In den Stadtkarten von 1953 und 1964, 1968, 1969 sind neben baulichen Anlagen im Westen der Hühnerbergwiese im Bereich der heutigen Hütten zwei bauliche Anlagen - vermutlich die Gemeinschaftshütte und ein Wasserbecken - dargestellt. Auf einem Luftbild von 1966 sind 16 Hütten erkennbar. Die zahlreichen Nebenbauten fehlen noch weitgehend. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen der Anlage haben vermutlich zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Schon seit 1932 ist [...] von einer Beseitigung der ungenehmigt errichteten Hütten die Rede, die Duldung des rechtlosen Zustandes jedoch von Vertragsverlän-

gerung zu Vertragsverlängerung hingenommen worden, soweit zu jedem Verlängerungszeitpunkt eine abschließende Klärung der Rechtslage in Aussicht gestellt wurde.' (4)

Während und nach dem 2. Weltkrieg wurden die Hütten teilweise dauerhaft bewohnt. Bis in die 1960er Jahre gab es während der Sommermonate eine Postanschrift der Anlage.

'Am 31.12.2001 endete der letzte Gestattungsvertrag des Landes mit dem Naturheilverein. Der Naturheilverein hatte sich mit dem Vertrag verpflichtet, die Gebäude und sonstigen Anlagen mit Auslaufen des Vertrages zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Gegen Vertragsende setzte sich der Verein aber für den Erhalt der Anlage ein.

Nach intensiven Verhandlungen und Beratungen wurde schließlich ein neuer Pachtvertrag mit dem Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner e. V. und dem Land Hessen, vertreten durch den Hessen-Forst abgeschlossen. Darin verpflichtet sich der Pächter die Hütten zur Hälfte zu beseitigen, die baulichen Mängel der verbleibenden Hütten zu beseitigen, weitere Einrichtungen wie Flächenbefestigungen, Feuerstellen u. ä. zu entfernen und das Schwimmbecken zu einem Feuchtbiotop umzubauen. Der Vollzug dieses Vertrages wurde nach der Petition eines Hüttenbesitzers beim Hessischen Landtag vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten bis zur Klärung der öffentlich-rechtlichen Legalisierbarkeit ausgesetzt.' (4)

### 3.3 Verein Waldwiese e. V.

Seit 2001 wird die Anlage an den Verein Waldwiese e. V. unterverpachtet, in dem als Mitglieder die zum Teil langjährigen Nutzer der Anlage organisiert sind. Der Verein hat zum Ziel, die Einrichtungen die zur Gesundheitsförderung nach den Prinzipien der Naturheilmovement dienen, zu erhalten und zu pflegen. Darüber hinaus widmet sich der Verein der "gesundheitlichen Lebenserneuerung durch Verbreitung naturgemäßer Lebensformen und Heilweisen sowie durch krankheitsvorbeugende Maßnahmen." (5)

Er besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des §2 Bundeskleingartengesetz und verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Zwecke.



Vereinseblem

In regelmäßigen Veranstaltungen wie Stern- und Kräuterwanderungen, Pilzlehrgängen, Müllsammelaktion, Ausstellungen zur Geschichte der Lebensreformbewegung und Lesungen werden die Prinzipien von Naturschutz und Lebensreform der Öffentlichkeit nahegebracht und unterstützt.

Am Rand der östlichen Wiese unterhält der Verein ein Kneippsches Wassertretbecken mit Informationstafel und -material.

Eine Gestaltungssatzung des Vereins regelt den rücksichtsvollen Umgang mit Vegetation und Freiflächen, die naturnahe Gestaltung der Lauben und die Pflege der Wiesen und Freiflächen.

### **3.4 Bestandssituation**

Im Plangebiet liegen drei Waldwiesen (die Hühnerbergwiesen), die von Buchen-Mischwald umgeben sind. Die obere Wiese und die Wiese südlich des Bachlaufs wird im Auftrag des Vereins von einem Landwirt gemäht. Die nördliche Waldwiese ist vom Forst an einen Landwirt mit Auflagen der extensiven Pflege verpachtet.

Aufgereiht entlang der Waldwiesen und in einem Waldstreifen der die Wiesen unterteilt, liegen 16 Holzhütten mit kleineren Schuppen sowie ein Gemeinschafts-Geräteschuppen. Die Hütten sind mit ihren Zugängen und Sitzflächen nach Süden ausgerichtet. Die Außenwandverkleidungen bestehen aus Holzschalungen oder Bitumenbahnen, die Dächer sind überwiegend mit Bitumenbahn gedeckt. Vereinzelt sind störende Materialien wie Faserzement- oder Acryl-Wellplatten zu finden.

Die Vorflächen der Hütten sind überwiegend mit hohen Hainbuchenhecken gegenüber der Wiese abgegrenzt. Die Abgrenzungen sind häufig nur fragmentarisch, vereinzelt werden auch Holzzäune und Tore verwendet. Mitten durch das Gebiet fließt von Osten nach Westen ein kleiner Bach, der in niederschlagsarmen Sommern trocken fällt. Der Bach ist von zwei Hütten überstellt.

Am Nordrand der unteren Wiese liegt ein blau gestrichenes Betonbecken (Ganzkörperanwendungsbecken). Ganz im Osten der unteren Wiese am informellen Zugang zur Anlage liegt ein vom Überlauf des Ganzkörperanwendungsbeckens gespeistes Wassertretbecken. Bis in die 1980er Jahre gehörte zum Luftbad Waldwiese noch ein inzwischen zugewachsener Bereich östlich unterhalb des Geländes, der vorwiegend als Ballspielplatz diente.

Die Hütten dienen zeitweise zur Übernachtung und sind alle mit Feuerstätten ausgestattet, zum Teil mit Trockenklosetts. Es gibt einen gemeinschaftlichen Geräteschuppen, der mit dem Ganzkörperanwendungsbecken und einem Sitzplatz den Mittelpunkt der Anlage bildet.

### **3.5 Erschließung**

Das Luftbad ist zu Fuß oder mit dem Fahrrad von einem Parkplatz an der Rasenallee in Höhe der Hühnerbergstraße aus erreichbar. Eine Sondererlaubnis für

Fahrten mit dem Pkw auf dem Waldweg bis in die Nähe des Luftbades besteht nur für den Hüttenbeauftragten des Pächters.

Von den Waldwegen aus ist das Gelände nur über Fußpfade erreichbar. Im Pachtvertrag ist festgelegt, dass die Anlage allgemein zugänglich sein muss. Entsprechend sind keine abgeschlossenen Einfriedungen vorhanden.

Eine kommunale Versorgung mit Strom, Wasser oder Gas besteht nicht und wäre auch nicht im Sinne der Vereinsziele.

### **3.6 Historische und dokumentarische Bedeutung**

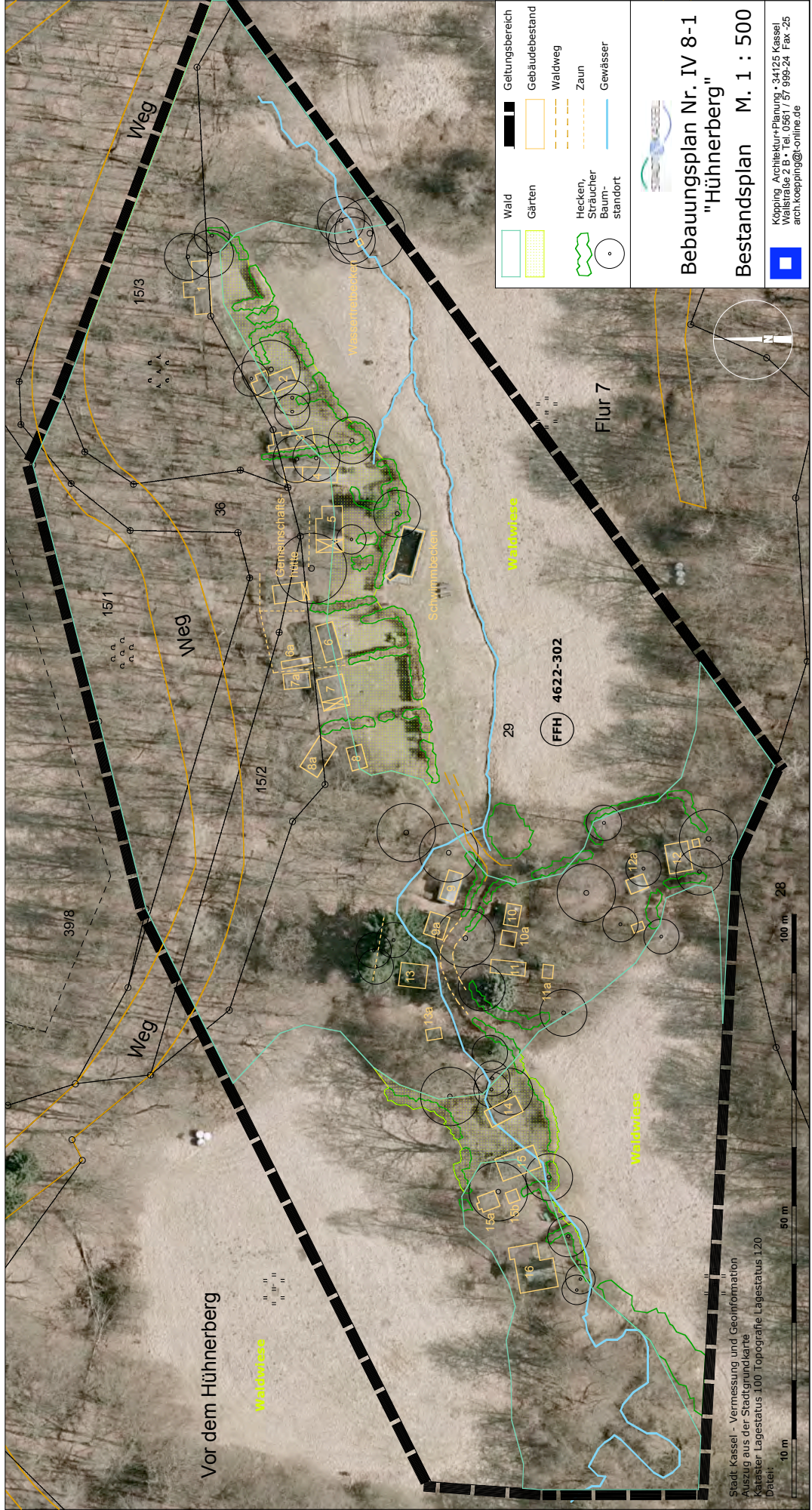
'Es handelt sich bei dem Luftbad Waldwiese, das ab 1929 entstanden ist, um ein in seiner Gesamtanlage wie in seiner originalen Bausubstanz weitgehend authentisches Zeugnis der Naturheilkundebewegung und vielleicht das letzte und größte dieser Art auf dem Boden der BRD.

Die Tatsache, daß über vergleichbare Anlagen (bisher) keine oder fast keine Kenntnis besteht, zumal auf diesem Gebiet erst seit kürzerer Zeit geforscht wird (vgl. die hessische Landesausstellung zum Thema »Lebensreform« in Darmstadt) müßte Anlaß zu besonderer Behutsamkeit im Umgang mit ihr sein, primär aber zu einer ausführlichen Baudokumentation und zum Zurückstellen vorhandener Abbruchpläne.' (Prof. Dr.-Ing. habil. Hartmut Hofrichter, Universität Kaiserslautern, Lehr- und Forschungsgebiet: Baugeschichte / Geschichte des Städtebaues / Denkmalpflege, Fachbereich Architektur, Raum- und Umweltplanung, Bauingenieurwesen, Schreiben vom 10.05.2002)

'Das Luftbad Waldwiese ist bereits in seiner Form als naturräumliches und bauliches Dokument der Reformbewegung ein außergewöhnlich eindrucksvolles historisches Zeugnis. Hinzu kommt, dass es sich bei diesem strukturell nur wenig veränderten kompletten Areal um die einzige derartige Anlage in Deutschland handelt, die bis heute besteht. [Es handelt] sich hierbei nicht um eine vom Verfall bedrohte Anlage, sondern um ein bis heute lebendiges Stück Kasseler Stadtgeschichte, welches von Bürgerinnen und Bürgern genutzt, gepflegt und erhalten wird.' (Prof. Jens Flemming, Universität Kassel, Fachbereich 5, Fachgebiet Neuere und Neueste Geschichte, Schreiben vom 24.07.2007)

'Das Luftbad Waldwiese wird aus der Sicht des Denkmalbeirates nicht als Denkmal an sich im engeren Sinn des Hessischen Denkmalschutzgesetzes bewertet. Dennoch sieht der Denkmalbeirat den kulturellen Wert der Gesamtanlage und empfiehlt den Erhalt des Luftbades Waldwiese in seiner Gesamtheit unter der Voraussetzung, dass die Nutzer die kultur- und sozialgeschichtlichen Inhalte der Naturheilbewegung in der Anlage und der Art der Nutzung sichtbar erhalten.' (Resolution des Denkmalbeirates der Stadt Kassel vom 05.11.2002)

An der Erhaltung und Pflege der Anlage besteht daher aus sozialgeschichtlichen Gründen ein vordringliches öffentliches Interesse.







Hühnerbergwiese,  
Hainbuchenhecke und Ganzkör-  
peranwendungsbecken



Hühnerbergwiese, Blick Richtung  
Westen



Hühnerbergwiese im Winter,  
Hainbuchenhecke und Lauben

Ganzkörperanwendungsbecken



Wassertretstelle nach Kneipp



Pfad





Laube mit Veranda



Laube, Oberflächen besandete Bitumenbahn



Laube, Holzbauweise mit Anstrich

Laube, Dachdeckung rechts mit Bitumenwellplatten



Laube 1, Blick vom Waldweg



Schuppen





Laube mit Anbau über dem Bachlauf, links Abgasrohr



Abgasrohr



Feuerstelle im Wald, Holzlager

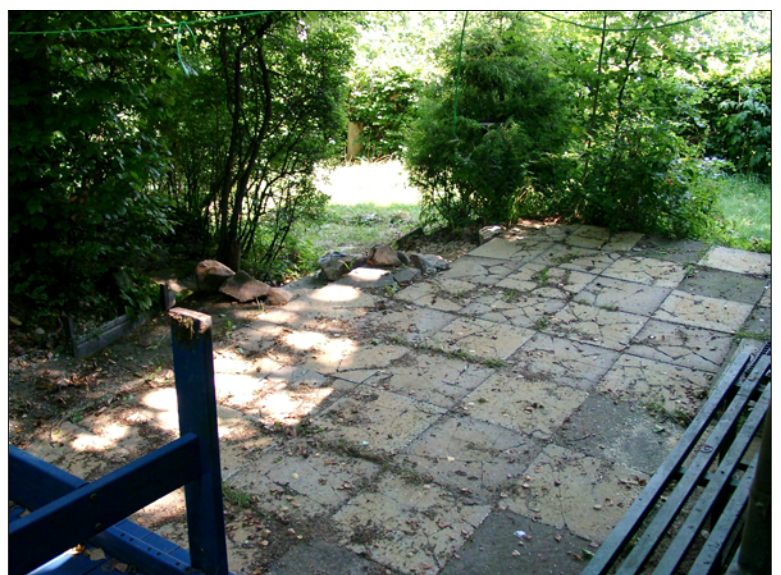
Veränderung der Geländeböschung am Bach



Einbau im Bachlauf



Terrasse



## 4 Planungsziele

### 4.1 Luftbad Waldwiese

Entsprechend der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und aufgrund der Erkenntnisse zur historisch-dokumentarischen Relevanz des Luftbades an der Hühnerbergwiese sollen mit dem Bebauungsplan folgende Ziele umgesetzt werden:

- 4.1.1 Die Gesamtanlage des Luftbades soll erhalten und gesichert werden als ein in seiner originalen Bausubstanz weitgehend authentisches und in Deutschland einzigartiges Zeugnis der Naturheilkundebewegung und bis heute lebendiges Stück Kasseler Stadtgeschichte, welches von Bürgerinnen und Bürgern genutzt, gepflegt und erhalten wird. Insbesondere sollten das Ganzkörperanwendungsbekken und die Wassertretstelle unverändert erhalten und gesichert werden.
- 4.1.2 Da an der Vermittlung der Historie und der Grundgedanken der Naturheilkundebewegung öffentliches Interesse besteht, sollen die Nutzer die Öffentlichkeit wie bisher regelmäßig an Veranstaltungen beteiligen und öffentlichen Zugang zur Anlage gewährleisten.
- 4.1.3 Mit Festsetzungen zu Gestaltung und Nutzung der Anlage soll die Einfügung in Natur und Landschaft verbessert und Gefährdungen des angrenzenden Forstes verringert werden. Die Festsetzungen betreffen insbesondere:
- die Begrenzung der Nutzung auf die Zweckbestimmung Luftbad,
  - Größe, Anzahl, Bauart, Material und Farbgestaltung der Lauben,
  - die Renaturierung des Bachlaufes und seiner Umgebung,
  - Verbot von Duschen, Spültoiletten, Zäunen u. a.,
  - der Ausschluss einer öffentlichen Erschließung.
- 4.1.4 Die Nutzung der Anlage soll nur möglich sein, solange die oben genannten Ziele im Zusammenhang mit der historisch-dokumentarischen Relevanz der Anlage verwirklicht werden. Eine gewöhnliche Lauben- oder Kleingarten-Kolonie ist kein Entwicklungsziel an dieser Stelle.

### 4.2 Landschaftsplanerisches Zielkonzept

#### *Boden*

Die Flächenversiegelung ist durch Beschränkung der Hüttengröße und Terrassen sowie die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Befestigung von Sitzflächen niedrig zu halten.

#### *Wasser*

Der Bachlauf ist mit seinem natürlichen Uferbereichen zu sichern bzw. wiederherzustellen. Niederschlagwasser ist zu versickern.

*Klima*

Zum Erhalt des hochaktives Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets ist weitere Versiegelung durch Bebauung und Befestigung von Flächen einzuschränken.

*Vegetation*

Die wertvollen Lebensraumtypen des Offenlandes sind zu erhalten. Der Bestand des Waldmeister-Buchenwaldes durch Naturverjüngung zu erhalten und zu ergänzen. Die Lebensraumtypen sind gem. der Erhaltungsziele nach Anhang I FFH-Richtlinie zu pflegen bzw. zu bewirtschaften.

*Landschaftsbild*

Die prägenden Waldwiesen sind zu erhalten, der Heckensaum muss durchlässig weiterentwickelt werden.



## 5 Festsetzungen des Bebauungsplans

### 5.1 Öffentliche Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

#### 5.1.1 Zweckbestimmung "Luftbad"

*Die öffentliche Grünfläche dient der Zweckbestimmung "Luftbad". Die hier vorhandene Anlage soll als sozialhistorisch bedeutsames Dokument der Naturheil- und Lebensreformbewegung erhalten werden. Die Prinzipien der Naturheilbewegung sollen praktiziert und der Öffentlichkeit nahegebracht werden.*

Damit wird ein Hauptziel des Bebauungsplans beschrieben. In weiteren Festsetzungen wird aufgezählt, welche Nutzungen und bauliche Anlagen auf dieser Fläche zulässig sein sollen.

Die Festsetzung als Grünfläche entspricht der Funktion eines Luftbades im Sinne der Naturheilbewegung, dessen Nutzung überwiegend auf Freiflächen stattfindet. Die vorhandenen Lauben dienen als Wetterschutz, Rückzugs- und Ruheraum sowie als Übernachtungsmöglichkeit am Wochenende. Ausdrücklich sind nur dem Nutzungszweck Luftbad dienende und untergeordnete bauliche Anlagen zulässig.

Da an der Anlage des Luftbades ein öffentliches Interesse besteht, das zugleich den Anlass des Bebauungsplans bildet, wird die Grünfläche als 'öffentlich' spezifiziert. Die öffentliche Zugänglichkeit ist bereits im Bestand vertraglich gesichert. Eine Bildung von privaten Bereichen wäre in dieser privilegierten Lage (Außenbereich, Wald) nicht begründbar.

Um eine ungewollte Veränderung oder Ausweitung der Nutzung zu verhindern, werden dauerhaftes Wohnen, kleingärtnerische und gewerbliche Nutzungen sowie Kleintierhaltung ausgeschlossen. Hiermit grenzt sich die Grünfläche zu anderen Zweckbestimmungen wie z. B. Dauerkleingärten oder Zeltplätzen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) und insbesondere zu Baugebietstypen nach §§2-11 BauNVO (z. B. Wochenendhausgebiet) ab, da in dieser Lage weder eine kleingärtnerische noch baugebietsähnliche Nutzungen erwünscht sind.

#### 5.1.2 Bedingung und Befristung

Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung "Luftbad" ist gemäß §9 Abs. 2 BauGB an bestimmte Umstände geknüpft, die im Einzelnen aufgeführt werden. Der Entfall einer dieser Voraussetzungen führt zum Erlöschen der Festsetzung. Damit soll sichergestellt werden, dass die von der Umgebung abweichende Festsetzung nur solange gilt, als auf dieser Fläche tatsächlich ein Luftbad nach den oben genannten Zielvorstellungen besteht und betrieben wird.

Ein Abweichen von der Zweckbestimmung führt zur Rückumwandlung der Flächenfestsetzung in Waldfläche und zum Entfall der baurechtlichen Zulässigkeit. Damit soll klargestellt werden, dass an diesem Ort gewöhnliche Kleingartennutzungen und andere abweichende Nutzungen keine Berechtigung haben.

Entfallen eine oder mehrere Voraussetzungen nur für einen wesentlichen Teil der Anlage (z. B. wenn ein Teil des Geländes vom Verein aufgegeben wird oder mehrere Mitglieder aus dem Verein austreten), so gilt die Regelung nur für diesen wesentlichen Teil der Anlage.

Mit dem Entfall der baurechtlichen Zulässigkeit der Anlage wird ein bauaufsichtliches Verfahren ausgelöst mit dem Ziel, den entsprechenden Teil oder die Gesamtheit der Anlage zu räumen und das Gelände in einen natürlichen Zustand zurückzusetzen.

### 5.1.3 Zulässige Gebäude und Nebenanlagen

*Auf der öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung "Luftbad" sind höchstens 16 Lauben mit jeweils einem Nebengebäude, ein gemeinschaftlicher Abstellraum sowie ein Ganzkörperanwendungsbecken zulässig. Neubauten und Erweiterungen von Lauben und sonstigen Gebäuden sind nicht zulässig.*

Eine Einschränkung der Laubenstandorte durch Baufenster ist nicht gegeben. Allerdings sind die vorhandenen Standorte durch den Ausschluss von Neubauten fixiert.

Die Beschränkung der Lauben auf in der Regel höchstens 30 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich Nebengebäude und maximal 3,50 m Firsthöhe orientiert sich am Bestand und soll eine fortschreitende Ausweitung der Gebäude und die Entwicklung zu Wochenendhäusern verhindern, die sich der Zweckbestimmung Grünfläche nicht mehr unterordnen. Je Laube ist höchstens ein Nebengebäude (Schuppen usw.) zulässig. Terrassen werden separat auf 10 m<sup>2</sup> Grundfläche beschränkt, um die Versiegelung des Bodens zu begrenzen.

Mit diesen Beschränkungen soll vermieden werden, dass durch Neubaumaßnahmen und zusätzliche Bodenversiegelung ein naturschutz- und forstrechtliches Genehmigungsverfahren mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ausgelöst werden kann.

Der Ausschluss von Kfz-Stellplätzen, Garagen, sonstige Nebenanlagen, Anlagen zur Energieerzeugung sowie Anlagen mit Kraftantrieb soll Entwicklungen zu gebietsähnlichen Nutzungen ausschließen. Es würde auch den lebensreformerischen Grundgedanken und dem tatsächlichen Usus des Vereins widersprechen, mit dem Auto bis zum Luftbad zu fahren und auf dem Gelände z. B. stromerzeugende Dieselgeneratoren oder Schredderanlagen zu verwenden.

### 5.1.4 Baumbestandsflächen

Die Teile der öffentlichen Grünfläche, die Baumbestandsflächen sind, werden durch eine entsprechende Erhaltungsbindung für Bäume gekennzeichnet. Damit sollen die Flächen, die gleichermaßen von Wald und Lauben bestanden sind, wie Waldflächen geschützt werden.

## 5.2 Flächen für Wald (§9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Gemäß Forsteinrichtungswerk ist das gesamte Plangebiet Wald, davon je zur Hälfte Baumbestandsfläche und Nebenfläche (Wiese und sonstige Freiflächen, Definition gemäß §2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz). Entsprechend werden die Flächen im Plangebiet, die nicht öffentliche Grünfläche sind, als Flächen für Wald festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird Erholungswald dargestellt.

Die Bedeutung der Waldwiesen und ihre Pflege werden durch Flächenkennzeichnungen der Zweckbestimmung Mähwiese und Pflegehinweise in den Festsetzungen durch Text beschrieben.

## 5.3 Ver- und Entsorgung

*Ein Anschluss der Anlage an die kommunale Wasser-, Strom-, Wärme-, Gasversorgung und die kommunale Müll- und Abwasserentsorgung ist nicht zulässig.*

Dies entspricht dem Bestand und dem lebensreformerischen Hintergrund der Anlage. Mit dem Verzicht auf die siedlungstypischen Versorgungsmedien und Entsorgung soll der naturnahe Betrieb der Anlage erhalten und eine Entwicklung zu einer siedlungsähnlichen Anlage mit dauerhaftem Wohnen und entsprechenden Emissionen vermieden werden.

Die Erschließung kann im Sinne von §30 Abs. 1 BauGB gesichert gelten, da der Betrieb der Anlage ohne die siedlungstypischen Versorgungsmedien der besonderen Zweckbestimmung entspricht und die Entstehung unzumutbarer Nutzungsbedingungen nicht zu erwarten ist.

Die langjährige Bestandssituation, die Anlage nur zu Fuß auf Trampelpfaden zu erreichen, ohne Netzstrom zu betreiben, Wasser zum Eigengebrauch aus der Bach zu entnehmen, den Müll wieder mitzunehmen und Komposttoiletten zu benutzen, hat sich bewährt und soll nicht geändert werden.

## 5.4 Gewässerschutz

Auf beiden Seiten des kleinen Baches ist ein jeweils 5 m breiter Streifen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingetragen. Sie dient der Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Uferbereichs und Bachlaufes. Die im Laufe der Zeit erfolgten Veränderungen der Uferböschung und des Bachbettes (Abstützung mit Stahlprofilen, Betoneinbauten im Wasserlauf) sollen rückgebaut werden.

Die im Uferbereich befindlichen Lauben und Nebengebäude gelten, soweit sie bereits vor 1990 bestanden, gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 29.11.1989 als wasserrechtlich zugelassen und genießen damit faktisch Bestandsschutz.

## 5.5 Emissionsschutz

*Die Benutzung von motorgetriebenen Geräten ist unzulässig. Davon ausgenommen ist die Pflege der Mähwiesen und Bäume sowie die Forstbewirtschaftung.*

Damit soll die Lärmbelastung der Umgebung auf ein unvermeidbares Minimum begrenzt werden.

*Die Nutzer der Anlage haben sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft des umgebenden Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Es gelten insbesondere §14 und §24 des Hessischen Forstgesetzes.*

## 5.6 Gestaltungsgrundsätze

Wie dies bereits in der Gestaltungssatzung des Vereins und teilweise in den Pachtverträgen mit Hessenforst verankert ist, sollen die Lauben und Nebengebäude weitgehend mit natürlichen Materialien und Oberflächen sowie naturnahen Farbtönen aus der Umgebung gestaltet werden.

Wesentliche Eingriffe in den Boden wie Fundamentplatten aus Beton, Unterkellerungen, versiegelte Terrassenbeläge etc. werden nicht zugelassen und sind auch nicht für eine derartige Anlage erforderlich.

Zäune und Tore werden nicht zugelassen, um den öffentlichen Zugang zur Anlage jederzeit zu gewährleisten. Es sollen keine abgeschlossenen Bereiche gebildet werden, die den Anschein von Privatgrundstücken oder Dauerkleingarten erwecken. Die öffentliche Zugänglichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Flächenfestsetzung (siehe 5.1.1).

## 5.7 Landschaftsplanerische Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9[1] Nr. 25BauGB in Verbindung mit § 9[1] Nr. 20 BauGB

- Anpflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern  
Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige Bäume zu ersetzen. Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronentraufbereich sind unzulässig.
- In den mit Nr. 1 gekennzeichneten Flächen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Bäume zu ersetzen. Die Naturverjüngung ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Artenverwendungsliste zu fördern.
- Die mit Nr. 2 gekennzeichneten Fläche dient der Einbindung in den Landschaftsraum durch offene Bepflanzung mit heimischen Sträuchern gem. Artenverwendungsliste.

- Oberflächenbefestigung  
Wege und sonstige befestigenden Grundstücksfreiflächen müssen so beschaffen sein, dass Regenwasser versickern kann (z.B. in Form von wassergebundenen Decken, Pflasterbelägen mit Rasenfugen, Schotterrasen).

#### Festsetzungen nach §§1a und 9[1] Nr. 20 BauGB

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

- Die mit Nr. 1 gekennzeichneten Flächen haben die Zweckbestimmung: Mähwiese. Die Pflege erfolgt durch ein- zweimalige Mahd. Die erste Mahd erfolgt ab Mitte Juni. Das Mähgut ist von der Wiese zu entfernen. Es darf keine Düngung erfolgen.
- Die mit Nr. 2 gekennzeichneten Fläche dient der Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Uferbereichs und Bachlaufes.

#### Festsetzungen nach § 9[1] Nr. 23 und 24 BauGB

Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse:

- Die Benutzung von motorbetriebenen Geräten ist unzulässig, ausgenommen sind Geräte zur Pflege und Bewirtschaftung der Wiesenflächen und Bäume sowie Geräte der Forstbewirtschaftung.
- Die Nutzer der Anlage haben sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft des umgebenden Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Es gelten insbesondere §14 und §24 des Hessischen Forstgesetzes.

## 6 Gesamtabwägung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage dazu geschaffen, das seit 1929 bestehende Luftbad an der Hühnerbergwiese als sozialgeschichtliches Dokument der Naturheilbewegung in einer umweltverträglichen Form zu erhalten und weiterzuentwickeln.

### 6.1 Öffentliches Interesse

Es besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Luftbades, da es sich um ein in seiner Gesamtanlage wie in seiner originalen Bausubstanz weitgehend authentisches und einzigartiges Zeugnis der Naturheilkundebewegung handelt und keine vom Verfall bedrohte Anlage, sondern um ein bis heute lebendiges Stück Kasseler Stadtgeschichte, welches von Bürgerinnen und Bürgern genutzt, gepflegt und erhalten wird (siehe 3.1.6).

### 6.2 Planungsalternativen

Es wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zwei Alternativen vorgestellt.

Alternative 1:

Die vorhandene Anlage wird in ihrem vorhandenen Zustand planungsrechtlich als Wochenendhausgebiet abgesichert. Die Nutzer der Anlage verpflichten sich, den Gedanken der Naturheilbewegung der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen nahe zu bringen. Sobald eine derartige öffentliche Nutzung nicht mehr erfolgt, ist die Anlage zurückzubauen.

Alternative 2:

Es verbleibt lediglich ein Gebäude zum Schutz von Wanderern oder für Veranstaltungen sowie eines Gebäudes für ein Trockenklosett und zur Lagerung von Dingen, die für die Nutzung benötigt werden. Die parzellierten Gärten werden aufgelöst; es verbleibt im Bereich der Gebäude eine intensiver genutzte Wiese zum Spielen und Lagern. Das Schwimmbecken wird in einen naturnahen Teich umgewandelt. Diese Lösung knüpft an die Anfänge der Anlage auf der Hühnerbergwiese an und stellt die öffentliche Nutzbarkeit der Anlage in den Vordergrund. (4)

Die Planung an anderer Stelle durchzuführen ist nicht sinnvoll, da das Planungsziel die Sicherung des örtlichen Bestands ist.

Ein Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans würde bedeuten, dass keine planungs- und baurechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Anlage im Außenbereich geschaffen wird und das Luftbad geräumt werden muss. Mit dem Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans würde kein Eingriff vermieden, da die Anlage bereits seit 1929 und in ihrer heutigen Form seit 1948

besteht. Der Eingriff ist demnach lange vor dem Stichtag 1973 erfolgt, seit dem Vorhaben und Altanlagen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterzogen werden müssen.

### **6.3 Auswirkungen der Planung**

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird folgende Ergebnisse haben:

- planungs- und baurechtliche Sicherung der Gesamtanlage des Luftbades einschließlich 16 Lauben und dem Ganzkörperanwendungsbecken,
- keine zusätzliche Bodenversiegelung,
- Renaturierung eines 10 m breiten Streifens entlang des Bachlaufes,
- Rückumwandlung der Flächenfestsetzung in Fläche für Wald und Räumung der Anlage, falls die Anlage nicht mehr den Planzielen entsprechend betrieben wird, die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht mehr gegeben ist oder kein Vertragsverhältnis mehr mit dem Verein besteht.

### **6.4 Verhältnismäßigkeit**

Das stadtwirtschaftlich und städtebaulich zu erwartende Ergebnis steht in vertretbarem Verhältnis zu dem von der Stadt Kassel zu leistenden Aufwand.

## 7 Sonstige planungsrelevante Gesichtspunkte

### 7.1 Flächenbilanz

<b>Flächen Bestand</b>	m2
Wald mit Baumbestand	9.383
Waldwiesen	7.626
Wiesen Luftbad	1.266
Überbaute Flächen	499
Summe Flächen:	18.774

<b>Gebietsfestsetzungen Bebauungsplan:</b>	m2
Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Luftbad	5.128
Fläche für Wald	13.646
Summe Gebietsfestsetzungen:	18.774

### 7.2 Bodenordnung

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Eigentum des Landes Hessen. Ein Grunderwerb ist nicht erforderlich.

### 7.3 Überschlüssig ermittelte Kosten

Im Zusammenhang mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Kassel ca. 12.000 € Planungskosten.



## 8 Verfahrensübersicht

### 8.1 Verfahrenstermine

Datum	Verfahrensschritt
29.03.2004	Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung
30.05.-10.06.2005	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB
27.12.2006- 26.01.2007	frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB
14.04.-15.05.2009	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB
23.11.2009- 04.01.2010	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB (Offenlegung)

### 8.2 Frühzeitige Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden wesentlichen Themenbereichen abgegeben und wie folgt berücksichtigt (*kursiver Text*):

#### 8.2.1 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

##### Änderung Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Flächen für Wald“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Darstellung als Wald steht einer Ausweisung als Wochenendhausgebiet entgegen. Bei einer Legalisierung der Gartennutzung wäre eine Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich.

##### Widerspruch zum Landschaftsplan

Die Maßnahme 10172 des LP besagt, dass es für die Gartenhäuschen keine Sicherung der vorhandenen Nutzung geben soll, die Waldfläche soll entwickelt werden.

##### Altbestand

Aus regionalplanerischer Sicht wird das Gelände des „Luftbads Waldwiese“ als alter Bestand eingestuft, dessen Erhaltung die Belange der Raumordnung nicht berührt.

*Eine Festsetzung als Wochenendhausgebiet wird nicht weiter verfolgt. Statt dessen soll eine öffentliche Grünfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt*

*werden. Soweit diese Festsetzung als nicht aus dem FNP entwickelt betrachtet werden kann, wird eine Änderung des FNP beantragt. Die Maßnahme 10172 sollte an den Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung angepasst werden.*

## 8.2.2 Festsetzungen Bebauungsplan

### Wochenendhausgebiet unzutreffend

Der Begriff „Wochenendhausgebiet“ kann für die Laubenkolonie Hühnerbergwiese niemals zutreffend sein, allein schon aufgrund der geringen Ausmaße (zwischen ca. 7 Quadratmetern und ca. 15 Quadratmetern) der in einfachster Bauweise errichteten Hütten. Das Wort „Wochenendhausgebiet“ impliziert infrastrukturelle Anforderungen, die vom Verein Luftbad Waldwiese weder jetzt noch in Zukunft angestrebt werden.

### Präcedenzwirkung

Durch die Festsetzung Wochenendhausgebiet im Außenbereich wird Präcedenzwirkung auf Bestrebungen der Siedlungserweiterung befürchtet.

### Spezieller Bestandsfall Luftbad

Hinsichtlich der Planungsalternative 1 wird darauf hingewiesen, dass hier nur der spezielle Bestandsfall des „Luftbads Waldwiese“ gewürdigt wird. Hieraus ist nicht die generelle Aussage abzuleiten, dass ein Wochenendhausgebiet mit dem regionalen Grünzug vereinbar ist.

*Eine Festsetzung als Wochenendhausgebiet wird nicht weiter verfolgt. Statt dessen soll eine öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung "Luftbad" festgesetzt werden, die auf die spezielle Bestandssituation zugeschnitten und begrenzt ist.*

## 8.2.3 Bestand und Baurecht

### Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Viele Archivalien sind verloren. Für das Kneipp-Becken hat es jedoch eine Genehmigung gegeben, sie datiert vom 10. August 1932 (AZ F IX Ki No. XII 7-I a.).

### Gewohnheitsrecht

Da die Anlage bereits seit 1929 geduldet wird, könnte ein Gewohnheitsrecht anerkannt werden, welches ebenso wirksam wie formell genutztes Recht wäre. Sollte nach ca. 80 Jahren allgemein geübter Duldung eine Rechtsänderung für vorrangig erachtet werden, sollte nach Variante 1 eine Sicherung des Bestandes angestrebt werden.

*Bei der Anlage handelt es sich zwar um eine geduldete Nutzung, die Gebäude sind mit Ausnahme des Kneipp-Beckens nach wie vor baurechtlich nicht zulässig. Nur ungenehmigte, aber genehmigungsfähige Anlagen könnten in Gewohnheitsrecht übergehen. Dies trifft jedoch nicht zu.*

#### 8.2.4 Planungsalternativen

##### Dokumentation Naturheilkundebewegung

Alternative 2 wird bevorzugt. Die Lösung sollte so sein, dass nachfolgenden Generationen einen Einblick in die Naturheilbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts ermöglicht wird, d. h. als Anschauungsobjekt.

##### Erhalt der Gesamtanlage

Die naturschutzfachliche Stellungnahme von Frau Dr. Raehse aus dem Jahr 2005 spricht für den Erhalt der gesamten Anlage nach den Bestimmungen der FFH-Richtlinien.

##### Variante 2 widerspricht dem Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Zielsetzung beschlossen, die vorhandene Anlage als sozialgeschichtliches Dokument der Naturheilbewegung in eine umweltverträglichen Form zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Variante 2 (weitgehender Abriss der Anlage) steht der Zielsetzung der Stadtverordnetenversammlung entgegen.

##### Variante 2 verkennt historische Bedeutung der Anlage

Wie ein Abriss von über 90% der historischen Anlage an die Anfänge der Anlage anknüpfen soll, ist nicht einzusehen. Ebenso wenig, wie die Öffentlichkeit eine zerstörte Anlage, die aus einer Schutzhütte und einem Gartenteich bestehen soll und die eine Vereinstätigkeit, wie sie jahrzehntelang gepflegt wurde, in besserer Weise als bisher nutzen soll. Der Vorschlag und seine Begründung berücksichtigen in keiner Weise den historischen Stellenwert der Anlage, die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins und die von ihm geleistete Naturschutzarbeit.

##### Privilegierung

Die vorgestellte Variante 1 stellt lediglich eine Privilegierung der wenigen Hüttennutzer dar und hat mit dem ursprünglichen Verwendungszweck nichts mehr zu tun.

##### Größenbeschränkung Hütten

Nur in Alternative 1 bleiben die typischen Merkmale der vorhandenen Nutzung mit den einzelnen Gartenlauben erkennbar. Im Hinblick auf die Lage im Habichtswald und der rechtlichen Rahmenbedingungen sollten die baulichen Anlagen jedoch der Nutzung als „Luftbad“ gerecht werden, d.h. z.B. Größenbeschränkungen für Gärten und Lauben, keine Anbauten, Rückbau des künstlichen Schwimmbades, Rückbau bei Nutzungsaufgabe.

*Die sozialhistorische Bedeutung der Gesamtanlage wird anerkannt und die Variante 2 als Grundlage des Bebauungsplans herangezogen. Die Nutzung wird auf die Zweckbestimmung "Luftbad" begrenzt. Die Lauben und Nebengebäude werden bezüglich Größe, Anzahl, Farbe Material u. a. bestimmt. Die Nutzung wird an bestimmte Bedingungen geknüpft, nach deren Wegfall die planungsrechtliche*

*Festsetzung in "Fläche für Wald" umgewandelt wird und die Anlage zu räumen ist.*

#### 8.2.5 Erschließung

Ausweisung als Wochenendhausgebiet bauplanungsrechtlich kritisch zu betrachten, da in diesem Fall Fragestellungen u. a. zur planungsrechtlich gesicherten Erschließung sowie zum Brandschutz zu beantworten wären.

*Die Erschließung kann in Zusammenhang mit der Gebietsausweisung als öffentliche Grünfläche besonderer Zweckbestimmung als gesichert gelten. Eine öffentliche Erschließung mit kommunaler Ver- und Entsorgung, Zufahrten etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen.*

#### 8.2.6 Forst

Rodungsgenehmigung für Waldgebiet

Die Fläche liegt innerhalb des Waldgebietes. Der Wald ist nach §23 HFG als Erholungswald ausgewiesen. Die Bauwerke sind formalrechtlich nicht genehmigt. Für die mit Bauwerken bestandenen Flächen ist eine Rodungsgenehmigung gemäß §12 HFG erforderlich. Keine Zustimmung zum Bebauungsplan. Der Pachtvertrag gilt vorbehaltlich einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung.

Da die vorgelegten Unterlagen keine Aussagen über die Größe des Plangebietes enthalten, können für etwaige Ersatzaufforstungen nach § 12 (3) HFG noch keine Aussagen getroffen werden. Unabhängig davon ist nach Wegfall der bisherigen Bagatellgrenzen für Verfahren gemäß § 12 HFG bei jeder Rodung und Umwandlung von Wald gemäß § 18 (2) Nr. 3 b HENatG zunächst eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

*Eine Rodungsgenehmigung dürfte nicht erforderlich sein, da es sich bei der Anlage forstrechtlich um Altbestand noch vor Auflage des Hessischen Forstgesetzes handelt. Darüber hinaus könnte die Fläche weiterhin als Wald im Sinne des §1 Abs. 2 HFG gelten, da die Umwandlung in eine andere Nutzungsart zeitlich begrenzt ist.*

Gefährdung durch Feuerstätten u. a.

Das Plangebiet stellt eine Sondernutzung mit erhöhter Gefährdung dar, insbesondere durch Feuerstätten in den Hütten und offene Feuer. Der Wald ist vor Verunreinigungen zu schützen.

*Für die Gefährdungsbeurteilung und Genehmigung der Feuerstätten ist die Untere Forstbehörde auf der Grundlage des Hessischen Forstgesetzes und der Durchführungsverordnung zu §14 HForstG zuständig. Der Bebauungsplan wird um diesen Hinweis ergänzt.*

Erholungswald und Erholungsfunktion

Das Luftbad Waldwiese dient bereits seit über 70 Jahren der Erholung und Pflege

der Gesundheit der Bevölkerung. Es steht zum Erholungswald Habichtswald in keinerlei Widerspruch.

#### Erholungswald

Der Status des als Erholungswald ausgewiesenen Waldes mit den daraus resultierenden forstgesetzlichen Folgen ist Ihnen bekannt, des Weiteren, auch die sich aus diesem Gesetz ergebende Konsequenz bei einer Nutzungsumwandlung der Fläche. Weiterhin sind abwasserrechtliche, naturschutzrechtliche, brandtechnische und sicher noch weitere Vorschriften zu prüfen.

Die Ausweisung als Erholungswald ist dem Allgemeinwohl geschuldet und dient der Erholung der Bevölkerung. Die Schaffung von Baurecht für die Freizeitnutzung weniger Mitglieder eines Vereines ist damit nicht zu rechtfertigen.

*Die Erhaltung des Luftbades als sozialhistorisches Dokument und lebendiger Teil der Kasseler Stadtgeschichte liegt in öffentlichem Interesse, wie in der Begründung ausführlich dargelegt wird. Die Anlage ist jederzeit für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Gebietsausweisung als öffentliche Grünfläche zielt auf dieses Interesse der Öffentlichkeit.*

#### Bannwald

Konsequenz der geplanten Nutzungsänderung für das forstrechtliche Verfahren zur Erklärung des Bannwalds Habichtswald: Bebaute Flächen oder Flächen, die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sind, können danach nicht in die Bannwalderklärung einbezogen werden.

*Die Fachbehörde wird gebeten, die Fläche aus der Bannwalderklärung herauszunehmen.*

### 8.2.7 Natur und Landschaft

#### Extensive Gartennutzung

Es gibt einige wenige Ziersträucher auf dem Gelände. Falls es gewünscht wird, können diese jederzeit problemlos entfernt werden. Von einer extensiven Gartennutzung, womöglich mit Kleingartencharakter, kann keine Rede sein.

*Es wird festgesetzt, dass nicht einheimische oder standortfremde Anpflanzungen nicht eingebracht werden dürfen.*

#### Landschaftsschutz

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Habichtswald. Der Bereich hat auf Grund der Lage und der vorhandenen hochwertigen Lebensräume eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet. Eine Ausweisung als Wochenendhausgebiet mit möglicherweise weitergehenden Erschließungsmaßnahmen ist mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung und mit dem Naturpark nicht vereinbar. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz kann nicht in Aussicht gestellt werden. Gründe für einen Befreiungstatbestand in dieser Größenordnung sind nicht er-

kennbar.

*Das Landschaftsschutzgebiet ist im Bereich des FFH-Gebietes mittlerweile aufgehoben. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird durchgeführt. Eine Festsetzung als Wochenendhausgebiet wird nicht weiter verfolgt. Eine öffentliche Erschließung mit kommunaler Ver- und Entsorgung, Zufahrten etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen.*

Eingriffsregelung Altbestand

Die formell illegal errichteten baulichen Anlagen sind naturschutzrechtlich als noch nicht abgeschlossener Eingriff in Natur und Landschaft zu beurteilen. Aus diesem Grunde ist die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung unter naturschutz- und forstrechtlichen Gesichtspunkten zu beachten und anzuwenden.

*Bauliche Anlagen, die vor 1973 errichtet worden sind, können nicht mehr im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verfolgt werden. Somit entfällt für das Luftbad Waldwiese die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.*

Landwirtschaftliche Nutzung der Waldwiesen

Zum vorgelegten Bebauungsplan-Vorentwurf wird festgestellt, dass unmittelbar nördlich der bestehenden Hüttenanlage eine und südlich zwei Grünlandflächen anliegen. Die beiden südlich liegenden Flächen sind zusammen 0,57 ha groß und werden von einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb aus Harleshausen bewirtschaftet; zu der nördlichen Fläche liegen uns keine Angaben vor.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Im Rahmen einer bauleitplanerischen Abwägung sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes zu berücksichtigen. Eine FFH-Vorprüfung ist durchzuführen.

*Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird durchgeführt.*

#### 8.2.8 Gewässerschutz

Renaturierung Bachlauf

Maßnahmen sind begrüßenswert, die die Verbesserung des Gewässers und des Gewässerumfeldes herbeiführen. Im Sinne des § 8 Hessisches Wassergesetz sind Gewässer im natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten bzw. die ökologische und landeskulturelle Funktion des Gewässers ist wiederherzustellen.

Sofern Alternative 2 - aus meiner Sicht empfehlenswert - weiter verfolgt wird, sind Maßnahmen für die Gewässerentwicklung (z. B. Uferabflachungen, uferbegleitende Bepflanzungen, Zulassen von Eigenentwicklung, keine Überbauungen und Nutzungen etc.) im Bebauungsplan aufzuzeigen.

Wasserrechtliche Genehmigung

Für die Hüttenanlage Hühnerbergwiese wurde zu keiner Zeit eine wie auch immer ausgestaltete wasserrechtliche Genehmigung erteilt. Einem Erhalt der Bauten,

die sich im 10 m-Uferrandstreifen befinden bzw. das Gewässer sogar überbauen, kann von hier nicht zugestimmt werden.

*Auf beiden Seiten des Bachlaufes wird ein jeweils 5 m breiter Streifen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt: Die mit Nr. 2 gekennzeichnete Fläche dient der Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Uferbereichs und Bachlaufes. Veränderungen des natürlichen Gelände- und Bachverlaufs sind unzulässig und müssen entfernt werden.*

*Die Freihaltung eines 10-m-Uferbereiches wäre aufgrund der geringen Größe des Bachlaufes (ca. 30 cm Breite), der nur zeitweisen Wasserführung und der geringen Gefährdung nicht verhältnismäßig. In diesem Fall müsste etwa die Hälfte der Anlage geräumt werden. Dies würde nicht dem Erhaltungsziel entsprechen bzw. neue Eingriffe durch Ersatzbauten an anderer Stelle nach sich ziehen.*

#### 8.2.9 Sonstiges

##### Anzahl der Hütten

Das Gesamtensemble besteht aus 16 Hütten (nicht 18), einem Gemeinschaftschuppen sowie insgesamt 11 Holzlager- bzw. Werkzeugschuppen. Hinzu kommt das Kneipp-Becken für Ganzkörperanwendungen.

*Der Hinweis wird aufgenommen.*

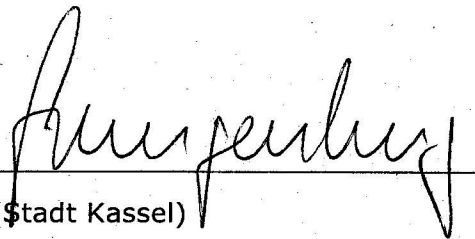
##### Gemeinnützigkeit

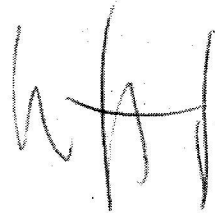
Der Verein hält es in diesem Zusammenhang für angebracht, die Gemeinnützigkeit seiner Aktivitäten zu betonen: Die gesamte Anlage - und als Bestandteil derselben auch die Hütten - dient sowohl der Pflege der Gesundheit, dem Umweltschutz, der Tierbeobachtung, der Unterkunft von Wanderern, der Kultur, der Naturpädagogik für Kinder usw. Der Verein und seine Aktivitäten sind offen für alle Bürger.

*Die Gemeinnützigkeit des Vereins wird im Bebauungsplan zu einer Voraussetzung für die Flächenfestsetzung.*

aufgestellt:

Kassel, den 16.8.10.....

  
\_\_\_\_\_  
(Stadt Kassel)

  
\_\_\_\_\_  
(Köpping Architektur+Planung)





## Teil B: Umweltbericht

Bearbeitung: Projektbüro Stadtlandschaft  
Landschafts- und Freiraumplanung  
Dipl.-Ing. Regina Riedel  
Luisenplatz 3, 34 119 Kassel  
fon 0561-700448 0  
fax 0561-70044844  
info@pbstadtlandschaft.de

## 1 Einleitung

### 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Planung ist es, aufgrund der Erkenntnisse zur historisch-dokumentarischen Relevanz des Luftbades an der Hühnerbergwiese eine Fläche für den Fortbestand der Anlage baurechtlich auszuweisen.

Der Bebauungsplan trifft dazu folgende wesentliche zeichnerische Festsetzungen:

- Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung: Luftbad (mit Darstellung des Baubestandes).
- Fläche für Wald Zweckbestimmung: Erholungswald (Bestand).
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung: Mähwiesen; sowie Flächen und Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Uferbereiches und Bachlaufes.
- Anpflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern.

Die Ausweisung der Öffentlichen Grünfläche Luftbad erfolgt entlang des Waldrandes und innerhalb eines schmalen Waldstreifens zwischen drei Waldwiesen. Der Bebauungsplan enthält keine Baufenster sondern sichert die Bestandsgebäude unter Festlegung einer Höchstbaufläche von in der Regel 30m<sup>2</sup> und einer Firsthöhe von 3,50m. Der Baumbestand der Grünflächen wird mit flächig mit Pflanzbindung und dem Gebot der Förderung von Naturverjüngung festgesetzt, die Randbereiche im Übergang zur östlichen Wiesenfläche werden flächig mit Pflanzgebot von heimischen Sträuchern zur landschaftlichen Einbindung belegt. Die Flächen für Wald werden im Bereich von drei Waldwiesen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Erhaltungsziel: "Mähwiesen" zeichnerisch gekennzeichnet. Mit der gleichen Schutzkategorie werden die Bachufer in der Nähe der baulichen Anlagen eingegrenzt. Erschließungsmaßnahmen für Infrastruktur sind nicht vorgesehen.

### 1.2 Ziele des Umweltschutzes im Planbereich und deren Berücksichtigung

Übergeordnete Entwicklungsmaßnahmen sind in dem Landschaftsplan des ZRK, Entwurf 2006 (Landschaftsraum Nr. 106 'Habichtswald') aufgeführt:

- Weiterentwicklung und Unterhaltung eines naturnahen Waldbaus mit gleichzeitiger hoher Erholungseignung.
- Erhalt, Nutzung und Pflege von Waldwiesen als besondere Lebensräume, Zeugnisse historischer Landnutzung und wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild/Landschaftserleben.
- Sicherung und Weiterentwicklung als Naherholungsraum für stille landschaftsgebundene Erholungsformen. Unterhalt eines guten Wegenetzes. Verzicht auf weitere Erschließung für spezialisierte Freizeitnutzungen.

- Sicherung und Entwicklung differenzierter Waldaußenränder sowie vorhandener Fließgewässer.

Desweiteren wird im FFH-Gebiet als Erhaltungsziel des Waldmeister-Buchenwaldes genannt:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

Für die kartierten mageren Flachland-Mähwiesen oder Berg-Mähwiesen wird als Ziel formuliert:

- Erhaltung eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes.
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.

Für die Borstgrasrasen- und Pfeiffengraswiesen, deren Arten in unmittelbarer Nachbarschaft des Naturheilvereins gefunden wurden, wird das Ziel genannt:

- Erhaltung des Offenlandcharakters u. eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.

Zur Sicherung der hohen klimatischen Ausgleichswirkung des Gebietes sind Maßnahmen wie Erhöhung der Bodenrauigkeit z.B durch Bebauung und Eingriffe in den Wärmehaushalt z.B. Versiegelung zu unterlassen.

Diese Empfehlungen werden im Bebauungsplan größtenteils berücksichtigt.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Derzeitiger Umweltzustand

Im Bestand des Bebauungsplangebietes liegen für die Umweltfaktoren Boden, Wasser, Klima, Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie Wohn- und Arbeitsumfeld für Menschen folgende Bedingungen vor:

- Die Bodenversiegelung durch Bebauung, ist im Geltungsbereich mit 2,7% sehr niedrig, für ein Waldgebiet jedoch untypisch.
- Der natürliche Wasserhaushalt ist durch die Versiegelung nicht beeinträchtigt, ein Versickern des Regenwassers ist im gesamten Gebiet möglich. Die Uferbereiche des kleinen Bachlaufs sind punktuell durch menschliche Veränderungen gestört.
- Klimatisch liegt das Gebiet in einem hochaktivem Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet.
- Das Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere ist im Bestand sehr hoch (97% Vegetationsfläche). Die vorhandenen Biotopstrukturen sind differenziert, da Waldränder, magerere Mähwiesen und Bachufer mit stellenweise feuchten Wiesenflächen aufeinandertreffen. In stichprobenhaften Pflanzenaufnahmen einer Wiesenfläche wurden im Mai 2005 elf geschützte und gefährdete Pflanzenarten vorgefunden.
- Für eine ruhige Erholungsnutzung liegen optimale Voraussetzungen vor.

### 2.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird weitere Versiegelung ausgeschlossen, so dass es nicht zu Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes kommt.

Klimatische Beeinträchtigungen können durch Dachbegrünung oder Verschattung der Hütten durch Bäume gemildert werden.

Durch Pflanzgebote auf der Grünfläche "Luftbad" wird die landschaftliche Einbindung der Hütten sichergestellt. Im Buchenwald wird die Naturverjüngung gefördert. Die lebensraumtypische Nutzung und Bewirtschaftung der Wiesenflächen wird durch Schutz- und Pflegevorgaben erreicht. Es besteht ein Zusammenhang zwischen Artenvielfalt der Waldwiesen und der bewusst traditionellen Pflege von Teilen der Wiesenfläche durch den Verein, diese Pflege kann mit dem Fortbestand der Anlage weitergeführt werden.

### 2.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der geplanten Maßnahmen

Ein Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans würde bedeuten, dass keine planungs- und baurechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Anlage im Außenbereich geschaffen wird und das Luftbad geräumt werden muss.

Würde der Status Quo im Planungsgebiet über Duldung beibehalten gäbe es keine bau- und naturschutzrechtlichen Handhabe, die Entwicklung zu steuern.

## **2.4 Geplante Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Es wird auf der festgesetzten Grünfläche ein ca.10m breiter Streifen zum Schutz der besonderen Lebensräume der Bachufer ausgewiesen. Eine Reglementierung der Toiletten und der Art der Versiegelung dienen dem Schutz des natürlichen Wasserhaushaltes. Mit der zeichnerischen und textlichen Festsetzung erhalten die Gehölzbestände und die Offenlandflächen einen dauerhaften Schutzstatus. Zur landschaftlichen Einbindung der Anlage werden gestalterische Vorgaben gemacht.

## **2.5 Inbetracht kommende andersweitige Lösungsmöglichkeiten**

Es wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zwei Alternativen vorgestellt.

Alternative 1:

Die vorhandene Anlage wird in ihrem vorhandenen Zustand planungsrechtlich als Wochenendhausgebiet abgesichert. Die Nutzer der Anlage verpflichten sich, den Gedanken der Naturheilbewegung der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen nahe zu bringen. Sobald eine derartige öffentliche Nutzung nicht mehr erfolgt, ist die Anlage zurückzubauen.

Alternative 2:

Es verbleibt lediglich ein Gebäude zum Schutz von Wanderern oder für Veranstaltungen sowie eines Gebäudes für ein Trockenklosett und zur Lagerung von Dingen, die für die Nutzung benötigt werden. Die parzellierten Gärten werden aufgelöst; es verbleibt im Bereich der Gebäude eine intensiver genutzte Wiese zum Spielen und Lagern. Das Schwimmbecken wird in einen naturnahen Teich umgewandelt. Diese Lösung knüpft an die Anfänge der Anlage auf der Hühnerbergwiese an und stellt die öffentliche Nutzbarkeit der Anlage in den Vordergrund. (Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt: Erläuterung zur frühzeitigen Beteiligung, Kassel 2006).

Die Planung an anderer Stelle durchzuführen ist nicht sinnvoll, da das Planungsziel die Sicherung des örtlichen Bestands ist.

### 3. Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ nach der Potenzialmethode durchgeführt.

Verwendete Unterlagen und Gutachten waren:

- ZRK, Flächennutzungsplan (Entwurf), 2007.
- Taraxacum, Die Fortschreibung und vertiefenden Klimauntersuchung des Zweckverband Raum Kassel (Juli 1999).
- Zweckverband Raum Kassel, Landschaftsplan Stadt Kassel, Entwurf 2006.
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I – 7.März 2008, FFH-Gebiet 4622-302.
- Dr. Susanne Raehse, Schreiben an das Stadtplanungsamt vom 1.Juni 2005, Naturschutzfachliche Stellungnahme.
- Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt: Erläuterung zur frühzeitigen Beteiligung, Kassel 2006.

#### 3.2 Überwachung der Eingriffe

Alle umweltrelevanten Maßnahmen werden durch die Bauleitplanung festgesetzt, die Überwachung erfolgt zunächst durch die städtische Bauaufsicht. Die Überwachung dient jedoch nicht der umfassenden Vollzugskontrolle des gesamten Bauleitplans, vielmehr sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Da die zu erwartenden Umweltauswirkungen einen sehr geringen Umfang erreichen werden, wird es als ausreichend erachtet, in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Realisierung des Bebauungsplans die Informationen der Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB einzuholen, falls nicht eher entsprechende Meldungen eingehen.

#### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan wird der Bestand von 16 Hütten am Waldrand gesichert. Die Bachufer werden als besondere Lebensräume auf einem 10m breiten Streifen geschützt. Die Fläche für Wald bleibt weitgehend erhalten. Die offenen Waldwiesenflächen werden über Pflegeauflagen dauerhaft erhalten. Klimatische Beeinträchtigungen werden im Verhältnis zum Bestand nicht wirksam. Der Gehölzbestand wird durch Pflanzbindung und -gebote gesichert. Die landschaftliche Einbindung erfolgt über Pflanzgebote und gestalterische Festsetzungen. Durch eine entsprechende Überwachung seitens der Stadt Kassel wird sichergestellt, dass keine zusätzlichen relevanten Umweltbelastungen auftreten.

<b>Schutzgut: Mensch – Lärm / Verkehr</b>		
<b>Bestand</b>	<b>Ein-/Auswirkungen</b>	<b>Maßnahmen</b>
<p>Das Planungsgebiet liegt im Erholungswald und Naturpark Habichtswald. Es stellt einen wichtigen Naherholungsraum für ruhige Erholungsaktivitäten der BewohnerInnen der Stadt Kassel dar. Das Waldlandschaft mit Lichtungen aus Mähwiesen und kleinem Bachlauf vermittelt Bilder vergangener Kulturformen. Das struktur- und artenreiche Landschaftsbild hat einen sehr hohen Erlebniswert.</p> <p>Am Waldrand aufgreifte Holzhütten und Gemeinschaftsanlagen zum Luftbaden bestehen in dieser Form seit 1948. Die Flächen werden seit 1929 von einem Naturheilverein genutzt und gepflegt. Sie dienen der individuellen naturnahen Erholung mit dem Anspruch die Prinzipien der Naturheilbewegung an die Bevölkerung zu vermitteln. Die Flächen um die Hütten sind durchlässig mit Hecken umgrenzt, teilweise sind sie mit Toren und Zäunen abgeschirmt.</p>	<p>Die Hüttenanlage wird als historisches Dokument der Lebensreformbewegung Anfang des 20.Jhd. baurechtlich gesichert. Im Interesse der öffentlichen Erholungsnutzung werden Einfriedungen untersagt. Zur landschaftlichen Einbindung wird eine offene Bepflanzung der südöstlichen Ränder festgesetzt. Der Gehölzbestand wird gesichert und weiterentwickelt. Weitere menschliche Eingriffe an den Uferbereichen des Waldbaches werden durch Schutzmaßnahmen verhindert.</p>	<p>Als Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse und zur Verhinderung von Störungen der allgemeinen Erholungsnutzung wird die Benutzung von motorbetriebenen Geräten auf den Grünflächen 'Luftbad' eingeschränkt. Darüberhinaus werden gestalterische Auflagen gemacht.</p> <p>Wird die Anlage 'Luftbad' nicht mehr den Vereinszielen entsprechend betrieben oder ist die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht mehr gegeben, bzw. es besteht kein Vertragsverhältnis mehr mit dem Verein, muss die Fläche geräumt werden. Die festgesetzte Grünfläche wird dann in Fläche für Wald umgewandelt.</p>

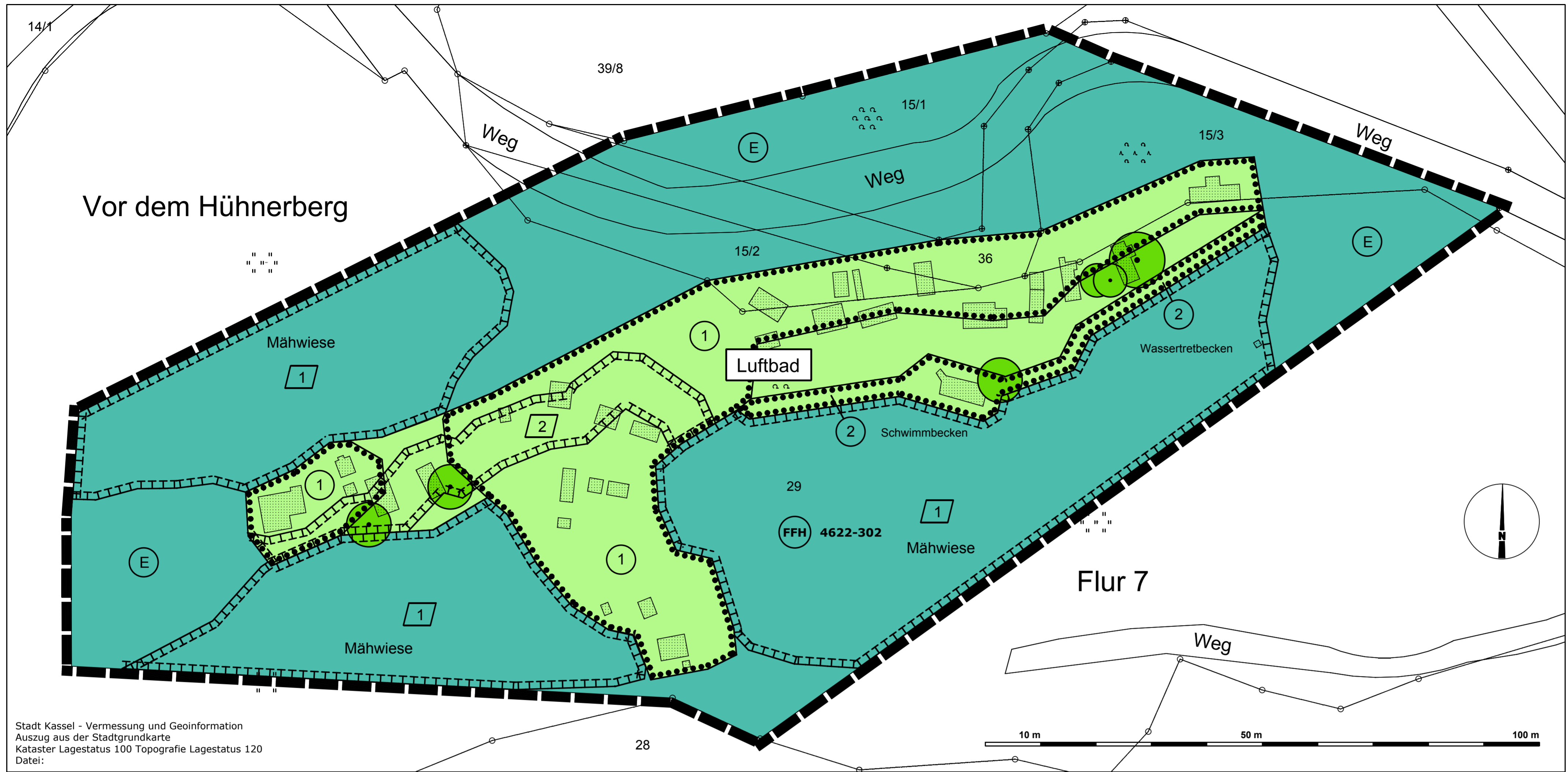


<b>Schutzgut: Tiere / Pflanzen und Landschaft</b>		
<b>Bestand</b>	<b>Ein-/Auswirkungen</b>	<b>Maßnahmen</b>
<p>Der Betrachtungsraum ist von Wald- und Wiesenflächen sowie einem Heckensaum entlang der Hüttenanlage geprägt.</p> <p>Das Gebiet ist Bestandteil des FFH-Gebiets 4622-302 Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen. Es wird dem Lebensraumtyp LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald zugeordnet. In privaten pflanzensoziologischen Aufnahmen wurden Arten der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen sowie Borstgrasrasen (LRT 6230) und Pfeifengraswiesen (LRT 6410) gefunden. Es wurden 11 geschützte und gefährdete Pflanzenarten erfasst.</p> <p>Der strukturreiche Gehölz- und Wiesenbestand mit Bachlauf, verfügt über ein hohes Lebensraumangebot für Tiere.</p>	<p>Mit dem Bebauungsplan werden die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten. Die Nutzung der Wiesen und die daraus entwickelte Artenvielfalt wird durch festgesetzte Pflegemaßen dauerhaft gesichert. Der besondere Lebensraum des Bachlaufs wird als Schutzfläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.</p>	<p>Nichtheimische und standortfremde Pflanzen sind aus den Grünflächen zu entfernen.</p> <p>Die Lebensräume der Ufer werden vor Störungen durch menschliche Eingriffe, die über den Bestand hinaus gehen, geschützt und sind naturnah zu entwickeln.</p>

<b>Schutzgut: Böden</b>		
<b>Bestand</b>	<b>Ein-/Auswirkungen</b>	<b>Maßnahmen</b>
<p>Die Bodenversiegelung im Plangebiet beträgt 499m<sup>2</sup>, die befestigten Flächen sind offen mit Platten verlegt und entwässern in den angrenzenden Boden. Auf 97% der Fläche erfüllt der Boden seine Funktionen (Vegetationsstandort und Regenwasserrückhaltung).</p>	<p>Der Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<p>Zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Bodens werden Festlegung zur Versiegelungsart des Bodens getroffen.</p> <p>Flächige Fundamentierungen werden ausgeschlossen.</p>

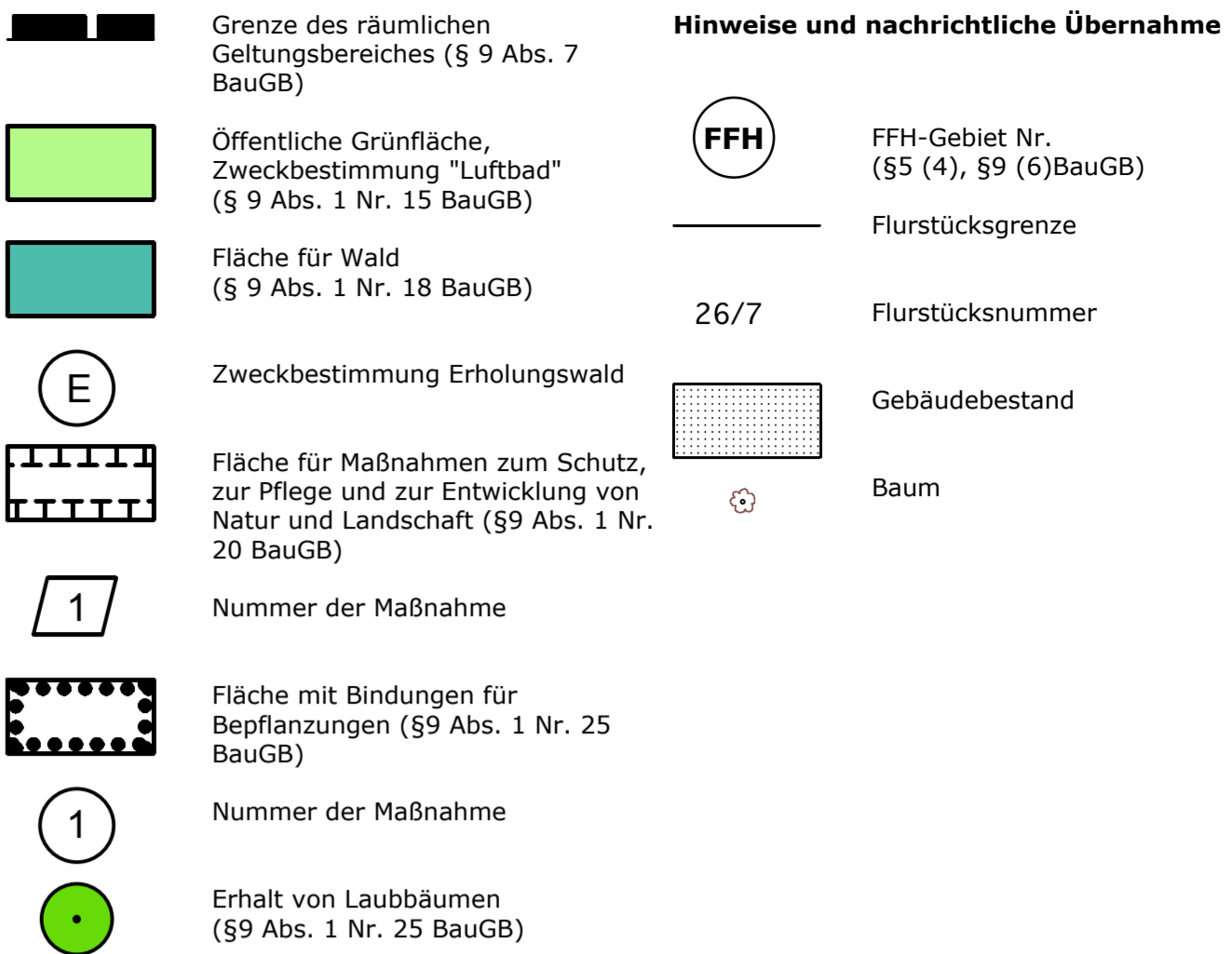
<b>Schutzgut: Wasser</b>		
<b>Bestand</b>	<b>Ein- / Auswirkungen</b>	<b>Maßnahmen</b>
Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der gesamten Flächen versickert. Der kleine Bach wurde an zwei Stellen von Hütten überbaut und wird in einigen Bereichen durch Eingriffe in die natürlichen Uferbereiche gestört.	Der Bebauungsplan legt einen insgesamt 10m breiten Schutzstreifen entlang des Bachufers fest. Damit können die Ufer wieder naturnah hergestellt werden und sich mit ihren besonderen Lebensräumen entwickeln.	Geländeveränderungen und Eingriffe in die Uferbereiche sind zurückzubauen und naturnah zu gestalten.
<b>Schutzgut: Luft / Klima</b>		
<b>Bestand</b>	<b>Ein- / Auswirkungen</b>	<b>Maßnahmen</b>
Das Plangebiet liegt in einem hochaktivem Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. In der Klimabewertungskarte wird der Bereich in die Stufe 2 (Teilbereiche des Luftleitbahnsystems mit hoher Ausgleichsleistung, Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet überwiegend hoher Aktivität) eingeordnet. Es ist wichtiger Kalt- und Frischluftlieferant für die unterhalb liegenden Stadtteile.	Zum Zeitpunkt der Untersuchungen war die Vereinsnutzung mit Hütten bereits Bestand, mit der Planung erhöht sich die Versiegelung nur sehr geringfügig. Sie wird klimatisch nicht wirksam.	Es wird die Hüttenanzahl sowie die bebaubare und befestigte Fläche begrenzt. Dachbegrünung wird ermöglicht, mit der Sicherung der Standorte unter vorhandenen Baumdächern wird durch Verschattung die Erwärmung reduziert.





Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation  
 Auszug aus der Stadtgrundkarte  
 Kataster Lagestatus 100 Topografie Lagestatus 120  
 Datei:

**Festsetzungen nach Planzeichenverordnung**



**Rechtsgrundlagen:**

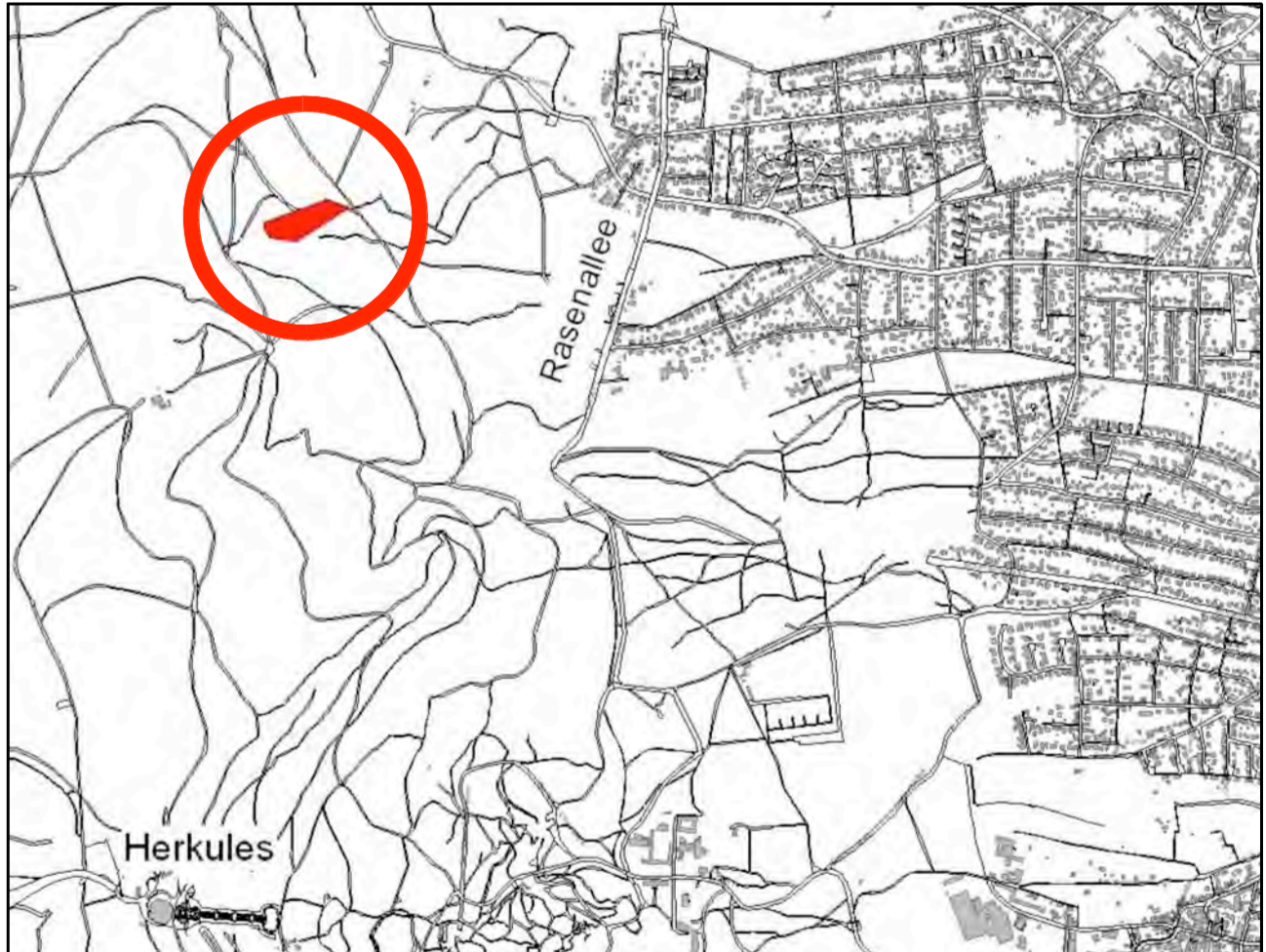
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert 12.12.2007 (GVBl. I S. 851)
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert 19.11.2007 (GVBl. I S. 792)
- Hessisches Forstgesetz (HFG) vom 10.09.2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert am 07.09.2007 (GVBl. I S. 567)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert 15.11.2007 (GVBl. I S. 757)
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert 06.09.2007 (GVBl. I S. 548).


**Festsetzungen durch Text**

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 1 BauGB i. V. mit BauNVO)**
- 1 Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 BauGB)**
- Die öffentliche Grünfläche dient der Zweckbestimmung "Luftbad". Die hier vorhandene Anlage soll als sozialhistorisch bedeutsames Dokument der Naturheil- und Lebensreformbewegung erhalten werden. Die Prinzipien der Naturheilbewegung sollen praktiziert und der Öffentlichkeit nahegebracht werden.
  - Die Festsetzung gilt:
    - solange und soweit die Anlage oder wesentliche Teile der Anlage von einem gemeinnützigen Verein betrieben und erhalten wird, dessen Vereinsziele den unter 1.1 genannten Zielen entsprechen,
    - solange ein gültiger städtebaulicher Vertrag mit diesem Verein besteht,
    - solange die Freiflächen der Anlage öffentlich zugänglich sind.
  - Sollte die unter 1.1 genannte Festsetzung durch Entfall einer der Bedingungen in 1.2 unwirksam werden, tritt die Festsetzung "Fläche für Wald" (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) an ihre Stelle. Sämtliche baulichen Anlagen sind in diesem Fall zu beseitigen und die Flächen zu renaturieren.
- 2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- Auf der öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung "Luftbad" sind nur dem Nutzungszweck dienende und untergeordnete bauliche Anlagen zulässig. Dauerhaftes Wohnen, kleingärtnerische und gewerbliche Nutzungen sowie Kleintierhaltung sind unzulässig.
  - Auf der öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung "Luftbad" sind höchstens 16 Lauben mit jeweils einem Nebengebäude, ein gemeinschaftlicher Abstellraum sowie ein Ganzkörperanwendungsbecken zulässig. Neubauten und Erweiterungen von Lauben und sonstigen Gebäuden sind nicht zulässig.
  - Die Lauben dürfen eine Grundfläche einschließlich Nebengebäude von in der Regel 30 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Das Ganzkörperanwendungsbecken darf eine Grundfläche von 35 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Terrassen dürfen eine Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - Die Lauben dürfen eine Firsthöhe von 3,50 m, gemessen von der natürlichen Geländehöhe, nicht überschreiten.
- 3 Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- Kfz-Stellplätze, Garagen, sonstige Nebenanlagen, Anlagen zur Energieerzeugung sowie Anlagen mit Kraftantrieb sind unzulässig.
- 4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§1a und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Die mit Nr. 1 gekennzeichneten Flächen haben die Zweckbestimmung: Mähwiese. Die Pflege erfolgt durch ein- bis zweimalige Mahd. Die erste Mahd erfolgt ab Mitte Juni. Das Mähgut ist von der Wiese zu entfernen. Es darf keine Düngung erfolgen.
  - Die mit Nr. 2 gekennzeichnete Fläche dient der Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Uferbereichs und Bachlaufes.
- 5 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronentraufbereich sind unzulässig.
  - In den mit Nr. 1 gekennzeichneten Flächen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Naturverjüngung ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Artenverwendungsliste zu fördern.
  - Die mit Nr. 2 gekennzeichnete Fläche dient der Einbindung in den Landschaftsraum durch offene Bepflanzung mit heimischen Sträuchern gemäß Artenverwendungsliste.

- 6 Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Die Benutzung von motorgetriebenen Geräten ist unzulässig. Davon ausgenommen ist die Pflege der Mähwiesen und Bäume sowie die Forstbewirtschaftung.
  - Die Nutzer der Anlage haben sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft des umgebenden Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Es gelten insbesondere §14 und §24 des Hessischen Forstgesetzes.
- Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 81 Hessische Bauordnung**
- 7 Bauart, Gestaltung und Ausstattung der Lauben (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
- Erdkeller, Unterkellerungen von Lauben, Bodenplatten aus Beton sowie fest installierte Schwimmbecken sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist das gemeinschaftliche Ganzkörperanwendungsbecken.
  - Lauben sind nur in Holzbauart zulässig. Es sollen nur natürliche Materialien verwendet werden. Die nach außen sichtbaren Oberflächen der Lauben und baulichen Anlagen sollen in den gedeckten Farbönen der natürlichen Umgebung aus dem Bereich braun, dunkelgrün, grau gehalten sein. Als Außenwandbekleidung sind auch besandete Bitumenbahnen zulässig.
  - Terrassen sind aus Natursteinbelägen oder grauen Betonplatten in ungebundener (unvermörtelter) Bauweise, aus wassergebundener Decke oder Holzbelägen zulässig.
  - Als Dachdeckung sind Dachbegrünung oder besandete Bitumenbahnen zulässig.
  - Duschen und Spültoiletten sind unzulässig. Als Toiletten sind ausschließlich Kompost- und Streuklossetts zulässig.
  - Ein Anschluss der Anlage an die kommunale Wasser-, Strom-, Wärme-, Gasversorgung und die kommunale Müll- und Abwasserentsorgung ist nicht zulässig.
- 8 Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**
- Wege und sonstige befestigte Grundstücksfreiflächen müssen so beschaffen sein, dass Regenwasser versickern kann (z. B. in Form wassergebundener Decken, Pflasterbelägen mit Rasenfugen, Schotterterrassen).
  - Zäune und Tore sind unzulässig.
  - Nicht einheimische oder standortfremde Anpflanzungen dürfen nicht eingebracht werden.
  - Die Lagerung von Materialien außerhalb der Lauben ist unzulässig. Das Abstellen von Fahrzeugen, Camping- und Bauwagen und sonstigen Geräten und Einrichtungen ist unzulässig.
- Hinweise:**
- Städtebaulicher Vertrag
- Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß §11 BauGB zwischen der Stadt Kassel und dem Verein "Luftbad Waldwiese e. V." abgeschlossen.
- FFH-Gebiet
- Das Plangebiet liegt im FFH-Gebiet Nr. 4622-302 Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen.
- Wald
- Das Plangebiet liegt in der Abteilung 112a des Habichtswaldes und ist teilweise Baumbestandsfläche. Die Mähwiesen und sonstigen Freiflächen gehören als Nebenflächen ebenfalls zum Wald. Die Fläche ist Erholungswald gemäß §23 Hessisches Forstgesetz. Für die Aufstellung und den Betrieb von Feuerstätten und offene Feuer gelten §14 Hessisches Forstgesetz und insbesondere die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände.


Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel. (Zuständigkeit nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 HVG.)	Aufgestellt.
Kassel, den 20.08.2009	Kassel, den 21.08.2009
Vermessung und Geoinformation	Der Magistrat
Wiho Wessel	Stadtplanung und Bauaufsicht
Vermessungsoberrat	Witte
	Spangenberg
	Stadtrat
	Ltd. Baudirektor
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches am 09.11.2009.	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.01.2010.
Kassel, den 12.11.2009	Kassel, den 23.11.2009
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat
Hendrik Jordan	Witte
Stadtverordnetenvorsteher	Stadtrat
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch vom 23.11.09 bis einschließlich 04.01.10. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 266 vom 14.11.2009.	Gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich
Kassel, den 07.01.2010	Kassel, den
Stadtplanung und Bauaufsicht	Der Magistrat
Lindemann	.....
Technischer Angestellter	Stadtrat
Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch vom bis einschließlich Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom	Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 Baugesetzbuch am
Kassel, den	Kassel, den
Stadtplanung und Bauaufsicht	Die Stadtverordnetenversammlung
.....	.....
Technischer Angestellter	Stadtverordnetenvorsteher
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntzumachen.	Der Satzungsbeschluß wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel, den	Kassel, den
Der Magistrat	Der Magistrat
.....	.....
Oberbürgermeister	Stadtrat





documenta-Stadt

# Bebauungsplan Nr. IV 8-1 "Hühnerberg"

PLANUNGSSTUFE	MASSSTAB	DATUM
	1 : 500	12.02.2010
GEZEICHNET	BLATTGRÖSSE	DATENSPRUNG
kk	597 x 782 mm	ArchiCAD 7.0
PLANUNG	DATENNAME	
 <p>Köpping Architektur+Planung • 34125 Kassel Wallstraße 2 B • Tel. 0561 / 57 999-24 Fax -25 arch.koeping@t-online.de</p>		
AUFTRAGGEBER	IV 8-1	
<p>Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt Bosestraße 15 34121 Kassel</p>		

# Städtebaulicher Vertrag

nach § 11 Baugesetzbuch

zum Bebauungsplan der Stadt Kassel

Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“

zwischen

der Stadt Kassel  
vertreten durch den Magistrat  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel

- nachstehend Stadt Kassel genannt -

sowie

dem Verein „Luftbad Waldwiese e. V.“  
vertreten durch Herrn Frank Kersten  
(1. Vorsitzender)  
Wurmbergstraße 94  
34130 Kassel

- nachstehend Verein genannt -

## Präambel

Der Verein nutzt zur Zeit auf der Grundlage eines Unter-Pachtvertrages mit dem Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e. V. Grundstücke des Landes Hessen im Bereich der Hühnerbergwiese als „Luftbad“ mit Ganzkörperanwendungsbecken, Wassertretstelle und mehreren Lauben. Für die Lauben und Nebengebäude besteht bisher keine baurechtliche Genehmigung. Zukünftig wird diese Nutzung auf der Grundlage eines Pachtvertrages zwischen dem Verein und dem Land Hessen, vertreten durch das Forstamt, erfolgen.

Die Stadt Kassel stellt den Bebauungsplan Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“ auf mit dem Ziel, die Gesamtanlage des Luftbades zu erhalten und zu sichern als ein sozialhistorisch relevantes Zeugnis der Naturheilkundebewegung und bis heute lebendiges Stück Kasseler Stadtgeschichte. Die Historie des Ortes und die Grundgedanken der Naturheilkundebewegung sollen der Öffentlichkeit nahegebracht werden. Gleichzeitig soll eine verträgliche Einfügung der Anlage und ihrer Nutzung in Natur und Landschaft erreicht werden.

---

## **§ 1 Gegenstand des Vertrags**

Ziel des Vertrages ist die Umsetzung und Sicherung der Bebauungsplanziele sowie darüber hinausgehende Nutzungsregelungen.

Durch die Regelungen dieses Vertrages und des Bebauungsplanes sind die nachstehenden Flurstücke in der Gemarkung Habichtswald, Lagebezeichnung "Vor dem Hühnerberg", Waldabteilung 112a, Flur 7, in Teilen betroffen:

Flurstücke 15/1, 15/2, 15/3, 29, 36.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet der Hühnerbergwiesen. Das vom Verein genutzte Gelände einschließlich Lauben und sonstigen Einrichtungen wird nachfolgend Anlage genannt.

Der Bebauungsplan Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“ – nachstehend Bebauungsplan genannt - wird Bestandteil des Vertrages und ist als Anlage beigelegt.

## **§ 2 Aufstellung des Bebauungsplans**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 29.03.2004 beschlossen, für den in § 1 näher beschriebenen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es, die vorhandene Anlage als sozialgeschichtliches Dokument der Naturheilbewegung in einer umweltverträglichen Form zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Inhalte des Bebauungsplans werden von der Stadt Kassel als Trägerin der Planungshoheit erarbeitet. Die Stadt Kassel führt das formale Verfahren, insbesondere die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch selbständig und unabhängig von Dritten durch. Die Entscheidung über den Beschluss des Bebauungsplans als Satzung der Stadt Kassel trifft die Stadtverordnetenversammlung unabhängig.

Mit dem Beschluss des Bebauungsplans als Satzung der Stadt Kassel wird die Grundlage für die planungs- und baurechtliche Zulässigkeit der Anlage und Nutzung im Rahmen der Festsetzungen im Bebauungsplan geschaffen.

## **§ 3 Verpflichtungen des Vereins**

Der Verein verpflichtet sich,

- 3.1 die Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans anzuerkennen,
- 3.2 die Anlage in ihrer Gesamtheit zu pflegen und zu unterhalten,
- 3.3 die Gedanken der Naturheilkundebewegung in mindestens 3 Veranstaltungen im Jahr der interessierten Öffentlichkeit nahezubringen und zu vermitteln. Die Veranstaltungen sind öffentlich anzukündigen (örtliche Presse, Internet) und der Stadt Kassel schriftlich anzuzeigen.
- 3.4 jederzeit den öffentlichen Zugang zur Anlage zu gewährleisten. Die Errichtung von Zäunen und Hecken als Einfriedung, Aufstellung von Schildern, die die Öffentlichkeit ausschließen sollen, sind nicht zulässig.
- 3.5 die Wassertretstelle und das Ganzkörperanwendungsbecken zu erhalten und ihre Funktion durch Hinweistafeln u. ä. der Öffentlichkeit zu vermitteln. Bei Aufgabe der

---

Anlage sind diese Einrichtungen sowie vorhandene Lauben und Nebengebäude insgesamt zu beseitigen, die Flächen als Wiese zu renaturieren.

- 3.6 die südöstlich angrenzende Waldwiese bis zum Bachlauf einmal jährlich ab Mitte Juni zu mähen. Das Mähgut ist von der Wiese zu entfernen. Es darf keine Düngung erfolgen.

#### **§ 4 Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Der Vertrag kann von jeder der Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn einer Partei unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Der Stadt Kassel steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere zu, wenn

- 4.1 der Verein erheblich gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung die vertragswidrige Nutzung fortsetzt,
- 4.2 der Verein erheblich gegen die Nutzungsbestimmungen des Bebauungsplans verstößt und trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung die bestimmungswidrige Nutzung fortsetzt,
- 4.3 erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen versagt oder erteilte Genehmigungen widerrufen werden,
- 4.4 die Anlage vom Verein unzulässig unterverpachtet wird,
- 4.5 sich der Vereinszweck ändert oder der Verein seinem Zweck nicht mehr nachkommt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung steht dem Verein keine Entschädigung zu.

#### **§ 5 Kostenübernahme**

Die Kosten für den Vertrag und die Aufstellung des Bebauungsplans übernimmt die Stadt Kassel.

#### **§ 6 Haftungsausschluss**

Aus dem vorliegenden Vertrag entsteht der Stadt Kassel keine Verpflichtung zur Aufstellung des Bebauungsplans: Für etwaige Aufwendungen, die der Verein im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes tätigt, ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen. Sollte der in

---

Kraft getretene Bebauungsplan aufgehoben oder geändert werden, bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt.

### § 7 Wirksamkeit des Vertrages

Durch die Unwirksamkeit einzelner Regelungen wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Kassel, den 12. April 2010

Stadt Kassel – Magistrat

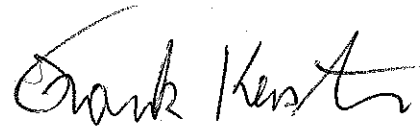


Dr. Joachim Lohse

Stadtrat

Kassel, den 12.04.2010

Verein Luftbad Waldwiese e.V.



Frank Kersten

1. Vorsitzender

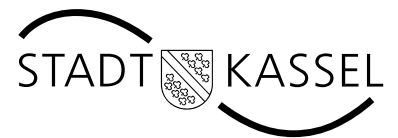


Magistrat

-VI-/-63-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1830**



documenta-Stadt

Kassel, 23.08.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/49 "Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße"  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ einschließlich der Behandlung der Anregungen zu den Ziffern 1 bis 27 wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

**Begründung:**

Dem Ortsbeirat Mitte wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 20.05.2010 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 17.06.2010 und 23.08.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung (Anlage 3), die Festsetzungen durch Text (Anlage 4) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 5) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I / 49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

**E r l ä u t e r u n g**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.01.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I / 49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ aufzustellen und offenzulegen.

Der Bebauungsplan hat das Ziel, für diesen Baublock, nach dem Auszug des Finanzamtes im Jahr 2009, künftig neue Nutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Für die leer stehenden Gebäude wird eine private Nachfolgenutzung in Form einer Mischnutzung von Büroflächen und Kultureinrichtungen angestrebt, die sich in das bauliche Umfeld integriert.

Bisher liegt das Quartier im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. 1 Mitte/Spielhallen, der hier als Art der Nutzung „Fläche für Gemeinbedarf/Verwaltung“ und des weiteren für die restlichen Bauflächen „Kerngebiet“ festsetzt und die Zulässigkeit von Spielhallen im gesamten Block regelt. Darüber hinausgehende Festsetzungen zum Maß der Nutzung waren nicht getroffen worden.

Die Kostenübernahme wird in einem Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB, der im November 2009 zwischen Stadt Kassel und Investor abgeschlossen wurde, geregelt.

Das Verfahren wird als eine Maßnahme der Innenentwicklung auf Grundlage § 13 a BauGB beschleunigt durchgeführt und direkt mit der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB begonnen.

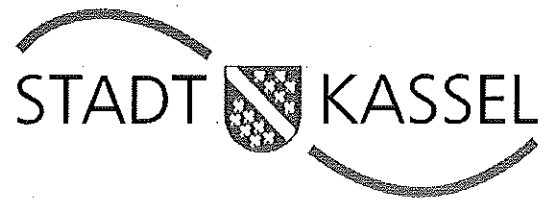
Diese ist, nach Ankündigung in der HNA vom 01.02.2010, in der Zeit vom 10.02. bis 12.03.2010 durchgeführt worden. Hinweise von Bürgern sind nicht eingegangen. Parallel zur Offenlage sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB beteiligt worden.

27 Träger haben Stellungnahmen abgegeben. Davon wird vier Anregungen gefolgt, eine wird abgelehnt und die übrigen werden zur Kenntnis genommen bzw. sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Abwägungsvorschläge sind in Anlage 2 beigefügt.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 04.05.2010

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz



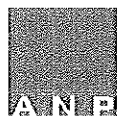
documenta-Stadt

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I / 49  
„Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße,  
Kleine Rosenstraße“**

Stellungnahmen zur Offenlage / Beteiligung und  
Abwägungsvorschlag mit Beschlusssentwurf

Stand: 03.05.2010

Aufgestellt:



Architektur und Planungsgesellschaft mbH, Kassel und  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

# Stellungnahmen zur Offenlage und Abwägungsvorschlag mit Beschlussentwurf

## A. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### Ziffer 1 Umwelt- und Gartenamt (- 67 -)

Schreiben vom 12.03.2010

Wir geben folgende Hinweise:

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

- Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Fläche 0,36 ha / 100 % Versiegelung) sind Fragen der Eingriffsregelung nicht berührt. Seitens der Naturschutzbehörde sind auch keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.
- Es ist städtebauliche Aufgabe die natürlichen Lebensgrundlagen zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB). Wie im Landschaftsplan vorgesehen, sollte daher für Flachdächer und flachgeneigte Dächer eine extensive Dachbegrünung festgesetzt werden. Die gerade in verdichteten Stadtbereichen positiven Wirkungen von Dachbegrünungen sind hinreichend belegt. Die einhergehenden finanziellen Konsequenzen für den Nutzer sind angemessen.

#### **Luftreinhaltung**

- Aufgrund der EU-Vorgaben zur Einhaltung von Grenzwerten bei Luftschadstoffen muss für den Ballungsraum Kassel aktuell der Luftreinhalteplan fortgeschrieben und ein rechnerischer Nachweis der Einhaltung zum Jahr 2015 erbracht werden. Im Wesentlichen wird die Feinstaub- und auch die NO<sub>2</sub>-Belastung in Kassel durch den Kfz-Verkehr und die Gebäudeheizung verursacht. Aufgrund dieser Tatsachen sollten gerade im Innenstadtbereich Kassel nur Heizungsanlagen mit möglichst geringen Emissionen zugelassen und eingebaut werden. Deshalb sollte unter die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Formulierung nach § 9, Abs. 1 Nr. 23a BauGB aufgenommen werden:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen.“

- Bei Rechtsgrundlagen BImSchG muss es heißen: ..., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723.)

#### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 1:**

##### Amtstellungnahme:

In der Funktion als Untere Naturschutzbehörde werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

##### Behördenstellungnahme:

Die Festsetzungen einer externen Dachbegrünung für Flachdächer und flachgeneigte Dächer wird ergänzt.

In den Textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 6 eine Festsetzung für „Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen“ ergänzt, in der die Anforderungen an Feuerungsanlagen für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen festgelegt sind. Der Stellungnahme wird damit grundsätzlich gefolgt, der genaue

Wortlaut der Festsetzung weicht aber leicht von der vorgeschlagenen Formulierung ab und verwendet statt dessen einen innerhalb des Amtes 61 abgestimmten Textbaustein.

Die Textpassage in den Rechtsgrundlagen zum BImSchG wird korrigiert.

**Beschlussentwurf:**

Der Anregung wird gefolgt.

## **Ziffer 2 Zweckverband Raum Kassel**

**Schreiben vom 03.03.2010**

Der Bereich, auf den sich das oben näher bezeichnete Bauleitplanverfahren bezieht, ist im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (rechtswirksam seit dem 08.08.2009) als „Kerngebiete“ dargestellt. Wir empfehlen, den Begründungstext auf Seite 7, Punkt 4.2 entsprechend anzupassen.

Die erforderliche Anpassung hinsichtlich der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ sehen wir vor. Bezüglich des Festsetzungsplanes empfehlen wir, die nachrichtliche Übernahme des Kulturdenkmals durch **Umgrenzung** der Fläche vorzunehmen, damit die bauliche Nutzung (Kerngebiete), die jetzt flächig überdeckt wird, im Sinne der vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzung deutlich wird. Weitere Hinweise und/oder Anregungen zu diesem Bauleitplanverfahren werden nicht vorgetragen. Für Fragen im Zusammenhang mit der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie der Kommunalen Entwicklungsplanung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 2:**

Der Begründungstext auf Seite 7, Punkt 4.2 wird gemäß Anregung angepasst.

Die zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung wird geändert und das Kulturdenkmal durch Umgrenzung gekennzeichnet.

### **Beschlussentwurf:**

Der Anregung wird gefolgt.

## **Ziffer 3 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

**Schreiben vom 02.02.2010**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG (siehe Anlage). In der o. a. Planung sind die Belange der Deutschen Telekom AG zurzeit ausreichend berücksichtigt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 3:**

Der Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen.

### **Beschlussentwurf:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## **Ziffer 4 Städtische Werke AG**

### **Schreiben vom 24.02.2010**

Die Städtische Werke AG Kassel hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Wie gewünscht, liegt ein Auszug unserer Leitungsdokumentation diesem Schreiben bei. Die in dem rot markierten Bereich verlegten Versorgungsleitungen wurden in dem Zeitraum von 1954 bis 2004 verlegt.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 4:**

Der Hinweis auf den Auszug aus der Leitungsdokumentation wird zur Kenntnis genommen.

### **Beschlussentwurf:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## **Ziffer 5 Unitymedia**

### **Schreiben vom 02.03.2010**

Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen Ihre o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen weiterhin auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, die ggf. von Ihrer Baumaßnahme berührt werden. Wir beabsichtigen im betroffenen Gebiet zurzeit keine Auslegung von Kabelanlagen.

### **Schreiben vom 16.03.2010**

Gegen die Durchführung Ihrer Maßnahme bestehen keine Bedenken. Bestehende Anlagen sind zu schützen (siehe Kabelschutzanweisung).

Besonderheiten: Die Planauskunft gilt gleichzeitig im Auftrag der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG und der Unitymedia Services GmbH & Co. KG

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 5:**

Der Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen.

### **Beschlussentwurf:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Ziffer 6 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 21 Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft**

**Schreiben vom 04.03.2010**

Der o.a. Planung in der mit vorgelegten Form stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

**Abwägungsvorschlag zu Ziffer 6:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

**Ziffer 7 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 – Altlasten, Bodenschutz**

**Schreiben vom 08.02.2010**

Im Planungsbereich und dessen näheren Umgebung (ca. 100 m) sind mir weder Altablagerungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle bekannt.

**Abwägungsvorschlag zu Ziffer 7:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

**Ziffer 8 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32 – Abfallwirtschaft**

**Schreiben vom 08.02.2010**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

**Abwägungsvorschlag zu Ziffer 8:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.



## Ziffer 9 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33 – Immissions- und Strahlenschutz

Schreiben vom 08.02.2010

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden zu dem o. g. Bauleitplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 9:**

Nicht erforderlich.

### **Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

## Ziffer 10 Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernate 31.1 bis 31.4

Schreiben vom 18.02.2010

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu dem o. g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Seitens der Fachdezernate werden folgende Hinweise und Anregungen genannt:

- Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung)

Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes bestehen gegen das o. a. Planungsvorhaben auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete werden durch den o. a. Geltungsbereich nicht berührt.

- Dezernat 31.2 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)

Aus Sicht des Dezernates 31.2 bestehen gegen o. g. Vorhaben **keine Bedenken**. Die **Belange** des Dezernates werden **nicht berührt**.

- Dezernat 31.3 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte)

Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen gegen o. g. Vorhaben **keine Bedenken**.

- Dezernat 31.4 (Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)

Die **Belange** des Dezernates 31.4 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben **nicht berührt**.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 10:**

Nicht erforderlich.

### **Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

## **Ziffer 11 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 34 – Bergaufsicht**

**Schreiben vom 02.02.2010**

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen den geplanten Änderungen nicht entgegen.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11:**

Nicht erforderlich.

### **Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

## **Ziffer 12 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 – Obere Naturschutzbehörde**

**Schreiben vom 01.03.2010**

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 21 BnatSchG i. V. mit § 1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht. Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 12:**

Nicht erforderlich.

### **Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

## **Ziffer 13 Verband Hessischer Fischer e.V.**

**Schreiben vom 08.02.2010**

Im Auftrag des Verbandes Hessischer Fischer e.V. gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht unseres Verbandes grundsätzlich keine Bedenken. Ich schließe mich inhaltlich den beiden Grünordnungsplänen an.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 13:**

Nicht erforderlich.

### **Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

## **Ziffer 14 Hessisch-Waldeckischer Gebirgsverein Kassel e.V.**

**Schreiben vom 14.02.2010**

Gegen den o. a. Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Einwände. Die Unterlagen geben wir wieder zurück.

**Abwägungsvorschlag zu Ziffer 14:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

## **Ziffer 15 Landesamt für Denkmalpflege Hessen**

**Schreiben vom 17.02.2010**

Aus der Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

**Abwägungsvorschlag zu Ziffer 15:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

## **Ziffer 16 KVG Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft**

**Schreiben vom 23.02.2010**

Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken. Dieses Schreiben beinhaltet auch die Stellungnahme des NVV. Die KVG versichert, von der Nordhessischer Verkehrsverbund und Fördergesellschaft GmbH (NVV) ermächtigt zu sein, eine Stellungnahme auch für sie und in ihrem Namen als Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren abzugeben.

**Abwägungsvorschlag zu Ziffer 16:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

## **Ziffer 17 Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel**

**Schreiben vom 04.03.2010**

Zum Bebauungsplan Nr. I/49 „Rudolf-Schwander-Straße“ nehmen wir gem. § 4 BauGB folgendermaßen Stellung:

Durch die Aufgabe des Bürogebäudes in der Rudolf-Schwander-Straße/Spohrstraße/Kleine Rosenstraße durch die Finanzbehörde ist eine Überplanung des rechtskräftigen BPl. Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhalle“ erforderlich geworden. Die geltenden Festsetzungen der Fläche für den Gemeinbedarf-Öffentliche Verwaltung soll durch eine gemischte Nutzung als Büroflächen und Kultureinrichtung ersetzt werden.

Die verkehrliche Erschließung ist über die innerstädtischen Verkehrswege vorhanden. Die angrenzende Kreisstraße – K 13 (Rudolf-Schwander-Straße) befindet sich in der Baulast der Stadt. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 17:**

Nicht erforderlich.

### **Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

## **Ziffer 18 Industrie- und Handelskammer Kassel**

**Schreiben vom 12.03.2010**

Wir haben den oben genannten Bebauungsplan geprüft. Von Seiten der Wirtschaft gibt es keine Anregungen oder Bedenken, die gegen die Planungen sprechen.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 18:**

Nicht erforderlich.

### **Beschlussentwurf:**

Keine Bedenken und Anregungen.

## **B. Stellungnahmen der städtischen Fachämter**

### **Ziffer 19 Liegenschaftsamt (- 23 -)**

#### **Schreiben vom 15.12.2009**

Von dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ vom 09. Oktober 2009 haben wir Kenntnis genommen.

#### **Zu Ziffer 8.3:**

Der Fußgängerdurchgang, der im Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes liegt, soll in Form eines Geh- und Leitungsrechtes in der bestehenden Breite planungsrechtlich gesichert werden.

Der Durchgang befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstück 109/7 (=43 m<sup>2</sup>). Dieses Flurstück ist in Abteilung II des Grundbuches bereits **insgesamt** mit dem Recht der Stadt Kassel belastet, das Grundstück für den öffentlichen Verkehr (Bürgersteig) zu benutzen, straßenmäßig herzurichten, mit Versorgungsleitungen und Beleuchtungseinrichtung zu versehen.

#### **Schreiben vom 09.02.2010**

Zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ haben wir mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme halten wir vollinhaltlich aufrecht.

Der Entwurf des vg. Bebauungsplanes vom 09. Oktober 2009 ist aus Sicht von – 23 – unverändert geblieben. Zu der Stellungnahme vom 15. Dezember 2009, die dem heutigen Schreiben beigelegt ist, haben wir keine Ergänzungen.

#### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 19:**

Der angesprochene Durchgang zwischen Kleiner Rosenstraße und Rudolf-Schwander-Straße auf dem Flur 12, Flurstück 109/7 befindet sich nur zur Hälfte innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs begründet sich damit, dass ein nahtloser Anschluss an den Geltungsbereich des südlich bestehenden Bebauungsplans Nr. I/4 „Kleine Rosenstraße“ ohne Überlagerung der beiden Geltungsbereiche erzielt werden sollte.

Die Festsetzung eines Geh- und Leitungsrechtes ist nur innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans möglich. Die dauerhafte Nutzung des Durchgangs in der gesamten bestehenden Breite ist aber bereits durch die Eintragung des oben genannten Rechtes der Stadt Kassel im Grundbuch ausreichend gesichert.

#### **Beschlussentwurf Verwaltung:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

## **Ziffer 20 Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (- 66 -)**

**Schreiben vom 23.02.2010**

Es ist sicherzustellen, dass der Durchgang zwischen der Kleinen Rosenstraße und der Rudolf-Schwander-Straße sowohl für Fußgänger als auch für den Radverkehr erhalten bleibt. Bei einer Neubebauung sollte geprüft werden, ob die Durchgangssituation für Fußgänger und Radfahrer zwischen der Kleinen Rosenstraße und der Rudolf-Schwander-Straße / Große Rosenstraße großzügiger gestaltet werden kann.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 20:**

Die Sicherung des Durchgangs zwischen Kleiner Rosenstraße und Rudolf-Schwander-Straße wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch ein Geh- und Leitungsrecht gesichert. Zusätzlich ist der Durchgang in der gesamten Breite im Grundbuch gesichert, indem ein Recht der Stadt Kassel eingetragen ist, das Grundstück für den öffentlichen Verkehr (Bürgersteig) zu benutzen, straßenmäßig herzurichten, mit Versorgungsleitungen und Beleuchtungseinrichtung zu versehen. Die Gestaltung des Durchgangs ist nicht planungsrechtlich relevant.

### **Beschlussentwurf Verwaltung:**

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren.

## **Ziffer 21 Denkmalbehörde (- 633 -)**

**Schreiben vom 03.03.2010**

Gegen die Ziele des Bebauungsplanes bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken. Wir bitten in den textlichen Festsetzungen darauf hinzuweisen, dass gemäß § 16 des Hess. Denkmalschutzgesetzes, HDSchG, Instandsetzungsmaßnahmen und Veränderungen in und an dem Kulturdenkmal der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 21:**

Eine der Anregung entsprechende Textpassage wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **Beschlussentwurf Verwaltung:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

## **Ziffer 22 Bauaufsicht (- 63213 -)**

**Schreiben vom 09.03.2010**

Gegen den vorgelegten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. In den Textlichen Festsetzungen Nr. 1 werden u. a. Wettbüros ausgeschlossen. Hier wäre u. U. zu klären, ob dieser Begriff so klar definiert ist, um in einem evtl. Verwaltungsstreitverfahren Bestand zu haben.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 22:**

Wettbüros fallen planungsrechtlich unter den Oberbegriff der Vergnügungsstätten. Dies hat unter anderem der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 25.08.2008 festgestellt, in dem Folgendes ausgeführt wird: „Wettbüros fallen unter den Begriff der "Vergnügungsstätte", wobei für deren bauplanungsrechtliche Einordnung keine Differenzierung danach erforderlich ist, ob es sich um Pferdewettbüros oder sonstige Wettbüros handelt.“ Die genaue Definition des Begriffes Wettbüro ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

### **Beschlussentwurf Verwaltung:**

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren.

## **Ziffer 23 Kasseler Entwässerungsbetrieb (- 71 -)**

**Schreiben vom 03.03.2010**

Grundsätzlich bestehen seitens des KEB keine Einwände zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Aus entwässerungstechnischer Sicht handelt es sich bei dem Plangebiet um eine private Erschließung. Die Entwässerung des Areals ist demzufolge durch den Bau privater Grundstücksentwässerungsanlagen sicherzustellen.
- Generell ist eine Entwässerung des Gebietes im Mischverfahren vorzusehen.
- Das Entwässerungskonzept ist frühzeitig vom Veranlasser zu erarbeiten und mit dem Kasseler Entwässerungsbetrieb abzustimmen. Da es sich um eine Grundstücksentwässerungsanlage handelt, ist eine Genehmigung und Bauabnahme durch den KEB erforderlich.

### **Abwägungsvorschlag zu Ziffer 23:**

Die Anmerkungen zur Entwässerung im Mischverfahren und zur Abstimmungsverpflichtung des Entwässerungskonzeptes mit dem KEB werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen

### **Beschlussentwurf Verwaltung:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

**Ziffer 24 Die Stadtreiniger Kassel (- 70 -)**

**Schreiben vom 09.02.2010**

Gegen o. g. Bebauungsplan bestehen seitens – 70 – keine Bedenken.

**Abwägungsvorschlag zu Ziffer 24:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussentwurf Verwaltung:**

Keine Bedenken und Anregungen.

**Ziffer 25 Kulturamt und Denkmalpflege (- 51 K -)**

**Schreiben vom 17.02.2010**

Von – 51 K – werden keine Einwendungen zum Bebauungsplan erhoben.

**Abwägungsvorschlag zu Ziffer 25:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussentwurf Verwaltung:**

Keine Bedenken und Anregungen.

**Ziffer 26 Fachstelle Statistik (- 1112S -)**

**Schreiben vom 15.02.2010**

Von Seiten der Fachstelle Statistik (-1112S-) bestehen keine Einwände bezüglich des oben genannten Bebauungsplanes.

**Abwägungsvorschlag zu Ziffer 26:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussentwurf Verwaltung:**

Keine Bedenken und Anregungen.



**Ziffer 27 Verwaltungs- und Vergabeangelegenheiten, Erschließungsbeiträge**

**Schreiben vom 22.02.2010**

Gegen den Bebauungsplan I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ bestehen beitragsrechtlich keine Bedenken.

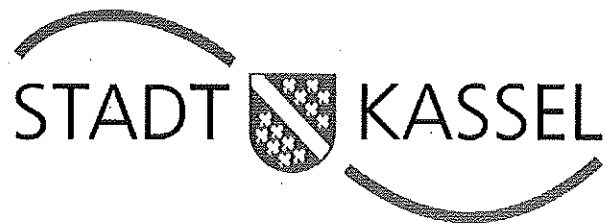
**Abwägungsvorschlag zu Ziffer 27:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussentwurf Verwaltung:**

Keine Bedenken und Anregungen.

Aufgestellt: 03.05.2010 ANP / Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz



documenta-Stadt

Stadtteil Mitte

**Bebauungsplan der Stadt Kassel  
Nr. I / 49 „Rudolf-Schwander-Straße,  
Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“**

**Begründung**

03. Mai 2010

**Entwurf**



Bebauungsplan  
Nr. I / 49  
„Rudolf-Schwander-Straße,  
Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“  
der Stadt Kassel

Begründung

03. Mai 2010

Entwurf

**Bearbeitung**



Architektur und Planungsgesellschaft mbh  
Bergholter/ Ettinger-Brinckmann  
Stadtplaner SRL/ Architekten BDA  
Hessenallee 2  
34130 Kassel

## Inhalt

1.	Planungsanlass.....	5
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	5
3.	Planverfahren .....	6
3.1	Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB .....	6
3.2	Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	6
3.3	Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB).....	7
3.4	Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB).....	7
4.	Rechtsverhältnisse.....	7
4.1	Regionalplanung .....	7
4.2	Flächennutzungsplan.....	7
4.3	Landschaftsplanung.....	7
4.4	Bebauungsplan.....	8
4.5	Satzungen.....	8
5.	Heutige Situation.....	9
5.1	Städtebauliche Situation .....	9
5.2	Aktuelle Nutzungen.....	9
5.3	Denkmalschutz .....	9
5.4	Verkehrliche Erschließung .....	9
5.5	Ver- und Entsorgung.....	9
5.6	Alllasten.....	9
6.	Naturräumliche Grundlagen .....	10
6.1	Geologie, Boden .....	10
6.2	Wasserhaushalt .....	10
6.3	Klima, Lärm.....	10
6.4	Vegetationsstrukturen, Arten- und Biotopschutz.....	11
6.5	Erholung/ Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild .....	11
	Erholung/ Freiraumnutzung .....	11
	Stadt- und Landschaftsbild .....	11
6.6	Zusammenfassende Bewertung.....	11
7.	Ziele der Planung.....	11
7.1	Städtebauliches Konzept und Beschreibung der Bauvorhaben .....	11
7.2	Erschließung und Verkehr.....	12
8.	Inhalte des Bebauungsplanes .....	12
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	12
8.1.1	Art der baulichen Nutzung.....	12
8.1.2	Maß der baulichen Nutzung und .....	14
8.1.3	Zahl der Vollgeschosse.....	14
8.2	Bauweise .....	14
8.3	Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen .....	14
8.4	Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.....	14



9. Abwägung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege .....	15
9.1 Eingriffsbeschreibung und Bewertung .....	15
9.1.1 Boden .....	15
9.1.2 Wasser .....	15
9.1.3 Lokalklima, Lufthygiene, Lärm.....	16
9.1.4 Vegetationsstrukturen, Arten- und Biotopschutz.....	16
9.1.5 Erholung / Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild .....	16
9.2 Zusammenfassende Bewertung.....	16
10. Gesamtabwägung.....	16
11. Bodenordnung .....	17
12. Kosten und Kostentragung.....	17
13. Städtebauliche Werte.....	17

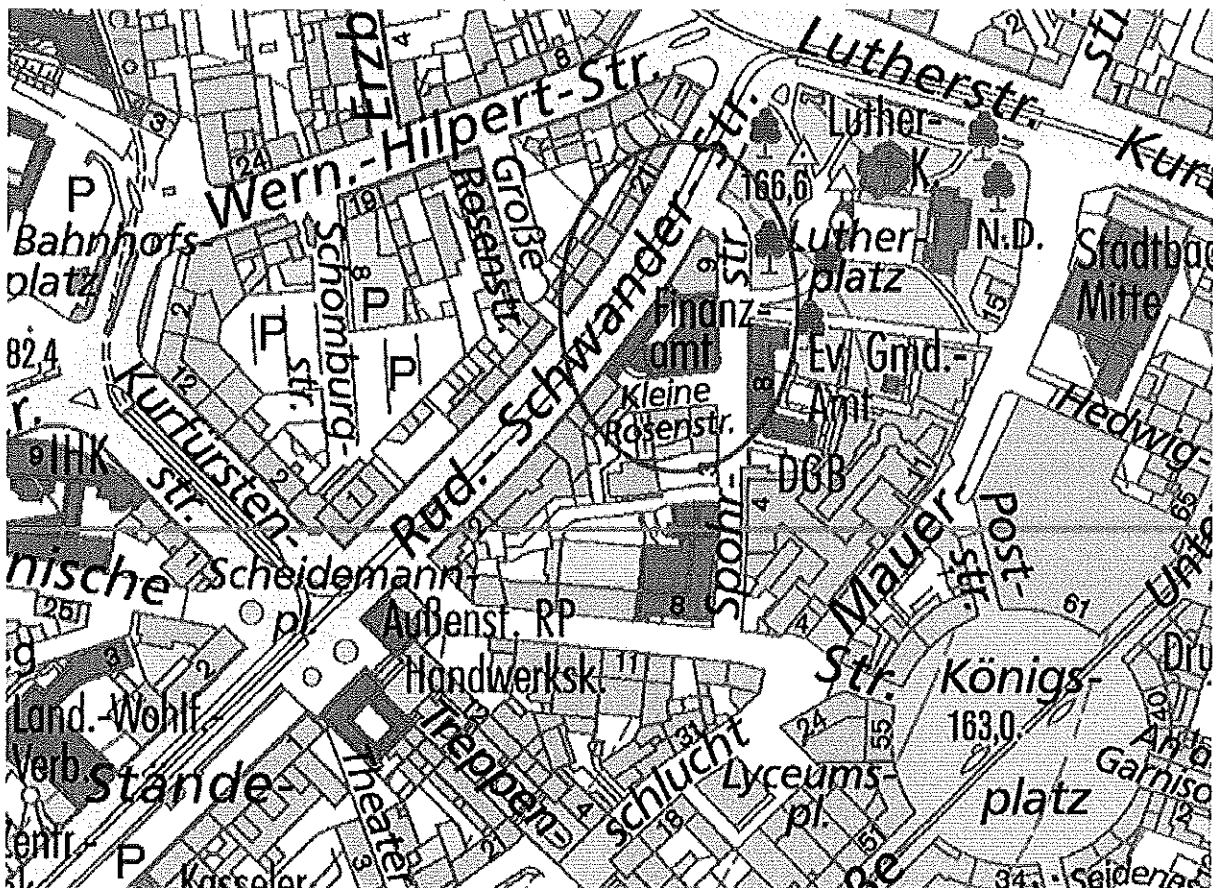
## 1. Planungsanlass

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 / 49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ wird der geänderten Nutzung im Geltungsbereich Rechnung getragen.

Im Plangebiet befand sich bisher das Finanzamt Spohrstraße. Durch den Neubau eines Finanzzentrums am Altmarkt wurden die Kasseler Finanzämter zentralisiert und die Gebäudenutzung an der Spohrstraße damit aufgegeben. Für die jetzt leer stehenden Gebäude wird eine private Nachfolgenutzung mit einer Mischung aus Büroflächen und Kultureinrichtungen angestrebt. Um dies planungsrechtlich zu ermöglichen, ist eine Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhallen“ erforderlich, der in diesem Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf – Öffentliche Verwaltungen festsetzt.

Durch die Überplanung wird für bereits baulich genutzte Flächen im Innenbereich eine neue, kerngebietstypische Nutzung ermöglicht und damit ein Beitrag zur Innenentwicklung geleistet. Das Bauleitplanverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

## 2. Lage und räumlicher Geltungsbereich



Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes, o. M.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. I / 49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ liegt in der Gemarkung Kassel, Flur 12, und umfasst mit einer Fläche von ca. 0,36 ha die Flurstücke 87/28 (teilw.), 107/3, 107/5, 109/6, 109/7 (teilw.), 134/15 (teilw.).

Das Gebiet wird begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Rudolf-Schwander-Straße
- Im Süden durch die Kleine Rosenstraße
- Im Osten durch die Spohrstraße

### **3. Planverfahren**

#### **3.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB durchgeführt.

Das zu überplanende Gebiet befindet sich in der Kasseler Innenstadt und wird bereits baulich genutzt. Es handelt sich damit um ein Bauleitplanverfahren zur Wiedernutzbarmachung von Flächen im Innenbereich, so dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I / 49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden kann. Mit der Novellierung des BauGB 2006 sind Bebauungsplanverfahren, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen zum Ziel haben in der Weise begünstigt, dass sie im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Die Anwendung des § 13a BauGB ist dabei möglich, sofern die im Bebauungsplan zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt. Diese Bedingung ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren gegeben.

Die Anwendung des §13a BauGB ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan Vorhaben begründet werden, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder Landesrecht unterliegen oder Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vorliegen.

Da die Flächen im Geltungsbereich bereits vollständig bebaut und zu großen Teilen versiegelt sind, keine Vorhaben mit Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vorliegen, ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB zulässig.

#### **3.2 Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Gemäß § 2 (4) und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. I / 49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB fällt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung



(UVPG). Gemäß § 13a BauGB und gemäß UVPG ist daher für das beabsichtigte Vorhaben eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung spezifischer Schutzgüter sowie eine Beschreibung des Eingriffes durch das Planungsvorhaben erfolgt im Bebauungsplan.

### **3.3 Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.02.2010 beteiligt und um Stellungnahme bis zum 12.03.2010 gebeten. Teile der insgesamt eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden, soweit Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, berücksichtigt und in den Bebauungsplan eingearbeitet.

### **3.4 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 10.02.2010 bis 12.03.2010 durchgeführt. Von privater Seite ist keine Stellungnahme eingegangen.

## **4. Rechtsverhältnisse**

### **4.1 Regionalplanung**

Der zur Genehmigung vorliegende Entwurf des Regionalplans Nordhessen 2009 weist das Plangebiet als Vorranggebiet Siedlung Bestand aus. Der Bebauungsplan entspricht damit den Zielen der Regionalplanung.

### **4.2 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbands Raum Kassel stellt den Geltungsbereich als „Kerngebiete“ dar und zeigt im südlichen Teil des Geltungsbereichs zusätzlich die Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ an.

Die Darstellung Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ stimmt nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. I / 49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ überein. Der Flächennutzungsplan ist daher im Wege der Berichtigung anzupassen.

### **4.3 Landschaftsplanung**

Nach § 1 Abs. 6 Pkt. 7g BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Als Fachplan für das Thema Naturschutz und Landschaftspflege soll der Landschaftsplan auf kommunaler Ebene Natur und Landschaft in Text und Karten darstellen und bewerten, Leitbilder aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege formulieren und die örtlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele aufzeigen.

Der Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel aus (ZRK (Hrg.) 2007) beschreibt den Teilraum „Innenstadt mit Randalagen“ mit folgenden Charakteristika:

- Durch sehr hohe Bau- und Nutzungsdichte und eine Mischung aus Handel, Dienstleistungen und Wohnen geprägter zentraler Bereich der Stadt mit lokalen bis überregionalen Zentrumsfunktionen.





- Hoher Versiegelungsgrad, Überwärmungsgebiet, Bestand einer Reihe von begrünten Plätzen, Quartiers-, Stadt- und Spielplätzen als siedlungsbezogene Freiräume

Der Landschaftsplan formuliert für den Teilraum folgende Leitbilder und Ziele mit Relevanz für den Bebauungsplan:

- Durch begrünte Straßen, eine Reihe kleiner 'Quartiersplätze' und die 'großen' Stadtplätze (Königsplatz, Friedrichsplatz gegliederter Siedlungsraum mit hoher Freiraumqualität.
- Ergänzende Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung) und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen mildern bestehende bioklimatische Belastungen
- Soweit als möglich durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung begrenzen / mildern Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes auf ein Mindestmaß.
- Schutz von Boden, Grundwasser.
- Von den Verkehrstrassen ausgehende Beeinträchtigungen werden soweit als möglich gemildert. Die Querbarkeit der Randstraßen für Fußgänger wird verbessert.

#### **4.4 Bebauungsplan**

Im Plangebiet besteht der einfache Bebauungsplan Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhallen“, der seit dem 28.03.1984 rechtskräftig ist. Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt, um mit planungsrechtlichen Mitteln die Ansiedlung von Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten zu steuern.

Der Bebauungsplan Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhallen“ setzt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. I / 49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ im nördlichen Teil ein Kerngebiet fest, in dem Spielhallen nach § 1 Abs.4 Nr.2 und Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen sind.

Im südlichen Teil, in dem sich bisher das Finanzamt befand, ist eine Fläche für den Gemeinbedarf „Öffentliche Verwaltungen“ festgesetzt.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurden nicht getroffen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I / 49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ wird der Bebauungsplans Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhallen“ in diesem Bereich aufgehoben.

#### **4.5 Satzungen**

##### **Stellplatzsatzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

##### **Baumschutzsatzung**

Für den Geltungsbereich gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.



## **5. Heutige Situation**

### **5.1 Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Mitte und ist umschlossen von der Rudolf-Schwander-Straße, der Spohrstraße und der Kleinen Rosenstraße.

Der Baublock ist mit einer straßenbegleitenden Blockrandbebauung vollständig bebaut. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein kleiner befestigter Innenhof, der bisher als Stellplatzfläche genutzt wurde. Grünflächen oder öffentliche Freiflächen sind nicht vorhanden.

Die Bestandsgebäude weisen 3-5 Vollgeschosse auf. Zur Rudolf-Schwander-Straße befinden sich im Bereich des Bebauungsplans durchgängig Gebäude mit Flachdächern. Zur Spohrstraße und zur Kleinen Rosenstraße weist die Bebauung Satteldächer auf.

In dem entlang der Rudolf-Schwander-Straße orientierte Gebäude des ehemaligen Finanzamtes befindet sich im Erdgeschoss ein Fußgängerdurchgang, der eine wichtige Verbindung zum nordwestlich gelegenen Stadtgebiet herstellt.

### **5.2 Aktuelle Nutzungen**

Im nördlichen Teil des Plangebiets befinden sich derzeit kerngebietstypische Büronutzungen. Im südlichen Teil erstreckte sich bisher über mehrere Gebäude des Finanzamt Spohrstraße. Dieses steht seit einiger Zeit leer. Wohnnutzungen oder Einzelhandel ist bisher nicht im Plangebiet vertreten.

### **5.3 Denkmalschutz**

Im südöstlichen Bereich des Plangebiets befindet sich innerhalb der bisher als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzten Fläche ein nach Hessischem Denkmalrecht geschütztes Einzelkulturdenkmal.

### **5.4 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist durch die umliegenden Straßen sowohl innerhalb Kassels als auch überörtlich für den Kfz-Verkehr sehr gut angebunden. In der direkten Umgebung befinden sich weiterhin zahlreiche Haltestellen des ÖPNV. Die bestehende verkehrliche Erschließung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht verändert.

### **5.5 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Telekom und Strom ist im Plangebiet vorhanden.

### **5.6 Altlasten**

Im Plangebiet sind keine Altlastenvorkommen bekannt.



## **6. Naturräumliche Grundlagen**

Das Plangebiet wird nachfolgend hinsichtlich seiner Naturausstattung, seiner Funktion in Bezug auf den Biotop- und Artenschutz, des Stadt- und Landschaftsbildes sowie der Bedeutung für Erholung und Freiraumnutzung beschrieben und bewertet. Der derzeitige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches wird folgendermaßen bewertet:

### **6.1 Geologie, Boden**

Innerhalb des Plangebietes sind gegenwärtig etwa 100 % der Gesamtfläche überbaut oder voll versiegelt. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist das Plangebiet als sehr stark beeinträchtigt und damit sehr geringwertig einzustufen.

Das Plangebiet befindet sich geologisch im Bereich des Kasseler Grabens und weist Ton- und Schluffsteine des Oberen Bundsandsteins, Feinsandsteine und Mergelsteine des Keupers sowie örtlich außerdem Ton- und Mergelsteine des Lias auf.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine bekannten Altlastenflächen.

### **6.2 Wasserhaushalt**

Das Plangebiet besteht gegenwärtig zu etwa 100 % aus voll versiegelten oder überbauten Flächen. Auf diesen versiegelten oder überbauten Flächen ist die Versickerungs- und Speicherfunktion des Bodens in Bezug auf den Wasserhaushalt vollständig unterbunden.

Durch Grund- oder Stauwasser beeinflusste Bereiche als potenzielle Lebensorte besonderer Lebensgemeinschaften kommen im Gebiet nicht vor. Bereiche, die aufgrund einer besonderen Funktion für den Wasserhaushalt als besonders schutzbedürftig einzustufen sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind auch keine Oberflächengewässer vorhanden.

### **6.3 Klima, Lärm**

#### **Klima**

Das Klimagutachten zum Landschaftsplan des ZRK (Taraxacum 1999) ordnet in seiner Klimafunktionskarte das Plangebiet als „Überwärmungsgebiet Stufe 3“ ein.

In der zugehörigen Klimabewertungskarte wird das Plangebiet mit seiner Umgebung der Wertstufe 8 zugeordnet, die im wesentlichen Bereiche mit hoher bis sehr hoher Überwärmung gekoppelt an mittlere bis hohe bioklimatisch-lufthygienische Belastungen umfasst. Bereiche mit besonderen lokalklimatischen Funktionen (z.B. Kaltluftentstehung oder -abfluss) kommen im Plangebiet nicht vor.

Den entlang der Straßen vorhandenen Bäumen kommt deshalb sowohl in gestalterischer als auch kleinklimatischer Hinsicht eine besondere Bedeutung zu.

#### **Lärm**

Das Plangebiet wird nordwestlich von der stark befahrenen Rudolf-Schwander-Straße begrenzt. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sind die unmittelbar angrenzenden Bereiche des Plangebietes deutlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt. Die Ver-



kehrbelastung der Spohrstraße ist deutlich geringer, so dass die nach Osten orientierten Gebäude deutlich geringeren Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt werden. In der Kleinen Rosenstraße herrscht nur sehr geringer Anliegerverkehr.

#### **6.4 Vegetationsstrukturen, Arten- und Biotopschutz**

Der Anteil an Vegetationsflächen am Plangebiet ist insgesamt sehr gering. Es handelt sich ausschließlich um einige wenige Bäume im Straßenraum der Spohrstraße sowie Sträucher in größeren Pflanzkübeln entlang der Rudolf-Schwander-Straße.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine nach § 31 HENatG oder § 30 BNatSchG geschützten Biotope und keine Naturdenkmäler vorhanden.

#### **6.5 Erholung/ Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild**

##### **Erholung/ Freiraumnutzung**

Öffentlich zugängliche Flächen, die vorrangig oder ausschließlich dem Aufenthalt oder spezifischen Formen der Freiraumnutzung dienen bzw. in nennenswertem Umfang für solche Nutzungen geeignet sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

##### **Stadt- und Landschaftsbild**

Das Erscheinungsbild des Plangebietes wird durch eine geschlossene mehrgeschossige Bebauung geprägt. Dagegen tritt die Vegetation entlang der Straßenräume nur untergeordnet in Erscheinung. Sie trägt dennoch im Bereich der Rudolf-Schwander-Straße und im Bereich der Spohrstraße positiv und strukturierend zum Straßenbild bei.

#### **6.6 Zusammenfassende Bewertung**

Sehr hohe überbaute, versiegelte oder befestigte Flächenanteile bei gleichzeitig nicht vorhandenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebietes gehen mit entsprechenden Belastungen bzw. Funktionseinschränkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima sowie Pflanzen- und Tierwelt einher. Lediglich die bestehenden Straßenbäume tragen in geringem Umfang zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Belastungssituation bei.

Erholungs- und Freiraumnutzungen haben aufgrund der Gebietsstruktur im Geltungsbereich direkt keine Bedeutung. Die Dominanz der versiegelten Grundstücks- und Verkehrsflächen, die nur in geringem Anteil vorhandene Vegetation und die generell öffentlich größtenteils nicht zugänglichen Flächen schränken die Aufenthaltsqualitäten des Bereichs stark ein.

### **7. Ziele der Planung**

#### **7.1 Städtebauliches Konzept und Beschreibung der Bauvorhaben**

Im Bereich des Bebauungsplans ist keine Änderung der baulichen Struktur, sondern lediglich eine Änderung der Nutzung innerhalb der bereits bestehenden Gebäude vorgesehen. Die Nutzungsänderung, bedingt durch die Verlagerung des ehemaligen Finanzamtes, erfordert eine planungsrechtliche Anpassung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung im Plangebiet. Um die geplanten privaten Nutzungen wie Büroflächen und die Ansiedlung eines Varie-



tés zu ermöglichen, ist anstelle einer Fläche für den Gemeinbedarf im südlichen Teil des Geltungsbereiches die Festsetzung eines Kerngebietes erforderlich.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches ist keine Änderung der Nutzung oder des Gebäudebestandes geplant. Hier erfolgt lediglich eine Festsetzung des bereits bestehenden Gebäudes und damit eine Konkretisierung der Festsetzungen des alten einfachen Bebauungsplanes.

## **7.2 Erschließung und Verkehr**

Die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich bleiben in der bestehenden Form und Abgrenzung erhalten. Die Rudolf-Schwander-Straße und die Spohrstraße wurde in den letzten Jahren neu gestaltet. Die in der Spohrstraße bestehenden Straßenbäume werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans als zu erhaltend festgesetzt.

## **8. Inhalte des Bebauungsplanes**

### **8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

#### **8.1.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen im Geltungsbereich werden als Kerngebiet ausgewiesen. Diese Festsetzung folgt den Festsetzungen des alten Bebauungsplans Nr. 1 Mitte „Einzelhandel, Spielhallen“, der mit Ausnahme der Flächen des ehemaligen Finanzamtes Spohrstraße den nördlichen Teil dieses Plangebietes und auch die benachbarten Bauflächen als Kerngebiet festsetzt. Die Festsetzung eines Kerngebietes entspricht zudem den aktuell vorhandenen bzw. den im alten Finanzamt beabsichtigten Nutzungen.

Im Plangebiet sollen von den nach BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie Bordelle, bordellartige Betriebe, Wettbüros und Spielhallen künftig nicht zulässig sein.

Der Ausschluss dieser Nutzungen greift ebenfalls die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 Mitte „Einzelhandel, Spielhallen“ auf, der im gesamten Baublock Spielhallen ausschließt.

Nach der Änderung der Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich des ehemaligen Finanzamtes in einen Kernbereich, wird diese Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 1 / 49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ auf den gesamten Geltungsbereich übertragen. Der Ausschluss der nicht zulässigen Nutzungen wird dabei gegenüber der ursprünglichen Festsetzung stärker differenziert, um die städtebaulich nicht gewünschten Nutzungen genauer zu bezeichnen.

Der Ausschluss von Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie Bordellen, bordellartige Betrieben, Wettbüros und Spielhallen begründet sich mit dem städtebaulichen Ziel, dass sich vorrangig Einzelhandel, Büros und kirchliche, kulturellen, soziale, gesundheitliche und sportliche Nutzungen im Zentrum der Stadt ansiedeln sollen, um die Innenstadt als kulturelles und geschäftliches Zentrum für die gesamte Stadt und die Region zu erhalten und zu stärken. Die ausgeschlossenen Nutzungen sind dabei aus Gründen der Kriminalprävention und der Gefahr von einseitigen Beeinträchtigung der innerstädtischen Nutzungsvielfalt negativ zu bewerten und werden daher in diesem Bereich des Stadtgebietes städtebaulich nicht gewünscht. An zahlreichen anderen Stellen im Stadtgebiet sind diese Nutzungen planungsrechtlich zulässig und städtebaulich verträglich, so dass ausreichend Alternativflächen zur Verfügung stehen und ein Ausschluss im Plangebiet gerechtfertigt werden kann.



Weiterhin sind von den nach BauNVO in Kerngebieten allgemein zulässigen Nutzungen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sowie von den nach BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auch Tankstellen, die nicht im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen stehen, ausgeschlossen.

Der Ausschluss der Tankstellen begründet sich ebenfalls mit der Zielsetzung, im Plangebiet kulturelle und geschäftliche Nutzungen anzusiedeln. Zudem ist baulich eine mehrgeschossige und aus Gründen des Lärmschutzes eine geschlossene Bebauung im Plangebiet gewünscht. Tankstellen widersprechen typologisch dieser städtebaulichen Zielsetzung und werden daher im Plangebiet ausgeschlossen.

### **8.1.2 Maß der baulichen Nutzung und**

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der im Plangebiet vorhandenen Bebauung. Da das Plangebiet nahezu vollständig versiegelt ist, wird eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt.

Im südlichen Teil des Plangebietes, im Bereich des ehemaligen Finanzamtes, wird entsprechend der Bestandsbebauung, die 3-4 Vollgeschosse aufweist, eine Geschossflächenzahl von 3,8 festgesetzt.

Im nördlichen Teil des Plangebietes, in dem die sich die bestehende Bebauung über 4-5 Vollgeschosse erstreckt, wird eine Geschossflächenzahl von 5,0 festgesetzt.

### **8.1.3 Zahl der Vollgeschosse**

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse orientiert sich an der bestehenden Bebauung. Aus diesem Grund werden im südlichen Teil maximal 4 Vollgeschosse und im nördlichen Teil maximal 5 Vollgeschosse festgesetzt.

## **8.2 Bauweise**

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzung begründet sich zum einen mit der Orientierung an der bestehenden Bebauung und der in diesen zentralen Bereich gewünschten städtischen Dichte. Zum anderen dient die Festsetzung der geschlossenen Bauweise dem Schutz vor dem Verkehrslärm, der insbesondere von der Rudolf-Schwander-Straße ausgeht. Durch die geschlossene Bauweise werden die inneren Blockbereiche und die dorthin orientierten Gebäudeseiten vor diesen Lärmimmissionen geschützt.

## **8.3 Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen**

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich im Erdgeschoss ein Fußgängerdurchgang, der zur Hälfte im Plangebiet liegt. Der Teil des Durchgangs, der im Geltungsbereich liegt, soll in Form eines Geh- und Leitungsrechtes in der bestehenden Breite planungsrechtlich gesichert werden.

## **8.4 Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen**

Die besondere topografische Situation des Kasseler Beckens führt dazu, dass im gesamten Stadtgebiet erhöhte Anforderungen an die Luftreinhaltung bestehen, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu vermeiden. Neben dem Verkehrsbereich als stärkstem Belastungsfaktor stellen die Hausfeuerungsanlagen eine wesentliche Luftschadstoffquelle in Kassel dar.

Der Flächennutzungsplan 2007 weist das Verbandsgebiet des Zweckverbandes und damit auch das Kasseler Stadtgebiet vollständig als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ aus. Damit besteht in Kassel ein besonderes städtebauliches Erfordernis für emissionsbeschränkende Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Als konkreten Rahmen für zulässige städtebauliche Maßnahmen benennt der FNP den ‚Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel‘ vom Juli 2006. Dieser fordert im Kapitel ‚Maßnahmen‘, „dass der Einsatz von Feststoffen zur Gebäudeheizung nur bei Einhalten strenger Grenzwerte möglich ist“ und führt ergänzend aus: „Inzwischen sind sehr leistungsfähige Heizanlagen für Festbrennstoffe auf dem Markt, die ein deutlich günstigeres Emissionsverhalten zeigen als einfache Öfen und Kamine. Denkbar ist eine Orientierung an



dem Grenzwert des „Blauen Engels“ für Pelletheizungen von  $30 \text{ mg/m}^3$ . Hiermit ist sichergestellt, dass weiterhin  $\text{CO}_2$ -freundliche Holzheizsysteme möglich sind, jedoch nicht mehr derart extreme Emissionen verursachen, wie es bei technisch veralteten Öfen und Kaminen üblich ist.“ (S. 82)

Ausgehend von der Grenzwert-Orientierung des Luftreinhalteplans wird für das Plangebiet generell für Feuerungsanlagen die Einhaltung konkreter Grenzwerte festgesetzt. Maßgeblich sind dem Luftreinhalteplan folgend die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“. Für davon nicht erfasste Anlagen gilt zudem im Plangebiet bereits heute der Grenzwert, der gemäß 1. BImSchV ab dem Jahr 2014 generell gelten wird. Letzterer beträgt für Feinstaub unabhängig vom Brennstoff  $20 \text{ mg/m}^3$ . Dies entspricht auch dem fortgeschriebenen Grenzwert des ‚Blauen Engels‘ für Holzpellettheizungen von  $20 \text{ mg/m}^3$ . Die derzeit gemäß aktueller 1. BImSchV geltende Feinstaubgrenze für z. B. Gas und Heizöl von  $100 \text{ mg/m}^3$  und für Holzpellets von  $60 \text{ mg/m}^3$  ist ausgehend vom Luftreinhalteplan für die besondere städtebauliche Situation des Kasseler Stadtgebiets unverträglich. Ergänzend werden im Bebauungsplan fossile Festbrennstoffe ausgeschlossen, da diese unabhängig von den Grenzwerten der 1. BImSchV durch ihren Schwefelgehalt zu unverträglichen zusätzlichen Belastungen im Kasseler Stadtgebiet führen würden.

Die Festsetzungen stellen für die Bauwilligen weder in den technischen Anforderungen noch im Hinblick auf die Brennstoffauswahl eine unverhältnismäßige Belastung dar. Die technischen Anforderungen entsprechen bereits heute dem Stand der Technik und sind in einem breiten und finanziell verträglichen Angebotsspektrum verfügbar. Bei der Brennstoffwahl stehen den Bauwilligen die klassischen fossilen Energieträger Erdöl und Gas ebenso zur Verfügung, wie nachwachsende Rohstoffe. Unabhängig davon können Bauwillige auf Feuerungsanlagen ganz verzichten und zur Wärmeversorgung z. B. Wärmepumpen nutzen.

## **9. Abwägung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege**

Gemäß § 1 a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Neben dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sind die Vermeidung bzw. Minimierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend werden die absehbaren Wirkungen des Bauleitplanverfahrens dargestellt und der Abwägungsprozess zusammenfassend wiedergegeben.

### **9.1 Eingriffsbeschreibung und Bewertung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für die geplante neue Nutzung der innerstädtischen Flächen abgesichert. Durch die mit der Aufstellung des Bebauungsplans ermöglichten städtebaulichen Vorhaben ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter:

#### **9.1.1 Boden**

Da das Plangebiet bereits vollständig bebaut ist, kommt es durch die Planung gegenüber der bisherigen Versiegelung nicht zu einer Erhöhung der überbauten oder versiegelten Flächen. Auf das Schutzgut Boden sind daher keine negativen Wirkungen zu erwarten.

#### **9.1.2 Wasser**

Wie auch beim Schutzgut Boden ergibt sich im Vergleich durch die Planung keine Erhöhung des Anteils an überbauten oder versiegelten Flächen.





Im Vergleich zum Bestand hat die Planung keine nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser.

### **9.1.3 Lokalklima, Lufthygiene, Lärm**

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bauflächen befinden sich überwiegend auf Flächen mit gegenwärtig sehr geringer kleinklimatische Bedeutung und Wertigkeit. Im Vergleich zum Bestand wird sich der Anteil an klimatisch wirksamen Flächen und Elementen nicht verändern. Die in geringem Maß kleinklimatisch wirksamen Straßenbäume in der Spohrstraße werden als zu erhaltend festgesetzt und damit gesichert. Im Vergleich zum Bestand sind keine nachteilige Wirkungen der Planung auf das Lokalklima zu erwarten.

### **9.1.4 Vegetationsstrukturen, Arten- und Biotopschutz**

Im Vergleich zum Bestand wird sich durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben der Anteil der Vegetationsflächen innerhalb des Plangebietes nicht verändern. Die bestehenden Straßenbäume werden planungsrechtlich gesichert.

### **9.1.5 Erholung / Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild**

In Bezug auf Erholung, Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild wird sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine nachteilige Veränderung ergeben.

## **9.2 Zusammenfassende Bewertung**

Aufgrund der Überplanung und planungsrechtliche Sicherung bereits vorhandener Bebauung sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine zusätzliche Versiegelung ist gegenüber dem heutigen Bestand nicht möglich. Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

## **10. Gesamtabwägung**

Die Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange erfolgt nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 (7) BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst sehr zentral gelegene und bereits vollständig bebaute Flächen innerhalb der Kasseler Innenstadt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sichern ausschließlich die bereits bestehende Bebauung und ermöglichen keine zusätzlichen Versiegelungen im Plangebiet.

Aufgrund der bestehenden Bebauung sind durch den hohen Anteil an versiegelten Flächen und die fehlenden Vegetationsflächen nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima sowie Pflanzen- und Tierwelt vorhanden. Erholungs- und Freiraumnutzungen existieren im Plangebiet nicht. Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht.

Das Fehlen von unbebauten Flächen und größeren Innenhöfen im Geltungsbereich ist durch den dreieckigen Zuschnitt des Straßenblocks bedingt. Die Schaffung zusätzlicher Grünflächen oder öffentlich zugänglicher Bereiche ist aufgrund der privaten Nutzerstruktur und der Bestandsbebauung innerhalb des Geltungsbereiches nicht möglich. Zudem entspricht die Bebauung typologisch und bezüglich der Geschosshöhen der im Bereich der Innenstadt üblichen und städtebaulich gewünschten Bebauung.

Die vorhandenen Straßenbäume entlang der Spohrstraße werden planungsrechtlich gesichert. Zusätzliche Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen sind im Plangebiet nicht möglich.



Die Änderungen der Art der baulichen Nutzung ist aus stadtentwicklungspolitischen Gründen erforderlich, um eine Nachnutzung der derzeit leerstehenden und zukünftig nicht mehr benötigten Flächen für den Gemeinbedarf zu ermöglichen. Die Änderung der zulässigen Art der baulichen Nutzung dient der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB), indem zentral gelegene Flächen mit bereits vorhandenen und teilweise denkmalgeschützten Immobilien umgenutzt werden

Die qualitative Abwägung macht deutlich, dass durch das Planvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen, insbesondere durch neue Versiegelungen bzw. den Wegfall von Bäumen o.ä. entstehen.

Da die Aufstellung des Bebauungsplans auf der Grundlage des § 13 a BauGB erfolgt, gelten planungsrechtlich betrachtet ohnehin die Eingriffe im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist generell nicht erforderlich.

## 11. Bodenordnung

Zur Umsetzung der Planung sind keine Veränderungen der Grundstückszuschnitte notwendig.

## 12. Kosten und Kostentragung

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren werden von dem Grundstückseigentümer des ehemaligen Finanzamtes übernommen. Die rechtliche Vereinbarung hierzu erfolgt auf der Basis eines Städtebaulichen Vertrages vom 19.11.2009 auf der Grundlage des § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kassel.

## 13. Städtebauliche Werte

<b>Fläche Plangebiet gesamt</b>		<b>ca. 3.580 m<sup>2</sup></b>
davon:		
<b>Kerngebiet</b>		<b>ca. 2.450 m<sup>2</sup></b>
max. überbaubare Fläche GRZ 1,0	ca. 2.450 m <sup>2</sup>	
verbleibende Grundstücksflächen	0 m <sup>2</sup>	
<b>Verkehrsfläche</b>		<b>ca.</b>
<b>1.130 m<sup>2</sup></b>		

bearbeitet:

aufgestellt:

ANP

Stadt Kassel



Architektur und Planungsgesellschaft mbH  
Bergholter / Ettinger-Brinckmann  
Stadtplaner SRL / Architekten BDA  
Hessenallee 2  
34130 Kassel

Kassel, 03.05.2010

Gez. Bergholter

---

( Bergholter )

Amt für  
Stadtplanung, Bauaufsicht und  
Denkmalschutz

Kassel, 03.05.2010

Gez./Spangenberg



---

( Spangenberg )



**Bebauungsplan der Stadt Kassel  
Nr. I / 49 Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Stand 03.05.2010

Nr.	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB	Ermächtigung
	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 BauNVO</b>
<b>1.</b>	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</b>
	Im Kerngebiet sind von den gem. § 7 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen die nachfolgenden Nutzungen <b>nicht</b> zulässig:	§ 7 BauNVO
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie bordellartige Betriebe, Wettbüros und Spielhallen</li> <li>• Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen</li> </ul>	
	Von den gem. § 7 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind die nachfolgenden Nutzungen <b>nicht</b> zulässig:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tankstellen, die nicht im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen stehen</li> </ul>	
<b>2.</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</b>
<b>2.1</b>	<b>Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)</b>	<b>§ 19 und § 20 BauNVO</b>
	Für das Kerngebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf maximal 1,0 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 3,8 im südlichen Teil bzw. 5,0 im nördlichen Teil festgesetzt.	



- 2.2 Zahl der Vollgeschosse** § 20 BauNVO
- Im Kerngebiet ist die Zahl der zulässigen Vollgeschosse zeichnerisch mit 4 Vollgeschossen im südlichen Teil bzw. 5 Vollgeschossen im nördlichen Teil festgesetzt
- 3. Bauweise** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine geschlossene Bauweise festgesetzt.
- 4. Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Das zeichnerisch dargestellte Gehrecht wird zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Das dargestellte Leitungsrecht wird zugunsten der Leitungsträger festgesetzt.
- 5. Flächen für Anpflanzungen / Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 5.1 Die zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzten Bäume entlang der Spohrstraße sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 5.2 Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 10° sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Vegetationssubstrat mit einer Stärke von mindestens 8 cm aufzubringen. Ausgenommen hiervon sind Vordächer sowie notwendige Fensteröffnungen, transparente Bedachungen, untergeordnete technische Aufbauten und Solaranlagen. § 9 (1) Nr. 25 BauGB i.V. § 81 HBO



**6. Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen**

**§ 9 Abs. 1 Nr.23a  
BauGB**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Nr. 4 bis 13 in Feuerungsanlagen in Neubauvorhaben und bei Ersatzinvestitionen nur zulässig, soweit die Feuerungsanlagen bereits heute die Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 gemäß 1. BImSchV § 5 Abs. 1 einhalten. Damit gilt für Staub ein Grenzwert von 0,02 g/m<sup>3</sup> und für CO von 0,4 g/m<sup>3</sup>.

Soweit vorhanden, sind aktuellere Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ einzuhalten.

Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist unzulässig.

**7. Sonstige Festsetzungen**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhallen“ aufgehoben.

**8. Hinweise**

**8.1 Denkmalschutz**

Gemäß § 16 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes bedürfen Instandsetzungsmaßnahmen und Veränderungen in und an dem Kulturdenkmal der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

**8.2 Archäologische Funde**

Bodenfunde sind gem. § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie und Paläontologie, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.

**8.3 Bombenabwurfgebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Vor bodeneingreifenden Baumaßnahmen ist eine systematische Überprüfung der Grundstücksflächen erforderlich.



#### 8.4 Wärmepumpen

Die Installation von Erdwärmepumpen ist gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnispflichtig.

#### 8.5 Entwässerung

Die Entwässerung des Gebietes ist im Mischverfahren vorzusehen. Das Entwässerungskonzept ist mit dem Kasseler Entwässerungsbetrieb abzustimmen.

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Hessisches Naturschutzgesetz (**HNatG**) vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851).

Hessische Bauordnung (**HBO**) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548 f, insbes. S 560 f).

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757).

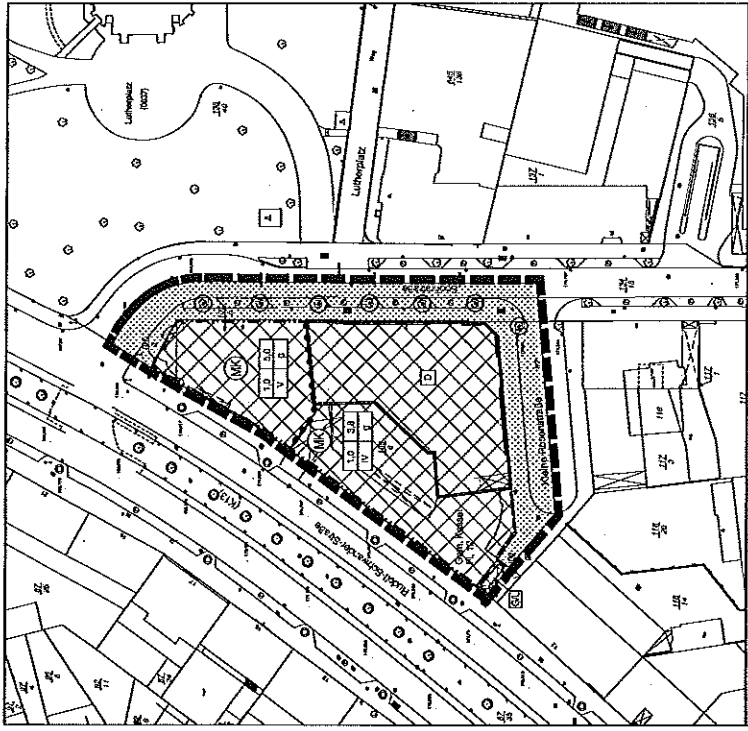
Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 06. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), verkündet am 20. September 2007.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.





Planzeichenerklärung

Legend table for the site plan, listing symbols for building types, parking, and other features with corresponding text descriptions.

Table titled 'Textliche Festsetzungen' containing numbered text-based regulations and conditions for the development.

Table titled 'Verfahren' detailing the procedural steps from application to final approval, including responsible authorities and legal references.

Header section containing 'Rechtsgrundlagen' (Legal Basis), a map of the site, and project information including 'documenta-Stadt' and 'documenta-Kassel' logos.

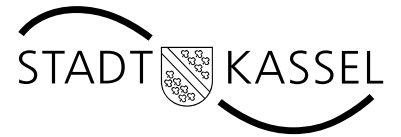


Magistrat

-VI-/-67-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1862**



documenta-Stadt

Kassel, 30.08.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. B 9-SW-16 "Dauerkleingartenanlage Helleböhn"  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. B 9-SW-16 „Dauerkleingartenanlage Helleböhn“. und der Behandlung der Anregungen gemäß Ziffer 1 - 5 wird zugestimmt. Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. B 9-SW-16 „Dauerkleingartenanlage Helleböhn“. wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

**Begründung:**

Dem Ortsbeirat Süsterfeld-Helleböhn wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 17.02. 2010 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 03.03.2010 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage am 10.05.2010 beschlossen.

Die Erläuterung und Zusammenfassende Erklärung (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung (Anlage 3), eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs mit Festsetzungen durch Text (Anlage 4) sind beigelegt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Dezernat –VI-  
Umwelt- und Gartenamt**

**Erläuterung und Zusammenfassende Erklärung zum  
Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan der Stadt Kassel  
Nr. B 9-SW-16 „Dauerkleingartenanlage Helleböhn“**

Da für die seit über siebzig Jahren bestehende Kleingartenanlage Helleböhn noch kein Bebauungsplan existiert, hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.11.1992 beschlossen, für diese Anlage den notwendigen Bebauungsplan aufzustellen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 29.01. bis zum 09.02.1996 statt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Ämter fand vom 14.06.2000 bis zum 14.07. 2000 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 04.05.2009 zur öffentlichen Auslegung von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 25.05.2009 bis zum 16.06.2009 öffentlich aus. Die zur Offenlage geäußerten Anregungen werden im Satzungsbeschluss vorgelegt und behandelt.

### Bebauungsplan Nr. 9 - SW - 16 "Dauerkleingartenanlage Helleböhn"

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Behandlung der Anregung
1.	<b>Städtische Werke AG</b>	Die im Bebauungsplan verlegten Stromversorgungsleitungen sind dinglich zu sichern. Die ab der Grundstücksgrenze "Eugen-Richter-Straße" verlegte Wasserversorgungsleitung befindet sich in Privatbesitz.	Wird gefolgt: Die Strom- und Wasserleitungen werden als Flächen für Ver- und Entsorgung im Bebauungsplan dargestellt.
2.	<b>Regierungspräsidium Kassel</b>	<u>1. Obere Naturschutzbehörde</u> - kein LSG mehr / Zuständigkeit UNB  <u>2. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</u> keine Bedenken Hinweis erforderlich, dass sich Bebauungsplangebiet im Heilquellenschutzgebiet, quantitative Schutzzone B 1 - innere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle "TB Wilhelmshöhe 3" befindet. Die Vorgaben der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind bei der weiteren Planung und der späteren Bauausführung zu beachten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen  Hinweis wird zur Kenntnis genommen  Wird gefolgt.
3.	<b>Liegenschaftsamt</b>	<u>Sonstige Hinweise:</u>  a) Da der "Mittelweg" als öffentliche Verkehrsfläche nicht zu den als Dauerkleingärten festgesetzten Flächen gehört, bitten wir zu prüfen, ob die Signatur als "Mit Gerechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche" entfallen muss.	Wird gefolgt: Flächen werden festgesetzt als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich.
		b) Die Signatur "Private Grünfläche" ragt zum Teil (insbesondere an der West- und Nordseite des Hauptweges) über die Gartenparzellen in den Weg hinein. Diese zeichnerische Ungenauigkeit muss korrigiert werden.	Wird gefolgt.
		c) An der westlichen Grenze zur Erweiterungsfläche des Westfriedhofes sind schmale Teilflächen von der Signatur "Private Grünfläche - Dauerkleingärten" ausgenommen. Auch diese Teilflächen sind bisher schon dem Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. zur Nutzung überlassen. Um zu vermeiden, dass hier "Restflächen" entstehen könnten (mit den daraus resultierenden Problemen für Grundstückspflege	Wird gefolgt.

		etc.), sollte auch für diese Flächen die Signatur "Private Grünfläche - Dauerkleingärten" gewählt werden.	
		d) Das Planzeichen "Dauerkleingärten" muss auch auf dem westlichen Teil der Kleingartenanlage eingetragen werden.	Wird gefolgt.
		1. Ein Großteil der Lauben mit Übergröße ist nach unseren Informationen inzwischen auf das gesetzliche Maß zurückgebaut worden. Textvorschlag: "Mit diesem Bebauungsplan soll die Dauerkleingartenanlage und deren bauliche Anlagen planungsrechtlich abgesichert werden.	Teilweise gefolgt: Der Text wird dahingehend geändert, dass auf den überwiegend erfolgten Rückbau der Lauben hingewiesen wird.
		2. Das formulierte Ziel des Erwerbs der vier privaten Grundstücke innerhalb der als Dauerkleingartenanlage ausgewiesenen Flächen durch die Stadt Kassel muss gestrichen werden. Ob, wann und welche der privaten Kleingartenflächen in Kassel von der Stadt erworben werden, muss im Einzelfall vom Dezernat II entschieden werden. Ein "Auftrag" per Bebauungsplan wird abgelehnt.  Darüber hinaus gibt das Liegenschaftsamt weitere Hinweise zur Umsetzung des Bebauungsplanes.	Wird entsprochen: Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes wird als Dauerkleingartenanlage festgesetzt. Private Kleingärten sind nach dem Bundeskleingartengesetz in einer Dauerkleingartenanlage nicht möglich. Von daher ist ein Ankauf der Flächen, sofern die Möglichkeit besteht, ohnehin geboten. Die vorhandenen baulichen Anlagen, die teilweise 24 qm überschreiten, werden nicht legalisiert. Für eines der Gebäude liegt eine Baugenehmigung vor.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.	<b>Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner und des KGV Helleböhn e.V.</b>	Anmerkung zu Begründung:  Zu 5.1.5 <b>Der Hauptweg ist öffentlich.</b> Dadurch ist eine tägliche Öffnung der Gemeinschaftsanlage durchgängig bis ca. 19:00 Uhr gegeben.  Zu 7.4.1 Die Öffnung der Kleingartenanlage für Fußgänger/innen im Westen wird nicht befürwortet (hierzu wurden bereits Einwände vorgebracht, die leider im Bebauungsplan nicht berücksichtigt worden sind.).	Der Anregung wird gefolgt. Auf die Option der westlichen Öffnung der Kleingartenanlage Helleböhn wird verzichtet.
		Zu 7.5 Die Bepflanzung des Mittelweges durch die Stadt ist für den Verein ohne Bedenken. Auf der Freifläche der Gemeinschaftsanlage ist auf Grund der Gegebenheiten (Verlauf von Leitungen und des Abwasserkanals von einem Privatgarten) die Anpflanzung von nur <b>maximal vier Bäumen</b> möglich. Bereits gepflanzt wurden ein Wallnussbaum und eine Felsenbirne. Diese sind	Wird gefolgt.

		anzurechnen.	
		Zu 9 Die Herstellung der Pflanzungen im Bereich der Kleingartenanlage wird vom Verein übernommen. Ausgenommen davon sind die Bäume am öffentlichen Weg, ebenso können die Kosten für die vorgesehenen Bänke vom Verein nicht übernommen werden. <b>Eine Kostenbeteiligung am Ausbau der Straße kommt für den Verein überhaupt nicht in Frage.</b> Auch dies wurde in den bisherigen Stellungnahmen schon sehr deutlich gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
		<b>Zu Festsetzung durch Text: (13)</b> Nach dem <b>Bundeskleingartengesetz</b> sind Nadelgehölze in einem Kleingarten <b>nicht zulässig. Deshalb muss das Wort Nadel- in der Klammer gestrichen werden!</b>	Wird nicht gefolgt. Das Bundeskleingartengesetz schließt Waldbäume unabhängig davon, ob es Laub- oder Nadelgehölze sind aus. Die Festsetzung dient lediglich der Verdeutlichung, um Gartennachbarn vor Verschattung durch zu hohe Gehölze zu schützen.
5.	<b>Zweckverband Raum Kassel</b>	Das Bebauungsplanverfahren ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sollte eingetragen werden. Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Norden des Geltungsbereiches.	Wird gefolgt.  Die angrenzende LSG Grenze wird eingetragen.
6.	<b>Telekom</b>	Hinweis auf Leitungen	Wird zur Kenntnis genommen.

📁 i:\671\6713\08-bebauungsplaene\9-sw-16-helleboehn\satzungsbeschluss\stavo\koe100813\_abwaegung\_02.doc

**Bebauungsplan**

**Nr. 9-SW-16**

**Dauerkleingartenanlage**

**„Helleböhn“**

**Begründung**



<u>Inhalt</u>	Seite
<b>1. Anlass</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Lage und räumlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Rechtsverhältnisse und Planverfahren</b> .....	<b>5</b>
3.1 Flächennutzungsplan .....	5
3.2 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan .....	6
3.3 Landschaftsplanerische Untersuchung zur Legalisierung illegaler Kleinbauten im Außenbereich .....	6
3.4 Landschaftsplan .....	6
3.5 Altablagerungen .....	6
<b>4. Heutige Situation</b> .....	<b>6</b>
4.1 Erschließung .....	6
4.2 Vegetationsausstattung und Nutzung .....	7
<b>5. Landschaftsplan</b> .....	<b>8</b>
5.1 Naturpotenziale und ihre Bewertung .....	8
5.1.1 Boden .....	8
5.1.2 Wasser .....	9
5.1.3 Klima / Lufthygiene .....	9
5.1.4 Arten- und Biotopschutz .....	9
5.1.5 Natur- und freiraumbezogenes Erholungspotenzial und Landschaftsbild .....	10
<b>6. Planungsziel</b> .....	<b>11</b>
<b>7. Inhalte des Bebauungsplanes</b> .....	<b>11</b>
7.1 Grünflächen .....	11
7.2 Mindestgröße der Parzellen .....	12
7.3 Art und Maß der baulichen Nutzung .....	12
7.3.1 Bauliche Anlagen auf den Parzellen .....	12
7.3.2 Gemeinschafts- und Nebenanlagen .....	12
7.4 Sonstige Festsetzungen .....	13
7.4.1 Erschließung .....	13
7.4.2 Parkplatzsituation .....	14
7.5 Bepflanzungen .....	14
7.6 Eingriffs- und Ausgleichsregelung .....	14
<b>8. Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes</b> .....	<b>15</b>
<b>9. Kosten</b> .....	<b>16</b>



10.	Umweltbericht zum Bebauungsplan Dauerkleingartenanlage "Helleböhn" Nr. 9-SW-16 gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB .....	16
10.1	Einleitung .....	16
	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes .....	16
	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	16
	Landschaftsplan zum Bebauungsplan .....	16
	Landschaftsplan ZRK Entwurf 2006 .....	17
10.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	17
	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes .....	17
	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	17
10.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	18
10.4	Zusätzliche Angaben.....	18
10.5	Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes.....	18
10.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	19
11.	Festsetzungen durch Text .....	19

## 1. *Anlass*

Für die im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (Kassel 2007) dargestellte Dauerkleingartenanlage „Helleböhn“ fehlt die Sicherung durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Bereits im Jahr 1983 wurden 32 Dauerkleingartenanlagen durch einfache Bebauungspläne gesichert.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Kleingartenanlage „Helleböhn“ wurde seinerzeit wegen des beabsichtigten Neubaus der KVG-Trasse zurückgestellt. Inzwischen sind die KVG-Planungen durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss für die Kleingartenanlage wurde von den Stadtverordneten der Stadt Kassel am 23.11.1992 gefasst und am 18.12.1992 in der regionalen Tagespresse „Hessisch-Niedersächsische Allgemeine“ bekannt gegeben.

Die Fläche gilt als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Auf Grund eines fehlenden Bebauungsplanes sind die vorhandenen baulichen Anlagen illegal.

## 2. *Lage und räumlicher Geltungsbereich*

Die Kleingartenanlage „Helleböhn“ liegt im Südwesten des Kasseler Stadtgebietes im Stadtteil Helleböhn, westlich der Süsterfeldsiedlung. Begrenzt wird sie östlich durch die Eugen-Richter-Straße und südlich durch die Fridtjof-Nansen-Schule. Westlich schließen sich Acker-, Brach- und Grünlandflächen bis zum Erweiterungsteil des Westfriedhofes an. Die nördliche Grenze bildet ein Regenrückhaltebecken.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem Kartenausschnitt, der dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, im Maßstab 1:500 dargestellt.

## 3. *Rechtsverhältnisse und Planverfahren*

### 3.1 Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (Kassel 2007) weist das Plangebiet als Dauerkleingärten aus.

### 3.2 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Der Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (Kassel 2007) beschreibt das Plangebiet und die umgebende Nutzung wie folgt:

#### Nr. 149: Marbachstal mit Randbereichen

##### *Lage, Kurzcharakteristik*

Talbereich des Marbachsgrabens mit südlich angrenzendem flachem Höhenrücken; im westlichen Teil deutlich durch landwirtschaftliche Nutzung und Sukzessionsflächen, im südöstlichen Teil stärker durch Freiraumnutzungen (Sportanlagen, Friedhof, Kleingarten) und Brachflächen geprägt.

- Überwiegend Böden guter Acker- oder Grünlandeignung, teilweise mit erhöhter Erosionsneigung und geringem Nitratrückhaltevermögen
- Marbachsgraben als Fließgewässer, kleine Feuchtbereiche
- Kaltluftentstehungsgebiet und -abflussbahn
- Bereich mit hohem Struktureichtum und hohen Anteilen an naturnahen Vegetationstypen
- Bedeutender Naherholungsbereich und Teil einer stadtteilübergreifenden Grünverbindung.

##### *Leitbild/Ziel:*

- Erhalt und Weiterentwicklung als durch überwiegend differenzierte Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägter Grünzug mit Naherholungs- und Verbindungsfunktion für umgebende Siedlungsgebiete und bedeutender Biotopfunktion.
- Sicherung / Weiterentwicklung älterer Gehölzstrukturen und kleinflächiger Sonderstandorte als besondere Lebensräume.
- Offenhaltung des Talraums, Sicherung der lokalklimatischen Funktionen.
- Im Bereich landwirtschaftlich-gartenbaulicher Nutzungen Sicherung / Entwicklung nachhaltiger standortangepasster Nutzungsformen
- Schutz von Boden, Grundwasser.
- Gestaltung angemessener Übergänge zu den umgebenden Siedlungen.

### 3.3 Landschaftsplanerische Untersuchung zur Legalisierung illegaler Kleinbauten im Außenbereich

Dem vorliegenden Bebauungsplan bzw. dem Landschaftsplan ist eine landschaftsplanerische Untersuchung zur Legalisierung von Gartengebieten mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich der Stadt Kassel vorausgegangen (Gutachten Projektbüro Stadtlandschaft 1992).

Diese Untersuchung hat nach Überprüfung aller Landschaftspotenziale die Gartengebiete bewertet und sieht für die Dauerkleingartenanlage „Helleböhn“ die Legalisierung vor.

### 3.4 Landschaftsplan

Für das Gebiet der Kleingartenanlage wurde der Grundlagenteil eines Landschaftsplanes mit Text und Karte im Maßstab 1:500 erstellt, dessen wesentliche Inhalte übernommen wurden. Die Erstellung des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB erfolgt unter Integration der daraus abgeleiteten Entwicklungsziele und landschaftsplanerischen Maßnahmen.

### 3.5 Altablagerungen

Bei einer Luftbilddetaillauswertung durch den Kampfmittelräumdienst wurden einzelne Bombentrichter und ein Blindgängerverdachtspunkt im Plangebiet ermittelt. Der diesbezügliche Untersuchungs- bzw. Handlungsbedarf bei dem Blindgängerverdachtspunkt wurde im Laufe des Verfahrens geklärt.

Bei den verfüllten Bombentrichtern sind durch die bisherige Gartennutzung keine Auffälligkeiten im Hinblick auf kontaminierten Boden bekannt, von daher wird eine systematische Bodenuntersuchung für ver-

zichtbar gehalten. Bei auftretenden Bodenverunreinigungen ist die Untere Wasserbehörde zu verständigen.

#### 4. *Heutige Situation*

##### 4.1 Erschließung

Die westlich der Süsterfeldsiedlung liegende Kleingartenanlage ist von der Ostseite über die unmittelbar angrenzende Eugen-Richter-Straße und von der Südseite über den Weg zur Fridtjof-Nansen-Schule zu erreichen. Durch die Haltepunkte „Helleböhnweg“ und „Süsterfeld“ ist sie direkt an die Straßenbahn (Linie 4 und 2) angebunden.

Die seit 1932 bestehende und vom Kleingartenverein Helleböhn e.V. verwaltete Anlage umfasst insgesamt 94 Gartenparzellen mit einer Größe zwischen 250 und 400 m<sup>2</sup>. Die Gesamtgröße beträgt 4,3 ha, davon rund 3 ha reines Pachtgelände. Erschlossen ist das Gelände durch einen in Längsrichtung verlaufenden öffentlichen Hauptweg und mehrere, durch Tore abschließbare Nebenwege. Die Nebenwege sind überwiegend mit Betonsteinpflaster bzw. -platten befestigt, während der Hauptweg aus Asphalt und Schotter besteht.

In der Mitte des Geländes befindet sich die Gemeinschaftsanlage mit Vereinshaus, Grillplatz, Spielplatz, Toilettenanlage, Entsorgungsstation und Geräteschuppen. Im südlichen Bereich liegen entlang des Hauptweges vier Privatgrundstücke, von denen eines bewohnt wird.

Sämtliche Parzellen sind an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und bis auf wenige Ausnahmen elektrifiziert.

Größe und Gestalt der Anlage blieben bis zum Neubau der KVG-Trasse an der Eugen-Richter-Straße, Anfang der 90er-Jahre, unverändert. Durch diese Baumaßnahme wurde die östliche Parzellenreihe beseitigt und die Anlage durch die Schaffung von Ersatzgärten im Süden und Westen erweitert.

Parkplätze sind innerhalb der Anlage nicht vorhanden, jedoch gibt es eine gemeinsame Nutzung der Parkflächen im Süden mit der Fridtjof-Nansen-Schule. Der Hauptweg wird ebenfalls zum Parken genutzt. Zum Parken auf der Obstwiese am nordwestlichen Rand der Anlage sowie auf dem Gelände des nördlich gelegenen Rückhaltebeckens siehe Punkt 7.4.2.

##### 4.2 Vegetationsausstattung und Nutzung

Die Gestaltung der Parzellen bietet ein relativ einheitliches Bild. Sie haben in der Regel einen rechteckigen Grundriss, sind durch Zäune oder geschnittene Hecken eingefriedet und mit einem Plattenweg erschlossen. Ausgestattet sind sie mit je einer Laube, die teilweise durch einen Geräteschuppen ergänzt ist. Vereinzelt finden sich kleinere Gewächshäuser.

Die Lauben sind von unterschiedlicher Größe. Insgesamt sind 40 Hütten größer als 25 m<sup>2</sup>. 2 sind über 40 m<sup>2</sup>, 19 zwischen 30 und 40 m<sup>2</sup>, 19 zwischen 25 und 30 m<sup>2</sup>.(Quelle: Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner) Ein Großteil der Lauben ist mittlerweile zurückgebaut worden.

Die Gartenflächen werden zu gut einem Drittel als Grabeland zum Anbau von Gemüse und Beerenobst genutzt. Die übrigen Flächen sind meist als Scherrasen mit zahlreichen Obstbäumen und Zierbeeten gestaltet. Laubbäume sind auf den Parzellen kaum anzutreffen, jedoch einige Nadelgehölze.

Infolge des Baues der KVG-Trasse an der Eugen-Richter-Straße wurden an den Rändern umfangreiche Gehölzpflanzungen vorgenommen, so dass die Anlage fast vollständig durch Bäume und Sträucher bzw. geschnittene Hecken eingefasst ist. Lediglich im nordwestlichen Bereich wird der Rand nur durch Zäune gebildet, zu denen parallel eine lückige Obstbaumreihe auf privatem Grund verläuft. Den südlichen Eingangsbereich markiert eine Reihe von 24 Beuys-Linden (*Tilia cordata*), die jedoch außerhalb des Kleingartengeländes stehen.

Die gemeinschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Vereinshauses sind nur spärlich mit Gehölzen ausgestattet. Auf dem Gelände befindet sich ein Kleinkinderspielplatz mit Holzgeräten (Schaukel, Sandkasten, Klettergerüst). Der bis zu 8 m breite öffentliche Hauptweg ist lediglich durch die Hecken der angrenzenden Parzellen gefasst.

Die in den Randbereichen innerhalb der Einzäunung der Kleingartenanlage liegenden Pflanzflächen werden durch den Verein gepflegt.

## **5. *Landschaftsplan***

Mit der Erarbeitung des Grundlagenteiles zum Landschaftsplan (Büro Ökut, Höxter) wurden die Voraussetzungen geschaffen, die Nutzungsansprüche an das Plangebiet als Kleingartenanlage im Hinblick auf die Naturpotenziale zu beurteilen. Dabei wurden die einzelnen Teilflächen des Untersuchungsraumes einer dreistufigen Bewertung (hoch, mittel, gering) im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Potenziale unterzogen.

Im Einzelnen soll erreicht werden, die Nutzungsansprüche so umzusetzen, dass die Potenziale Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild angemessen berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Der dem Landschaftsplan zu Grunde liegende Untersuchungsbereich umfasst über das Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches hinaus auch die angrenzenden Nutzungen.

Nachfolgend werden jedoch nur diejenigen Grundlagen dargestellt, die sich unmittelbar auf den räumlichen Geltungsbereich beziehen.

## 5.1 Naturpotenziale und ihre Bewertung

### 5.1.1 Boden

Die Böden des Plangebietes sind auf Grund der langjährigen gärtnerischen Bewirtschaftung durch mittleren bis hohen anthropogenen Einfluss gekennzeichnet. Die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen wird im Wesentlichen bestimmt durch den Versiegelungsgrad, Nährstoff- und Spritzmitteleintrag sowie periodischen Umbruch.

Die Versiegelung auf den Parzellen erfolgt durch Lauben und Wegeflächen. Bezogen auf die Pachtflächen von 3,0 ha und die Anzahl der Parzellen von 94 beträgt der Versiegelungsgrad durch Lauben (zulässige Größe 24 m<sup>2</sup>) 7,5 %. Hinzu kommt die Versiegelung durch die Erschließungswege, die vier Wohn- und Nebengebäude sowie die Vereinsanlagen.

Durch die Einbeziehung der Wohngebäude in die Gesamtanlage ist langfristig ein Rückbau auf die nach dem Bundeskleingartengesetz zulässige Laubengröße von 24 m<sup>2</sup> zu erwarten. Ein weiteres Entsiegelungspotenzial ist in den asphaltierten und mit Betonsteinpflaster und -platten versiegelten Erschließungsflächen zu sehen.

### 5.1.2 Wasser

Das Plangebiet ist mit Ausnahme der versiegelten Flächen als Standort mit mittlerer bis geringer Qualität für den Wasserhaushalt bzw. die Grundwasserneubildung einzustufen.

Dachflächenwasser wird in der Regel in Regentonnen gesammelt und als Brauchwasser genutzt, Niederschläge verdunsten oder versickern auf den offenen Bodenflächen. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist auf Grund der hydrogeologischen Voraussetzungen gering (vgl. Hydrologische und hydraulische Untersuchungen zu dezentralem Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser in Kassel, Büro Brandt, Gerdes, Sitzmann, 1993).

Niederschlagswasser auf den befestigten Wegeflächen führt durch das von Süd nach Nord abfallende Gelände in Teilbereichen zu Überschwemmungen. Das Wasser des Hauptweges wird am südöstlichen Ende (Eugen-Richter-Straße) in einem Kanalschacht gesammelt. Analog zu dem unter 4.1.1 angedeuteten Entsiegelungspotenzial könnte durch Änderung des Wegebelages die Verringerung des Wasserabflusses erreicht bzw. die Versickerungsrate erhöht werden.

### 5.1.3 Klima / Lufthygiene

Die Klimauntersuchung des Zweckverbandes Raum Kassel, 1999 bewertet den Bereich als Bereich mit geringer bis hoher Überwärmung mit aus klimaökologischer Sicht geringen Defizitbereichbereichen. Die Gärten im

nördlichen Bereich der Kleingartenanlage befinden sich im Abfluss einer Kaltluftbahn.

#### 5.1.4 Arten- und Biotopschutz

In der Kleingartenanlage steht eine Vielzahl alter Obstbäume, die Kleintieren, Insekten und Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat dienen. Der überwiegende Teil der Flächen wird intensiv gartenbaulich genutzt. Die spontane Vegetation ist durch diese intensive Bearbeitung und Düngung der Flächen auf Pflanzen mit hohem Nährstoffanspruch und Wasserbedarf beschränkt. Dies sind vor allem Arten der eutrophen Laubwald- und Heckengesellschaften.

Insgesamt handelt es sich um einen Standort mit mittlerem Wert für Flora und Fauna. Langfristig werden sich die im Zuge des Neubaus der KVG-Trasse an den inneren und äußeren Rändern der Anlage gepflanzten Gehölzstreifen mit heimischen Baum- und Straucharten zu wertvollen Brut- und Nahrungsbiotopen entwickeln.

Die Zierbeete entlang des neuen Weges an der Westseite sind für Flora und Fauna von geringer Bedeutung. Dies gilt ebenso für die versiegelten Wegeflächen. Das Gelände der Gemeinschaftsanlage bietet Platz für die Anpflanzung großkroniger Laubbäume, die einen weiteren Beitrag zum Arten- und Biotopschutz leisten.

#### 5.1.5 Natur- und freiraumbezogenes Erholungspotenzial und Landschaftsbild

Die Kleingartenanlage ist auf Grund der Bereitstellung von Gärten - insbesondere für Bewohner/innen des Geschosswohnungsbaues - von hohem Wert für die Nahrungsmittelproduktion sowie die natur- und freiraumbezogene Erholung. Durch die fast vollständige Einbindung der Anlage mit geschnittenen Hecken und freiwachsenden Baum- und Strauchpflanzungen sowie durch die Vielzahl der Obstbäume fügt sie sich bis auf den nördlichen und den nordwestlichen Teil gut in die umgebende Landschaft ein.

Einschränkend wirken sich Lärmbelästigungen sowie Staub- und Geruchsimmisionen durch die Eugen-Richter-Straße aus. Eine weitere Beeinträchtigung stellt das unerlaubte Parken von Fahrzeugen der Vereinsmitglieder auf der Obstwiese am nordwestlichen Rand sowie auf dem Gelände des Regenrückhaltebeckens im Norden dar. Eine Regelung der Parkierung ist somit zwingend erforderlich, zumal die beparkten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen und die Fahrzeuge durch Eintrag von Schadstoffen und Verdichtungen den Boden belasten.

Die Nutzungs- und Aufenthaltsqualität der Anlage ist für Nichtpächter/innen gering. Mit dem öffentlichen Hauptweg ist zwar in Nord-Süd-Richtung teilweise eine Durchquerung des Geländes möglich, eine Querung in Ost-West-Richtung fehlt allerdings. Überdies ist der nahezu vegetationslose und bis zu 8 m breite und für den Zweck der Kleingartennutzung überdimensionierte Hauptweg sehr unattraktiv. Der Straßencharak-

ter wird zusätzlich durch parkende Fahrzeuge der Pächter/innen unterstrichen. Auch fehlen Bänke, die zum Verweilen einladen, zumal die Gemeinschaftsanlage nicht öffentlich zugänglich ist.

Einrichtungen für Kinderspiel sind in der Kleingartenanlage vorhanden. Der Verein hat eine Spielplatzfläche auf dem Gelände des Vereinshauses eingerichtet, deren Verfügbarkeit jedoch von der Öffnung des Tores abhängig ist. Auf den Parzellen selbst stehen zahlreiche Einrichtungen für Kleinkinder (Schaukeln, Sandkästen).

## **6. *Planungsziel***

Die seit 1932 bestehende Kleingartenanlage soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes als Dauerkleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes entwickelt werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung orientieren sich die bauleitplanerischen Festsetzungen im Wesentlichen an denen, die für die Kasseler Dauerkleingartenanlagen, die bereits im Jahre 1983 gesichert wurden, getroffen worden sind.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ziele:

- Regelung der Entwicklung von baulichen Anlagen
- Sicherung von öffentlichen Wegeverbindungen
- Schutz und Entwicklung von Pflanzungen und Flächen zur landschaftlichen Einbindung und Gliederung der Anlage
- Regelung der Parkplatzsituation

## **7. *Inhalte des Bebauungsplanes***

Nachfolgend werden die zur Erreichung des Planungszieles erforderlichen Festsetzungen begründet.

### **7.1 Grünflächen**

Gemäß § 1 (3) Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist ein Dauerkleingarten „ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist“.

Kleingärten sind in Anlehnung an das BKleingG § 1 (1) Gärten, die

1. den/die Nutzer/innen zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und zur Erholung dienen und



2. in einer Anlage liegen „in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage)“ (BKleingG § 1 Abs. 1).

Gemäß § 9 (1) Ziffer 15 BauGB ist daher eine Festsetzung als „private Grünfläche / Dauerkleingärten“ zu treffen.

Ihrer Zweckbestimmung nach sind Dauerkleingärten private Grünflächen, deren Nutzung durch einen Pachtvertrag geregelt ist.

Die Flächen der Kleingartenanlage Helleböhn sind städtisches Eigentum, das über einen Generalpachtvertrag mit dem Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner e.V. zu Zwecken der kleingärtnerischen Nutzung verpachtet ist. Die Weiterverpachtung erfolgt durch den Verband.  
Die jeweils gültige Gartenordnung des Vereins ist zu beachten.

Ausgenommen sind zurzeit noch die vier in der Anlage befindlichen Privatgärten, die jedoch ebenfalls als „Grünfläche/Dauerkleingärten“ festgesetzt werden. Der im Zusammenhang des Planfeststellungsverfahrens für die KVG-Trasse - Helleböhn ursprünglich beabsichtigte Kauf der privaten Flächen durch die KVG, zur Übergabe an die Stadt, kam nicht zu Stande, so dass diese vier Gärten weiterhin als Privatbesitz Teil der Anlage sind.

Die drei nördlichen Gärten werden nicht legalisiert. Die dort vorhandenen Lauben überschreiten das zulässige Maß erheblich. Anstelle der Gärten wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Zugang zur Kleingartenanlage und zum Marbachsgrünzug bildet und die Kleingartenanlage auch im Sinne des Landschaftsplanes in die umgebende Landschaft einbindet sowie den Kaltluftabfluss verbessert.

## 7.2 Mindestgröße der Parzellen

Die Mindestgröße der einzelnen Parzellen wird auf 250 m<sup>2</sup> festgesetzt, wenn diese mit Lauben oder sonstigen Gebäuden bebaut sind.  
Durch die Festsetzung der Mindestgröße soll erreicht werden, dass die Versiegelungsrate durch bauliche Anlagen ein bestimmtes Maß nicht überschreitet und damit der Charakter der Kleingartenanlage in der heutigen Form erhalten bleibt.

## 7.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

### 7.3.1 Bauliche Anlagen auf den Parzellen

Die baulichen Anlagen auf den Parzellen dienen der Unterbringung von Gartenmobiliar und dem kurzzeitigen Aufenthalt.  
Um zu verhindern, dass bauliche Anlagen in den Gärten zum dauerhaften Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, dürfen diese einen bestimmten Standard und eine bestimmte Größe nicht überschreiten.

Deswegen sind nur ebenerdige und nicht unterkellerte Lauben mit einer maximalen Grundfläche von 24 m<sup>2</sup>, in einfacher Ausstattung einschließlich überdachtem Freisitz (BKleingG § 3), zulässig.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,50 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche.

### 7.3.2 Gemeinschafts- und Nebenanlagen

Als Gemeinschafts- und Nebenanlagen sind das Vereinshaus, ein überdachter Grillplatz, Toilettenanlage, Entsorgungsstation und Geräteschuppen vorhanden. Darüber hinaus gibt es auf dem Gelände einen Spielplatz mit Holzgeräten. Das übrige Gelände soll durch Baumpflanzungen gegliedert werden. Die mit wassergebundener Decke versehene Zufahrt zum Vereinshaus ist nicht weiter zu versiegeln. Desgleichen sind die heute vorhandenen Rasenflächen als vegetationsfähige Flächen offen zu halten.

### 7.4 Sonstige Festsetzungen

Um eine Grundwasserverschmutzung und eine dauernde Wohnnutzung zu verhindern, sind keine Installationen von Spültoiletten, Duschen, Geschirrspülmaschinen u.a. zugelassen. Als Klosetts sind nur zulässig:

- Streuklosetts mit Rindenschrot, Strohhäcksel und Sägemehl, wenn eine sorgfältige Kompostierung verrottbarer Stoffe sichergestellt ist.

Diese Form ist unkompliziert zu betreiben und kann mit relativ geringen Risiken im Hinblick auf Hygiene und Abwasserbelastung entsorgt werden. Sie ist daher uneingeschränkt zulässig.

- Kompostklosetts (Verdunstungsklosetts), wenn vor der Verwertung im Garten eine sorgfältige Kompostierung der Stoffe erfolgt.

Die Entsorgung ist ähnlich unproblematisch wie die der Streuklosetts. Der Betrieb erfolgt mittels elektrischer Trocknungsmechanik. Im Hinblick auf Hygiene und unterbleibende Abwasserbelastung ist sie uneingeschränkt zulässig.

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Garagen dürfen nicht auf den Gartenparzellen abgestellt oder errichtet werden. Damit soll verhindert werden, dass durch die Befestigung des Stellplatzes zusätzliche Flächen versiegelt werden. Außerdem soll unterbunden werden, dass durch Kfz-Reparatur- und Bastelarbeiten im Garten, Schadstoffe wie Motorenöl unkontrolliert in den Boden und in das Grundwasser gelangen können.

Oberflächenbefestigungen innerhalb der Gartenparzellen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z.B. in Form wassergebundener Decken, Pflasterbelägen mit Rasenfugen, Schotterrasen).

Um die Gärten zu schützen und zu begrenzen, sind 1,50 m hohe Zäune äußere als Einfriedungen zulässig. Die Höhe neuer Zäune als interne Einfriedung wird auf 1,00 m begrenzt. Sie sind mit einer Bodenfreiheit von 10 cm herzustellen, um die Ausbreitung von Kleintieren, insbesondere von Igel, nicht einzuschränken.

#### 7.4.1 Erschließung

Das Befahren des Hauptweges mit Kraftfahrzeugen ist zulässig für die noch in der Anlage wohnenden Anlieger sowie für den Materialtransport der Vereinsmitglieder bzw. das in der Mitte befindliche Vereinshaus.

#### 7.4.2 Parkplatzsituation

Die Ausweisung von Stellplätzen für Pkw erfolgt nicht innerhalb des Geltungsbereiches, sondern wird im Zuge der Neugestaltung des Eingangsbereiches zum Westfriedhof durch die Anlage von Parkflächen zur Mischnutzung geregelt. Wegen der direkten Anbindung der Kleingartenanlage an die Straßenbahn (Linie 4 und 2) wird die Anzahl der Stellplätze auf einen je fünf Kleingartenpachtflächen festgesetzt. Dies ergibt bei einer Gesamtzahl der Parzellen von 90 zuzüglich der 4 Privatgärten einen Bedarf von 19 Stellplätzen.

Das Parken von Fahrzeugen auf der Obstwiese am nordwestlichen Rand der Anlage sowie auf dem Gelände des nördlich gelegenen Rückhaltebeckens ist nicht zulässig. Das derzeit noch immer praktizierte Verhalten ist ein Verstoß gegen die geltende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“.

#### 7.5 Bepflanzungen

Durch die im Zuge der Planfeststellung für die KVG-Trasse erfolgte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Randbereichen ist die Anlage nahezu vollständig eingebunden.

Eine Festsetzung von Erhaltungsbindungen für diese außerhalb der Einfriedung des Geländes liegenden Pflanzungen erübrigt sich, da sie durch den Planfeststellungsbeschluss bereits gesichert sind.

Die innerhalb der Kleingartenanlage in den Randbereichen und an Erschließungswegen befindlichen Pflanzungen sind vom Verein dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Der Mittelweg ist mit kleinkronigen Laubbäumen zu gliedern.

Die Freiflächen der Gemeinschaftsanlage sind durch die Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten großkronigen Laubbäumen zu gliedern.

## 7.6 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Da die Gartenanlage bereits seit 1932 besteht und durch die Aufstellung des Bebauungsplanes als Dauerkleingartenanlage entwickelt werden soll, sind keine weiteren Eingriffe zu erwarten. Versiegelungen durch bauliche Anlagen sind durch die Restriktion einer Mindestgröße der Parzellen, auf denen gebaut werden darf und der maximalen Laubengröße geregelt. Im Gegenteil wird die Versiegelung durch den Rückbau ( bzw. bereits erfolgten Rückbau) von ca. 40 Lauben, die die zulässige Größe überschreiten, reduziert. Da die Unterkellerung der baulichen Anlagen nicht erlaubt ist, sind die Beeinträchtigungen des Bodens gering.

Die Pflanzungen wegbegleitender Laubbäume mindern die Beeinträchtigungen und tragen zur Steigerung des Biotopwertes und der Freiraumqualität ebenso bei wie die Laubbaumpflanzungen im Bereich der Gemeinschaftsanlage.

Pro 250 m<sup>2</sup> Gartenfläche ist ein Obstbaum (Halb- oder Hochstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Nichtlegalisierung der drei Gärten am nördlichen Ende der Kleingartenanlage minimiert den Eingriff und trägt zu einer deutlichen Verbesserung der landschaftlichen Einbindung der Anlage bei.

Der Bebauungsplan kann daher ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen vollzogen werden.

## 8. *Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes*

Die Größe der Lauben auf den Kleingartenparzellen ist auf 24 m<sup>2</sup> (einschließlich überdachtem Freisitz) festgesetzt. Auf den 96 Parzellen waren 40 Gebäude größer als 24 m<sup>2</sup> (Angaben des Stadt und Kreisverbandes). Noch vorhandene Gebäude, die größer als 24m<sup>2</sup> sind, müssen zurückgebaut werden.

Die festgesetzten Baumpflanzungen auf dem Gelände der Gemeinschaftsanlage sind durchzuführen.

Die Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich des Mittelweges erfolgen im Zuge der Sanierung.

Pro 250 m<sup>2</sup> Gartenfläche ist ein Obstbaum (Halb- oder Hochstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

## **9. Kosten**

Für die Herstellung der Grünfläche am nördlichen Rand der Kleingartenanlage den damit verbundenen Wegebau sowie die Errichtung der Zaunanlage werden ca. 20 000€ benötigt. Die Herstellung der Pflanzungen im Bereich der Kleingartenanlage wird vom Kleingartenverein übernommen.

## **10. Umweltbericht zum Bebauungsplan Dauerkleingartenanlage „Helleböhn“ Nr. 9-SW-16 gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB**

### **10.1 Einleitung**

#### **Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes**

- Die seit 1932 bestehende Kleingartenanlage soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes als Dauerkleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes entwickelt werden.
- Die Entwicklung von baulichen Anlagen soll geregelt werden. Lauben, die größer als 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachtem Freisitz sind, werden zurückgebaut.
- Pflanzungen, die zur landschaftlichen Einbindung und zur Gliederung der Anlage dienen, werden gesichert und ergänzt.
- Die Parksituation für die Dauerkleingärtner soll verbessert werden.

#### **Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Landschaftsplanerische Untersuchung zur Legalisierung illegaler Kleinbauten im Außenbereich (Projektbüro Stadtlandschaft 1992):  
Das Gutachten sieht nach Überprüfung aller Landschaftspotentiale die Legalisierung als Dauerkleingartenanlage vor.

#### **Landschaftsplan zum Bebauungsplan**

Der Landschaftsplan zum Bebauungsplan bewertet die Naturpotentiale Boden, Wasser, Klima, Lufthygiene, Arten- und Biotopschutz, natur- und freiraumbezogenes Erholungspotential und Landschaftsbild.

Das Gartengebiet und die angrenzenden Flächen des Marbachgrünzuges sind aufgrund seiner stadträumlichen Lage ein bedeutender Naherholungsbereich für die umgebenden Stadtteile. Die Gärten sind für Menschen in Mietwohnungen des Geschosswohnungsbaus ohne zugehörigen Garten ein wichtiger privat nutzbarer Freiraum. Gleichzeitig dient das Gartengebiet aufgrund seiner Durchgängigkeit als Erholungsraum. Das Gartengebiet liegt in einer stadtklimatisch bedeutsamen Kaltluftleitbahn.

Zur langfristigen Sicherung dieser Funktion ist der Bereich von störender Bebauung freizuhalten.

### Landschaftsplan ZRK

Der Landschaftsplan ZRK ordnet die Dauerkleingartenanlage dem Siedlungsbereich Süsterfeld/Helleböhn zu. Freiraumdefizite im Bereich des Geschosswohnungsbaus sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Die genannten Ziele werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

## **10.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes**

Zur Zeit wird das Gelände als Kleingartengebiet genutzt. Eine Reihe von Lauben überschreitet 24 m<sup>2</sup>. Die meisten Lauben sind bereits zurückgebaut. Vor dieser Maßnahme entsprach die Anlage nicht den gesetzlichen Anforderungen nach dem Bundeskleingartengesetz (Gutachten Rechtsamt der Stadt Kassel 1/2003) und hätte als Wochenendhausgebiet mit den entsprechenden Folgen festgesetzt werden müssen.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

#### **Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen:**

Die Ausweisung des Gebietes als Dauerkleingartenanlage sichert langfristig eine geordnete Entwicklung des Gebietes. Die Versiegelung wird auf 24 m<sup>2</sup> für Gebäude einschließlich überdachtem Freisitz festgesetzt, wenn die Gärten größer als 250 m<sup>2</sup> sind. Die Nutzung der Gärten richtet sich nach den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes.

Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche am nördlichen Rand führt zu einer besseren landschaftlichen Einbindung der Kleingartenanlage und einer Öffnung zum Marbachsgrünzug.

#### **Bei Nichtdurchführung der geplanten Maßnahmen:**

Es sind keine Maßnahmen geplant. Es soll lediglich eine vorhandene Gartenanlage legalisiert werden.

Geplante Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Lauben, die größer als 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachtem Freisitz sind, werden zurückgebaut
- Pro 250 m<sup>2</sup> Gartenfläche ist ein Obstbaum (Halb- oder Hochstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- Es werden Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung der Gartenanlage festgesetzt. Im Bereich der Gemeinschaftsanlage werden sieben Bäume festgesetzt. Am Erschließungsweg sind Baumpflanzungen durchzuführen. Die Koniferen am nördlichen Rand sollen entfernt werden.
- Spezielle faunistische Erhebungen liegen nicht vor.

### **10.3 *Anderweitige Planungsmöglichkeiten***

Aufgrund der Größe der Lauben in der Dauerkleingartenanlage wurde geprüft, ob eine anderweitige Festsetzung, z. B. Wochenendhäuser in Frage kommt. In Abstimmung mit dem Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner wurde und wird darauf hingewirkt, dass die übergroßen Lauben zurückgebaut wurden.

### **10.4 *Zusätzliche Angaben***

Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Rahmen des Landschaftsplanes zum Bebauungsplan bearbeitet und in den Umweltbericht aufgenommen wurden, wurden mit der Potentialmethode erfasst. Der Erhebung liegt eine Bestandsaufnahme zu Grunde.

Folgende Unterlagen wurden ausgewertet:

- Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Geologische Karte von Hessen
- Taraxacum, Vertiefende Klimauntersuchung für das Gebiet des ZRK, 1999
- Zweckverband Raum Kassel, Flächennutzungsplan, Kassel 2007
- Zweckverband Raum Kassel, Landschaftsplan Zweckverband Raum Kassel, 2007

### **10.5 *Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes***

Nach Ablauf von drei Jahren ist die Herstellung der erforderlichen Pflanzungen auf der Gemeinschaftsfläche sowie am Erschließungsweg und die Entfernung der Koniferen am nordwestlichen Rand zu überprüfen.

### **10.6. *Allgemein verständliche Zusammenfassung***

Der Bebauungsplan ermöglicht die Legalisierung der Kleingartenanlage

Helleböhn. Dauerkleingartenanlagen sind Bestandteil der Grünanlagen der Stadt- Kassel und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erholung der Bürger. Diesem Umstand wird Rechnung getragen durch die Tatsache, dass Verbindungswege in der Anlage und in den Marbachsgrünzug zur Benutzung für die Allgemeinheit offen gehalten werden.

## **11. Festsetzungen durch Text**

### **Festsetzung durch Text**

#### **1. Festsetzung für Grünflächen § 9 (1) Nr. 3 Nr. 15 BauGB**

- (1) Die privaten Grünflächen werden als Dauerkleingarten festgesetzt.
- (2) Die Mindestgröße der Gartenparzellen wird auf 250 m<sup>2</sup> festgesetzt, wenn diese mit einer Laube bebaut sind.

#### **3. Sonstige Festsetzungen § 9 (1) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 13, Nr. 20, Nr. 25 BauGB**

- (1) Zulässig sind ebenerdige und erdgeschossige Lauben.
- (2) Die maximale Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,5 m festgesetzt. Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0,5 m nicht überschreiten.
- (3) Die Installation von Duschen und Spültoiletten ist unzulässig. Als Toiletten sind ausschließlich Kompost- und Streuklosetts zulässig. Der Inhalt von Campingtoiletten ist über die auf der Gemeinschaftsanlage vorhandene Entsorgungsstation zu entsorgen.
- (4) Ausnahmsweise ist ein Kleingewächshaus je Gartenparzelle zulässig, wenn es ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und 5 m<sup>2</sup> Grundfläche bzw. 9 m<sup>3</sup> umbauter Raum nicht überschritten werden.
- (5) Neberanlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung sind unzulässig.



## Festsetzungen gemäß § 9 (6) BauGB in Verbindung mit § 87 (1) Nr. 5 HBO

- (6) Unterkellerung von Lauben sind unzulässig. Neubauten sind ausschließlich in Holzbauweise auszuführen.
- (7) Kamine und Feuerstätten, installierte Schwimmbäder sowie die Errichtung von Antennen und das Anbringen von Satellitenschüsseln sind unzulässig.
- (8) Das Abstellen von (Kraft-) Fahrzeugen, Booten Campingwagen, die Errichtung von Garagen u. ä. sowie das Lagern von Baumaterial auf Gartenparzellen ist unzulässig.
- (9) Stellplätze sind nur als Gemeinschaftsanlage anzuordnen. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird auf einen je fünf vorhandener Kleingartenpachtflächen festgesetzt.
- (10) Wege und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z. B. in Form wassergebundener Decken, Pflasterbelägen mit Rasenfugen, Schotterrassen).
- (11) Zur Einfriedung sind Hecken und Zäune zulässig. Zwischen den Parzellen und zu inneren Erschließungswegen dürfen sie die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (12) Als äußere Einfriedung der Dauerkleingartenanlage sind nur Maschendraht- oder Holzlattenzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Die äußere Einfriedung der Gesamtanlage ist als Laubgehölzhecke aus standortgerechten Arten herzustellen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.  
(Zu verwendende Arten siehe Pflanzliste unter Hinweise).
- (13) Ziergehölze (Nadel- und Laubgehölze) sind in den einzelnen Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
- (14) Pro 250 m<sup>2</sup> Gartenparzelle ist ein Obstbaum (Hoch- oder Halbstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

## Hinweise

- (1) Für den vorhandenen Baumbestand ist die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in den jeweils zum Zeitpunkt der letzten Offenlage gültigen Fassung maßgeblich.

- (2) Pflanzliste

Zum Anpflanzen von Laubgehölzen können folgende Arten verwendet werden.

Acer campestre	.....	Feldahorn
Carpinus betulus	.....	Hainbuche
Comus sanguinea	.....	Hartriegel
Corylus avellana	.....	Haselnuss
Crataegus anguinea	.....	Weißdorn
Euonymus europaeus	.....	Pfaffenhütchen
Ligustum vulgare	.....	Liguster
Lonicera xylosteum	.....	Heckenkirsche
Rosa canina	.....	Wildrose
Sambus nigra	.....	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	.....	Schneeball

- (3) Soweit eine Grundwasseremutzung (z. B. Gartenbrunnen) beabsichtigt ist, bedarf es der vorherigen Anzeige gegenüber der Stadt Kassel als Untere Wasserbehörde.
- (4) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Schutzzone B 1 -innere Zone des mit dem Datum vom 2.10.2006 ( StAnz. 46/2006, Seite 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für staatlich anerkannte Heilquelle "TB Wilhelmshöhe 3"

# Anlage 4



### Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünflächen - Dauerkleingärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Pflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Verkehrsfäche besondere Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Umgrenzung vorhandener Flächen für Gemeinschafts- und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- Vorhandene Gehölzparzungen (Übernahme aus den Planfeststellungsunterlagen für die KVG - Trasse Helleböhn)
- anzupflanzende Gehölze
- Abgrenzung unterschiedliche Nutzung
- Landschaftsschutzgebiet Zone I, Bestand
- Landschaftsschutzgebiet Zone II, Bestand
- Wasser
- Elektrizität
- Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. Nr. 13)

### Festsetzung durch Text

- 1. Festsetzung für Grünflächen § 9 (1) Nr. 3 Nr. 15 BauGB**
  - (1) Die privaten Grünflächen werden als Dauerkleingärten festgesetzt.
  - (2) Die Mindestgröße der Gartenparzelle wird auf 250 m<sup>2</sup> festgesetzt, wenn diese mit einer Laube bebaut sind.
  
- 2. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 16 (2) Nr. 1 BauNVO für die Laubengröße**
  - (1) Auf den festgesetzten privaten Grünflächen (Dauerkleingärten) sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünflächen dienen. Hierzu zählen auch der Kleingartenanlage dienende bauliche Anlagen, wie das Gemeinschafts- und Gerätehaus, sowie die Gemeinschaftsloilettenanlage, Wohnmüßige und gewerbliche Nutzungen sind unzulässig.
  - (2) Pro Gartenparzelle ab einer Größe von 250 m<sup>2</sup> darf die Laube einschließlich überdachter Freisitz 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - (3) Die Errichtung von Lauben an der seitlichen Parzellengrenze ist zulässig, wenn eine weitere Gartenparzelle angrenzt. Im Übrigen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Bei einer Grenzbebauung sind die Lauben an der Grundstücksgrenze mit einer feuerbeständigen Trennwand auszuführen.
  
- 3. Sonstige Festsetzungen § 9 (1) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 13, Nr. 20, Nr. 25 BauGB**
  - (1) Zulässig sind ebenerdige und erdgeschossige Lauben.
  - (2) Die maximale Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,5 m festgesetzt. Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0,5 m nicht überschreiten.
  - (3) Die Installation von Duschen und Spültoiletten ist unzulässig. Als Toiletten sind ausschließlich Kompost- und Streukosetts zulässig. Der Inhalt von Campingtoiletten über die auf der Gemeinschaftsanlage vorhandene Entsorgungsstation zu entsorgen.
  - (4) Ausnahme ist ein Kleingewächshaus je Gartenparzelle zulässig, wenn es ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und 5 m<sup>2</sup> Grundfläche bzw. 9 m<sup>2</sup> ungebauter Raum nicht überschritten werden.
  - (5) Nebenanlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung sind unzulässig.

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. IS. 274), Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 1992 IS. 174), Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 53), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 03.04.2002 (BGBl. I S. Nr. 22, S. 1193), Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG) vom 4.12.2005 (GVBl. S. 228, 619), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I, 305), Landschaftsschutzgesetz, Stadt Kassel, Verordnung vom 17.07.2006 (StaatsAnz. S. 3006).

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Pläne entworfenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (VermSt, nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess.Verm.G.)	Aufgestellt:
Kassel, den 29.03.2009	Kassel, den 30.03.2009
Stadtvermessungsamt gez. Ortolfen Vermessungsdir.	Der Magistrat gez. Straßberger Stadtrat
Als Bebauungsplan-Erwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches am 24.05.2009	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 25.05.2009 bis einschließlich 26.06.2009
Kassel, den 11.05.2009 Die Stadtverordnetenversammlung Stadtrat	Kassel, den 15.05.2009 Der Magistrat
Hat öffentlich auszulegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 25.05.2009 bis einschließlich 26.06.09 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtauflage Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 112 vom 15.05.2009 Kassel, den 29.06.2009 Planungsamt L.T.J. Bauplaner	Gemäß § 3 Abs. 3, Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszuzeigen in der Zeit vom bis einschließlich Der Magistrat Stadtrat
Hat erneut öffentlich auszulegen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB vom öffentlich Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden bekannt gemacht in der Stadtauflage Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom Kassel, den	Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB am Die Stadtverordnetenversammlung Stadtrat
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 12 Abs. 3 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ortsblich bekannt zu machen. Kassel, den	Der Satzungsbeschluss wurde bekanntgemacht in der Stadtauflage der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden. Kassel, den Der Magistrat Oberbürgermeister

### Festsetzungen gemäß § 9 (6) BauGB in Verbindung mit § 87 (1) Nr. 5 HBO

- (6) Unterkellerung von Lauben sind unzulässig. Neubauten sind ausschließlich in Holzbaueweise auszuführen.
- (7) Kamine und Feuerstätten, installierte Schwimmbäder sowie die Errichtung von Antennen und das Anbringen von Satellitenschüsseln sind unzulässig.
- (8) Das Abstellen von (Kraft-) Fahrzeugen, Boden Campingwagen, die Errichtung von Garagen u. ä. sowie das Lagern von Baumaterial auf Gartenparzellen ist unzulässig.
- (9) Stellplätze sind nur als Gemeinschaftsanlage anzuordnen. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird auf einen je fünf vorhandener Kleingartenparzellen festgesetzt.
- (10) Wege und sonstige zu befestigende Grundstücksflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z. B. in Form wassergebundener Decken, Pflasterbelägen mit Rasenfugen, Schotterrasen).
- (11) Zur Einfriedung sind Hecken und Zäune zulässig. Zwischen den Parzellen und zu inneren Erschließungswegen dürfen sie die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (12) Als äußere Einfriedung der Dauerkleingartenanlage sind nur Maschendraht- oder Holzlatenzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Die äußere Einfriedung der Gesamtanlage ist als Laubgehölzhecke aus standortgerechten Arten herzustellen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. (Zu verwendende Arten siehe Pflanzliste unter Hinweise).
- (13) Ziergehölze (Nadel- und Laubgehölze) sind in den einzelnen Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
- (14) Pro 250 m<sup>2</sup> Gartenparzelle ist ein Obstbaum (Hoch- oder Halbstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### Hinweise

- (1) Für den vorhandenen Baumbestand ist die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in den jeweils zum Zeitpunkt der letzten Offenlage gültigen Fassung maßgeblich.
- (2) **Pflanzliste**  
Zum Anpflanzen von Laubgehölzen können folgende Arten verwendet werden.  

Acer campestre	.....	Feldahorn
Carpinus betulus	.....	Hainbuche
Cornus sanguinea	.....	Hainrappel
Corylus avellana	.....	Haselnuss
Crataegus anguinea	.....	Weißdorn
Eucorynus europaeus	.....	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	.....	Liguster
Lonicera xylosteum	.....	Heckenkirische
Rosa canina	.....	Wildrose
Sambus nigra	.....	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	.....	Schneeball
- (3) Soweit eine Grundwasserentwässerung (z. B. Gartenbrunnen) beabsichtigt ist, bedarf es der vorherigen Anzeige gegenüber der Stadt Kassel als Untere Wasserbehörde.
- (4) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Schutzzone B 1 -innere Zone des mit dem Datum vom 2.10.2008 (StAnz. 46/2008, Seite 2634) amtlich festgesetzten Heiligtumschutzgebietes für staatlich anerkannte Heilquelle "TB Wilhelmstraße 2"



## STADT KASSEL

### BEBAUUNGSPLAN DAUERKLEINGARTENANLAGE HELLEBÖHN

Umwelt- und Gartenamt  
Bosestraße 15  
34121 Kassel

M. 1 : 500

Bearbeitet I. Könen	Gezeichnet am: 19.01.2010 C. Müller	Geändert am: 04.05.2010 H.Gsch
------------------------	--	-----------------------------------

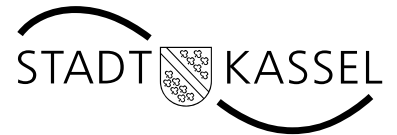
# B 9-SW-16

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1863**



documenta-Stadt

Kassel, 13.09.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/51 "Ihringshäuser Straße"  
(Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/51 „Ihringshäuser Straße“ wird zu-gestimmt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/51 „Ihringshäuser Straße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

**Begründung:**

Dem Ortsbeirat Fasanenhof wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 16.08.2010 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 19.08.2010 und 13.09.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung (Anlage 2), die Festsetzungen durch Text (Anlage 3) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (An-lage 4) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/51 „Ihringshäuser Straße“ (Beschlussfassung als Satzung)**

### **Erläuterung**

#### **Anlass und Konzept**

Ziel und Zweck der Planung ist es nach der Aufgabe einer Erwerbsgärtnerei die Voraussetzungen für eine Nachfolgenutzung des 2.769 qm großen Geländes im Innenbereich des Blocks zwischen Ihringshäuser Straße, Stifter Straße, Simmershäuser Straße und Eichendorffstraße im Stadtteil Fasanenhof zu schaffen. Die rückwärtige Bebauung ist rechtlich derzeit nicht möglich. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Nachverdichtung planungsrechtlich gesichert werden

Mit dem Bebauungskonzept soll eine Gewerbebrache, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur umgebenden Wohnbebauung liegt, in städtebaulich sinnvoller Weise entwickelt werden.

Das Konzept zielt auf eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern ab, die der umgebenden aufgelockerten Bebauung angeglichen wird. Die geplanten Wohnhäuser entsprechen mit einem Geschoss und Ausbaumöglichkeit des Daches in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhaus dem kleinteiligen Maßstab der Umgebung. Es ist vorgesehen, das Grundstück in vier Baugrundstücke aufzuteilen.

Die Kfz-Erschließung soll als Stichstraße mit einem Park- und Wendeplatz von der Ihringshäuser Straße aus erfolgen. Die Belastung der Wohnerschließung durch den Anliegerverkehr ist für die angrenzende Bebauung als gering anzusehen.

#### **Verfahren**

Ursprünglich sollte die rechtliche Sicherung der Bebauung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Nachdem im Jahr 2006 der private Vorhabenträger die Fortführung des Vorhabens aufgab, erwarb die Stadt Kassel das Grundstück mit der Absicht, das Vorhaben mit Änderungen fortzusetzen.

Die Änderungen in der Planung beziehen sich auf eine jetzt öffentliche Erschließung und eine geringere Dichte der beabsichtigten Bebauung: So ist die Zahl der Vollgeschosse von zwei auf eins und die Anzahl der geplanten Baugrundstücke von fünf auf vier reduziert worden. Dies soll die Verträglichkeit der Bebauung und die Vermarktungschancen verbessern.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Danach wird unter anderem von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

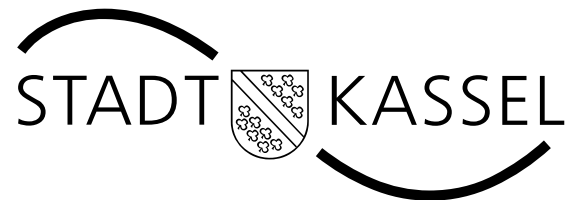
Der Bebauungsplan-Entwurf wurde für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange oder von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zur Planung eingegangen.

Es wurden fachamtliche Hinweise zum Verfahrensstand des Flächennutzungsplans, zur Lärmbelastung des Gebietes und zur grünplanerischen Darstellung gegeben. Diese Hinweise wurden in die Planung als redaktionelle Ergänzungen aufgenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes soll nun als Satzung beschlossen werden.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 9. Juni 2010



**Bebauungsplan Nr. VI/51**  
**"Ihringshäuser Straße"**

**Begründung**

# **Bebauungsplan Nr. VI/51 "Ihringshäuser Straße"**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Anlass der Planung ist die beabsichtigte Bebauung eines ehemaligen Gärtnergrundstücks mit Einfamilienhäusern im Innenbereich des Blocks Ihringshäuser Straße, Stifter Straße, Simmershäuser Straße und Eichendorffstraße.

Die rückwärtige Bebauung ist rechtlich derzeit nicht möglich. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Nachverdichtung planungsrechtlich gesichert werden.

### **1.2 Planverfahren**

Zur Realisierung der geplanten Nachverdichtung wird der Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dementsprechend kommen die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB zur Anwendung.

### **1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Fasanenhof, Gemarkung Kassel, Flur 34, Flurstücke 33/136, 33/145, 33/164 und 219/33. Die Größe beträgt 2.769 m<sup>2</sup>.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die rückwärtigen Flurstücksgrenzen Eichendorffstraße 11, Flurstück 151/33 und Eichendorffstraße 9, Flurstücke 152/33 und 216/33;
- im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen Ihringshäuser Straße 105, Flurstück 157/33, Ihringshäuser Straße 103, Flurstück 33/162, Ihringshäuser Straße 101, Flurstück 33/165 und das Straßengrundstück Ihringshäuser Straße;
- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze Ihringshäuser Straße 99, Flurstück 161/33;
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen Simmershäuser Straße 38 B, Flurstück 33/141, Simmershäuser Straße 40, Flurstück 33/142, Simmershäuser Straße 40 A, Flurstück 33/143, Simmershäuser Straße 42, Flurstück 33/154 und Simmershäuser Straße 42 A, Flurstück 33/146.

## **2. Planungsvorgaben**

### **2.1 Flächennutzungsplanung**

Der Flächennutzungsplan 2007 stellt das Plangebiet entsprechend der Zielsetzung dieses Bebauungsplanes als Wohnbaufläche dar.

### **2.2 Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BBauG**

Das Grundstück liegt im rückwärtigen Bereich des vorbeschriebenen Quartiers. Zur Arrondierung des im Zusammenhang bebauten Bereichs wird mit dem Bebauungsplan eine Bebauung des Grundstücks ermöglicht.

## **3. Heutige Situation**

### **3.1 Topographische Gegebenheiten und bestehende Nutzungen**

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Stadtteils Fasanenhof mit umgebender Wohnbebauung: entlang der Ihringshäuser Straße mit ein- und zweigeschossiger Bebauung, an der Eichendorffstraße mit zweigeschossigen Doppelhäusern und der Simmershäuser Straße mit

eingeschossigen Einzelhäusern und zwei dreigeschossigen Sechsfamilienhäusern.

Das Plangebiet wurde als Erwerbsgärtnerei genutzt, es weist eine gleichmäßige Südneigung von 3,8 % auf.

### **3.2 Städtebau und Verkehr**

Die städtebauliche Situation des Plangebietes ist gekennzeichnet durch ihre Lage inmitten von Wohnbebauung.

Direkt an diese städtebaulich geordnete Struktur schließen im Nordwesten das Quellbachtal und die ausgedehnten Kleingartenflächen zwischen Fasanenhof, Philippinenhof und Ihringshausen an. Auf der Nordostseite bildet die Ihringshäuser Straße eine deutliche Zäsur zwischen den Siedlungsteilen des Stadtteils.

Das Plangebiet wird über die Ihringshäuser Straße durch einen Stichweg erschlossen. Die Straßenbahnhaltestelle „Koboldstraße“ ist ca. 150 m (Linien 3, 7), die Straßenbahn- und Bushaltestelle „Arnimstraße“ ist ca. 200 m entfernt (Linien 3, 7, 20 und 27).

### **3.3 Ökologie**

#### **3.3.1 Boden**

Im Plangebiet ist der natürliche Bodenaufbau (mittelschwerer Tonboden) durch die gewerbliche Nutzung als Gärtnerei nur unwesentlich verändert.

#### **3.3.2 Wasserhaushalt**

Im Planungsgebiet und dessen Nahbereich sind keine Fließgewässer vorhanden. Da die grundwasserführenden Schichten unter mächtigen, schwer- bis undurchlässigen Deckschichten liegen, sind sowohl Verschmutzungsgefahr wie Versickerungsfähigkeit (Niederschlagswasser) relativ gering. Die Versickerung wird zusätzlich durch die Bodenverdichtung beeinträchtigt.

#### **3.3.3 Klima**

Das lokale Klima ist durch die Lage des südlich gelegenen dicht bebauten Ortskerns sowie die Nähe zu den Grünbereichen geprägt.

Die Aufheizung der vegetationsarmen nicht versiegelten Flächen des Plangebietes und damit die nächtliche Wärmeabstrahlung ist geringer als in den angrenzenden Bereichen mit höherem Versiegelungsgrad.

#### **3.3.4 Vegetation**

Im Plangebiet sind nur wenige größere Gehölze sowie eine Birke am östlichen Grundstücksrand vorhanden. Prägend sind vor allem die älteren Nadelgehölze in den nicht zum Bebauungsplanungsgebiet gehörenden angrenzenden Gärten, in denen sich zudem ältere Obstgehölze befinden.

### **3.4 Belastung**

#### **3.4.1 Altlasten, Altablagerungen**

Altlasten sind auf Grund der bisherigen gärtnerischen Nutzung nicht zu vermuten. Der Geltungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Eine Sondierung auf Kampfmittel ist vor bodeneingreifenden Maßnahmen erforderlich.

#### **3.4.2 Immissionen**

Berechnungen des Umwelt- und Gartenamtes ergeben, dass die Orientierungswerte für Verkehrslärm des Beiblattes 1 zur DIN 18005 für ein reines Wohngebiet (WR) am Tag und in der Nacht um 2 bis zu 9 dB(A) überschritten werden. Die alternative Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA), für das tags und nachts um 5 dB(A) höhere Orientierungswerte gelten, wäre



problematisch, da in einem WA Nutzungen allgemein zulässig sind, die das Wohnen im Blockinnenbereich zusätzlich stören könnten. Der Ausschluss dieser Nutzungen und die Reduzierung eines WA auf reine Wohnnutzung ist aber rechtlich ausgeschlossen.

Wie die Lärmberechnungen zeigen, ist die vorhandene Wohnbebauung an der Ihringshäuser Straße durch Straßenlärm belastet. Die Vorbelastung des städtischen Verdichtungsgebietes kann jedoch in der Abwägung nicht dazu führen, dass im Blockinnenbereich nur aufgrund der Lärmwerte ein allgemeines Wohngebiet mit zusätzlichem Störungspotenzial für die vorhandenen rückwärtigen Bestandsgrundstücke festgesetzt wird.

Die lärmbelastete Situation des Gebietes wird durch eine entsprechende Festsetzung deutlich gekennzeichnet.

### **3.5 Denkmalschutz**

Bodendenkmale im Planungsgebiet sind nicht bekannt oder zu vermuten. Auf dem Grundstück oder in der unmittelbaren Umgebung gibt es keine eingetragenen Baudenkmale.

## **4. Planungsziele**

### **4.1 Einordnung in die Stadtentwicklungsplanung**

Mit dem Bebauungskonzept soll eine Gewerbebrache, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur umgebenden Wohnbebauung liegt, für die städtische Innenentwicklung genutzt werden, um die Inanspruchnahme neuer Flächen zu verringern.

### **4.2 Städtebauliche Ziele**

Die Bebauung wird der umgebenden aufgelockerten Bebauung angeglichen. Städtebaulich nicht relevant sind die im Nordwesten gelegenen zwei Sechs-Familienhäuser.

Die geplanten Wohnhäuser entsprechen mit einem Geschoss und Ausbaumöglichkeit des Daches in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhaus dem kleinteiligen Maßstab der Umgebung. Es ist vorgesehen, das Gebiet in vier Baugrundstücke aufzuteilen.

### **4.3 Verkehrliche Ziele**

Die Kfz-Erschließung der geplanten Wohnbebauung soll als Stichstraße mit einem Park- und Wendepplatz von der Ihringshäuser Straße aus erfolgen. Die Belastung der Wohnerschließung durch den Anliegerverkehr ist für die angrenzende Bebauung als gering anzusehen.

Die Zahl der privaten Stellplätze ergibt sich aus der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.

### **4.4 Grünplanerische Ziele**

Das Wohngebiet soll mit einem hohen Anteil an Grün ausgestattet werden, um sich landschaftlich in die umgebende Bebauung einzufügen. Dazu wird ein geringer Versiegelungsgrad, der Erhalt der Versickerungsfähigkeit der Böden und die Begrünung von Fassaden und Dächern angestrebt.

### **4.5 Stadtökologische Ziele**

Die Nutzung einer Gewerbebrache für eine Neubebauung an einem Standort in städtebaulich integrierter Lage ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und entspricht wesentlichen stadtökologischen Zielsetzungen.

## **5. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

### **5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Art und Maß der baulichen Nutzung regelt die Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO 1990). Städtebauliche Ziele für die künftige Nutzungsstruktur sind:

- die Erhaltung der baulich räumlichen Maßstäblichkeit der Umgebung,
- die Stabilisierung der Wohnfunktion durch Einsatz stadtypischer und dem Standort angemessener verdichteter Wohnformen bei offener Bauweise.

#### **5.1.1 Art der baulichen Nutzung**

In dem WR-Gebiet ist die Errichtung von Gebäuden für Wohnnutzung zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 3 Abs. 3 BauNVO wie z. B. Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, Beherbergungsbetriebe, Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke sind aufgrund ihrer Verkehrserzeugung und damit störenden Wirkung ausgeschlossen.

#### **5.1.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die Bebauung wird mit freistehenden Einzel- oder Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt. Die nach BauNVO für WR-Gebiete zulässige Ausnutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Obergrenze festgelegt. Diese Obergrenze darf durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen bis zu 25 % überschritten werden, so dass 50 % der Grundstücksflächen unversiegelt bleiben.

Mit der Festsetzung von einem Vollgeschoss wird die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,4 ermöglicht.

Mit diesen Festsetzungen sowie den Festsetzungen „offene Bauweise“, Begrenzung auf eine Wohnung je Gebäude und Begrenzung der Trauf- und Firsthöhen wird gewährleistet, dass die entstehende Wohnbebauung sich in ihrer Dichte und ihrem Maßstab in die städtebauliche Situation der Umgebung einfügt.

### **5.2 Sicherung der Ziele von Verkehr und Versorgung**

#### **5.2.1 Erschließung**

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt durch eine Stichstraße von der Ihringshäuser Straße her.

Die Belange der Feuerwehr, der Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie des Besucherverkehrs sind gewahrt durch eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage mit vier öffentlichen Parkplätzen.

#### **5.2.2 Ruhender Verkehr**

Für die Anlage von Stellplätzen auf den Baugrundstücken gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.

#### **5.2.3 Ver- und Entsorgung**

Die Kanal- und leitungstechnische Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes wird von der Ihringshäuser Straße über die Stichstraße hergestellt.

### **5.3 Sicherung der landschaftsplanerischen und ökologischen Ziele**

#### **5.3.1 Minimierung des Eingriffs vor Ort**

Die Minimierung des baulichen Eingriffs soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Reduzierung der Flächenversiegelung durch Festsetzung von fugenreichen bzw. versickerungsfähigen Materialien bei der Anlage privater Wegeflächen sowie oberirdischer Stellplätze.

- Begrünung der Pultdächer von Gebäuden und Nebenanlagen mit extensiver Bepflanzung. Bei Gebäuden mit Satteldach kann die Dachbegrünung entfallen. Stattdessen sind 25 % der Außenwandflächen zu begrünen.
- Sämtliche Nebenanlagen (z. B. Garagen, Carports) sind zu begrünen.
- Die anfallenden Dachwässer können einer Zisterne zur Regenwassernutzung zugeführt werden.
- Pflanzung von einem Obstbaum pro Grundstück.
- Pflanzung von einem standortgerechten Laubbaum pro Grundstück je angefangene sechs Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung.
- Bei Anlegen von Schnitthecken sind nur einheimische Laubgehölze zu verwenden.

### 5.3.2 Minderung schädlicher Umwelteinflüsse

Das Kasseler Becken mit seiner hohen Emissionsdichte soll durch zusätzliche Luftschadstoffe der Heizungsanlagen von Neubauten so gering wie möglich belastet werden. Aus diesem Grund sind nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Niedrigtemperatur-Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zulässig, sofern kein Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt. Außerdem sind Solaranlagen zulässig.

## 6. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bauliche Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

## 7. Flächendaten

Bestand:

2.769 qm = 100% - Gärtnereibrache

Planung:

828 qm = 30% - überbaubare Fläche

207 qm = 8% - Nebenflächen

699 qm = 25% - Verkehrsfläche

1.035 qm = 37% - Vegetationsfläche

## 8. Bodenordnung

Die im Bereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind im Eigentum der Stadt Kassel. Zur Bildung von Baugrundstücken werden die Flurstücke neu aufgeteilt.

## 9 Kostenschätzung

Straßenbau ca. 155.000 Euro (einschl. Entwässerung und Beleuchtung),

Kanalisation ca. 120.000 Euro.

Aufgestellt:

Kassel, im Mai 2010

gez.  
Spangenberg

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Anlage 3

## 1. Allgemeines

- 1.1 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes KA 47, festgestellt am 03.11.1955, aufgehoben.

## 2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Reines Wohngebiet (WR, § 3 BauNVO).
- 2.2 Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

## 3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 3.1 Die maximal zulässige Traufhöhe von Gebäuden beträgt 4,50 m, die maximal zulässige Firsthöhe 8,00 m. Die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe bezieht sich auf das gemittelte Geländeniveau. Maßgebend sind die im amtlichen Lageplan angegebenen natürlichen Geländehöhen an den Grundstückseckpunkten.
- 3.2 Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 25 % überschritten werden.

## 4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 4.1 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

## 5. Höchstzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 5.1 Je Wohngebäude ist nicht mehr als eine Wohnung zulässig.

## 6. Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB i. V. mit § 81 Abs. 2 HBO)

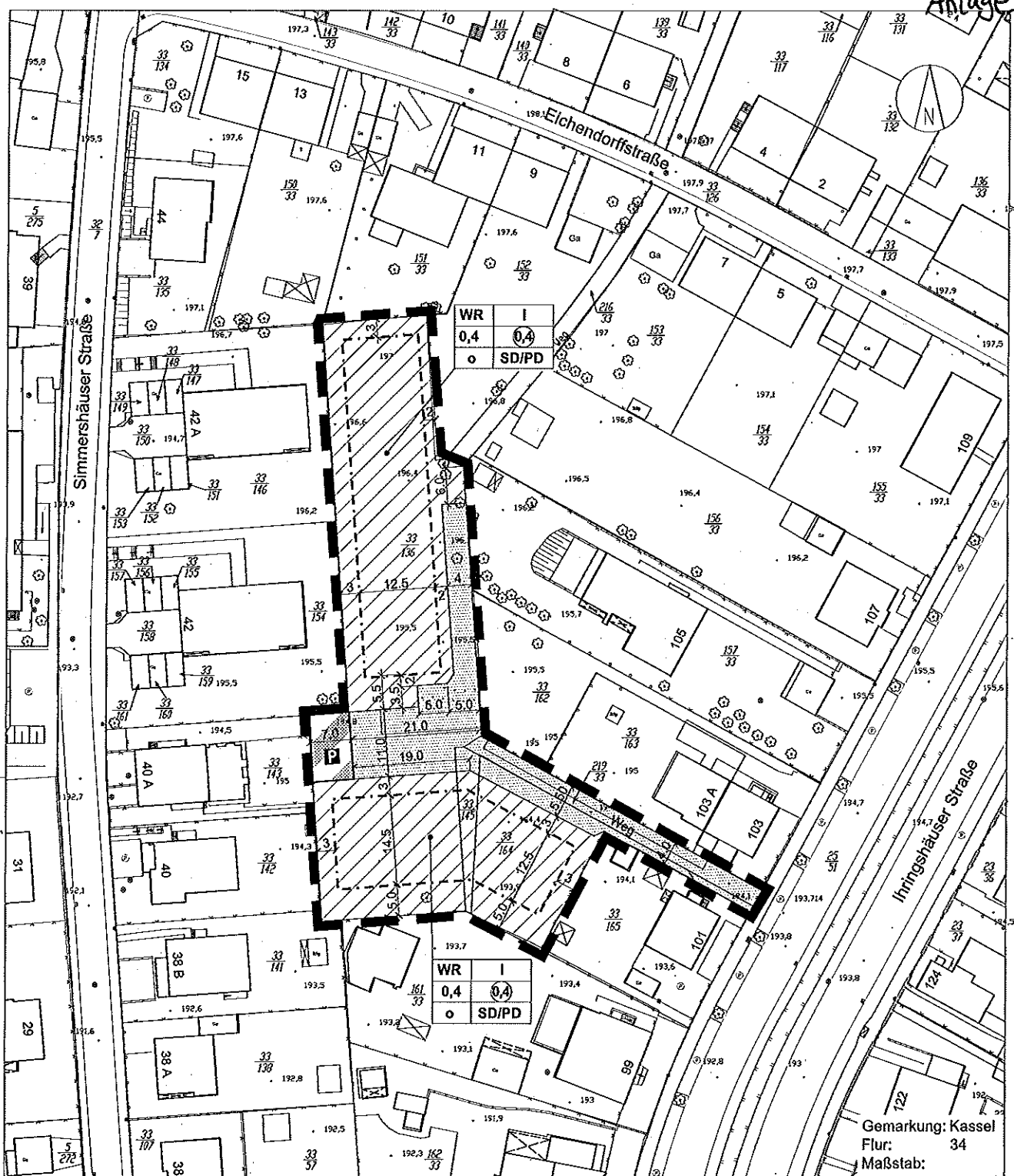
- 6.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Niedrigtemperatur-Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen, sofern kein Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt.
- 6.2 Solaranlagen sind zulässig.
- 6.3 Im nördlichen Teil des WR werden die Orientierungswerte für Straßenverkehrslärm nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1, Ausgabe Juli 2002, Schallschutz im Städtebau, um bis zu 5 dB(A), im südlichen Teil des WR um bis zu 9 dB(A) überschritten. Für das südliche WR wird empfohlen, Schlaf- und Kinderzimmer auf der Westseite des Gebäudes zu planen.

## 7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 / 25 BauGB i. V. mit § 81 Abs. 1 HBO)

- 7.1 Je Grundstück ist ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Verlust ist unverzüglich eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Bei der Anlage von Schnitthecken sind nur einheimische Laubgehölze zu verwenden.
- 7.2 Je angefangene 6 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Verlust ist unverzüglich eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- 7.3 Müllstandplätze sind mit Sichtschützhecken einzugrünen bzw. mit Rankgerüsten zu umgeben und mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen oder baulich zu integrieren. Car Ports und freistehende Garagen sind mit geeigneten Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
- 7.4 Pultdächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten (Substratsstärke mind. 7 cm). Bei Satteldächern kann die Begrünung entfallen. Statt dessen sind 25 % der Außenwandflächen zu begrünen.
- 7.5 Private Erschließungswege sind mit fugenreichem (mind. 20 % Fugenanteil) bzw. versickerungsfähigem Material zu befestigen oder so anzulegen, dass das anfallende Niederschlagswasser in den angrenzenden Grünflächen versickern kann. Ebenerdige, offene Stellplätze, die nicht überbaut sind, sowie Car Ports und deren Zufahrten sind nur mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen zulässig.
- 7.6 Die aufgrund der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche i. V. mit § 19 Abs. 4 BauNVO verbleibende Grundstücksfreifläche ist als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten.
- 7.7 Eine Zisterne zur Regenwassernutzung kann vorgesehen werden.

## 8. Hinweise und Empfehlungen

- 8.1 Das Grundstück liegt im Bombenabwurfgebiet. Die im Vermessungsamt vorhandene Luftbilddaufnahme von 1945 ergibt keine Rückschlüsse auf Bombenblindgänger oder Bombenabwurf. Von Vorhandensein von Kampfmitteln muss jedoch grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen Bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.
- 8.2 Bei dezentraler Versickerung von Regenwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde nicht erforderlich. Bei einer zentralen Versickerung ist die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 8.3 Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, ist nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen / Archäologische Denkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte bis zu einer Woche in unverändertem Zustand zu halten.



**PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN**

**1. Grenzen (§9 Abs. 7 BauGB)**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**

- Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- (0,4) Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- o offene Bauweise
- SP/PD Satteldach / Pultdach

**Nutzungsschablonen:**

Erläuterung		Beispiel	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	WR	I
Grundflächenzahl als Höchstmaß	Geschossflächenzahl als Höchstmaß	0,4	(0,4)
Bauweise	Dachform	o	SD/PD

**3. Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**

Baugrenze

**4. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)**

- öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmungen: öffentliche Parkfläche

**5. Planzeichen ohne Festsetzungscharakter**

- bestehende Gebäude
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Höhenpunkte m ü. NN
- vorhandener Baum
- Zaun
- Böschung
- Stützmauer, Mauer
- Kanaldeckel, Gully

**Vorlage Nr. 101.16.1864**

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 B "Ortskern Harleshausen"  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60B „Ortskern Harleshausen“, einschließlich der Behandlung der Anregungen zu den Ziffern 1 bis 11, wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine Linie 5 m nördlich der Kronenstraße und der nördlichen Parzellengrenze des Flurstücks 31/1;
- im Osten durch die östlichen Parzellengrenzen der Flurstücke 31/1, 31/2, 30/3, 30/4 und 17/13 und deren Verlängerung parallel zur Helmarshäuser Straße;
- im Süden durch die Straßenmitte der Niederfeldstraße und der Wolfhager Straße;
- im Westen durch die Straßenmitte der Obervellmarer Straße.

Folgende Anregungen werden zur Kenntnis genommen:

Ziffer 2	mit Schreiben vom 30. November 2009
Ziffer 4	mit Schreiben vom 10. November 2009
Ziffer 6	mit Schreiben vom 25. November 2009
Ziffer 7	mit Schreiben vom 16. November 2009
Ziffer 8, Nr. 1d	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009
Ziffer 11, Nr. 3	mit Schreiben vom 26. Februar 2010

Folgende Anregungen werden berücksichtigt:

Ziffer 2	mit Schreiben vom 30. November 2009
Ziffer 5, Nr. 2,3 und 4	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009
Ziffer 8, Nr. 4 und 7	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009

Folgende Anregungen werden zum Teil berücksichtigt:

Ziffer 5, Nr. 1	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009
Ziffer 9, Nr. 2	mit Schreiben vom 3. Dezember 2009
Ziffer 11, Nr. 4	mit Schreiben vom 26. Februar 2010

Folgenden Anregungen wird nicht gefolgt:

Ziffer 8, Nr. 1a, 1b, 1c, 1e, 2a, 2b, 2c, 3

mit Schreiben vom 3. Dezember 2009

Ziffer 9, Nr. 1, 3 und 4

mit Schreiben vom 3. Dezember 2009

Ziffer 11, Nr. 1 und 2

mit Schreiben vom 26. Februar 2010

Der Plan wird nach der erfolgten Offenlage wie folgt ergänzt:

### **Bebauungsplan:**

1. Die Festsetzung durch Text (FdT) 3 (Dachflächen von neu zu errichtenden Garagen und Nebenanlagen...) wird den baurechtlichen Festsetzungen unter Nr. 7.4 und 7.5 zugeordnet. Zur Konkretisierung der Stellplatzsatzung wird die FdT 3 neu eingefügt: „Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann z. B. in Form von breitfugigem Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, wassergebundenen Decken. Ergänzend kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen.“
2. Die FdT 5.1 zu „Feuerungsanlagen“ wird entsprechend der Ziffer 5, Nr. 1 der Stellungnahmen ergänzt.
3. In der FdT 5.3 zu „passive Lärmschutzmaßnahmen“ wird eine Tabelle mit einzuhaltenden resultierenden Schalldämm-Maßen an Fassaden der Wolfhager-, Obervellmarer-, Helmarshäuser- und Kronenstraße eingefügt.
4. Als FdT 7.1 wird auf Vorschlag Betroffener eine neue Festsetzung entsprechend der Ziffer 9, Nr. 2 der Stellungnahmen eingefügt.
5. Als FdT 7.5 wird zur Konkretisierung der FdT 7.1 neu eingefügt: „Begrünte Dächer müssen eine Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) von mindestens 8 cm Dicke haben und dauerhaft erhalten werden.“
6. Unter „Hinweise“ wird ein Verweis auf die Gültigkeit der jeweils aktuellen Baumschutzsatzung ergänzt.
7. Unter „Hinweise“ wird ein Verweis auf den Denkmalschutz der „Gesamtanlage Am Kirchhof und Grebenstraße“ eingefügt.
8. In der Plandarstellung werden die nachrichtlich dargestellten Einzeldenkmale wie folgt aktualisiert: Die Gebäude Wolfhager Straße 370, 376, Grebenstraße 10, Helmarshäuser Straße 6, 12 sind keine Einzeldenkmäler mehr. Die Gebäude Am Kirchhof 2, 6 und Kronenstraße 13, 15 sind Einzeldenkmäler, die bisher nicht dargestellt waren.

### **Begründung**

9. Nr. 2.1.3: Der Planungsstand des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der Ziffer 2 der Stellungnahmen ergänzt.
10. Nr. 2.2.1: Die Angabe der Einzeldenkmale und der Hinweis auf die Gesamtanlage wird aktualisiert.
11. Nr. 2.4.3: Der Text „Verunreinigung des Erdreiches“ wird entsprechend Ziffer 5, Nr. 4 der Stellungnahmen angepasst.
12. Nr. 5.3.1: Die Begründung zur Verwendung luftverunreinigender Stoffe (Brennstoffe für Feuerungsanlagen) wird entsprechend der FdT 5.1 überarbeitet.
13. Nr. 5.3.3: Der Begründungstext zu den Schallimmissionen wird entsprechend der FdT 5.3 überarbeitet.

### **Umweltbericht**

14. Nr. 3.1: Der Planungsstand des Landschaftsplanes wird entsprechend Ziffer 2 der Stellungnahmen aktualisiert.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60B „Ortskern Harleshausen“ wird nach § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“

## **Begründung:**

Dem Ortsbeirat Harleshausen wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 24. Juni 2010 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 19. August 2010 und 13. September 2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Zusammenfassende Erklärung (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung (Anlage 3), die Festsetzungen durch Text (Anlage 4) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 5) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60B „Ortskern Harleshausen“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

### **Zusammenfassende Erklärung gemäß §10 Abs. 4 Baugesetzbuch über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **1. Anlass und Ziele des Bebauungsplans**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 24. Februar 2003 beschlossen, für den Ortskern Harleshausen zwischen Wolfhager Straße, Obervellmarer Straße, Kronenstraße und Helmarshäuser Straße einen Bebauungsplan aufzustellen, der die städtebauliche Ordnung dieses Bereichs neu regelt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. IV/7 B aus den 1970iger Jahren entsprechen nicht mehr der gewünschten städtebaulichen Entwicklung. Entscheidende Rahmenbedingungen haben sich seither geändert.

Am 13. Dezember 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung erneut zu diesem Gebiet einen Beschluss gefasst, der auch die angrenzenden Bau- und Freiflächen mit einbezieht. Der Geltungsbereich wurde nun auf den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. IV/7 B von 1975 ausgeweitet, dessen Aussagen durch die Festsetzungen der drei folgenden Bebauungspläne ersetzt werden sollen. Um die Komplexität dieser Aufgaben in überschaubaren Zeitabschnitten lösen zu können, wurde der Geltungsbereich in drei Teilabschnitte gesplittet. Da ein konkreter Handlungsbedarf für den Ortskern Harleshausen besteht, wurde mit dem Plan Nr. IV/60 B begonnen.

#### **2. Verfahrensablauf**

Der Bebauungsplan wurde gemäß §2ff. Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Umweltprüfung aufgestellt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7B wird mit in Kraft treten des Bebauungsplanes Nr. IV/60 B für diesen Bereich aufgehoben.

Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. März 2008, kein Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Helmarshäuser Straße einzuleiten, konnte als Planungsgrundlage davon ausgegangen werden, dass die Helmarshäuser Straße nicht bis zur Obervellmarer Straße verlängert wird und im Querschnitt lediglich als quartiersbezogene Sammelstraße ausgelegt werden kann.

Datum	Verfahrensschritt
13.12.2004	Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel
30.05.-10.06.2005	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB)
20.05.-17.06.2005	frühzeitige Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 1 BauGB)
11.04.-12.05.2006	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)
26.03.2009	Informationsveranstaltung für die Anlieger der Helmarshäuser und Kronenstraße zum geplanten Straßenausbau
02.11.-04.12.2009	Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlegung (§3 Abs. 2 BauGB)

### 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Rahmen des GOP bearbeitet und in den Umweltbericht aufgenommen wurden, wurden mittels der so genannten „Potentialmethode“ erfasst. Die einschlägige Erhebung erfolgte durch eigene Bestandsaufnahmen. Folgende Unterlagen wurden ausgewertet:

- ANP, Städtebauliche Rahmenplanung Harleshausen, Kassel 2004
- Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Geologische Karte von Hessen, Bl. 4622, 1969
- Stadt Kassel, Bodenversiegelungskarte der Stadt Kassel, 1992
- Taraxacum, Vertiefende Klimauntersuchung für das Gebiet des ZRK, 1999
- Zweckverband Raum Kassel, Landschaftsplan Stadt Kassel, 2007.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden einerseits vorhandene Grünflächen für Wohngebäude in Anspruch genommen, andererseits können im günstigen Fall in den bereits vorhandenen Bereichen Rückbaumaßnahmen zugunsten neuer Grünflächen durchgeführt werden. In der Summe bedeutet dies im geplanten Zustand eine etwas geringere Bebauungsdichte als bislang.

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden etwas vergrößert durch die Verbreiterung der Helmarshäuser Straße und den Neubau einer Stichstraße in das Wohngebiet. Hierfür werden wiederum vorhandene Grünflächen benötigt, die dann den natürlichen Kreisläufen entzogen sind. Vor allem wird im Hinblick auf das Kleinklima des Planungsgebietes ein zusätzlicher Aufheizungseffekt entstehen. Diesen negativen Auswirkungen wird mit den geplanten Baumpflanzungen in den Straßenräumen entgegengewirkt (Beschattung, Verdunstung).

Eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen werden bei anstehenden Baumaßnahmen ggf. beseitigt.

Durch eine entsprechende Überwachung von Seiten der Stadt Kassel wird sichergestellt, dass keine zusätzlichen umweltrelevanten Belastungen auftreten.

#### 4. Berücksichtigung der Ergebnisse von Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß §1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Stellungnahmen und ihre Behandlung im Einzelnen sind in der Begründung Nr. 8.2 (Frühzeitige Beteiligung) und im Abwägungsbeschluss vom \_\_\_\_\_ wiedergegeben. Die Stellungnahmen wurden zu folgenden wesentlichen Themenbereichen abgegeben und berücksichtigt:

##### Dörflicher Charakter:

Es wurde befürchtet, dass durch Nachverdichtung der dörfliche Charakter des Ortskerns Harleshausen verloren gehe. Die Gebäudehöhen des Bestandes sollten die Obergrenze für Neubauten bilden. Da jedoch große Teile des alten Ortskerns unter flächenhaftem Denkmalschutz stehen und die Dichtewerte nicht wesentlich erhöht wurden, ist nicht mit einem Verlust des charakteristischen Ortsbildes zu rechnen, zumal große Teile Bestand sind. Aufgrund der heterogenen Bestandslage ist neben den zulässigen zwei Geschossen eine starre Höhenbegrenzung nicht möglich. Es wurde jedoch ergänzt, dass im alten Ortskern nur Dachneigungen ab 35° zulässig sind. Die Bebaubarkeit der Pferdeweide bezieht sich in ihrer Maßstäblichkeit auf den alten Ortskern. Zur Sicherung dieser Zielvorgabe wurde neben der Geschossigkeit auch die Traufhöhe festgesetzt.

##### Verkehrsräume:

Die ursprünglich vorgesehene Fahrbahnbreite von 4,75 m in der Kronenstraße ist für den Begegnungsverkehr Bus-Pkw nicht ausreichend und wurde auf 5,25 m im mittleren und 5,50 m in den äußeren Straßenabschnitten angehoben.

Auf die geplanten Baumstandorte an den Straßenverengungen in der Kronenstraße muss wegen Konflikten mit den Versorgungsleitungen im Straßenraum verzichtet werden. An den geplanten Baumstandorten in der Helmarshäuser Straße wird zwar mittels Festsetzung durch Text festgehalten, die Standorte werden jedoch nicht mehr konkret im Plan dargestellt.

In der Anliegerinformationsveranstaltung am 26. März 2009 wurde von den Anliegern die verkehrliche Belastung am Knoten Obervellmarer/Wolfhager Straße sowie in der Helmarshäuser und Kronenstraße und der Schleichverkehr über die Straße Im Grund vorgebracht. Das Planungsziel einer Verkehrsreduktion im Quartier wurde allgemein befürwortet, die vorgestellten konkreten Planungen zur Verbesserung der Verkehrssituation (Verringerung der Straßenquerschnitte Helmarshäuser Straße und Kronenstraße, Anlage beidseitiger Gehwege, Parkstreifen, Engstellen, Baumpflanzungen) jedoch sehr unterschiedlich beurteilt. Die Straßenquerschnittsplanung wird daher nicht als Flächenfestsetzung im Bebauungsplan dargestellt.

##### Immissionen:

Eine Zunahme der Lärmbelastung durch die Parkplatznutzung an der Ecke Obervellmarer/Wolfhager Straße ist nicht zu befürchten, da die Anzahl der Stellplätze gleich bleibt.

Hinweisen folgend wurden die resultierenden Schalldämmmaße für Fassaden von Neu- und Umbauten an den durch Verkehrslärm belasteten Straßen konkret angegeben.

Es wurde bemängelt, dass einerseits keine Festbrennstoffe wie Holzpellets oder Naturholz für Feuerungsanlagen zugelassen sind, andererseits Feuerungsanlagen in der nicht mehr aktuellen Niedertemperaturtechnik zulässig sind. Die Festsetzung wurde dahingehend geändert, dass im Wesentlichen auf die zulässigen Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 in der neuen 1. BImSchV Bezug genommen wird. Damit sind auch die Holzpellets u. ä. als Brennstoff zulässig, soweit die Anlagen den Grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> für Staubpartikel einhalten.

## 5. Alternativenprüfung

Es wurden mehrere sich wesentlich unterscheidende Planungsalternativen zu den Bereichen Pferdeweide, Parkplatz, Helmarshäuser und Kronenstraße im Zuge einer „Städtebaulichen Rahmenplanung Harleshausen“ (Büro ANP Architektur und Nutzungsplanung, Kassel) erarbeitet und auf ihre Auswirkungen hin untersucht. Die Ergebnisse wurden 2003 im Ortsbeirat Harleshausen vorgestellt und mit den Bürgerinnen und Bürgern des Quartiers, den Ortsbeiräten sowie der Interessengemeinschaft ‚Am Kirchhof - Grebenstraße‘ diskutiert. Der Ortsbeirat Harleshausen hat dem Rahmenplan in seiner Sitzung am 24. Juni 2004 zugestimmt. Im Bebauungsplan wurden die aus diesem Prozess hervorgehenden Vorzugsvarianten umgesetzt.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 25. Mai 2010

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
2	<b>Schreiben vom 30.11.2009</b>	
	<p>Der Flächennutzungsplan des ZRK ist seit dem 08.08.2009 rechtsgültig. Zu Punkt 3.1 der Begründung weisen wir darauf hin, dass bezüglich des Landschaftsplanes im Text eine Aktualisierung vorgenommen werden sollte, da es sich nicht um den LP-Entwurf 2001 handelt, sondern um den im Jahr 2007 beschlossenen Landschaftsplan des ZRK.</p>	<p>Der Bebauungsplan-Entwurf datiert vom 05.06.2009. Im 2. Satz ist Nr. 3.1 des Umweltberichtes gemeint.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die Daten zum Flächennutzungsplan Nr. 2.1.3 der Begründung und Nr. 3.1 des Umweltberichtes werden aktualisiert.</b></p>
	<p>Aus Sicht der Verkehrsplanung weisen wir darauf hin, dass im GVP 2002 die Verlängerung der Helmarshäuser Straße bis zur Anbindung an die Obervellmarer Straße (L 3234) als geplante Maßnahme im Hauptverkehrsnetz enthalten ist. Deshalb stellt der seit dem 08.08.2009 rechtsgültige Flächennutzungsplan "Straßenverkehrsfläche" im Bereich der Helmarshäuser Straße dar.</p> <p>Entsprechend der Begründung (S. 15, Punkt 3.2.3) nehmen wir zur Kenntnis, dass auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.2008 nicht mehr von dieser Bedeutung der Helmarshäuser Straße ausgegangen werden kann. Somit übernimmt die Harleshäuser Straße zukünftig nicht mehr die Funktion einer zwischenge-meindlichen Verbindungsstraße im Sinne einer Entlastung des Ortskerns bzw. der Knotenpunkte. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der anstehenden Fortschreibung unseres GVP die Harleshäuser Straße nicht mehr als Hauptverkehrsstraße berücksichtigt werden soll.</p>	<p>In dem Antrag der CDU-Fraktion wurde der Magistrat beauftragt, das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Helmarshäuser Straße einzuleiten. Er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.03.2008 abgelehnt.</p> <p>Damit ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass auf die Verlängerung der Helmarshäuser Straße bis zur Obervellmarer Straße verzichtet wird.</p> <p>Der im Bebauungsplan festgesetzte Querschnitt der Helmarshäuser Straße ist mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt abgestimmt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
4	<b>Schreiben vom 10.11.2009</b>	
	<p>Den geplanten und dargestellten Baumstandorten in der Wolfhager Straße bzw. Obervellmarer Straße können wir aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen nicht zustimmen.</p> <p>Weiterhin sind die textlich festgesetzten Baumpflanzungen in der Helmarshäuser Straße nur in Abstimmung mit den Städtischen Werken durchzuführen, weil auch hier Versorgungsleitungen verlegt sind.</p>	<p>Sämtliche festgesetzten Baumstandorte in der Wolfhager und Obervellmarer Straße wurden bei der Planaufstellung anhand der vorliegenden Leitungspläne der Städtischen Werke AG überprüft. Es sind keine Konfliktsituationen erkennbar. Unter Nr. 6.2 der textlichen Festsetzungen ist im Bebauungsplan zudem festgesetzt, dass die zeichnerisch festgelegten Pflanzstandorte nach technischer Erfordernis in alle Richtungen geringfügig verschoben werden können.</p> <p>Die in der Konzeptplanung für die Helmarshäuser Straße (siehe Begründung Nr. 4.2) zugrunde gelegten Baumstandorte sind ebenfalls anhand der vorliegenden Leitungspläne überprüft. Die Ausführungsplanung wird, wie üblich, in Abstimmung mit den Leitungsträgern erfolgen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
5	<b>Schreiben vom 03.12.2009</b>	
	<p>1. Zu Ziffer 5.3.1 der Begründung „Feuerungsanlagen“:</p> <p>Sinn der Festsetzung ist es, die beste allgemein verfügbare Technik vorzuschreiben. Die Emissionen von Brennwertkesseln sind gegenüber Niedertemperaturkesseln deutlich geringer. Zudem ist die Ausnutzung der eingesetzten Energie wesentlich besser. Für die Begründung und Umweltbericht sowie für die textliche Festsetzung regen wir deshalb an, die Worte "Niedertemperatur-Feuerungsanlagen oder" zu streichen, ebenfalls den letzten Halbsatz "sofern kein Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt." Durch den Verzicht auf den Hinweis auf das Fernwärmenetz wird klarer, dass von der Festsetzung nur Feuerungsanlagen betroffen sind. Fernwärme-, geothermische- und Wärmepumpennutzungen usw. sind von der Festsetzung nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahmen zu diesem Thema wurden zum Anlass genommen, die Festsetzung komplett zu überarbeiten mit dem Ziel, aufbauend auf den Vorgaben des „Luftreinhalte- und Aktionsplans für den Ballungsraum Kassel“ die Emissionsgrenzwerte der 2. Stufe der neuen 1. BImSchV und – soweit vorhanden – die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ als Referenz heranzuziehen, statt einzelne Feuerungstechnologien oder Brennstoffe auszuschließen.</p> <p>Die Geltung der Festsetzung ausschließlich für Feuerungsanlagen kann besser herausgestellt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><b>Die Festsetzung durch Text Nr. 5.1 wird wie folgt geändert: "Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Brennstoffe gemäß 1. BImSchV §3 Nr. 4 bis 13 in Feuerungsanlagen in Neubauvorhaben und bei Ersatzinvestitionen nur zulässig, soweit die Feuerungsanlagen bereits heute die Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 gemäß 1. BImSchV § 5 (1) einhalten. Damit gilt für Staub ein Grenzwert von 0,02 g/m<sup>3</sup> und für CO von 0,4 g/m<sup>3</sup>. Soweit vorhanden, sind aktuellere Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ einzuhalten. Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV §3 (1) Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist unzulässig."</b></p>
	<p>2. Zu Ziffer 5.3.3 der Begründung „Schallimmissionen“:</p> <p>Im ersten Satz sollte das Wort "heftigen" durch "wesentlichen" ersetzt werden. Der Satz "Genauere Werte liegen dazu nicht vor" kann gestrichen werden. Um den Bauherren und Architekten bei Neu- und Umbauten eine Hilfestellung und Orientierung zu geben, sollte sowohl in der Begründung und auch als textliche Festsetzung folgender Text übernommen werden:</p> <p>"Die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005, Teil 1, Schallschutz im Städtebau, Ausgabe Juli 2002, werden besonders an den der Wolfhager Straße und Obervellmarer Straße aber auch an den der Helmarshäuser Straße und Kronenstraße zugewandten Gebäudefassaden am Tage und in der Nacht wesentlich überschritten. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht möglich. Als passive Lärmschutzmaßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>Bei Neu- und Umbauten sind mindestens folgende resultierenden Schalldämm-Maße erf. <math>R'_{w,res}</math> in dB einzuhalten: [Tabelle mit den Spalten: Immission-</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die Begründung unter Nr. 5.3.3 wird entsprechend ergänzt. Die Festsetzung durch Text Nr. 5.3 wird um die Tabelle der resultierenden Schalldämmmaße ergänzt.</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	<p>sort/Lärmpegelbereich nach DIN 4109*/ Aufenthaltsräume in Wohnungen/Büroräume und ähnliches]</p> <p>Wolfhager Straße: Straßenfassade V/45/40, Seitenfassade IV/40/35</p> <p>Obervellmarer Straße: Straßenfassade V/45/40, Seitenfassade IV/40/35</p> <p>Helmarshäuser Straße: III/35/30</p> <p>Kronenstraße: Straßenfassade IV/40/35, Seitenfassade III/35/30</p> <p>*ist nicht identisch mit Fensterschallschutzklassen.</p> <p>Hierbei sind die Tabellen 9 und 10 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe Januar 2001, zu beachten. Schlaf- und Kinderzimmer sollten auf der den Hauptstraßen abgewandten Gebäudeseiten geplant werden. Werden Schlaf- und Kinderzimmer an der Straßenfassade der Wolfhager Straße oder Obervellmarer Straße geplant, sind diese mit fensterunabhängigen, schallgedämpften Lüftungsöffnungen zu versehen."</p> <p>[Anlagen: Flächenhafte Darstellung der Lärm-Beurteilungspegel bzw. Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005]</p>	
	<p>3. Es wird darum gebeten, unter "Hinweise" auch die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel aufzunehmen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden wie folgt ergänzt:</b></p> <p><b>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.</b></p>
	<p>4. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Grundstücken Obervellmarer Straße 2 und 4 nicht um Altlastenverdachtsflächen im engeren Sinn handelt. Es sollte ausschließlich der Text aus Ziff. 8.2.14 der Begründung verwendet werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die Begründung Nr. 2.4.3 wird wie folgt geändert:</b></p> <p><b>Die Grundstücke Obervellmarer Straße 2 und 4 sind als Flächen erfasst, auf denen sich Betriebe befinden oder befanden, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten bzw. gearbeitet haben. Hier können Verunreinigungen des Erdreiches nicht ausgeschlossen werden.</b></p>
6	<p><b>Schreiben vom 25.11.2009</b></p>	
	<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 24/PPB L2 vom 03.06.2005 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten.</p>	<p>Die festgesetzten Baumstandorte im Teilbereich Parkplatz Obervellmarer Straße wurden bei der Planaufstellung anhand der vorliegenden Leitungspläne überprüft. Es sind keine Konfliktsituationen erkennbar. Unter Nr. 6.2 ist im Bebauungsplan zudem festgesetzt, dass die zeichnerisch festgelegten Pflanzstandorte nach technischer Erfordernis in alle Richtungen geringfügig verschoben werden können. Selbstverständlich wird die Ausführungspla-</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Dies betrifft die Bepflanzung im Teilbereich Parkplatz Obervellmarer Straße. Die vorgesehenen neuen Baumstandorte erfüllen keine verkehrlenkenden Aufgaben. In diesem Fall hat der Träger der Maßnahme im Kollisionsfall die Kosten für die Verlegung der Telekommunikationslinie bzw. die Schutzmaßnahmen zu tragen.	nung in Abstimmung mit dem Leitungsträger erfolgen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b>
7	<b>Schreiben vom 16.11.2009</b>	
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, die ggf. von Ihrer Baumaßnahme berührt werden [...]	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
8	<b>Schreiben vom 03.12.2009</b>	
	<p><i>[Der Stellungnahme liegt eine Kopie des Planbildes bei, auf der ein Bereich "P/Q/A" sowie Änderungen der GRZ/GFZ in den Gebieten WB1 und WA2 eingetragen sind].</i></p> <p>1a: Der vergrößerte Parkplatz ist als Quartiersplatz mit Aufenthaltsqualität umzuwidmen. <u>Begründung:</u> Der Parkplatz hat seine Berechtigung Autos abzaparken. Dem Quartiersplatz mit Aufenthaltsqualität muss die gleiche Berechtigung zugestanden werden (P/Q/A).</p> <p>1b: Um P/Q/A herauszuheben muss dementsprechend eine "Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung..." (siehe Anlage) eingefügt werden. Eine Nichtbebauung des Parkplatzes hat im BP Bestand (Festsetzung).</p>	<p>Der Parkplatz ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Verbesserung der Aufenthaltsqualität, wie in der Vorentwurfsplanung zur Platzgestaltung vorgesehen (siehe Begründung S. 18, Nr. 4.2.1), ist Gegenstand der Ausführungsplanung und kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Der Nutzungsschwerpunkt der Fläche bleibt öffentliches Parken. Die Nutzung als Quartiersplatz ist damit nicht ausgeschlossen, wie in der Begründung (Nr. 4.2.1) erläutert wird. Eine Doppelnutzung kann im Bebauungsplan jedoch nicht festgesetzt werden, deshalb wurde die Fläche als Verkehrsfläche für öffentliches Parken festgesetzt.</p> <p>Eine Abgrenzung zu der angrenzenden Wohngebietsfläche durch ein zusätzliches Planzeichen ist nicht erforderlich. Die Verkehrsfläche ist nicht bebaubar, eine weitere Festsetzung zum Ausschluss der Bebaubarkeit ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	1c: Schallschutz entlang des (vergrößerten) Parkplatzes zu benachbarten Grundstücken: Durch massive Lärmimmissionen entstehen folgende Nachteile: Schadstoffbelastungen, Lärmbelästigungen, Wertverlust und somit schlechte Vermietbarkeit der dahinter liegenden denkmalgeschützten Häuser, die mit hohem finanziellen Aufwand renoviert wurden. <u>Begründung:</u> Im Bebauungsplan ist vermerkt, dass eine zu-	<p>Durch die Festsetzung im Bebauungsplan wird die Anzahl der Parkplätze auf dem genannten Parkplatz nicht erhöht. Die Gestaltung des Parkplatzes mit Grünflächen und Bäumen nimmt jedoch mehr Fläche als im Bestand in Anspruch.</p> <p>Da sich die Anzahl der Parkplätze und damit der Kfz-An- und Abfahrten nicht erhöht, ergibt</p>



	<p>sätzliche Lärm- und Immissionsbelastung durch die Vergrößerung des Parkplatzes nicht zu erwarten ist... Ein aktiver Schallschutz wird versagt. Eine Begründung ist diesbezüglich erforderlich. Im BP ist unter 5.3.3 (Schallimmissionen) vermerkt, dass mit heftigen Überschreitungen der Orientierungswerte gemessen wurde. Zudem wird beabsichtigt, eine separate Abbiegespur in dem Fall von der Wolfhager Straße in die Obervellmarer Straße zu bauen, um den Verkehrsfluss zu verbessern. Dies wird angezweifelt und abgelehnt!</p> <p>Hier ist eine Verkehrsanalyse dringend erforderlich (Quelle und Ziel des Verkehrs), um ein Verkehrsleitungskonzept zu konzipieren.</p> <p>Bei einer Umsetzung werden noch mehr Immissionen und Schadstoffeintragung erzeugt. Unter "frühzeitige Beteiligung" werden unter 8.2.10 Verkehrswert Orientierungswerte ermittelt - siehe u. a. Obervellmarer Straße, die alle weit über dem Normbereich liegen. Die Werte der Wolfhager Straße sind aus unerklärlichen Gründen nicht ermittelt. Die neuen Werte der Wolfhager Straße müssten in die Lärmbilanz einfließen. Insgesamt ist dies für uns ein unerträglicher Zustand: Nach dem Gesetz hat die Schallschutzwand gegenüber passivem Schallschutz Priorität. Eine zusätzliche Abbiegespur wird von uns abgelehnt. Bei Verweigerung einer Schallschutzwand lehnen wir eine Vergrößerung des Parkplatzes ab.</p>	<p>sich keine Veränderung bei den Lärmemissionen aus der Parkplatznutzung. Die Notwendigkeit einer Schallschutzmaßnahme ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Der Parkplatz ist jedoch in der Planung (siehe Begründung S. 18, Nr. 2.4.1) durch eine Mauer mit schallschützender Wirkung von den angrenzenden Grundstücken abgetrennt. Dies führt letztlich zu einer Verbesserung im Vergleich zur heutigen Situation.</p> <p>Davon abgesehen leistet die Parkplatznutzung nur einen unmaßgeblichen Beitrag zu den unbestritten hohen Lärmimmissionen des Straßenverkehrs. Es dürfte aber einsichtig sein, dass eine aktive Schallschutzmaßnahme (Schallschutzwand) für die Straßenfronten zur Wolfhager und Obervellmarer Straße indiskutabel ist. Daher bleibt lediglich die Option passiver Schallschutzmaßnahmen gemäß Festsetzung Nr. 5.3, die für Neu- und Umbauten von Gebäuden gilt.</p> <p>Der Bebauungsplan macht keine Aussagen zur Separierung der Verkehrsflächen, auch nicht im Bereich des Knotens Wolfhager/Obervellmarer Straße, da dazu noch keine verbindliche Planung vorliegt. Bezüglich der Verkehrsanalyse bzw. der Lärmimmissionen wurden die im Innenbereich des Quartiers gelegenen Straßen untersucht. Eine Gesamtanalyse des Stadtteilverkehrs ist nicht Planungsziel der Bauleitplanung und kann mit Hilfe des Bebauungsplanes auch nicht geleistet werden.</p> <p>Mittlerweile sind die Beurteilungspegel an den Gebäudefronten an der Wolfhager Straße verfügbar: tags 70-75 dB(A), nachts 60-70 dB(A)</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	<p>1d: Der Durchgang von angrenzendem Grundstück zum Parkplatz besteht seit mehr als 100 Jahren und wird nach wie vor genutzt, auch für gemeinnützige und gewerbliche Zwecke bei Veranstaltungen auf dem Parkplatz. Aus Gründen des Bestandsschutzes muss dieser Durchgang weiterhin gewährleistet werden, was auch die Freihaltung des Eingangsbereiches (eine Pkw-Breite) beinhaltet.</p>	<p>Der Bebauungsplan zeigt die Parkstände aus der vorliegenden Entwurfsplanung für den Parkplatz. Ihre Darstellung im Bebauungsplan ist keine verbindliche Festsetzung. Die Ausgestaltung der Parkplatzfläche und die Beibehaltung von Zugängen etc. ist Gegenstand der Abstimmungen zur Ausführungsplanung.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>1e: Das alte Werkstattgebäude muss erhalten bleiben. Dieses Gebäude muss durch Festsetzung gesichert werden (dies ist auch die Beschlusslage des Ortsbeirates Harleshausen). Begründung: Die letzten alten Gebäude, die von der Wolfhager Straße einsehbar sind, gehören zur Gesamtanlage. Sie grenzen unser Grundstück zur Wolfhager Straße ab und dienen auch als Schall- und Schadstoffimmissionschutz.</p>	<p>Das Werkstattgebäude ist kein Einzeldenkmal, befindet sich jedoch im Ensembleschutz der „Gesamtanlage Am Kirchhof und Grebenstraße“. Die Grundfläche des Gebäudes ist von der Festsetzung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parken“ ausgenommen. Eine besondere Festsetzung zum Bestandsschutz ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>2. Neufestlegungen der Baugrenzen an unsere Grundstücke angrenzend:</p> <p>2a: Die Baugrenzziehung an unser Grundstück entlang des Parkplatzes und des Werkstattgebäudes lehnen wir ab. Eine Bebauung des Parkplatzes lehnen wir grundsätzlich und auch zukünftig ab. An der Obervellmarer Straße Haus Nr. 2 könnte das ohnehin überproportionale Gebäude bei WB 0,5/0,8 [Werte für GRZ/GFZ im Besonderen Wohngebiet] weiter vergrößert bzw. ausgebaut werden. Solche Bauten wollen und müssen wir vermeiden; die weit überhöhte Firsthöhe ist sichtbar bis in den Ortskern.</p>	<p>Die Verkehrsfläche ist als solche nicht bebaubar, eine weitere Festsetzung zum Ausschluss der Bebaubarkeit ist nicht erforderlich (siehe zu 1a).</p> <p>Die festgesetzte GRZ/GFZ von 0,5 und 0,8 sowie 2 zulässige Vollgeschosse lassen keine Erweiterung des Gebäudes Obervellmarer Straße 2 zu. Für die o. g. zulässigen Nutzungsdichten ist jeweils die Grundstücksfläche zu Grunde zu legen. Die Darstellung in der Stellungnahme ist unzutreffend.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	<p>2b: Die Baugrenzziehung an den betroffenen Grundstücken lehnen wir ab.</p> <p>2c: Aufgrund der neuen Baugrenzziehung würden uns im Falle einer Bebauung erhebliche Nachteile wie z. B. Verdichtung und Verschattung der Bauweise entstehen, was letztlich beträchtliche Auswirkungen auf die Vermietung unseres Gebäudes hätte.</p>	<p>Die Baugrenzen folgen im Bereich des alten Ortskerns anders als im geltenden Bebauungsplan den Flurstücksgrenzen an den Verkehrsflächen. Damit wird der Bestandssituation Rechnung getragen, in der sich die meisten Gebäude direkt an der Straßenparzelle befinden. Die Gleichbehandlung der hier versammelten Flurstücke schließt die Bebaubarkeit bestimmter Flurstücke nicht aus.</p> <p>Abgesehen davon werden die Obergrenzen der Bebauungsdichte durch die zulässige GRZ/GFZ gesetzt und Mindestabstände zwischen Gebäuden und Nachbargrenzen durch die Hessische Bauordnung § 6 gewährleistet.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	<p>3. Überbaubare Grundstücksfläche ist in unserem Grundstücksbereich abzulehnen. In dem ohnehin verdichteten, verwinkelten, bebauten alten Ortskern ist eine Vorschreibung in dieser Form und in diesem Maß problematisch und erzeugt Konflikte. Es ist unrealistisch in der Umsetzung. Alle Beteiligten, Nachbarn und das Bauamt sind bei einem evtl. Vorhaben zu kontaktieren, um zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die in vertragliche Vereinbarungen münden.</p>	<p>Die Festsetzung der GRZ von 0,5 für das WB1 besagt, dass höchstens die Hälfte der Grundstücksfläche bebaut werden darf. Der Wert liegt unter dem gemäß §17 BauNVO zulässigen Höchstwert von 0,6. Der festgesetzte Wert ist der vorhandenen Dichte des Ortskerns angemessen und wurde aus dem baulichen Bestand ermittelt.</p> <p>Mögliche Bauvorhaben werden von der Bauaufsicht auf Grundlage der Hessischen Bauordnung und der Vorgaben des Bebauungsplans beurteilt. Soweit durch ein Vorhaben Nachbarrechte betroffen sind, werden die betroffenen Nachbarn beteiligt. Darüber hinaus sind Konsenslösungen nicht vorgesehen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	<p>4. Feuerungsanlagen, Seite 25, 5.3.1 in der Festsetzung BP: Festbrennstoffe für Heizungsanlagen werden ausgeschlossen. Dies wird abgelehnt. <u>Begründung:</u> Festbrennstoffheizungen gehören zu den regenerativen Heizungssystemen. Dass Festbrennstoffheizungen mehr Feinstaub abgeben als andere Feuerungssysteme, ist nicht anzuzweifeln.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist der Hinweis, Seite 35, 8.2.11, "Beteiligung im BP", dass durch das steigende Verkehrsaufkommen in der Kronenstraße die Feinstaubbelastung steige und somit die Festbrenn-</p>	<p>Siehe hierzu Stellungnahme Nr. 5. Mit der neuen Festsetzung sind Festbrennstoffe außer Kohle, Koks und Torf zulässig, soweit die Emissionsgrenzwerte der aktuellen 1. BImSchV Stufe 2 eingehalten werden.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass Festbrennstoffe grundsätzlich regenerativ sind. Lediglich Holz, Hackschnitzel und Holzpellets sind in diesem Sinne regenerativ, Kohle und Koks etc. dagegen nicht.</p>

	<p>stoffheizungen verboten werden müssten. Vielleicht sollte man die Autos verbieten, um die Festbrennstoffheizungen betreiben zu können. Dies wäre eine absurde Diskussion und geht an einer tatsächlichen Auseinandersetzung und Lösungsfindung vorbei. [...]</p> <p>Auf europäischer Ebene sind bereits Richtlinien verabschiedet, die den Feinstaub und andere Immissionen vermeiden. Die Stadt Kassel ist verpflichtet, diese Richtlinien umzusetzen, was schwerlich passiert. Eine Gleichbehandlung der Bürger wird durch diese Festsetzung im BP in Frage gestellt. Diese Fragestellung hat unter Umständen politische und juristische Auswirkungen.</p>	<p>Die Aussage in der Begründung Nr. 8.2.11 ist hier nicht zutreffend dargestellt. Richtig ist, dass Feinstaubimmissionen im Quartier gleichermaßen durch Heizungsanlagen (insbesondere Festbrennstoffe) und Kfz-Verkehr (insbesondere Dieselfahrzeuge) verursacht werden und durch jeweils geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan begrenzt werden sollen (Ausschluss Festbrennstoffe, Reduzierung des Kfz-Verkehrs in der Kronenstraße).</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p>9</p>	<p><b>Schreiben vom 03.12.2009</b></p>	
	<p>1. Es wird ein Schallschutz entlang des vergrößerten Parkplatzes in Richtung zum "Alten Ortskern" gefordert. Durch massive Lärmimmissionen wird der "Alte Ortskern" in seiner Substanz gefährdet.</p> <p><i>[Begründung zu 1. sowie Text 5. und 6. wortgleich mit Stellungnahme Nr. 8]</i></p>	<p>Siehe hierzu Stellungnahme 8, Nr. 1c.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	<p>2. "Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung..." zum alten Ortskern Wolfhager Straße/Obervellmarer Straße/Kronenstraße bis zu dem östlichen Teil der Grebenstraße (alte barocke Scheune). <u>Begründung:</u> Um den alten Ortskern zu erhalten/schützen wie er ist, müssen bei einer Neubebauung, Umbau bzw. Aufstockung die Geschosshöhen, Traufhöhen und Firsthöhen den Ortskernhäusern angeglichen werden (ca. 6 m Traufhöhe im Schnitt). Die BauNVO in Verbindung mit der HBO ist zu kommentieren bzw. im obigen Sinne wie beschrieben handzuhaben.</p>	<p>Die Festsetzungen des WB1 und WB2 grenzen sich bereits deutlich zu den Festsetzungen des WA-Gebietes östlich der Grebenstraße ab. Wie bereits zu Stellungnahme 8, Nr. 2 und 3 dargelegt, orientieren sich die Festsetzungen weitestgehend am alten Bestand. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf 2 begrenzt, weitere Einschränkungen der Geschoss-, Trauf- und Firsthöhen sind nicht erforderlich und angesichts des heterogenen Erscheinungsbildes des Bestandes nicht gerechtfertigt.</p> <p>Zur Sicherung des ortstypischen Erscheinungsbildes wird jedoch eine Mindestdachneigung von 35° festgesetzt. Lediglich im WA sind flachere Dächer zulässig, wenn sie begrünt sind.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><b>In Nr. 7.1 wird festgesetzt: „Im WA und WB sind nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 35° zulässig. Im WA sind auch Dächer mit einer Neigung unter 35° zulässig, wenn sie begrünt sind.“</b></p>
	<p>3. Im gesamten Bereich des alten historischen Ortskerns, der mit Einzeldenkmälern und als denkmalgeschützte Gesamtanlage geschützt ist, muss auf WA 0,3/0,7 [zulässige GRZ/GFZ] II-geschossig, TH 6 [maximale Traufhöhe 6 m] wie unter Punkt 2 unter Abgrenzung bezeichnet werden. <u>Begründung:</u> In der Festsetzung ist WB [Besonderes Wohngebiet] mit höheren GFZ beziffert, so dass größere Läden, Gastwirtschaften, Gewerbebetriebe, Geschäfts- und Büroeinheiten usw. den ursprünglichen alten Ortskern von ihrer Substanz her überfordern. Das heißt, die Wohn- und Lebensqualität wird dadurch beeinflusst,</p>	<p>Zur Festsetzung der Dichte siehe Anmerkung zu Stellungnahme 8, Nr. 2 und 3. Die vorgeschlagene Absenkung der GRZ auf 0,3 statt 0,5 würde den Bestand nicht ausreichend abbilden, da wesentliche Teile des alten Ortskerns dichter bebaut sind als dieser Wert es zuließe.</p> <p>Das Charakteristikum des vorgefundenen Bestandes im alten Ortskern entspricht gerade nicht dem Allgemeinen Wohngebiet, sondern aus naheliegenden historischen Gründen eher einem Dorfgebiet. Da jedoch in der Gemeinde-</p>

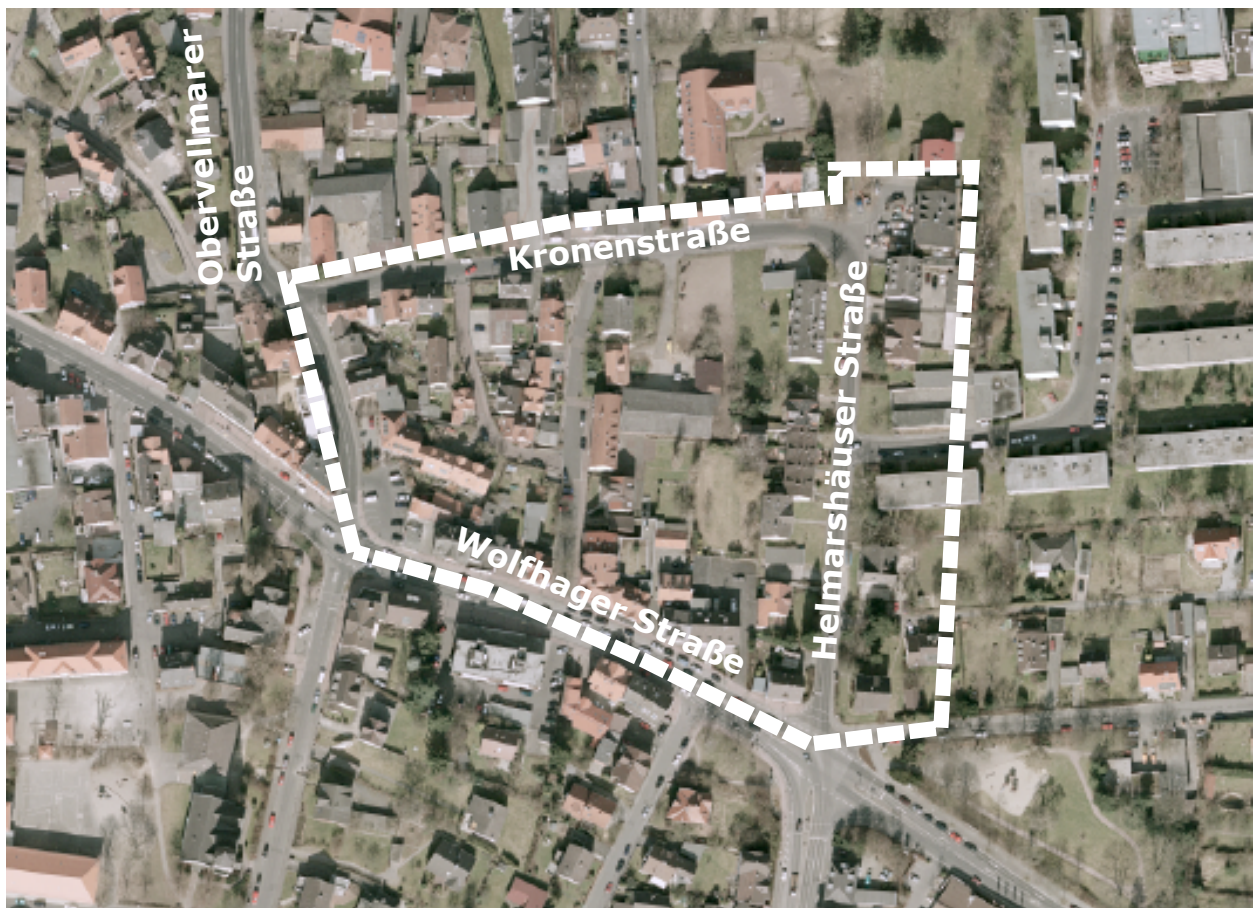
	<p>der alte Ortskern verliert seinen historischen Charakter. WA ist in seiner Substanz völlig ausreichend. Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.</p>	<p>lage unterschiedlicher, auch gewerblicher Nutzungen das Wohnen erhalten und gefördert werden soll, wurde gemäß §4a BauNVO ein Besonderes Wohngebiet festgesetzt. Vergnügungsstätten sind auch im festgesetzten WB ausgeschlossen, siehe Festsetzung durch Text Nr. 1.2.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	<p>4. Neufestlegung der Baugrenzen im alten Ortskern und teilweise der Obervellmarer Straße/Parkplatz werden abgelehnt. <u>Begründung:</u> In den Besprechungen, u. a. Runder Tisch, Ortsbeiratssitzungen, war das Thema neue Baugrenzen (-verschiebung) seitens der Stadt nicht angesprochen worden. [...]</p> <p>An der Obervellmarer Straße Haus Nr. 2 könnte das ohnehin überproportionale Gebäude bei WB 0,5/0,8 [Werte für GRZ/GFZ im Besonderen Wohngebiet] weiter vergrößert bzw. ausgebaut werden. Solche Bauten wollen und müssen wir vermeiden; die weit überhöhte Firsthöhe ist sichtbar bis in den Ortskern.</p> <p>Der alte Ossenbrunnen [...] würde an Attraktivität verlieren. Eine evtl. Bebauung würde diesen Bereich verschatten. Die kleinteilige Struktur sowie die Prägung des alten Ortskerns könnte auf Grund der neuen Baugrenzen die Zusammenlegung von benachbarten Grundstücken zur Folge haben, eine nicht ortsübliche Bebauung wäre ebenso die Folge. Durch diese Entwicklung würden kleinere Vorhöfe, Vorgärten und Anlagen in ihrer Substanz gefährdet. Selbst im BP Seite 12, Abs. 6 wird auf das Problem an "Mangel von Freiflächen und Grünflächen" hingewiesen. Auf Seite 8, 2.1.4 des BP heißt es, "Durchführung von Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen sind vorzunehmen..." Aus diesem Grund ist eine Nachverdichtung im Bereich westliche Grebenstraße abzulehnen. Die Baugrenzziehungen des alten BP müssen weiter Bestand haben.</p>	<p>Zur Festsetzung der Baugrenzen siehe Anmerkung zu Stellungnahme 8, Nr. 2b und 2c. Es handelt sich in diesem Fall um eine eher planungstechnische Festsetzung, die keiner ausführlichen Erörterung im Vorfeld bedarf.</p> <p>Zur Festsetzung der Dichte siehe Anmerkung zu Stellungnahme 8, Nr. 2 und 3.</p> <p>Bei der "Nachverdichtung im Bereich westliche Grebenstraße" handelt es sich um das einzige, noch bebaubare Grundstück des alten Ortskerns. Alle anderen Grundstücke in diesem Bereich sind dicht bebaut und die zulässige GRZ ist bereits erreicht. Es entspricht weder der städtebaulichen Eigenart noch dem Gleichheitsprinzip, die Bebaubarkeit einzelner Grundstücke hier einzuschränken.</p> <p>Grundsätzlich wird mit den Festsetzungen einer bereits weitgehend bebauten Bestandssituation mit dichter, inhomogener Bebauung Rechnung getragen, in der sich die meisten Gebäude direkt an der Straßenparzelle orientieren.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	<p>7. Die folgenden denkmalgeschützten Häuser sind in Ihrem Aushang des BP nicht "schraffiert": Grebenstraße 10, barocke Scheune, Wolfhager Straße 370.</p>	<p>Die Schraffur der genannten bislang unter Denkmalschutz stehenden Gebäude fehlt in der Farbdarstellung des Bebauungsplans. Mittlerweile liegt die aktuelle Denkmaltopografie der Stadt Kassel vor, nach der die genannten Gebäude zwar noch unter Ensembleschutz stehen, jedoch teilweise keine Einzeldenkmäler mehr sind.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die nachrichtliche Darstellung wird wie folgt aktualisiert: Die Gebäude Wolfhager Straße 370, 376, Grebenstraße 10, Helmarshäuser Straße 6, 12 sind keine Einzeldenkmäler mehr. Die Gebäude Am Kirchhof 2, 6, Kronenstraße 13, 15 sind Einzeldenkmäler, die bisher nicht dargestellt waren.</b></p> <p><b>Die Hinweise im Plan werden wie folgt ergänzt:</b></p>

		<b>Denkmalschutz:</b> Der historische Ortskern Harleshausen steht als „Gesamtanlage Am Kirchhof und Grebenstraße“ unter Denkmalschutz. Der Bereich umfasst die Grundstücke Am Kirchhof 1-7, Grebenstraße 1-10, Wolfhager Straße 368-376. Einzeldenkmäler sind separat in der Plandarstellung gekennzeichnet.
10	<b>Schreiben vom 03.12.2009</b>	
	<i>[Der Stellungnahme liegt eine Kopie des Planbildes bei, auf der ein Bereich "P/Q/A", ein neu abgegrenztes Allgemeines Wohngebiet WA 0,3/0,7-II-TH 6m sowie Änderungen der GRZ/GFZ im WA2 eingetragen sind.</i>  <i>Der Text ist wortgleich mit Teilen der Stellungnahmen Ziffern 8 und 9]</i>	
11	<b>Schreiben vom 26.02.2010</b>	
	Es wird auf eine Besprechung in der Stadtplanung und auf das Schreiben vom 03.12.2009 verwiesen.  1. Es wird nach wie vor die Auffassung vertreten, dass das Baugebiet zwischen Wolfhager-, Obervellmarer-, Kronen- und Grebenstraße weiterhin als WA beizubehalten und nicht wie seitens der Stadt Kassel beabsichtigt, in WB umgewandelt wird.	Siehe hierzu Stellungnahme 9, Nr. 3 <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
	2. Bezüglich der Baugrenzen Wolfhager-, Obervellmarer-, Kronen- und Grebenstraße wird auf Punkt 4 des vorgenannten Schreibens verwiesen.	Sie hierzu Stellungnahme 9, Nr. 4 <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
	3. Es wird begrüßt, dass die Stadt Kassel Schallschutzwände im Bereich des Parkplatzes vorgesehen hat.	Siehe hierzu Stellungnahme 8, Nr. 1c <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	4. Weiterhin wird befürwortet, dass die 37-Grad-Dachneigung in dem Bereich Wolfhager-, Obervellmarer-, Kronen- und Grebenstraße vorgesehen ist. Das Gleiche sollte auch für die Bebauung auf der „Pferdewiese“ erfolgen. Dies sollte noch geprüft werden.	Die Neubebauung im östlich angrenzenden WA-Gebiet ist aufgrund der Festsetzungen nur als kleinteilige Einzel- und Doppelhausbebauung möglich. Ebenso wird die Höhe der Gebäude durch die Festsetzung der Geschossigkeit und der Traufhöhe begrenzt. Durch die Ausnahmeregelung der Dachneigung im WA-Gebiet wird der Neubebauung ein höherer Gestaltungsspielraum zugestanden.  <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>  <b>In Nr. 7.1 wird festgesetzt: „Im WA und WB sind nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 35° zulässig. Im WA sind auch Dächer mit einer Neigung von unter 35° zulässig, wenn sie begrünt sind.“</b>

gez.  
Spangenberg

Kassel, 25. Mai 2010

# Bebauungsplan IV / 60 B "Ortskern Harleshausen"



Begründung und Umweltbericht

07.05.2010



Begründung und Umweltbericht  
zum Bebauungsplan IV / 60 B  
"Ortskern Harleshausen"

Stand: 07.05.2010

Auftraggeber:

Stadt Kassel - Der Magistrat  
Stadtplanung und Bauaufsicht  
Obere Königstraße 8  
34117 Kassel

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Teil A: Begründung</b>	
<b>1. Allgemein</b>	
1.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplans	6
1.2 Planverfahren	6
1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich	6
<b>2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</b>	
2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung	8
2.2 Schutzgebiete	9
2.3 Satzungen	9
2.4 Gutachten und Hinweise	11
<b>3 Städtebauliche Situation</b>	
3.1 Baulicher Bestand und Nutzungen	12
3.2 Erschließung und Verkehr	13
3.3 Ver- und Entsorgung	16
<b>4 Planungsziele</b>	
4.1 Städtebauliche Entwicklung	17
4.2 Erschließung und Verkehr	18
4.3 Landschaftsplanerisches Zielkonzept	22
<b>5 Festsetzungen des Bebauungsplans</b>	
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	23
5.2 Straßenverkehrsflächen	24
5.3 Immissionsschutz	25
5.4 Landschaftsplanerische Festsetzungen	27
<b>6 Gesamtabwägung</b>	
6.1 Eingriffsvermeidung	30
6.2 Planungsalternativen	30
6.3 Auswirkungen der Planung	30
6.4 Verhältnismäßigkeit	31
<b>7 Sonstige planungsrelevante Gesichtspunkte</b>	
7.1 Flächenbilanz	32
7.2 Bodenordnung	33
7.3 Überschlägig ermittelte Kosten	33
<b>8 Verfahrensübersicht</b>	
8.1 Verfahrenstermine	34
8.2 Frühzeitige Beteiligung	34



## Teil B: Umweltbericht

### 1. Einleitung

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 1.1 | Inhalt und Ziele des Bebauungsplans                 | 41 |
| 1.2 | Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung | 41 |

### 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 2.1 | Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes  | 42 |
| 2.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes   | 43 |
| 2.3 | Geplante Maßnahmen der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 43 |
| 2.4 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten  | 44 |

### 3. Zusätzliche Angaben

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 3.1 | Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 44 |
| 3.2 | Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes                         | 45 |
| 3.3 | Allgemein verständliche Zusammenfassung   | 45 |

#### Quellen:

- 1: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan IV / 60 B, Stadt Kassel Umwelt- und Gartenamt, Kassel Juni 2009
- 2: Städtebauliche Rahmenplanung Harleshausen, ANP Architektur und Nutzungsplanung, Juni 2004

## Teil A: Begründung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Perpetua Ascher-Köpping

Dipl.-Ing. Klaus Köpping

Köpping Architektur+Planung  
34125 Kassel • Wallstraße 2 B  
0561 / 57 999-24 Fax -25  
arch.koepping@t-online.de



# 1 Allgemein

## 1.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 24.02.03 beschlossen, für den Ortskern Harleshausen zwischen Wolfhager Straße, Obervellmarer Straße, Helmarshäuser Straße und Kronenstraße einen Bebauungsplan aufzustellen, der die städtebauliche Ordnung dieses Bereiches neu regelt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7B wird mit in Kraft treten des Bebauungsplans Nr. IV/60 B für diesen Bereich aufgehoben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. IV/7B aus den 70iger Jahren entsprechen nicht mehr der gewünschten städtebaulichen Entwicklung und entscheidende Rahmenbedingungen haben sich geändert.

Am 13.12.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung erneut zu diesem Gebiet einen Beschluss gefasst, der auch die angrenzenden Bau- und Freiflächen miteinbezieht. Der Geltungsbereich wurde nun auf den gesamten Bereich des Bebauungsplans Nr. IV/7 B von 1975 ausgeweitet, dessen Aussagen durch die Festsetzungen der drei folgenden Bebauungspläne ersetzt werden sollen.

Um die Komplexität dieser Aufgaben in überschaubaren Zeitabschnitten lösen zu können, wurde der Geltungsbereich in drei Teilabschnitte gesplittet:

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 A "Am Stockweg"

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 B "Ortskern Harleshausen"

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 C "Karlshafener Straße"

Da ein konkreter Handlungsbedarf für den Ortskern Harleshausen besteht, wurde mit dem Plan Nr. IV/60 B begonnen.

## 1.2 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird gemäß §2ff. BauGB einschließlich Umweltprüfung aufgestellt.

## 1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,6 ha liegt im Kasseler Norden, im Stadtteil Harleshausen, in der unmittelbaren Ortsmitte.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine Linie 5 m nördlich der Kronenstraße und der nördlichen Parzellengrenze des Flurstücks 31/1;
- im Osten durch die östlichen Parzellengrenzen der Flurstücke 17/13, 31/1, 31/2, 30/3, 30/4 und deren Verlängerung parallel zur Helmarshäuser Straße;
- im Süden durch die Straßenmitte der Niederfeldstraße und der Wolfhager Straße;
- im Westen durch die Straßenmitte der Obervellmarer Straße.

## 2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung

#### 2.1.1 Siedlungsrahmenkonzept (SRK 2-94), Zweckverband Raum Kassel

Das Siedlungsrahmenkonzept zeigt das Plangebiet als Siedlungsbestand und als Teil des Nahversorgungszentrums Harleshausen.

#### 2.1.2 KEP-Zentren, Zweckverband Raum Kassel

Das Plangebiet ist gemäß Darstellung im kommunalen Entwicklungsplan "Zentren" Teil eines Nahversorgungszentrums mit über den Stadtteil hinausgehender Wirkung.

#### 2.1.3 Flächennutzungsplan, Zweckverband Raum Kassel

Der seit 08.08.2009 rechtsgültige Flächennutzungsplan 2007 stellt zur Sicherung des Einzelhandels entlang der Wolfhager Straße und der Obervellmarer Straße "Gemischte Bauflächen" dar.

Die Helmarshäuser Straße ist als Hauptverkehrsstraße mit einer Verbindung zur Obervellmarer Straße dargestellt. Die Wolfhager Straße ist ebenfalls eine Hauptverkehrsstraße und verbindet die Kasseler Innenstadt mit den Gemeinden Ahnatal, Habichtswald-Dörnberg und Calden.

#### 2.1.4 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan, Zweckverband Raum Kassel

Der Landschaftsplan stellt den betreffenden Bereich als Siedlungsgebiet dar. In seinem Entwicklungsteil werden als Empfehlungen formuliert:

- Aufwertung von Straßen als Freiräume durch Baumpflanzungen in Verbindung mit Entsiegelungsmaßnahmen (Wolfhager Straße).
- Durchführung von Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen (Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung) innerhalb der höher verdichteten Siedlungsbereiche des alten Dorfkerns mit Umfeld.

## 2.2 Schutzgebiete

### 2.2.1 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich folgende Einzeldenkmale:

Wolfhager Straße 372  
Am Kirchhof 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7  
Gredenstraße 5, 7  
Kronenstraße 13, 15.

Der historische Ortskern Harleshausen steht als "Gesamtanlage Am Kirchhof und Gredenstraße" unter Denkmalschutz. Der Bereich umfasst die Grundstücke Am Kirchhof 1-7, Gredenstraße 1-10, Wolfhager Straße 368-376.

### 2.2.2 Landschafts- und Naturschutz

Schutzgebietseintragungen liegen im Plangebiet nicht vor.

## 2.3 Satzungen

### 2.3.1 Bebauungsplan IV 7B

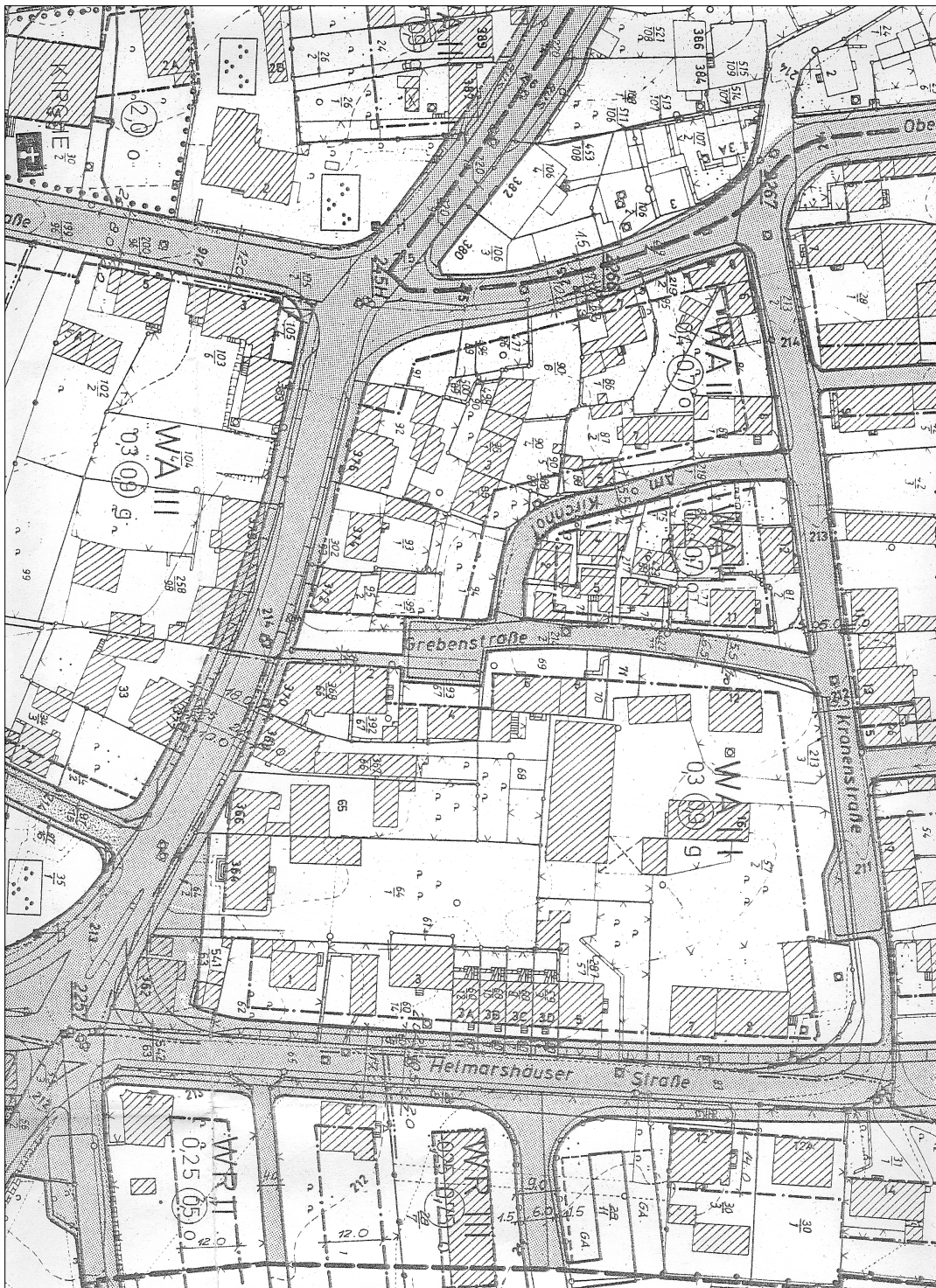
Das Plangebiet entspricht dem mittleren Teil des Bebauungsplans Nr. IV 7B von 1975, dessen Aussagen durch den Bebauungsplan Nr. IV/60 B "Ortskern Harleshausen" in diesem Bereich ersetzt werden sollen.

Im Bebauungsplan Nr. IV 7B ist das gesamte Plangebiet als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Im Bereich östlich der Gredenstraße sind maximal 3 Vollgeschosse sowie eine GRZ von 0,4 und GFZ von 0,7 festgesetzt. Im Bereich westlich der Gredenstraße sind maximal 2 Vollgeschosse sowie eine GRZ von 0,3 und GFZ von 0,9 festgesetzt.

Die Baufenster umfassen fast vollständig die privaten Grundstücksflächen mit Ausnahme von unterschiedlichen Randabständen zu den Straßen.

Nach der damals gültigen BauNVO (1968) wurden die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO 1968 sowie Balkone, Terrassen und Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, nicht zur zulässigen Grundfläche hinzugerechnet. Die Summe der maximal bebaubaren und versiegelbaren Flächen entsprach demnach den Grundstücksflächen.

Die Fläche der Helmarshäuser Straße ist in einer Breite von 17,0 m dargestellt, um den damals geplanten Ausbau zur Hauptverkehrsstraße zu ermöglichen. Dies betrifft auch den Einmündungsbereich Helmarshäuser Straße / Wolfhager Straße.



Bebauungsplan IV 7B von 1975, Ausschnitt

### 2.3.2 Stellplatzsatzung

Für das Plangebiet ist die "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung

maßgeblich.

### 2.3.3 Baumschutzsatzung

Für die Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen im Plangebiet ist die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

## 2.4 Gutachten und Hinweise

### 2.4.1 Städtebauliche Rahmenplanung Harleshausen

Im Auftrag der Stadt Kassel erarbeitete das Büro *ANP Architektur und Nutzungsplanung* in Zusammenarbeit mit Beteiligten, interessierten Bürgern und Bürgerinnen und dem Ortsteilgremium eine "städtebauliche Rahmenplanung Harleshausen" (2), die im Juni 2004 fertig gestellt wurde. An dieser Stelle wurden mehrere sich wesentlich unterscheidende Lösungen und deren Auswirkungen untersucht. Der Ortsbeirat Harleshausen hat dem Rahmenplan in seiner Sitzung am 24.06.2004 zugestimmt.

### 2.4.2 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (1)

Parallel zum Bebauungsplan wurde ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit Umweltbericht aufgestellt, dessen wesentliche Inhalte gem. § 4 HeNatG in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.

### 2.4.3 Verunreinigungen des Erdreiches

Die Grundstücke Obervellmarer Straße 2 und 4 sind als Flächen erfasst, auf denen sich Betriebe befinden oder befanden, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten bzw. gearbeitet haben. Hier können Verunreinigungen des Erdreiches nicht ausgeschlossen werden.

### 2.4.4 Bombenabwurfgebiet

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vor der Überbauung zuvor unversiegelter Bodenflächen bzw. bei der Änderung vorhandener Oberflächenversiegelungen in Verbindung mit Schachtarbeiten, ist eine Überprüfung (Sondierung) der betroffenen Eingriffsfläche erforderlich.



## 3 Städtebauliche Situation

### 3.1 Baulicher Bestand und Nutzungen

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 215 m ü. NN., weist kaum Höhenunterschiede und keine topografischen Besonderheiten auf.

Es wird tangiert von der stark befahrenen Wolfhager Straße im Süden, sowie der ebenfalls stark frequentierten Obervellmarer Straße im Westen.

Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut. Die besondere Eigenart des Gebiets besteht in der vorhandenen Mischung von Wohnnutzung, Läden, Gaststätten, Gewerbebetrieben und Büronutzung.

Der Baubestand entlang der Wolfhager- und der Obervellmarer Straße ist geprägt durch Wohn- und Geschäftsgebäude in zwei bis dreigeschossiger Bauweise. So wird im wesentlichen die Erdgeschosszone von Läden, Handwerksbetrieben und Gaststätten genutzt, die oberen Geschosse sind bewohnt. Im Abschnitt Wolfhager Straße zwischen Helmarshäuser- und Grebenstraße ist aufgrund des Strukturwandels im Einzelhandel in mehreren Gebäuden ein Leerstand von Geschäftsflächen zu verzeichnen. Mehrheitlich sind Angebote des täglichen Bedarfs (Bäckerei, Drogerie, Ärzte, Apotheke, Textilien, Gastronomie) hier ansässig.

Darüber hinaus sind im Bereich Greben-/ Kronenstraße mehrere Handwerksbetriebe vorhanden, die als inhabergeführte Betriebe ihre Werkstattgebäude neben dem eigenen Wohnhaus errichtet haben. Insgesamt betrachtet ist die vorrangig zweigeschossige Bebauung im Inneren des Quartiers zum überwiegenden Teil durch Wohnnutzung geprägt. Im Bereich Grebenstraße/ Am Kirchhof existieren zahlreiche Fachwerkbauten, die als denkmalgeschützte Gesamtanlage mit Einzeldenkmälern einen Teil des ältesten ehemaligen Dorfkerns von Harleshausen umfassen.

Auf Grund der kleinteiligen und stark verdichteten Bebauung gibt es hier nur wenig private Freiflächen, die wegen gewerblicher Nutzungen zudem vielfach versiegelt sind. Der Mangel an Grünflächen wird deutlich an Hand der großen Anzahl an Pflanzkübeln, die von den Grundstückseigentümern aufgestellt werden. Auch andere Begrünungsmöglichkeiten, z. B. Anlage einer Dachterrasse, Berankung von Pergolen und Zäunen, wurden realisiert.

Zwischen Grebenstraße und Helmarshäuser Straße ist bis heute ein Bereich erhalten geblieben, der mit Stall- und Wirtschaftsgebäuden und umgebenden Weideflächen landwirtschaftlich strukturiert ist und derzeit für die Pferdehaltung genutzt wird. An der Helmarshäuser Straße sind neben Hausgärten größere Freiflächen des Geschosswohnungsbaus und einer Kindertagesstätte, zu finden. Dementsprechend gibt es in diesem Bereich auch umfangreichere Gehölzbestände

Das im städtischen Besitz befindliche Eckgrundstück Wolfhager Straße/Obervellmarer Straße wird seit mehreren Jahren als Parkplatz genutzt. Aufgrund der fehlenden Bebauung und der zurückgesetzten Gebäude auf den Nachbargrundstücken entspricht der jetzige städtebauliche Zustand gestalterisch nicht der markanten Innerortslage.

## **3.2 Erschließung und Verkehr**

### **3.2.1 Wolfhager und Obervellmarer Straße**

Das Plangebiet wird im Süden bzw. Westen von den HAUPTerschließungsstraßen Wolfhager Straße und Obervellmarer Straße tangiert. Zählungen der Stadt Kassel haben 2003 eine Verkehrsbelastung von 13.960 Pkw/24h (Wolfhager Straße) und 9.290 Kfz/24h (Obervellmarer Straße) ergeben. Insbesondere der Knoten zwischen beiden Straßen ist stark belastet; die abbiegenden Verkehrsströme führen regelmäßig zu Rückstaus vor dem Knoten und zu erheblichem Schleichverkehr durch die Quartiers-Sammelstraßen.

Die beidseitigen Gehwege sind im Mittel zwischen 2-3 m breit, in den Abschnitten mit straßenbegleitenden Parkplätzen liegt die Breite teilweise darunter. An der Wolfhager Straße befindet sich auf der Nordseite ein Parkstreifen sowie auf der gegenüberliegenden Seite eine Kap-Haltestelle.

Auf dem im städtischen Besitz befindlichen Eckgrundstück Wolfhager Straße/Obervellmarer Straße sind 15 öffentliche Parkplätze vorhanden.

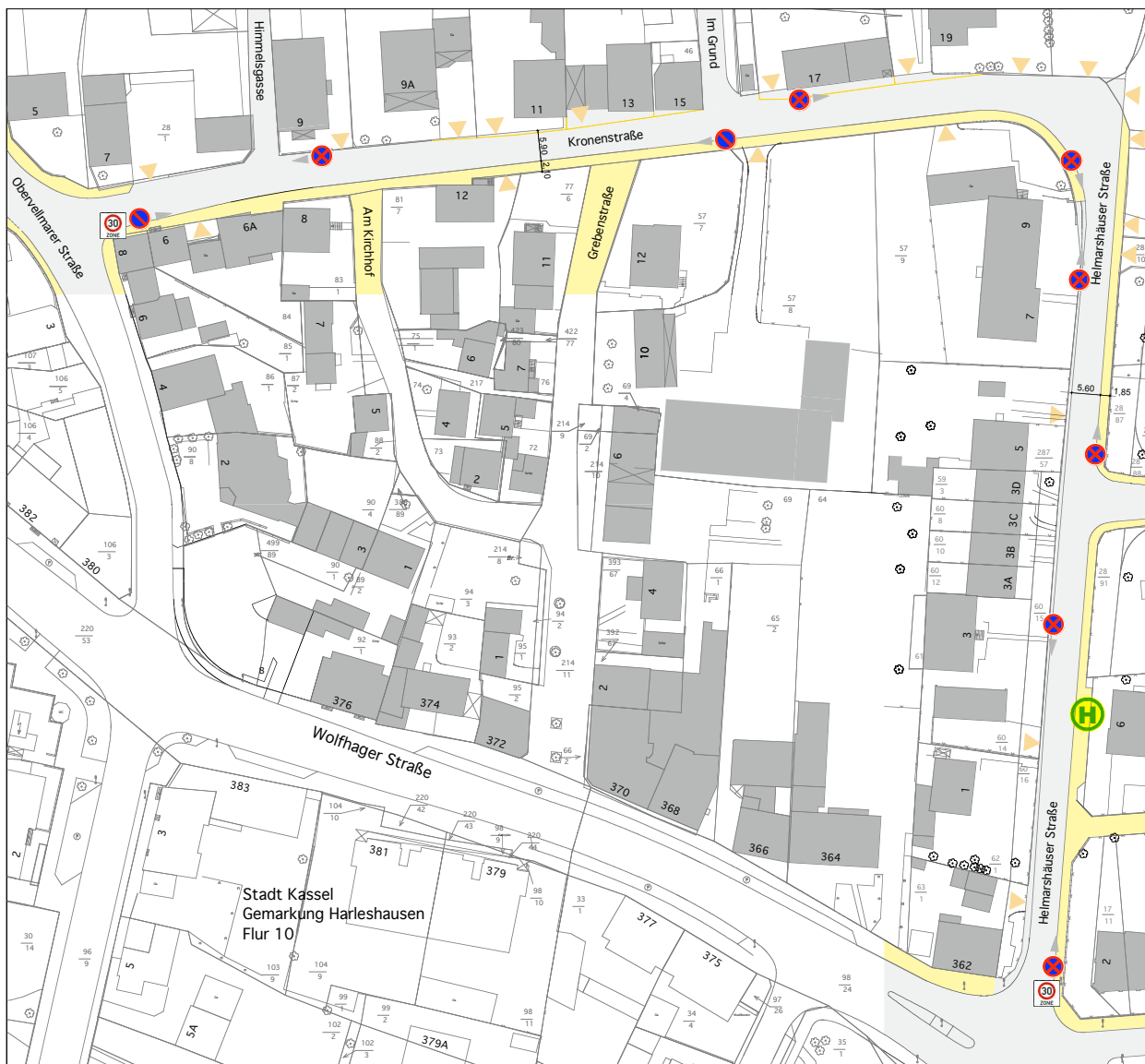
Der Knoten Wolfhager/Obervellmarer Straße wird zur Zeit in verkehrstechnischer und gestalterischer Hinsicht umgeplant. Es wird beabsichtigt, den Verkehrsfluss insbesondere der bisher rückstauenden Abbiegeströme durch separate Abbiegespuren zu verbessern sowie die Kreuzung einschließlich des angrenzenden Parkplatzes als Quartiersplatz mit Aufenthaltsqualität zu gestalten.

### **3.2.2 Helmarshäuser und Kronenstraße**

Diese Straßen sind als Tempo 30-Zonen ausgewiesen und dienen als quartiers-interne Sammelstraßen. Sie werden jedoch auch durch Schleichverkehr zur Umgehung des Knotens Wolfhager/Obervellmarer Straße, hauptsächlich stadtauswärts, genutzt. Nach Berichten der Anlieger fließt dieser Schleichverkehr nicht nur an der Einmündung der Kronenstraße in die Obervellmarer Straße ab, sondern auch über die Straße Im Grund, die in ihrem Querschnitt noch weniger als die Kronenstraße für eine derartige Verkehrsbelastung geeignet ist.

Zählungen der Stadt Kassel in der Helmarshäuser Straße haben 2003 eine Verkehrsbelastung von 5.630 Pkw/24h ergeben.

Im Bestand existiert in der Helmarshäuser Straße nur an der östlichen Seite



### Helmarshäuser und Kronenstraße Bestand

ein Gehweg von knapp 2 m Breite. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 6 m.

Die Kronenstraße besitzt nur auf der südlichen Seite einen Gehweg von ca. 2 m Breite, nördlich schließen Grundstücke bzw. Häuser direkt an die Fahrbahn an. Die Fahrbahnbreiten liegen hier zwischen 5,90 m und 7,50 m. Der Fahrbahnbelag führt im Bereich der Häuser Kronenstraße 13 bis 17 über private Grundstückstreifen bis an die Gebäude.

Aufgrund der heutigen verkehrlichen Belastung der Straße, der mangelnden Einhaltung des Tempo-30-Gebotes und der fehlenden Gehwege besteht im Hinblick auf die Verkehrssicherheit für Anlieger und FußgängerInnen für beide Straßen Verbesserungsbedarf.

### 3.2.3 Verlängerung und Ausbau der Helmarshäuser Straße

Im GVP war bislang als Planfall 1 der Ausbau und die Verlängerung der Helmarshäuser Straße durch das Geilebachtal bis zur Obervellmarer Straße vorgesehen. Mit der Verbindung sollte der Knoten Wolfhager/Obervellmarer Straße und der Ortskern von Harleshausen entlastet werden. Mit diesem Ausbau wäre eine Verbreiterung der Straßenparzelle auf 14,75 m und eine prognostizierte Verkehrsbelastung 2010 mit 12.000 Kfz/24h, d. h. mehr als eine Verdoppelung der Verkehrsbelastung verbunden gewesen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.03.2008 beschlossen, *kein* Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Helmarshäuser Straße einzuleiten. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Helmarshäuser Straße nicht bis zur Obervellmarer Straße verlängert wird und im Querschnitt lediglich als quartiersbezogene Sammelstraße ausgelegt werden kann.

### 3.2.4 Verkehrsberuhigte Bereiche

Grebenstraße und "Am Kirchhof" sind als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen. Insbesondere die Grebenstraße wird durch zahlreiche parkende Autos in Anspruch genommen; im Übergang zur Wolfhager Straße ist die Grebenstraße ausschließlich Gehwegsbereich.

### 3.2.5 ÖPNV

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der NVV-Haltestellen Kronenstraße, Karlshafener Straße und Carlsdorfer Straße mit den Buslinien 10, 18, 19, 24, 41 und 42. Durch diese Linien ist der Stadtteil mit der Innenstadt, Vellmar, dem Bahnhof Wilhelmshöhe, dem Industriepark Waldau und Korbach verbunden.

Die Haltestelle Carlsdorfer Straße liegt in der Helmarshäuser Straße und wird stadtauswärts von den Buslinien 19 und 41 im 30-Minuten-Takt angefahren. Die Busse fahren im weiteren Verlauf durch die Kronenstraße und biegen rechts in die Obervellmarer Straße ein. Durch den Busverkehr in der Helmarshäuser und Kronenstraße besteht eine zusätzliche Verkehrsbelastung des Quartiers; aufgrund des regelmäßigen Begegnungsfalles Pkw/Bus ist bei reduzierter Fahrgeschwindigkeit ein Regelquerschnitt der Fahrbahn von 5,50 m erforderlich.

Eine Verlegung der Haltestelle in die Wolfhager Straße und damit eine Entlastung der Quartiersstraßen ist seitens der KVG nicht geplant, da sich eine Haltestelle an der Wolfhager Straße im Rückstaubereich des Knotens Wolfhager-/Obervellmarer Straße befinden würde und durch die Anordnung der Haltestelle die dort vorhandenen Parkplätze entfallen würden.

### **3.3 Ver- und Entsorgung**

Im Plangebiet sind in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen alle Ver- und Versorgungsleitungen vorhanden und bei Neubauvorhaben somit die Möglichkeit zum Anschluss grundsätzlich gegeben. Im Bereich "Pferdeweide" sind keine Ver- und Versorgungsleitungen vorhanden, der Anschluss an die Kronenstraße ist möglich.

Die leitungsfreien Straßenflächen sind in der Helmarshäuser und Kronenstraße sehr begrenzt, so dass geplante Baumstandorte vorab mit den Leitungstrassen abgeglichen werden müssen. Im östlichen Bereich der Helmarshäuser Straße sowie insgesamt in der Kronenstraße sind Baumstandorte wegen der Leitungsdichte nicht denkbar.

## 4 Planungsziele

### 4.1 Städtebauliche Entwicklung

#### 4.1.1 Teilgebiet zwischen Obervellmarer Straße und Grebenstraße

Die besondere Eigenart dieses Gebietes, die in der Mischung von Wohnnutzung, Läden Gaststätten und Gewerbebetrieben besteht, soll planerisch unter der Maßgabe der Erhaltung und Fortentwicklung der Wohnnutzung gesichert werden. Die anderen Nutzungen müssen mit der Wohnnutzung vereinbar sein.

#### 4.1.2 Die Pferdeweide

Das Areal Pferdeweide umfasst ca. 4670 m<sup>2</sup> und befindet sich zwischen Kronenstraße und Grebenstraße. Teilbereiche der Grundstücke Grebenstraße 9 und Wolfhager Straße 364 und 366 wurden in die Planung miteinbezogen.

Hier wird eine Entwicklung als Wohnstandort angestrebt, mit Einzel- und Doppelhäusern, entsprechend dem Maßstab der benachbarten, kleinteiligen, dörflichen Baustruktur des Ortskerns Harleshausen. Es sollen drei Doppelhäuser und zwei Einzelhäuser mit Baugrundstücken von 320 m<sup>2</sup> bis 622 m<sup>2</sup> Größe entstehen (siehe Gestaltungsplan S. 21).

Die Erschließung erfolgt als Anliegerweg von der Kronenstraße aus. Für PKW und Müllfahrzeuge gibt es eine Wendemöglichkeit, nicht jedoch für LKW.

Ein Lebensmitteldiscounter ist hier städtebaulich nicht erwünscht, da er den gesamten Blockinnenbereich zwischen Grebenstraße und Helmarshäuser Straße in Anspruch nehmen würde und aufgrund der Vollversiegelung und des erhöhten Verkehrsaufkommens zu einer massiven qualitativen Einschränkung der angrenzenden Wohnbebauung führen würde.

Strukturdaten Pferdeweide in m<sup>2</sup>

Bruttobauland	4.200
Nettobauland	3.355
Erschließungsflächen	705
Grundflächenzahl	0,3
Geschossflächenzahl	0,6
Vollgeschosse	II
max. überbaute Fläche	1.007
Bruttogrundfläche BGF	2.013
Anzahl Grundstücke	8

## 4.2 Erschließung und Verkehr

### 4.2.1 Parkplatz an der Kreuzung Wolfhager/Obervellmarer Straße

Der bestehende Parkplatz soll unter Einbeziehung eines Teiles des Nachbargrundstückes vergrößert und seine Aufenthaltsqualität durch Begrünung verbessert werden. Die Anzahl der Parkstände ist mit 14 Stück die gleiche wie heute; allerdings ist das Ein- und Ausparken zukünftig bequemer, da die Parkstandanordnung eher den heutigen Erfordernissen entspricht.

Die Anlage von separaten Baumscheiben ermöglicht das Anpflanzen von mittel- bis großkronigen Bäumen, die der Kreuzung Wolfhager/Obervellmarer Straße eine bessere räumliche Gestaltung geben. Der Gehweg soll deutlich verbreitert werden, um auch hier die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Der Platz ist durch eine ca. 2 m hohe Mauer von den angrenzenden Grundstücken abgeschirmt. Es soll ein vielfältig nutzbarer Platz entstehen, auf dem auch Veranstaltungen wie z.B. Feste und Märkte möglich sind.

Zugleich wird der Knoten in verkehrstechnischer Hinsicht in Zusammenhang mit der Wolfhager Straße überplant. Es wird beabsichtigt, den Verkehrsfluss insbesondere der bisher rückstauenden Abbiegeströme durch separate Abbiegespuren zu verbessern (siehe 3.2.1).

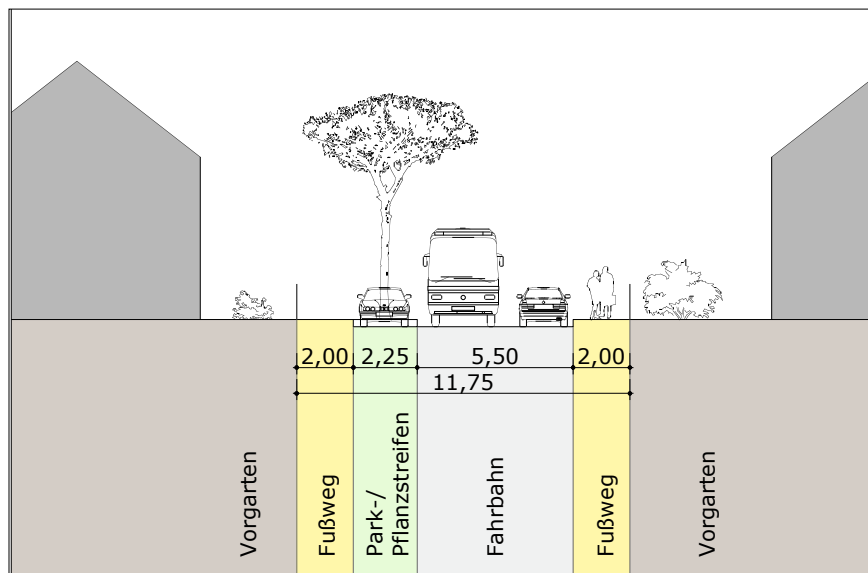


Entwurf: PLF Planungsgemeinschaft Landschaft + Freiraum, März 2008

#### 4.2.2 Helmarshäuser Straße

Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass die Helmarshäuser Straße nicht bis zur Obervellmarer Straße verlängert wird (siehe 3.2.3), wird die Helmarshäuser Straße als quartiersbezogene Sammelstraße ausgelegt.

Das Regelprofil sieht eine 5,50 m breite Fahrbahn vor, die den Begegnungsverkehr Pkw/Bus ermöglicht. Es wird beidseitig ein Fußweg von 2 m Breite und auf der Westseite ein mit Bäumen bepflanzter Parkstreifen vorgesehen (siehe Gestaltungsplan S. 21). Der Regelquerschnitt verbreitert sich von zur Zeit ca. 8 m auf 11,75 m.



Helmarshäuser Straße, geplanter Regelquerschnitt

#### 4.2.3 Kronenstraße

Das Straßenprofil soll einen zweiten Gehweg, eine reduzierte Fahrbahnbreite und zwei Fahrbahnverengungen erhalten. Von diesen Maßnahmen werden folgende Verbesserungen für die Kronenstraße erwartet:

- Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit,
- Reduzierung des quartiersfremden Schleichverkehrs,
- Reduzierung von Lärm- und Abgasemissionen,
- verbesserte Sicherheitsbedingungen für Fußgänger und Anwohner.

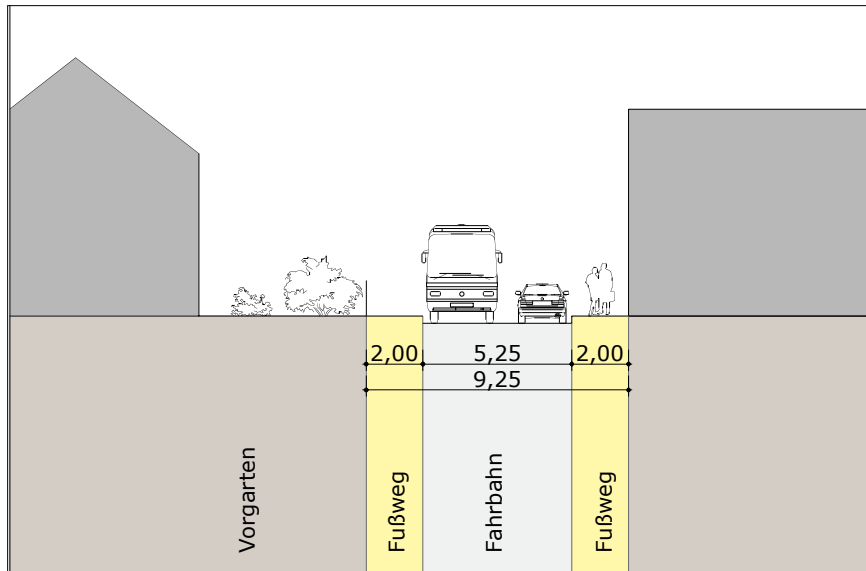
Insbesondere in Zusammenhang mit einem verbesserten Verkehrsfluss des Abbiegeverkehrs am Knoten Wolfhager/Obervellmarer Straße im Zuge des Straßenumbaus Wolfhager Straße ist mit einer deutlich verkehrsreduzierenden Wirkung der Fahrbahnverengungen in der Kronenstraße zu rechnen.

Das Regelprofil sieht in den äußeren Straßenabschnitten eine 5,50 m breite Fahrbahn vor. Der mittlere Abschnitt zwischen den Fahrbahnverengungen soll

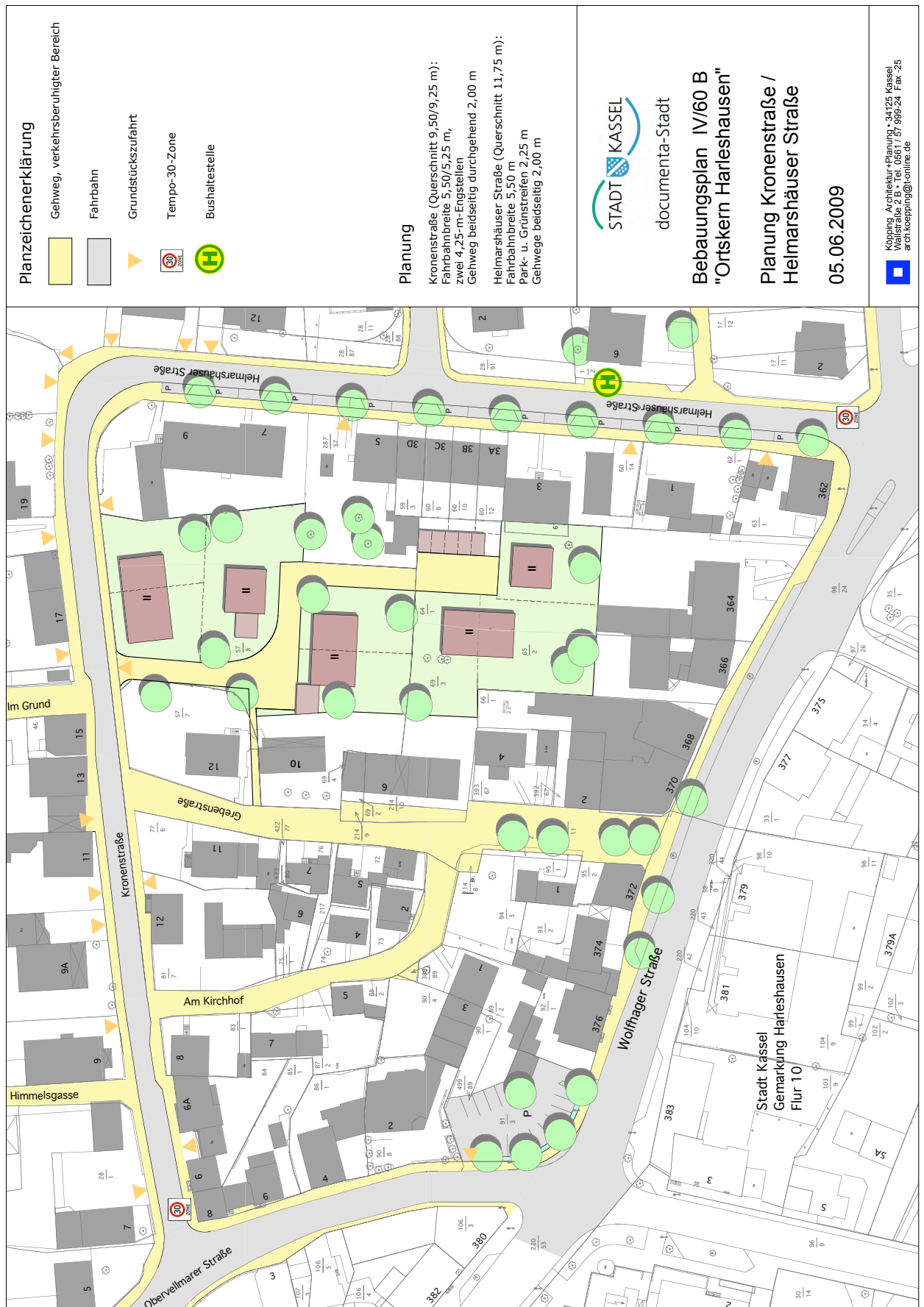


eine Fahrbahnbreite von 5,25 m erhalten (siehe Gestaltungsplan S. 21). Der Begegnungsverkehr Pkw/Bus ist bei reduzierter Fahrgeschwindigkeit (Tempo-30-Zone) nach wie vor möglich. Es wird beidseitig ein Fußweg von in der Regel 2 m Breite vorgesehen.

Wegen des geringen vorhandenen Straßenquerschnitts ist eine Anordnung von Bäumen im Straßenraum nicht vorgesehen.



Kronenstraße, geplanter Regelquerschnitt



### **4.3 Landschaftsplanerisches Zielkonzept**

Auf der Grundlage der erfolgten Bestandsaufnahme und Bewertung werden im Grünordnungsplan folgende landschaftsplanerischen Ziele genannt:

- Erhaltung des als wertvoll beurteilten Baumbestandes
- Begrünung der Wolfhager Straße, Helmarshäuser Straße und Kronenstraße durch Baumpflanzungen
- Begrünung des Parkplatzes Ecke Wolfhager/Obervellmarer Straße durch Baum- und Heckenpflanzungen
- bei geplanten Nachverdichtungen/Neubebauung vorhandener Freiflächen Sicherung eines hohen Grünflächenanteils (mindestens 50 %) und Maßnahmen zur Gebäudebegrünung (Dach- und Fassadenbegrünung)

Alle diese Maßnahmen dienen in erster Linie der gestalterischen und kleinklimatischen Aufwertung im Gebiet.

## 5 Festsetzungen des Bebauungsplans

### 5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

#### 5.1.1 Besonderes Wohngebiet WB 1 - 0,5 - 0,8

Der an der Wolfhager Straße und an der Obervellmarer Straße gelegene Teil des Geltungsbereiches wird als besonderes Wohngebiet gemäß §4a BauNVO festgesetzt. Dies entspricht der vorhandenen Nutzungsmischung mit dem Schwerpunkt Wohnen. Um die Wohnnutzungen nicht durch zusätzliche Immissionen zu belasten, werden Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zugelassen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist auf GRZ 0,5 / GFZ 0,8 festgesetzt. Die Obergrenze für besonderes Wohngebiet gemäß §17 BauNVO ist damit unterschritten. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird auf 2 begrenzt. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

#### 5.1.2 Besonderes Wohngebiet WB 2 - 0,4 - 0,7

Der Bereich zwischen Kronenstraße, Grebenstraße und Am Kirchhof ist ebenfalls als besonderes Wohngebiet, das Maß der baulichen Nutzung ist auf GRZ 0,4 / GFZ 0,7 festgesetzt. Auch hier wird die maximale Anzahl der Vollgeschosse auf 2 begrenzt und eine offene Bauweise festgesetzt.

#### 5.1.3 Allgemeines Wohngebiet WA 1 - 0,4 - 0,7

Die Baufenster des WA 1 sind an die tatsächliche Entwicklung angepasst und lassen eine bauliche Nutzung von GRZ 0,4 und GFZ 0,7 zu. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird auf 2 begrenzt und eine offene Bauweise festgesetzt. Auf die Festsetzung der Traufhöhe wird verzichtet.

#### 5.1.4 Allgemeines Wohngebiet WA 2 - 0,3 - 0,6

Im Bereich der "Pferdeweide" sind einzelne Baufenster für Doppel- und Einzelhäuser ausgewiesen. Die GRZ und GFZ ist hier mit 0,3 und 0,6 geringer als im o.g. WA 1 festgesetzt. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird auf 2 begrenzt, zusätzlich ist eine maximale Traufhöhe von 6,50 m festgelegt.

#### 5.1.5 Allgemeines Wohngebiet östlich der Helmarshäuser Straße WA 3 - 0,3 - 0,6; WA 4 - 0,25 - 0,75; WA 5 - 0,25 - 0,5

Im Wohngebiet östlich der Helmarshäuser Straße sind die Baufenster an die tatsächliche Entwicklung angepasst, das Maß der baulichen Nutzung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1975 oder der tatsächlichen Bebau-

ung. Eine offene Bauweise wird festgelegt.

Der im WA 3 vorhandene Handwerksbetrieb genießt in seiner jetzigen Form Bestandsschutz. Zukünftige Um- und Erweiterungsmaßnahmen müssen sich allerdings am aktuellen Planungsrecht messen lassen.

Das ursprünglich vorhandene reine Wohngebiet zwischen Carlsdorfer Straße und Niederfeldstraße ist in ein allgemeines Wohngebiet geändert worden, so dass der gesamte Bereich östlich der Helmarshäuser Straße nun als WA festgesetzt ist.

## 5.2 Straßenverkehrsflächen

### 5.2.1 Parkplatz an der Kreuzung Wolfhager/Obervellmarer Straße

Der bestehende Parkplatz wird unter Einbeziehung des Nachbargrundstückes (Teilstück aus 92/1) vergrößert und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Festsetzungen folgen der Entwurfsplanung der Stadt Kassel zur Neugestaltung der Platzflächen Wolfhager/Karlshafener Straße.

Der Parkplatz wird mit Hecken eingefasst und der Gehweg auf ca. 3 m verbreitert. Die Anpflanzung von fünf großkronigen Laubbäumen wird festgesetzt. Das private Werkstattgebäude im rückwärtigen Teil des Parkplatzes bleibt erhalten und wird über den Parkplatz angefahren.

### 5.2.2 Helmarshäuser Straße

Die Straßenverkehrsfläche der Helmarshäuser Straße wird mit einer Breite von 11,75 m festgesetzt.

Zur Umsetzung des geplanten Regelquerschnitts (siehe 4.2.2) ist der Erwerb eines im Mittel 3,75 m breiten privaten Grundstücksstreifens an der westlichen Straßenseite erforderlich. Im Bereich der Helmarshäuser Straße 1 bis 3D wurde in den letzten Jahren bereits ein Grundstücksstreifen von der Stadt Kassel zur Verbreiterung des Regelquerschnitts erworben. Der Erwerb im Bereich Helmarshäuser Straße 5 bis 9 ist jedoch zur Zeit nicht absehbar.

Aufgrund der kurzfristig nicht möglichen Umsetzung werden die geplanten Straßenquerschnitte im Bebauungsplan nicht konkret, sondern lediglich als Gesamtverkehrsfläche dargestellt.

Bei einer Umbauplanung ist die Bushaltestelle Carlsdorfer Straße zu berücksichtigen.

Im Bereich der Helmarshäuser Straße liegen westseitig Gasleitungen, ostseitig Strom- und Wasserleitungen, mittig Abwasserkanäle. Bei der Anpflanzung von Bäumen sind gegebenenfalls Wurzelschutzmaßnahmen oder die Verlegung der Leitungen erforderlich.

### 5.2.3 Kronenstraße

Zur Umsetzung des geplanten Regelquerschnitts (siehe 4.2.3) ist der Erwerb von privaten Grundstücksstreifen an der nördlichen Straßenseite erforderlich. Der Erwerb ist zur Zeit teilweise nicht absehbar. Aufgrund der kurzfristig nicht möglichen Umsetzung werden die geplanten Straßenquerschnitte im Bebauungsplan nicht konkret, sondern lediglich als Gesamtverkehrsfläche dargestellt.

Unabhängig von der Umsetzung des Straßenausbaues in der Kronenstraße soll der Schleichverkehr von der Kronenstraße durch die Straße Im Grund in Richtung Obervellmarar Straße kurzfristig durch geeignete Maßnahmen (Anliegerstraße, Einbahnregelung o. ä.) unterbunden werden.

### 5.2.4 Grebenstraße, Am Kirchhof und neuer Wohnweg

Die Grebenstraße, die Straße "Am Kirchhof" sowie der neue Wohnweg sind als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Diese Bereiche sind gemischt genutzte Flächen, eine Trennung der Verkehrsarten wird nicht vorgenommen.

## 5.3 Immissionsschutz

### 5.3.1 Verwendung luftverunreinigender Stoffe

Die besondere topografische Situation des Kasseler Beckens führt dazu, dass im gesamten Stadtgebiet erhöhte Anforderungen an die Luftreinhaltung bestehen, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu vermeiden. Neben dem Verkehrsbereich als stärkstem Belastungsfaktor stellen die Hausfeuerungsanlagen eine wesentliche Luftschadstoffquelle in Kassel dar.

Der Flächennutzungsplan 2007 weist das Verbandsgebiet des Zweckverbandes und damit auch das Kasseler Stadtgebiet vollständig als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ aus. Damit besteht in Kassel ein besonderes städtebauliches Erfordernis für emissionsbeschränkende Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Als konkreten Rahmen für zulässige städtebauliche Maßnahmen benennt der FNP den ‚Luftreinhaltungs- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel‘ vom Juli 2006. Dieser fordert im Kapitel ‚Maßnahmen‘, „dass der Einsatz von Feststoffen zur Gebäudeheizung nur bei Einhalten strenger Grenzwerte möglich ist“ und führt ergänzend aus: „Inzwischen sind sehr leistungsfähige Heizanlagen für Festbrennstoffe auf dem Markt, die ein deutlich günstigeres Emissionsverhalten zeigen als einfache Öfen und Kamine. Denkbar ist eine Orientierung an dem Grenzwert des „Blauen Engels“ für Pelletheizungen von 30 mg/m<sup>3</sup>. Hiermit ist sichergestellt, dass weiterhin CO<sup>2</sup>-freundliche Holzheizsysteme möglich sind, jedoch nicht mehr derart extreme Emissionen verursachen, wie es bei technisch

veralteten Öfen und Kaminen üblich ist." (S. 82)

Ausgehend von der Grenzwert-Orientierung des Luftreinhalteplans wird für das Plangebiet generell für Feuerungsanlagen die Einhaltung konkreter Grenzwerte festgesetzt. Maßgeblich sind dem Luftreinhalteplan folgend die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“. Für davon nicht erfasste Anlagen gilt zudem im Plangebiet bereits heute der Grenzwert, der gemäß 1. BImSchV ab dem Jahr 2014 generell gelten wird. Letzterer beträgt für Feinstaub unabhängig vom Brennstoff 20 mg/m<sup>3</sup>. Dies entspricht auch dem fortgeschriebenen Grenzwert des ‚Blauen Engels‘ für Holzpellettheizungen von 20 mg/m<sup>3</sup>. Die derzeit gemäß aktueller 1. BImSchV geltende Feinstaubgrenze für z.B. Gas und Heizöl von 100 mg/m<sup>3</sup> und für Holzpellets von 60 mg/m<sup>3</sup> ist ausgehend vom Luftreinhalteplan für die besondere städtebauliche Situation des Kasseler Stadtgebiets unverträglich. Ergänzend werden im Bebauungsplan fossile Festbrennstoffe ausgeschlossen, da diese unabhängig von den Grenzwerten der 1. BImSchV durch ihren Schwefelgehalt zu unverträglichen zusätzlichen Belastungen im Kasseler Stadtgebiet führen würden.

Die Festsetzungen stellen für die Bauwilligen weder in den technischen Anforderungen noch im Hinblick auf die Brennstoffauswahl eine unverhältnismäßige Belastung dar. Die technischen Anforderungen entsprechen bereits heute dem Stand der Technik und sind in einem breiten und finanziell verträglichem Angebotsspektrum verfügbar. Bei der Brennstoffwahl stehen den Bauwilligen die klassischen fossilen Energieträger Erdöl und Gas ebenso zur Verfügung, wie nachwachsende Rohstoffe. Unabhängig davon können Bauwillige auf Feuerungsanlagen ganz verzichten und zur Wärmeversorgung z.B. Wärmepumpen nutzen.

### 5.3.2 Sonstige Anlagen

Dem Vorsorgeprinzip entsprechend soll das Betreiben von chem. Reinigungen, die Stoffe nach der 2. BImSchV verwenden, wegen der daraus folgenden möglichen Beeinträchtigung für die Anwohner unterbunden werden. Es wird allgemein eine Verlagerung und Zusammenfassung derartiger Anlagen in GE- und GI-Gebiete angestrebt. Annahmestellen bleiben möglich.

### 5.3.3 Schallimmissionen

Die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005, Teil 1, Schallschutz im Städtebau, Ausgabe Juli 2002, werden besonders an den der Wolfhager Straße und Obervellmarer Straße aber auch an den der Helmarshäuser Straße und Kronenstraße zugewandten Gebäudefassaden am Tage und in der Nacht wesentlich überschritten. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht möglich. Als passive Lärmschutzmaßnahmen werden festgesetzt:

Bei Neu- und Umbauten sind mindestens folgende resultierenden Schalldämm-Maße erf.  $R'_{w,res}$  in dB einzuhalten:

Immissionsort	Lärmpegelbereich nach DIN 4109*	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
Wolfhager Straße Straßenfassade	V	45	40
Seitenfassade	IV	40	35
Obervellmarer Straße Straßenfassade	V	45	40
Seitenfassade	IV	40	35
Helmarshäuser Straße	III	35	30
Kronenstraße Straßenfassade	IV	40	35
Seitenfassade	III	35	30

\*ist nicht identisch mit Fensterschallschutzklassen.

Hierbei sind die Tabellen 9 und 10 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe Januar 2001, zu beachten. Schlaf- und Kinderzimmer sollten auf der den Hauptstraßen abgewandten Gebäudeseiten geplant werden. Werden Schlaf- und Kinderzimmer an der Straßenfassade der Wolfhager Straße oder Obervellmarer Straße geplant, sind diese mit fensterunabhängigen, schallgedämpften Lüftungsöffnungen zu versehen.

## 5.4 Landschaftsplanerische Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9[1] Nr. 25 BauGB in Verbindung mit § 9[1] Nr. 20 BauGB

### 5.4.1 Festsetzung von Baumpflanzungen in der Wolfhager Straße

Abweichend von den Empfehlungen des Grünordnungsplans werden in der Wolfhager Straße 3 (statt 6) Laubbäume festgesetzt, um auch in Zukunft die Option, eine Bushaltsstelle in diesem Bereich anlegen zu können, zu erhalten.

### 5.4.2 Festsetzung von Baumpflanzungen in den Quartiersstraßen

Die im Straßenkonzept gezeigten 9 Laubbäume in der Helmarshäuser Straße werden nicht zeichnerisch im Bebauungsplan dargestellt, jedoch durch Text festgesetzt. Dadurch können die Baumstandorte flexibel an eine künftige Ausbauplanung angepasst werden.

Auf dem von der Stadt Kassel erworbenen Grundstückstreifen vor der Helmarshäuser Straße 1 befindet sich eine erhaltenswerte Tanne, die sich im Bereich des geplanten Gehwegs befindet. Der Baum soll bei einer künftigen Ausbauplanung berücksichtigt werden und erhalten bleiben, jedoch nicht bei Ab-



gang ersetzt werden. Der Baumstandort wird daher - abweichend von der Empfehlung des Grünordnungsplans - nicht im Bebauungsplan festgesetzt.

Da der Baum nicht durch die Baumschutzsatzung gesichert ist (kein Privatgrundstück), liegen Schutz und Erhalt in der Eigenverantwortung der Stadt Kassel. Durch die im geplanten Regelquerschnitt der Helmarshäuser Straße an dieser Stelle vorgesehene Baumpflanzung im Bereich des Grünstreifens ist ein zukünftiger Abgang des Baums bereits ausgeglichen.

Abweichend von den Empfehlungen des Grünordnungsplans werden in der Kronenstraße keine Baumpflanzungen festgesetzt, da der zur Verfügung stehende Straßenquerschnitt und die Trassenführung der Versorgungsleitungen Baumstandorte weitgehend ausschließen (siehe 4.2.3).

#### 5.4.3 Erhalt von Bäumen und Hecken

Die festgesetzten Bäume und Hecken sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige standortgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.

#### 5.4.4 Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfreifläche ist mindestens ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene bzw. nach anderen Festsetzungen zu pflanzende Bäume werden angerechnet.

#### 5.4.5 Dachbegrünung

Die Dachflächen von neu zu errichtenden Garagen und Nebenanlagen mit einem Neigungswinkel kleiner 15° sind ab einer Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> vollflächig extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Dicke der Vegetationsschicht muss mindestens 8 cm betragen.

#### 5.4.6 Oberflächenbefestigung

Wege, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende private Grundstücksflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann z.B. in Form von wassergebundenen Decken, Pflasterbelägen mit Dränfugen, Schotterterrassen. Ergänzend dazu kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen.

#### 5.4.7 Pflanzliste

Straßenbaumpflanzungen Wolfhager Straße/Helmarshäuser Straße:  
Großkronige Bäume, wie:

Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Robinie (*Robinia pseudoacacia*)  
Winterlinde (*Tilia cordata* „Greenspire“)

Bäume auf Privatgrundstücken:

Feldahorn (*Acer campestre*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Mehlbeere (*Sorbus aria*)  
Vogelbeere (*Prunus avium*)

## 6 Gesamtabwägung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird der Bereich Ortskern Harleshausen zwischen Wolfhager Straße, Obervellmarer Straße, Helmarshäuser Straße und Kronenstraße städtebaulich neu geordnet. Die Entwicklung und Erschließung des Areals Pferdeweide als Wohnstandort wird planungsrechtlich gesichert. Es werden Grundlagen für die Verbesserung der Verkehrssituation im Quartier geschaffen.

### 6.1 Eingriffsvermeidung

Ein Verzicht auf das Planungsvorhaben würde in Hinblick auf die Verkehrsbelastung des Quartiers den unbefriedigenden Status quo erhalten. Die Probleme des quartiersfremden Schleichverkehrs, der hohen Fahrgeschwindigkeiten, der Lärm- und Abgasbelastung des Quartiers und der Gefährdung von Fußgängern blieben ungelöst.

Bei Verzicht auf die Entwicklung des Areals Pferdeweide als Wohnstandort würde zwar eine große unversiegelte Weidefläche erhalten bleiben, aber die Chance auf eine städtebaulich geordnete und verträgliche Nachverdichtung des Ortskerns bliebe ungenutzt.

### 6.2 Planungsalternativen

Es wurden Planungsalternativen zu den Bereichen Pferdeweide, Parkplatz, Helmarshäuser und Kronenstraße im Zuge der "Städtebaulichen Rahmenplanung Harleshausen", ANP Architektur und Nutzungsplanung (2), untersucht. Die Ergebnisse wurden 2003 im Ortsbeirat Harleshausen vorgestellt und mit den Bürgerinnen und Bürgern des Quartiers, den Ortsbeiräten sowie der Interessengemeinschaft 'Am Kirchhof - Grebenstraße' diskutiert.

### 6.3 Auswirkungen der Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird folgende Ergebnisse haben:

- Erschließung des Wohngebietes Pferdeweide mit 8 Einzel- und Doppelhauseinheiten auf Grundstücken von 320 m<sup>2</sup> bis 622 m<sup>2</sup> Größe,
- Vergrößerung des Parkplatzes an der Ecke Wolfhager/Obervellmarer Straße um 80 m<sup>2</sup>, Festsetzung einer Hecke und 5 Baumpflanzungen zur Begrünung des Parkplatzes,

- Verbreiterung der Helmarshäuser Straße von ca. 8 m auf 11,75 m, Schaffung eines zweiten Gehweges sowie eines begrünten Parkstreifens an der westlichen Straßenseite,
- abschnittsweise geringfügige Verbreiterung der Kronenstraße zur Schaffung eines zweiten Gehweges an der nördlichen Straßenseite,
- Festsetzung von 12 Baumpflanzungen in der Helmarshäuser und Wolfhager Straße,
- Festsetzung des Erhalts von 4 Baumstandorten in der Grebenstraße,
- Erhöhung der bebaubaren Flächen von 7.646 m<sup>2</sup> auf 9.658 m<sup>2</sup>,
- Verringerung der versiegelten Gesamtfläche in den beplanten Baugebieten WB1-2 und WA1-5 von 14.713 m<sup>2</sup> auf 14.489 m<sup>2</sup>,
- Zuwachs der Verkehrsflächen von 7.670 m<sup>2</sup> auf 10.100 m<sup>2</sup>.

Aufgrund der Festsetzungen des bislang geltenden Bebauungsplans in Verbindung mit den Regelungen der zum Zeitpunkt seiner Aufstellung gültigen BauNVO 1968 ist ein Ausgleich im Sinne von §1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

#### **6.4 Verhältnismäßigkeit**

Das stadtwirtschaftlich und städtebaulich zu erwartende Ergebnis steht in vertretbarem Verhältnis zu dem von der Stadt Kassel zu leistenden Aufwand.

## 7 Sonstige planungsrelevante Gesichtspunkte

### 7.1 Flächenbilanz

<b>Bestehende und zulässige bebaute Flächen</b> ohne Flächen gem. BauNVO § 19 (4)							
Nutzung	Festsetzung		Fläche Grundstück ca. m2	Flächenanteil %	vorhandene Bebauung <sup>1</sup> ca. m2	überbaubare Fläche <sup>2</sup> ca. m2	Geschoss- fläche <sup>3</sup> ca. m2
	GRZ	GFZ					
WB 1	0,5	0,8	7.746	21,2	3.154	3.873	6.197
WB 2	0,4	0,7	1.910	5,2	696	764	1.337
WA 1	0,4	0,7	4.371	12,0	1.515	1.748	3.059
WA 2	0,3	0,6	4.177	11,5	686	1.253	2.506
WA 3	0,3	0,6	3.573	9,8	858	1.072	2.144
WA 4	0,25	0,75	1.155	3,2	305	289	867
WA 5	0,25	0,5	2.636	7,2	432	659	1.318
Summen			25.568		7.646	9.658	17.428
MD Randfläche			506	1,4			
WA Randfläche			285	0,8			
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			2.817	7,7			
Straßenverkehrsflächen			7.283	20,0			
Summen			36.459	100			

<sup>1</sup> ohne versiegelte Flächen gem. BauNVO § 19 (4)

<sup>2</sup> mögliche Gesamtfläche ohne Überschreitung der GRZ nach BauNVO § 19 (4)

<sup>3</sup> mögliche maximale Geschossfläche

## 7.2 Bodenordnung

Die Baugebietsflächen sind vollständig im privaten Eigentum.

Für die Erschließungsflächen im Wohngebiet Pferdeweide ist Grunderwerb im Bereich der Flurstücke 57/7, 57/8 und 64/1 von gesamt ca. 677 m2 erforderlich.

Für den Ausbau der Kronenstraße ist Grunderwerb im Bereich der Flurstücke 42/5, 42/7, 43/3, 46, 47/1, 53/5 und 54 von gesamt ca. 170 m2 erforderlich.

Für den Ausbau der Helmarshäuser Straße ist Grunderwerb im Bereich der Flurstücke 57/9 und 287/57 von gesamt ca. 188 m2 erforderlich.

## 7.3 Überschlüssig ermittelte Kosten

Es wurden folgende überschlägliche Kosten ermittelt:

Maßnahme	Kosten ca. €
Planungskosten Bauleitplanung	12.000,00 €
Erschließung Pferdeweide	153.000,00 €
Kanalbau Pferdeweide	65.000,00 €
Umbau Helmarshäuser Straße (Gehweg und Parkstreifen mit Bäumen) und Kronenstraße (nur Gehweg Haus Nr. 7-19)	150.000,00 €
Baumpflanzungen Helmarshäuser und Wolfhager Straße	15.000,00 €
Umbau Parkplatz mit Baum- und Heckenpflanzung	89.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>484.000,00 €</b>

## 8 Verfahrenübersicht

### 8.1 Verfahrenstermine

Datum	Verfahrensschritt
13.12.04	Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel
30.05. - 10.06.2005	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB)
20.05. - 17.06.2005	frühzeitige Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 1 BauGB)
11.04. - 12.05.2006	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)
26.03.2009	Informationsveranstaltung für die Anlieger der Helmarshäuser und Kronenstraße zum geplanten Straßenausbau
02.11.-04.12.2009	Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlegung (§3 Abs. 2 BauGB)

### 8.2 Frühzeitige Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden wesentlichen Themenbereichen abgegeben und wie folgt berücksichtigt (*kursiver Text*):

#### 8.2.1 Dörflicher Charakter

Der alte Ortskern von Harleshausen hat noch immer einen dörflichen Charakter, der dringend schützenswert und erhaltenswert ist. Auch sollte der vorhandene Grünanteil nicht verringert werden und der als wertvoll beurteilte Baumbestand unbedingt erhalten bleiben.

*Der alte Ortskern ist als Flächendenkmal geschützt, die erhaltenswerten Gebäude als Einzeldenkmal. Die Nachverdichtung im Bereich der Pferdeweide besteht aus Einzelhäusern und Doppelhäusern und bezieht sich in ihrer Maßstäblichkeit auf den alten Ortskern. Der als wertvoll beurteilte Baumbestand ist durch Satzung geschützt.*

#### 8.2.2 Denkmalgeschützte Scheune

Die alte Scheune (Greibenstraße 10) steht unter Denkmalschutz.

---

*Das Gebäude ist als Einzeldenkmal im Bebauungsplan dargestellt.*

#### 8.2.3 Geschosshöhen

Die Geschosshöhen müssen auf das Maß der denkmalgeschützten Häuser angeglichen sein.

*Die Geschosshöhen regelt ausreichend die BauNVO in Verbindung mit der HBO.*

#### 8.2.4 Parkplatz, Zufahrten in Knotennähe

Durch die Erweiterung der Parkfläche im Einmündungsbereich Wolfhager- und Obervellmarer Straße wird sich die Frequentierung der relativ nah im signalgeregelten Knotenpunktbereich angeordneten Parkplatzzufahrten erhöhen. Insbesondere das Linksausfahren in den Verkehrsraum der überörtlichen Straßen wird sich schwierig gestalten. Die Neugestaltung des Parkplatzes muss so erfolgen, dass von der Wolfhager Straße aus wegen der unmittelbaren Nähe der LSA lediglich eine Zufahrt möglich ist. Eine Stellplatzbilanz für den Parkplatz wäre hilfreich.

*Die Stellplatzzahl auf dem Parkplatz bleibt nach der aktuellen Planung unverändert. Die Neugestaltung des Parkplatzes wird so erfolgen, dass von der Wolfhager Straße aus keine Zufahrt möglich ist. Eine Zu- und Ausfahrt befindet sich in der Obervellmarer Straße.*

#### 8.2.5 Parkplatz, Erweiterung und multifunktionale Nutzung

Eine zusätzliche Ausdehnung der Parkfläche wird abgelehnt, weil dadurch in jeglicher Hinsicht noch mehr Nachteile für Anwohner entstehen würden, wie z.B. Schadstoffbelastung, Lärmbelästigungen, Wertverlust u. somit schlechte Vermietbarkeit der dahinter liegenden denkmalgeschützten Häuser, die mit hohem finanziellen Aufwand renoviert wurden.

Eine Umgestaltung der Parkplatzfläche ist jedoch begrüßenswert. Eine Bebauung wird abgelehnt; grundsätzlich soll der Parkplatz multifunktional genutzt werden, dieser Faktor fehlt in der schriftlichen Darstellung.

*Durch die Umgestaltung des Parkplatzes ohne Änderung der Stellplatzzahl entsteht keine Erhöhung der Lärmbelastung. Eine Bebauung ist nicht vorgesehen. Einer multifunktionalen Nutzung zu besonderen Anlässen steht nichts im Wege. Die Umgestaltung und Erweiterung des Parkplatzes (Begrünung durch Hecken und Bäume, neuer Bodenbelag) hat eine Aufwertung desselben zur Folge. Mit nachteiligen Folgen auf die Anwohner ist durch diese Maßnahme nicht zu rechnen.*



### 8.2.6 Parkplatz, Lärmemissionen

Es soll bei der Erweiterung des Parkplatzes Ecke Wolfhager Straße / Obervellmarer Straße der Nachweis geführt werden, dass sich für die Nachbarschaft keine Nachteile ergeben.

*Durch die Umgestaltung des Parkplatzes ohne Änderung der Stellplatzzahl entsteht keine Erhöhung der Lärmbelastung.*

### 8.2.7 Kronenstraße, Fahrbahnbreite

In der Kronenstraße verkehren die Buslinien 19 und 41 jeweils in einer Richtung. Eine Fahrbahnbreite von 4,75 m mit Gegenverkehr kann daher nicht akzeptiert werden. Sofern diese Straßenbreite beibehalten werden soll, empfiehlt sich hier die Ausweisung einer Einbahnstraße.

Die Anlage eines Gehweges auf der nördlichen Seite ist zwar grundsätzlich sinnvoll, bei den derzeitigen Verkehrsbelastungen von ca. 6800 Kfz/24h sowie den vorhandenen Buslinien 19 und 41 ist die geplante Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 4,75 m nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass für 3-achsige Müllfahrzeuge erforderlichen Durchfahrtsbreiten und Radien eingehalten werden müssen.

*Die Fahrbahnbreite wird im Zielkonzept auf 5,50 m in den äußeren Bereichen und 5,25 m im mittleren Bereich der Kronenstraße erhöht. Damit ist ein Begegnungsverkehr Bus/Pkw möglich. Im Bebauungsplan werden keine Fahrbahnbreiten angegeben, sondern lediglich die Straßenverkehrsfläche festgesetzt.*

### 8.2.8 Wendemöglichkeit für LKW

Die Wendemöglichkeit für LKW im Baugebiet Pferdeweide ist nicht geregelt. Zufahrt muss von der Kronenstraße sein. Die Zu- und Ausfahrt von der Grebenstraße zu den Baugrundstücken wird abgelehnt.

*Ein Wendehammer für LKW im Bereich der Pferdeweide ist nicht vorgesehen. Für max. 8 neu erschlossene Grundstücke stünde dieser Aufwand in keinem guten Verhältnis. Nach Absprache mit den Stadtreinigern Kassel können die 3-achsigen Müllfahrzeuge durch einmaliges Rückwärtsrangieren in diesem Bereich wenden. Eine Zu- und Ausfahrt von der Grebenstraße ist nicht vorgesehen.*

### 8.2.9 Helmarshäuser Straße, Ausbauquerschnitt

Bedenken gegen das Profil der Helmarshäuser Straße mit beidseitigem Geh- und Radweg von 3,00 m Breite [und 14,75 m Gesamtbreite] können nur zurückgestellt werden, wenn die geplante Verlängerung der Helmarshäuser Straße tatsächlich realisiert wird.

Bei den geplanten Bäumen im Längsparkstreifen ist aber eine Abstimmung mit

den städt. Werken erforderlich, weil sich in diesem Bereich Versorgungsleitungen befinden. Eventuell könnte der Längsparkstreifen auch auf der westlichen Straßenseite angelegt werden.

*Mittlerweile kann davon ausgegangen werden, dass die Helmarshäuser Straße nicht auf die Obervellmarer Straße verlängert wird. Der Straßenquerschnitt wird auf 11,75 m Breite reduziert. Die geplanten Radwege entfallen.*

*Aus stadtplanerischer Sicht ist die Anlage des Parkstreifens auf der östlichen Straßenseite ebensogut möglich wie auf der westlichen. Im Bebauungsplan wird lediglich die Straßenverkehrsfläche ohne Differenzierungen festgesetzt.*

#### 8.2.10 Verkehrslärm

Nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) betragen die Orientierungswerte bei WA 55 dB(A) tagsüber, 45 dB (A) nachts. Berechnungsergebnisse bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 30km/h sind: Helmarshäuser Straße 60-65 dB(A) tags, 50-55dB(A) nachts, Kronenstraße 60-70 dB(A) tags, 50-60dB(A) nachts, Obervellmarer Straße 60-75 dB(A) tags, 50-65dB(A) nachts. Berechnungsergebnisse bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50km/h: Helmarshäuser Straße 60-70 dB(A) tags, 50-60dB(A) nachts, Kronenstraße 65-75 dB(A) tags, 55-65dB(A) nachts, Obervellmarer Straße 65-75 dB(A) tags, 55-65dB(A) nachts. Zwar hat der aktive Lärmschutz (z.B. Lärmschutzwände) Vorrang vor dem passiven Lärmschutz (z.B. Schallschutzfenster), doch wird sich der aktive Lärmschutz im Planungsbereich nicht realisieren lassen. Daher ist ein aufwendiger passiver Lärmschutz unbedingt notwendig.

*Es werden passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, die der DIN 4109 entsprechen.*

#### 8.2.11 Feinstaubbelastung

Nach der Bebauung des Osterberges in Obervellmar ist das Verkehrsaufkommen in der Kronenstraße noch erhöht worden. Die Umweltprüfung sollte daher dringend die erhöhte Feinstaubbelastung einbeziehen.

*Um die Feinstaubbelastung zu minimieren werden im Bebauungsplan Festbrennstoffe für die Heizungsanlagen ausgeschlossen. Der Bebauungsplan versucht, die Probleme in der Kronenstraße durch das höhere Verkehrsaufkommen von und nach Vellmar zu reduzieren, kann jedoch das allgemeine Problem der hohen Verkehrsbelastung nicht lösen.*

#### 8.2.12 Baumstandorte im Straßenraum

Die Baumstandorte im Straßenraum werden abgelehnt. Es ist seitens der Stadt Kassel festgelegt, dass in neuen Baugebieten die Forderung von Baumpflanzungen restriktiv gehandhabt wird.

Die im Bebauungsplan eingetragenen Baumstandorte wurden nicht geprüft. Ob die Bäume wegen vorhandener Leitungen gepflanzt werden können, kann nicht gesagt werden. Deren Eintragung kann deshalb nur als nachrichtlich, nicht jedoch als Festsetzung bezeichnet werden. Es ist zu beachten, dass eventuell notwendige Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zum Zwecke der Pflanzungen in der Regel wegen zu hoher Kosten Ausscheiden.

*Auf Bäume im Wohnweg (Pferdeweide) kann verzichtet werden. Hier ist von einer ausreichenden Durchgrünung auszugehen.*

*Auf die Festsetzung von Bäumen im Straßenraum der Helmarshäuser Straße kann nicht verzichtet werden. Die im Straßenkonzept gezeigten Bäume werden im Bebauungsplan nicht zeichnerisch dargestellt, jedoch durch Text festgesetzt. Dadurch können die Baumstandorte flexibel an eine künftige Ausbauplanung angepasst werden.*

#### 8.2.13 ÖPNV-Erschließung

Es wird angeregt, in der Begründung zum B-Plan die ÖPNV-Erschließung des Plangebietes darzustellen. Die Erschließung erfolgt über die am südlichen Rand des Geltungsbereiches gelegene Haltestelle "Kassel-Harleshausen, Karlshafener Straße", an der über die Buslinien 10,18,19, 24 und 41 eine gute Anbindung an den Gesamtsiedlungsraum Kassel gegeben ist.

*Die Darstellung der ÖPNV-Erschließung wird in der Begründung ergänzt. Die genannte Haltestelle liegt nicht im Geltungsbereich.*

#### 8.2.14 Verunreinigungen des Erdreiches

Die Grundstücke Obervellmarer Straße 2 und 4 sind als Flächen erfasst, auf denen sich Betriebe befinden oder befanden, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten bzw. gearbeitet haben. Hier können Verunreinigungen des Erdreiches nicht ausgeschlossen werden.

*Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.*

#### 8.2.15 Telekommunikationslinien

Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Verkehrsfläche vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien befinden, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können. Wir beantragen deshalb, die Verkehrsflächen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen vermieden werden können.

*Die im Straßenkonzept gezeigten Querschnitte sind mit der Lage der Versorgungsleitungen abgestimmt. Im Bebauungsplan wird lediglich die Straßenverkehrsfläche ohne Differenzierungen festgesetzt.*

aufgestellt:

Kassel, den .....

---

(Stadt Kassel)



---

(Köpping Architektur+Planung)

## **Teil B: Umweltbericht**

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Monika Kropp-Ingold

Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt  
Bosestraße 15  
34131 Kassel

# 1 Einleitung

## 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Wichtigste Ziele des Bebauungsplanes sind eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Stärkung des Ortskernes von Harleshausen, sowie auch der angrenzenden Bau- und Freiflächen.

Der Bebauungsplanvorentwurf (Stand Juni 2009) trifft folgende wesentlichen zeichnerischen Festsetzungen:

- Bestehende und geplante öffentliche Verkehrsflächen, zum Teil mit besonderer Zweckbestimmung.
- Allgemeine und Besondere Wohngebiete mit differenzierten Ausnutzungsziffern.
- Zu erhaltende und zu pflanzende Bäume.

Der Bedarf an Grund und Boden beträgt ca. 2.430 m<sup>2</sup> (durch Vergrößerung der Verkehrsflächen).

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Der Landschaftsplan (Entwurf 2006) des ZRK gibt in seinem Entwicklungsteil die Empfehlung, die Wolfhager Straße durch Baumpflanzungen aufzuwerten, sowie in den stark verdichteten Siedlungsbereichen Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen vorzusehen. Diese Ziele werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Straßenräume, neben der Wolfhager Straße auch die Helmarshäuser Straße, werden mit Baumpflanzungen versehen. In den Wohngebieten werden bei vollständiger Umsetzung des Bebauungsplanes gegenüber dem heutigen Zustand insgesamt größere Freiflächenanteile entstehen (vorhandene Bebauung: 14.713 m<sup>2</sup>, geplante Bebauung: 14.489 m<sup>2</sup>).

Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan formuliert als Ziele die Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, Straßenbaumpflanzungen (inklusive öffentlicher Parkplatz), Sicherung eines höheren Grünflächenanteiles in den Baugebieten. Diese Ziele sind in dem o. g. Bebauungsplanvorentwurf teilweise berücksichtigt. Bisher unberücksichtigt blieb die Erhaltung eines Baumes im Bereich Helmarshäuser Straße und Baumpflanzungen an der Wolfhager und Kronenstraße.

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz ist Kassel als "Ballungsraum" festgelegt wegen seiner Beckenlage in Verbindung mit einer hohen Emissionsdichte und häufig auftretenden Inversionswetterlagen. Dies erfordert eine besondere Vorsorge bei der Vermeidung von Luftschadstoffemissionen.

Zur Begrenzung der Hausbrandemissionen wurden nur Feuerungsanlagen zugelassen, die den aktuellen Anforderungen des Umweltzeichens "Blauer Engel" genügen. Die Verfeuerung von Festbrennstoffen in Anlagen mit hohen Emissionswerten wird ausgeschlossen. Tankstellen und der Betrieb von Reinigungen, die Stoffe nach der 2. BImSchV verwenden, werden ausgeschlossen.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der vorhandene Anteil an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere ist relativ niedrig (ca. 1/3 Grünflächen im Plangebiet). Wegen der strukturarmen Vegetationsausstattung und der vorhandenen Belastungen durch die umgebenden Hauptverkehrsstraßen sind die Qualitäten insgesamt als gering- bis mittelwertig einzustufen.

Die bebauten und versiegelten Flächen umfassen ca. 2/3 des Plangebietes, so dass die natürlichen Bodenfunktionen nur noch in Teilbereichen, nämlich den Grünflächen, vorhanden sind.

Das Niederschlagswasser kann nur noch auf den vorhandenen Grünflächen, also den kleineren Flächenanteilen, natürlich versickern und kommt der Grundwasseranreicherung zugute.

Die mikroklimatische Situation im Plangebiet ist ungünstig, es handelt sich um ein Überwärmungsgebiet, in dem der geringe Grünflächenanteil nur wenig zu einem kleinräumigen Ausgleich beitragen kann.

Die lufthygienische Situation muss - wie im gesamten Stadtgebiet Kassel - als belastet eingeschätzt werden (s. o. Kassel ist "Ballungsraum" gem. § 44 BImSchG).

Lärmbelastungen treten durch die stark befahrenen Straßen (Wolfhager Straße, Obervellmarer Straße, Helmarshäuser Straße, Kronenstraße) auf.

Folgende Gebäude sind als Kulturdenkmale eingetragen:

Wolfhager Straße 370, 372, 376

Helmarshäuser Straße 6, 12

Am Kirchhof 1, 3, 4, 5, 7

Grebenstraße 5, 7, 10.

Der historische Ortskern Harleshausen zwischen Grebenstraße, Am Kirchhof und Wolfhager Straße ist als Gesamtanlage geschützt.

Der Planbereich liegt im Bombenabwurfgebiet.

Die Grundstücke Obervellmarer Straße 2 und 4 sind als Flächen erfasst, auf de-

nen sich Betriebe befinden oder befanden, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten, bzw. gearbeitet haben (so genannte Risikoflächen). Hier können Verunreinigungen des Erdreiches nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Bei Durchführung der Planung:

Es ist kaum mit Beeinträchtigungen hinsichtlich der Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere, des Boden- und Wasserhaushaltes, sowie der klimatischen Situation zu rechnen, da die Überbauung und Versiegelung insgesamt lediglich um ca. 2.200 m<sup>2</sup> zunehmen wird.

Positive Effekte, vor allem hinsichtlich Mikroklima, werden die Straßenbaumpflanzungen entfalten (Beschattung, Verdunstungsleistung, Milderung der Temperaturextreme im Bereich der versiegelten Straßenverkehrsflächen).

Eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen werden ggf. im Zuge anstehender Bauarbeiten beseitigt.

Hinsichtlich der bestehenden Lärmbelastungen werden bei Umsetzung der festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen Verbesserungen für die betroffenen Anwohner erzielt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) sind nicht möglich.

Bei Nichtdurchführung der Planung:

In diesem Fall wäre weiterhin der Bebauungsplan Nr. IV/7 B von 1975 gültig und könnte entsprechend umgesetzt werden. Dessen Festsetzungen würden eine deutlich umfangreichere Überbauung (insgesamt ca. 19.800 m<sup>2</sup>) ermöglichen, als zurzeit vorhanden (14.713 m<sup>2</sup>) und als nach dem neuen Bebauungsplan zulässig wäre (14.489 m<sup>2</sup>). Begrünungsmaßnahmen sind in dem alten Bebauungsplan nicht vorgesehen. Insgesamt müsste also bei Realisierung der Planung aus dem Jahr 1975 mit Beeinträchtigungen der Umweltsituation gerechnet werden auf Grund der zusätzlichen und sehr hohen städtebaulichen Verdichtung.

## **2.3 Geplante Maßnahmen der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen ist bei Abwägung im Bebauungsplanverfahren zugunsten der städtebaulichen Planung grundsätzlich nicht möglich.



Die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen wird mit folgenden Maßnahmen erzielt.

- Erhaltung wertvoller Bäume
- Begrünung flachgeneigter Dächer von Garagen und Nebenanlagen
- Herstellung befestigter Flächen in versickerungsfähiger Form.

Zum Ausgleich der (geringfügigen) nachteiligen Auswirkungen sind Baumpflanzungen in den Straßenräumen, sowie im Bereich des öffentlichen Parkplatzes (Ecke Wolfhager Straße / Obervellmarer Straße) geplant.

## **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Vorlaufend zu dem Bebauungsplan wurde durch ein vom Planungsamt der Stadt Kassel beauftragtes Planungsbüro eine "Städtebauliche Rahmenplanung" (Stand Juni 2004) erarbeitet. Für verschiedene Bereiche im Planungsgebiet, für die ein Handlungsbedarf analysiert wurde, wurden jeweils mehrere Planungsalternativen entwickelt. Unter umweltrelevanten Gesichtspunkten sind die Differenzen zwischen den einzelnen Varianten jedoch marginal.

## **3 Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Rahmen des GOP bearbeitet und in den Umweltbericht aufgenommen wurden, wurden mittels der so genannten "Potentialmethode" erfasst. Die einschlägige Erhebung erfolgte durch eigene Bestandsaufnahmen.

Folgende Unterlagen wurden ausgewertet:

- ANP, Städtebauliche Rahmenplanung Harleshausen, Kassel 2004
- Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Geologische Karte von Hessen, Bl. 4622, 1969
- Stadt Kassel, Bodenversiegelungskarte der Stadt Kassel, 1992
- Taraxacum, Vertiefende Klimauntersuchung für das Gebiet des ZRK, 1999
- Zweckverband Raum Kassel, Landschaftsplan Stadt Kassel, 2007.

### **3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes**

Im Zuge der Umsetzung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen ist zunächst die federführende Zuständigkeit der Gemeinde gegeben. Die Überwachung dient jedoch nicht der umfassenden Vollzugskontrolle des gesamten Bauleitplanes, vielmehr sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Da die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen nur einen sehr geringen Umfang erreichen werden (siehe oben), wird es als ausreichend erachtet, in einem Zeitraum von 2 - 3 Jahren nach Realisierung des Bebauungsplanes die Informationen der Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB einzuholen, falls nicht eher entsprechende Meldungen eingehen. Falls erforderlich, sind dann im Einzelfall die einschlägigen fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung einzulösen.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden einerseits vorhandene Grünflächen für Wohngebäude in Anspruch genommen, andererseits können im günstigsten Fall in den bereits vorhandenen Bereichen Rückbaumaßnahmen zu Gunsten neuer Grünflächen durchgeführt werden. In der Summe bedeutet dies im geplanten Zustand eine etwas geringere Bebauungsdichte als bislang.

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden etwas vergrößert durch die Verbreiterung der Helmarshäuser Straße und den Neubau einer Stichstraße in das Wohngebiet. Hierfür werden wiederum vorhandene Grünflächen benötigt, die dann den natürlichen Kreisläufen entzogen sind. Vor allem wird im Hinblick auf das Kleinklima des Planungsgebietes ein zusätzlicher Aufheizungseffekt entstehen. Diesen negativen Auswirkungen wird mit den geplanten Baumpflanzungen in den Straßenräumen entgegengewirkt (Beschattung, Verdunstung).

Eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen werden bei anstehenden Baumaßnahmen ggf. beseitigt.

Durch eine entsprechende Überwachung von Seiten der Stadt Kassel wird sichergestellt, dass keine zusätzlichen umweltrelevanten Belastungen auftreten.



## Festsetzungen durch Text

### **Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 1 BauGB i. V. mit BauNVO)**

#### **0 Allgemeines**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. IV 7 B, rechtsverbindlich seit 26.04.1975, werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

#### **1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 16 und 17 BauNVO)**

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA § 4 BauNVO)  
Im WA sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch nicht ausnahmsweise zulässig.
- 1.2 Besonderes Wohngebiet (WB § 4a BauNVO)  
Im besonderen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten auch nicht ausnahmsweise zulässig.
- 1.3 Im WA 2 darf die Traufhöhe 6,50 m nicht überschreiten.
- 1.4 Bezugspunkt für die Anzahl der Vollgeschosse und die Traufhöhe ist das gemittelte natürliche Geländeniveau der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes oder Gebäudeteils.
- 1.5 Als Traufhöhe zählt das Maß zwischen dem oben genannten Bezugspunkt und dem Schnittpunkt, der sich zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante Dachhaut ergibt.

#### **2 Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 BauNVO)**

Vor die Außenwand vortretende Bauteile und Vorbauten wie Gesimse und Dachvorsprünge sowie Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Erker und Balkone, die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und von Nachbargrenzen mindestens 2,00 m entfernt bleiben, können die Baugrenze bis zu 1,50 m überschreiten.

#### **3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann z.B. in Form von breitfugigem Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, wassergebundenen Decken. Ergänzend kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen.

#### **4 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Im WA 2 sind höchstens 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

## 5 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

- 5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Brennstoffe gemäß 1. BImSchV §3 Nr. 4 bis 13 in Feuerungsanlagen in Neubauvorhaben und bei Ersatzinvestitionen nur zulässig, soweit die Feuerungsanlagen bereits heute die Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 gemäß 1. BImSchV § 5 (1) einhalten. Damit gilt für Staub ein Grenzwert von 0,02 g/m<sup>3</sup> und für CO von 0,4 g/m<sup>3</sup>. Soweit vorhanden, sind aktuellere Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ einzuhalten. Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV §3 (1) Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist unzulässig.
- 5.2 Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.
- 5.3 Als passive Lärmschutzmaßnahme sind bei Neu- und Umbauten von Gebäuden mindestens folgende resultierenden Schalldämm-Maße erf. R<sub>w, res</sub> in dB der Außenbauteile einzuhalten:

	Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Bürräume und ähnliches
Wolfhager Straße Straßenfassade	V	45	40
Seitenfassade	IV	40	35
Obervellmarer Straße Straßenfassade	V	45	40
Seitenfassade	IV	40	35
Helmarshäuser Straße	III	35	30
Kronenstraße Straßenfassade	IV	40	35
Seitenfassade	III	35	30

## 6 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- 6.1 Die festgesetzten Bäume und Hecken sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige standortgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.
- 6.2 Die zeichnerisch festgelegten Pflanzstandorte von Bäumen können nach technischer Erfordernis in alle Richtungen geringfügig verschoben werden.
- 6.3 Im Straßenraum der Helmarshäuser Straße sind mindestens 9 stadtklimafeste und standortgerechte Laubbäume gemäß Artenliste zu pflanzen.

## **Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 81 Hessische Bauordnung**

### **7 Dächer (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**

- 7.1 Im WA und WB sind nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 35° zulässig. Im WA sind auch Dächer mit einer Neigung unter 35° zulässig, wenn sie begrünt sind.
- 7.2 Im gesamten Plangebiet sind die Dachdeckungen der Wohngebäude in den Farben rot, rotbraun, braun, grau und als begrünte Dächer zulässig.
- 7.3 Dachgauben sind zulässig, wenn sie insgesamt nicht mehr als 1/2 der zugehörigen Firstlänge einnehmen und einen Mindestabstand von 1,50 m von der Seitenwand einhalten.
- 7.4 Die Dachflächen von neu zu errichtenden Garagen und Nebenanlagen mit einem Neigungswinkel kleiner 15° sind ab einer Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> zu begrünen.
- 7.5 Begrünte Dächer müssen eine Vegetationstragschicht (durchwurzelbare Schicht) von mindestens 8 cm Dicke haben und dauerhaft erhalten werden.
- 7.6 Solaranlagen sind zulässig.

### **8 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

Zäune müssen einen Mindestbodenabstand von 10 cm haben (Igeldurchlass).

### **9 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**

- 9.1 Je angefangene 300 qm Grundstücksfreifläche ist mindestens ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene bzw. nach anderen Festsetzungen zu pflanzende Bäume werden angerechnet.
- 9.2 Die jeweils zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze/Baulinie befindlichen Grundstücksfreiflächen (Vorgärten) sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

#### **Artenliste**

Straßenbaumpflanzungen  
Wolfhager Straße  
Helmarshäuser Straße

Großkronige Bäume wie:  
Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Robinie (*Robinia pseudoacacia*)  
Winterlinde (*Tilia cordata* "Greenspire")

Bäume auf Privatgrundstücken

Feldahorn (*Acer campestre*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Mehlbeere (*Sorbus aria*)  
Vogelbeere (*Prunus avium*)

## **Hinweise:**

### **Denkmalschutz:**

Der historische Ortskern Harleshausen steht als "Gesamtanlage Am Kirchhof und Grebenstraße" unter Denkmalschutz. Der Bereich umfasst die Grundstücke Am Kirchhof 1-7, Grebenstraße 1-10, Wolfhager Straße 368-376. Einzeldenkmäler sind separat in der Plandarstellung gekennzeichnet.

### **Bodendenkmale:**

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zutage, so ist gemäß §§ 19 und 20 Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzlerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen.

### **Schutz des Mutterbodens:**

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

### **Verunreinigung des Erdreiches:**

Die Grundstücke Obervellmarer Straße 2 und 4 sind als Flächen erfasst, auf denen sich Betriebe befinden oder befanden, die mit wassergefährlichen Stoffen arbeiten, bzw. gearbeitet haben (sogenannte Verdachtsfälle). Hier können Verunreinigungen des Erdreiches nicht ausgeschlossen werden.

### **Bombenabwurfgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vor der Überbauung zuvor unversiegelter Bodenflächen bzw. bei der Änderung vorhandener Oberflächenversiegelungen in Verbindung mit Schachtarbeiten, ist eine Überprüfung (Sondierung) der betroffenen Eingriffsfläche erforderlich.

### **Abwassersatzung:**

Für die Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt.






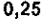
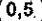


















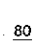
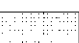
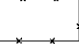

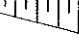
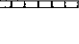

### **Stellplatzsatzung:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

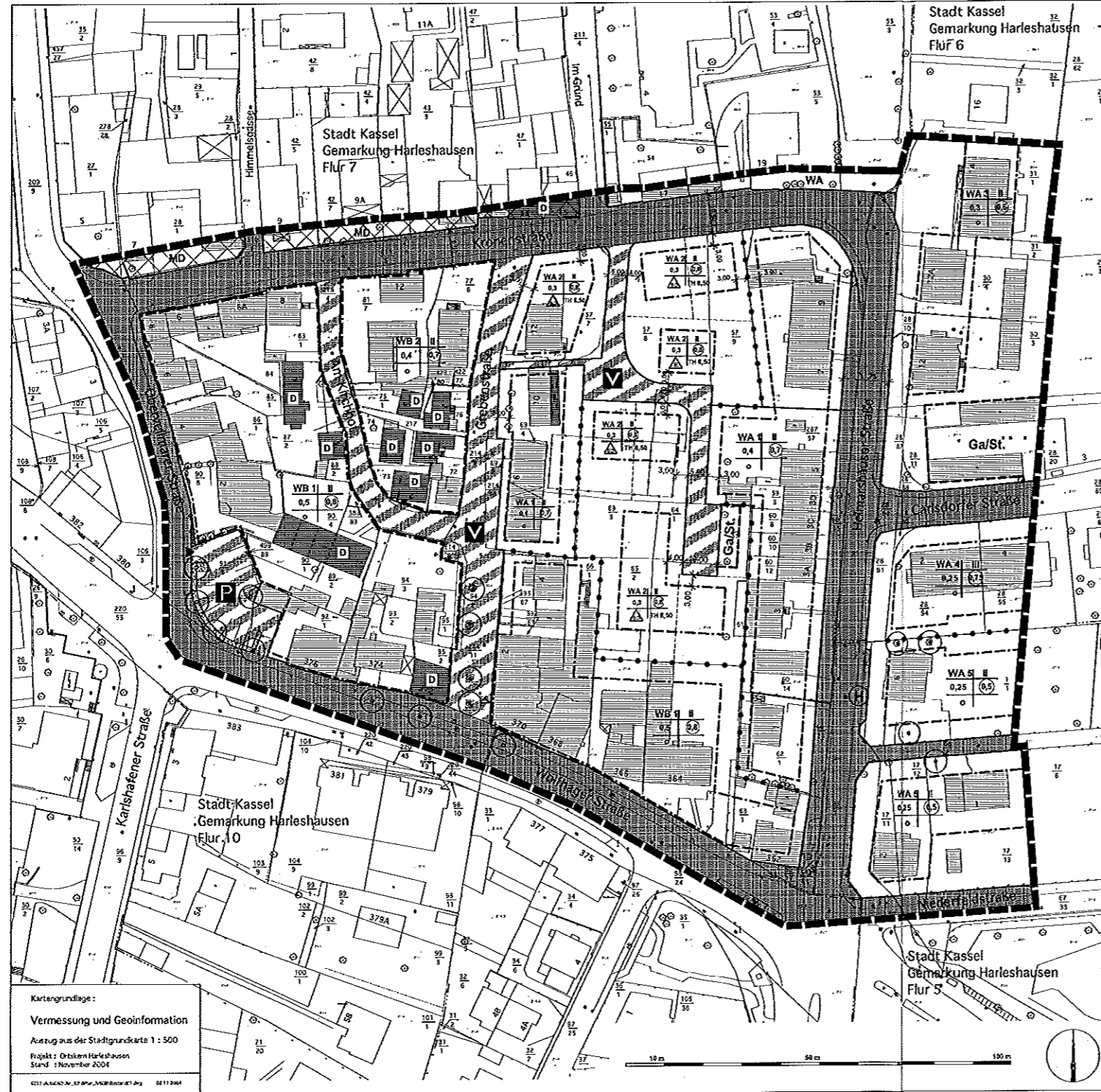
### **Baumschutzsatzung:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

# Festsetzungen nach Planzeichenverordnung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 (7) BauGB)
	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
	Besonderes Wohngebiet (§ 4 a BauNVO)
	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
	offene Bauweise
	GRZ, Grundflächenzahl
	GFZ, Geschossflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
	Traufhöhe in m, Höchstmaß
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
	Baugrenze
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Einzelhäuser zulässig
	Umgrenzung für Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
	Garagen oder Stellplätze
	Erhalt von Bäumen (§ 9 (1) nr. 25 b BauGB)
	Anpflanzung von Bäumen (§9 (1) Nr. 25a BauGB)
	Anpflanzung von Hecken (§9 (1) Nr. 25a BauGB)
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gemischt genutzter Bereiche, keine Trennung der Verkehrsarten
	Haltestelle ÖPNV
<b>Hinweise und nachrichtliche Übernahme</b>	
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer
	Gebäudebestand
	abzubrechende Gebäude
	Baum
	Böschung
	Stützmauer
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

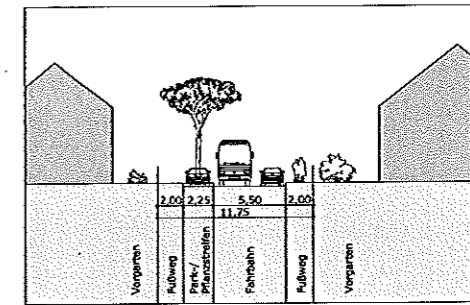




Festsetzungen nach Planzeichenverordnung

- [WA] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
- [WB] Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- [MD] Besondere Wohngebiet (§ 4 a BauNVO)
- [MD] Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- offene Bauweise
- 0,25 GRZ, Grundflächenzahl
- 0,6 GRZ, Geschossflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
- TH 6,50 Traufhöhe in m, Höchstmaß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
- - - - - Baugrenze
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
- Umgrenzung für Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
- GA/St. Garagen oder Stellplätze
- Erhalt von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
- Anpflanzung von Hecken (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
- ☐ Straßenverkehrsfläche
- ☐ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche
- ☐ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gemischt genutzter Bereiche, keine Trennung der Verkehrsarten
- Ⓜ Haltestelle ÖPNV
- Hinweise und nachrichtliche Übernahme
- - - - - Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- - - - - Flurstücksgrenze
- 80/2 Flurstücknummer
- ☐ Gebäudebestand
- ☐ abzubrechende Gebäude
- Baum
- ☐ Böschung
- ☐ Stützmauer
- ☐ Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Regelprofil Helmarshäuser Straße Blick Richtung Nord, M. 1:200



Hinweise:

**Denkmalschutz:** Der historische Ortskern Harleshausen steht als 'Gesamtanlage Am Kirchhof und Grabenstraße' unter Denkmalschutz. Der Bereich umfasst die Grundstücke Am Kirchhof 1-7, Grabenstraße 1-10, Wollhager Straße 369-376. Einzeldenkmäler sind separat in der Flursanlegung gekennzeichnet.

**Bodenkennlinie:** Treten bei Erdbauben Bodenrisikofaktoren wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfestigungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Sklette etc.) zutage, so ist gemäß §§ 19 und 20 Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abst. Vor- und Frühgeschichtliche Abteilung, Korbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorläufiggehend einzustellen.

**Schutz des Mutterbodens:** Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen.

**Verunreinigung des Erdreichs:** Die Grundstücke Oberwiesener Straße 2 und 4 sind als Flächen erfasst, auf denen sich Betriebe befinden oder befanden, die mit wassergefährlichen Stoffen arbeiten, bzw. gearbeitet haben (Bsp. organische Verbindungen). Hier können Verunreinigungen des Erdreichs nicht ausgeschlossen werden.

**Bombenabwurfgebiet:** Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vor der Überbauung zuvor unversiegelter Bodenflächen bzw. bei der Änderung vorhandener Oberflächenveriegelungen in Verbindung mit Schadstoffebelastung, ist eine Überprüfung (Sondierung) der betroffenen Eingriffsstellen erforderlich.

**Abwassersatzung:** Für die Veresterung von Regenwasser auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Veresterung wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt.

**Stellplatzsatzung:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Abklärung und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Baumschutzsatzung:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert 24.12.2008 (BGBl. I S. 3218)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert 22.04.1993 (BGBl. I S. 456)
- Flurabteilmessverordnung (FlurabVM) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 55)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert 22.12.2008 (BGBl. I S. 2936)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.05.2005 (BGBl. I S. 1737, 2791), zuletzt geändert 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG) vom 04.12.2005 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert 12.12.2007 (GVBl. I S. 851)
- Hessisches Wassergesetz (HWVG) vom 05.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert 19.11.2007 (GVBl. I S. 792)
- Hessisches Forstgesetz (HFVG) vom 10.09.2004 (GVBl. I S. 592), zuletzt geändert am 07.09.2007 (GVBl. I S. 567)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert 15.11.2007 (GVBl. I S. 757)
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.05.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert 06.09.2007 (GVBl. I S. 548).

Kartgrundlage:  
 Vermessung und Geoinformation  
 Auszug aus der Stadtgrundkarte 1:500  
 Projekt: Ortskern Harleshausen  
 Stand: November 2004

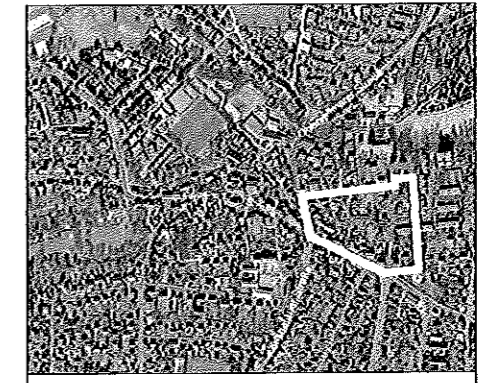
Festsetzungen durch Text

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit BauNVO)**
- 0 Allgemeines
    - Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. IV 7 B, rechtsverbindlich seit 26.04.1975, werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.
  - 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 16 und 17 BauNVO)
    - 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA § 4 BauNVO)  
Im WA sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht ausnahmsweise zulässig.
    - 1.2 Besonderes Wohngebiet (WB § 4 a BauNVO)  
Im besonderen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsbetriebe nicht ausnahmsweise zulässig.
    - 1.3 Im WA 2 darf die Traufhöhe 6,50 m nicht überschreiten.
    - 1.4 Bezugspunkt für die Anzahl der Vollgeschosse und die Traufhöhe ist das gemittelte natürliche Geländeniveau der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes oder Gebäudeteils.
    - 1.5 Als Traufhöhe zählt das Maß zwischen dem oben genannten Bezugspunkt und dem Schnittpunkt, der sich zwischen dem Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante Dachhaut ergibt.
  - 2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 BauNVO)
    - Vor die Außenwand vortretende Bauteile und Vorbauten wie Gesimse und Dachvorsprünge sowie Hausgangsstreppen und deren Überdachungen, Erker und Balkone, die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und von Nachbargrenzen mindestens 2,00 m entfernt bleiben, können die Baugrenze bis zu 1,50 m überschreiten.
  - 3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
    - Ebenfalls, nicht überdeckte Stellplätze sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann z.B. in Form von brechigem Pflaster, Kieselgeröllpflaster, Schottermassen, wasserbindenden Decken. Ergänzend kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen.
  - 4 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
    - Im WA 2 sind höchstens 2 Wohnheiten je Wohngebäude zulässig.

- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**
- 5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Nr. 4 bis 13 in Feuerungsanlagen in Neubauvorhaben und bei Ersatzinvestitionen nur zulässig, soweit die Feuerungsanlagen bereits heute die Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 gemäß 1. BImSchV § 5 (1) einhalten. Damit gilt für Staub ein Grenzwert von 0,02 g/m<sup>3</sup> und für CO von 0,4 g/m<sup>3</sup>. Soweit vorhanden, sind aktuelle Anforderungen des Umweltschutzes „Bauer Enger“ einzuhalten. Die Verwendung fester Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 (1) Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist unzulässig.
  - 5.2 Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2.BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.
  - 5.3 Als passive Lärmschutzmaßnahme sind bei Neu- und Umbauten von Gebäuden mindestens folgende residierende Schalldämm-Maße erl. R<sub>w</sub>/res in dB der Außenbauteile einzuhalten:
- |  | Umlagebereich nach DIN 4109 | Aufenthaltsraum in Wohnungen | Bürosräume und ähnliches |
|--|-----------------------------|------------------------------|--------------------------|
| Wolhager Straße<br>Straßenfassade<br>Seitenfassade     | IV                          | 45<br>40                     | 40<br>35                 |
| Oberwiesener Straße<br>Straßenfassade<br>Seitenfassade | V                           | 45<br>40                     | 40<br>35                 |
| Helmarshäuser Straße                                   | III                         | 35                           | 30                       |
| Kronenstraße<br>Straßenfassade<br>Seitenfassade        | IV                          | 40<br>35                     | 35<br>30                 |
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**
- 6.1 Die festgesetzten Bäume und Hecken sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige standortgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.
  - 6.2 Die zeitlich festgelegten Pflanzstandorte von Bäumen können nach technischer Erfordernis in alle Richtungen geringfügig verschoben werden.
  - 6.3 Im Straßenraum der Helmarshäuser Straße sind mindestens 9 stadtklimafeste und standortgerechte Laubbäume gemäß Artenliste zu pflanzen.

- Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 81 Hessische Bauordnung**
- 7 Dächer (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
    - 7.1 Im WA und WB sind nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 35° zulässig. Im WA sind auch Dächer mit einer Neigung unter 35° zulässig, wenn sie begrünt sind.
    - 7.2 Im gesamten Plangebiet sind die Dachdeckungen der Wohngebäude in den Farben rot, rotbraun, braun, grau und als begrünzte Dächer zulässig.
    - 7.3 Dachbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt nicht mehr als 1/2 der zugehörigen Flächfläche einnehmen und einen Mindestabstand von 1,50 m von der Seitenwand einhalten.
    - 7.4 Die Dachflächen von neu zu errichtenden Garagen und Nebenanlagen mit einem Neigungswinkel kleiner 15° sind ab einer Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> zu begrünen.
    - 7.5 Begrünte Dächer müssen eine Vegetationsstagschicht (durchwurzelbare Schicht) von mindestens 8 cm Dicke haben und dauerhaft erhalten werden.
    - 7.6 Solaranlagen sind zulässig.
  - 8 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
    - Bäume müssen einen Mindestabstand von 10 cm haben (Tepeldurchlass).
  - 9 Gestaltung der Grundstücksflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
    - 9.1 Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene bzw. nach anderen Festsetzungen zu pflanzende Bäume werden angerechnet.
    - 9.2 Die jeweils zwischen Straßenebene und Baugrenze/Baumlinie befindlichen Grundstücksflächen (Vorgärten) sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
- Artenliste**
- Großkronige Bäume wie:  
 Eiche (Fraxinus excelsior)  
 Robinie (Robinia pseudoacacia)  
 Winterlinde (Tilia cordata "Greenspire")  
 Feldahorn (Acer campestre)  
 Eibisch (Syringa vulgaris)  
 Halbbuche (Carpinus betulus)  
 Mahobauche (Sorbus aria)  
 Vogelmispel (Prunus avium)

Planungsrechtliche Festsetzung	Aufgestellt
Vermessung und Geoinformation	Kassel, den 06.06.2009
Wie beauftragt	Der Magistrat Stadtplanung und Bauamt
Vermessungsbehörde	Wie beauftragt Stadtrat
Bei Gefahr gefährdet durch gefährliche Abwässerung	Kassel, den 07.10.2009
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat Wie beauftragt Stadtrat
Faust	Kassel, den 07.10.2009
Stadtrat	Der Magistrat Wie beauftragt Stadtrat
Bei Gefahr gefährdet durch gefährliche Abwässerung	Kassel, den 07.10.2009
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat Wie beauftragt Stadtrat
Faust	Kassel, den 07.10.2009
Stadtrat	Der Magistrat Wie beauftragt Stadtrat
Bei Gefahr gefährdet durch gefährliche Abwässerung	Kassel, den 07.10.2009
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat Wie beauftragt Stadtrat
Faust	Kassel, den 07.10.2009
Stadtrat	Der Magistrat Wie beauftragt Stadtrat
Bei Gefahr gefährdet durch gefährliche Abwässerung	Kassel, den 07.10.2009
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat Wie beauftragt Stadtrat
Faust	Kassel, den 07.10.2009
Stadtrat	Der Magistrat Wie beauftragt Stadtrat
Bei Gefahr gefährdet durch gefährliche Abwässerung	Kassel, den 07.10.2009
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat Wie beauftragt Stadtrat
Faust	Kassel, den 07.10.2009
Stadtrat	Der Magistrat Wie beauftragt Stadtrat



STADT KASSEL  
documenta-Stadt

### Bebauungsplan IV/60 B "Ortskern Harleshausen"

MAßSTAB: 1 : 500  
 DATUM: 07.05.2010

DRUCK	KK	GRÖßE	DRUCKART	DRAHT
	1:1	97,8 x 64,1	ArchCAD 7	

BEFORDERUNG: Köpping Architekturbüro/Planung + 34125 Kassel  
 Wallstraße 2 B · Tel. 0561/151 999-24 Fax-25  
 archkopping@t-online.de

PROJEKT: IV/60 B



Vorlage Nr. 101.16.1474

Kassel, 09.10.2009

## **Bildungsberatungsbüros**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge prüfen, ob im Rahmen der Initiative Hessencampus Kassel (HCK) stadtteilorientiert eine trägerunabhängige und niedrig-schwellige Bildungsberatung eingerichtet werden kann. Dafür eignen sich die Stadtteile Oberzwehren (Brückenhof), Süsterfeld-Helleböhn (Ortsteil Helleböhn), Bettenhausen und Forstfeld, um Bildungsberatungsbüros einzurichten. Dabei sind als Standorte die von der GWH und GWG eingerichteten Mieterbüros mit in die Prüfung einzubeziehen.

### **Begründung:**


Im Rahmen der genannten Initiative ist geplant, im Stadtteil Rothenditmold und in der Nordstadt Büros zur Bildungsberatung einzurichten. Die Standorte sind unter soziokulturellen Gesichtspunkten gewählt. Da die Strukturen in den in dem Antrag genannten Stadtteilen ähnlich sind, halten wir den Betrieb von Bildungsberatungsbüros auch dort für erforderlich.

Berichtersteller/-in: Hermann Hartig

gez. Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE.ASG**

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3315  
E-Mail  
[fraktion@Kasseler-Linke.ASG.net](mailto:fraktion@Kasseler-Linke.ASG.net)

Vorlage Nr. 101.16.1497

Kassel, 26.10.2009

## **Umfang verfallener Gelder zur Qualifikation Arbeitsloser**

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Wie viel Geld, welches seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Förderung und Qualifizierung arbeitsloser Menschen seit 1.1.2005 zur Verfügung gestellt wurde, hat die AFK der Stadt Kassel ungenutzt gelassen?

Die Aufstellung bitte nach Jahren Gesamtsumme / ungenutzte Summe differenzieren.

Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1896**

**Bericht zu Problemen am Klinikum**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, umfassend und detailliert über die Vorgänge am Klinikum zu berichten. Insbesondere vor dem Hintergrund der wiederholten öffentlichen Kritik an Vorstandsvorsitzendem Dr. Sontheimer und den diesbezüglichen Vorgängen wie zum Beispiel dem Streit um die Gemeinschaftspraxis für Strahlentherapie und die Entlassung von Herrn Prof. Dr. Sons soll der Magistrat darlegen, wie er im Interesse der Stadt Schaden vom Klinikum abzuwenden gedenkt.

**Begründung:**

Die völlig unzureichende Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion zu dieser Thematik in der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 16.09.2010 hat gezeigt, dass der Magistrat offenbar nicht willens ist, die Stadtverordnetenversammlung als oberstes Organ der Gemeinde ohne entsprechenden Beschluss in gebotener Weise zu informieren. Diese Missachtung der Hessischen Gemeindeordnung kann nicht hingenommen werden.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dr. Wett

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1501

Kassel, 26.10.2009

## **Senkung der Strompreise**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Städtischen Werke Kassel Preissenkungen beim Strom auch an private Stromkunden weitergeben.

### **Begründung:**

Dass Strompreissenkungen nicht an den privaten Endverbraucher weitergegeben werden, während laut statistischem Bundesamt bei Weiterverteilern der Strompreis um 19,3 Prozent und bei Großkunden um 8,5 Prozent gesunken sei, ist nicht nachvollziehbar. Ziel muss sein, dass auch private Endverbraucher in Kassel von sinkenden Strompreisen profitieren könnten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Behschad

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1543

Kassel, 30.11.2009

## **Ergebnis des Gutachtens zur Abfallgebührensituation abwarten**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Gutachtens zur Abfallgebührensituation (Antrag der CDU-Fraktion Nr. 101.16.1517) keine vorentscheidenden Großinvestitionen seitens der MHKW GmbH getätigt werden. Dies betrifft insbesondere den Bau einer neuen Dampfturbine.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Dr. Wett

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1680**

Kassel, 19.04.2010

**Kein Geld für privatisiertes Medizinstudium am Klinikum Kassel**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufsichtsrat und Vorstand der Gesundheit Nordhessen Holding AG werden aufgefordert, jedwede Initiative zur Einrichtung einer gebührenpflichtigen Ausbildungsstätte für Medizinstudenten in Kooperation mit ausländischen Hochschulen einzustellen.

**Begründung:**

Laut Berichterstattung der HNA vom 12. und 13. März 2010 plant der Vorstand der Gesundheit Nordhessen Holding AG unter Dr. Sontheimer in Kooperation mit einer Universität in Southampton/England die Einrichtung einer „Kassel School of Medicine (KMS)“. 24 Studenten der Universität Southampton sollen am Klinikum Kassel als Lehrkrankenhaus ihre praktische Ausbildung durchlaufen. Dafür sollen Studienbeiträge von jährlich 12.000,00 € erhoben werden. (Laut Website der Universität 11.800,00 bis 26.700 €, abhängig von den gewählten Kursen.) Für die ersten 5 Jahre der Anlaufphase sei mit Zuschüssen von bis zu 4 Mill. Euro zu rechnen.

Die Einrichtung und Ausstattung von Universitäten und die Schaffung von Studienplätzen für Medizinstudenten sind staatliche Aufgaben. Die zusätzliche Einrichtung von wenigen Dutzend Studienplätzen für Kinder reicher Eltern liegt weder im bildungspolitischen noch im sozialpolitischen Interesse der Stadt Kassel. Aufgabe des Klinikum ist eine umfassende Gesundheitsversorgung für die nordhessische Bevölkerung auf qualitativ hohem Niveau. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass in Kassel tätige Ärzte sich mit Professorentiteln schmücken und aus der Studentenausbildung Nebenverdienste ziehen.

Insoweit Kooperationen mit Partnerinstitutionen geschlossen werden, gleich ob diese im Inland oder im Ausland ansässig sind, ist darauf zu achten, dass hierfür seitens der Gesundheit Nordhessen AG keine wirtschaftlichen Vorleistungen gemacht werden, deren Ertrag unsicher ist.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1754**

---

**Der Antrag wurde von den Antrag stellenden Fraktionen mit Schreiben vom 24. Januar 2011 zurückgezogen.**

---

**Kosten der Unterkunft**

### **Gemeinsamer Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport unmittelbar nach den Sommerferien zu berichten, wie die Leistungsempfängerinnen und – empfänger, die Leistungen nach dem SGB II bekommen, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 – entsprechend § 44 SGB X – die tatsächlichen, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gezahlt bekommen, soweit sie mit ihren Kosten über der gezahlten Pauschale lagen.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Dr. Günther Schnell

Christian Geselle  
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne



**Vorlage Nr. 101.16.1783**

**Fusion Jugendämter der Stadt und des Landkreises**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit eine Zusammenlegung der Jugendämter der Stadt und des Landkreises Kassel realisiert werden kann. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Herausarbeitung von Einsparmöglichkeiten zur weiteren Ausgabenreduzierung und zur Entlastung des städtischen Haushaltes gelegt werden.

Alternativ dazu soll der Magistrat prüfen, ob bzw. wie eine zeitnahe Zusammenlegung von Jugend- und Sozialamt unter dem Dach eines Dezernats möglich ist.

**Begründung:**

Durch die Zusammenlegung beider Ämter soll eine effektivere Bearbeitung der betreffenden Sachgebiete erreicht werden. Darüber hinaus können hier Synergieeffekte erzielt werden, die durch eine organisatorische Verknüpfung beider Ämter die Schöpfung von Einsparpotenzialen ermöglichen und so zu einer Ausgabenreduzierung und damit zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes führen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Strube

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1790**

**Stärkung der Stadtwerke - gegen Verlängerung der Atom-Laufzeiten**

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den Protest des Deutschen Städtetages und des kommunalen Energieversorgers gegen längere Laufzeiten für Atomkraftwerke.

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat der Stadt Kassel, sich bei der Hessischen Landesregierung dafür einzusetzen, dass das Land über den Bundesrat eine Verlängerung der Laufzeiten für Atomkraftwerke nicht zustimmt, damit der Ausbau kommunaler Kraftwerke mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und die weiteren Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet werden.

**Begründung:**

Die Stadtwerke sind mit ihrer dezentralen Erzeugung- sowie Netzinfrastruktur und Energiedienstleistung ein verlässlicher Partner in der Region. Die Investitionen der Städtische Werke AG in Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung inklusive Fernwärme wären durch eine Entscheidung der Bundesregierung für eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke gefährdet, wenn noch auf viele Jahre hinaus günstig angebotener und gefährlicher Atomstrom aus längst abgeschriebenen Kraftwerken den Markt überschwemmt.

Das Engagement der Städtische Werke AG in Erneuerbare Energien und effiziente Kraftwerke ist in wesentlichem Maße darauf angewiesen, dass langfristig angelegte Rahmenbedingungen bestehen und die kommunale Energiewirtschaft auf ausreichende Investitionsanreize setzen kann.

Der Deutsche Städtetag und die kommunalen Energieversorger im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sprechen sich endgültig gegen eine Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke aus.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Völler



## Vorlage Nr. 101.16.1791

### Schuldenbremse in Kassel einführen

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Haushalt der Stadt Kassel zukünftig eine Begrenzung der Schulden vorzunehmen mit dem Ziel, mittelfristig einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Im Vorfeld der Aufstellung des Haushaltes 2011 sollen

- nicht notwendige Investitionen gestrichen
- Kosteneinsparungen durch Synergien in der Verwaltung beziffert und schnellstmöglich realisiert sowie
- Stellenausweitungen ausgeschlossen werden.

Der Magistrat wird zudem aufgefordert, zusammen mit dem Haushalt 2011 einen Entschuldungsplan für eine langfristige Rückführung der Schulden vorzulegen bzw. zu erstellen.

#### Begründung:

Angesichts der aktuellen Situation des städtischen Haushalts ist es dringend erforderlich, dass es nicht zu einer Ausweitung städtischer Ausgaben, sondern zu einer deutlich Rückführung kommt, die schrittweise den Haushalt der Stadt entlasten soll. Als Instrument der Ausgabenbegrenzung soll, unabhängig von den Vorgaben in der HGO, eine restriktivere Höchstgrenze für neue Schulden eingeführt werden.

Auch und gerade in der Kommunalpolitik fehlt heute ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel. Denn jede politische Entscheidung sollte auch unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf die Lebenschancen zukünftiger Generationen getroffen werden. Insbesondere Entscheidungen, die die zukünftige Abgabenbelastung des einzelnen Bürgers und die langfristige Handlungsfähigkeit des Staates betreffen sollten einen Nachhaltigkeitstest bestehen. Das Motto muss immer lauten: Im Zweifel für Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit!

Bis heute beziehen die Kommunen die langfristigen finanziellen Auswirkungen ihrer Entscheidungen nur ungenügend in ihre Entscheidungsprozesse mit ein.

Immer größere Teile des städtischen Haushalts werden über Kredit finanziert. Getilgt werden sie jedoch per saldo nicht. Die Schulden steigen weiter selbst in konjunkturellen Hochphasen, erst recht in wirtschaftlichen Krisenzeiten.

Mit der steigenden Belastung der laufenden Haushalte durch Zinszahlungen schwinden die Spielräume für dringend notwendige Instandhaltungs- und Zukunftsinvestitionen in Infrastruktur, Bildung und Forschung. Das ist eine direkte Folge übermäßiger Verschuldung und vor allem auch steigender Ausgaben wie zuletzt im Haushalt 2010. Wenn unsere Gesellschaft ihren Wohlstand langfristig wahren und ausbauen will, ist sie aber auf genau diese Investitionen angewiesen. Der städtischen Schuldenaufnahme müssen daher klare Schranken gesetzt werden.

Angesichts der dramatischen Staatsschuld und der daraus resultierenden zukünftigen Belastungen, muss zukünftig ein Neuverschuldungsverbot auch auf kommunaler Ebene eingeführt werden – ein verbindliches Schuldenabbauziel muss festgelegt werden. Es muss jetzt gehandelt werden. Die Zahlen Kassels sind dramatisch - durch die Ausgabensteigerung im Haushalt 2010 sind die Schulden der Stadt weiter gestiegen. Ein Schuldenstopp und –abbau sieht anders aus. So ist die Stadt auf dem Weg sich immer noch weiter zu verschulden, weil klare, verbindliche und disziplinierende Regeln für einen Schuldenabbau fehlen. Nicht mal ein Konzept zum langfristigen Schuldenabbau liegt vor. Von Nachhaltigkeit kann bei der Haushaltsführung in Kassel auf jeden Fall keine Rede sein. Und: Nachhaltigkeit ist keine Mode. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass politische Entscheidungen nicht reaktiv sondern vorausschauend getroffen werden können. Eine solche Grundhaltung könnte auch die verloren gegangene Glaubwürdigkeit der Politik bei den Kasseler Bürgern wieder erhöhen.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Dr. Wett

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1810**

**Kostenerstattung für das Übergangsmanagement**

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadt Kassel hat zur Optimierung des Überganges Schule – Beruf das Übergangsmanagement eingeführt. Der bisherige Verlauf hat aufgezeigt, wie wichtig dieses Projekt für die Jugendlichen und die beteiligten Schulen ist.

Mit der Einrichtung des Übergangsmanagements hat die Stadt Kassel im Bereich der Schulen originäre Aufgaben des Landes übernommen. Finanziert wird das Übergangsmanagement aus Fördermitteln der EU und aus kommunalen Mitteln.

Die Stadtverordnetenversammlung wird deshalb gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, welche Anteile der Finanzierung aus Kommunalen Mitteln durch das Land Hessen übernommen werden können und entsprechende Verhandlungen mit dem Land zu führen.

**Begründung:**

Die Einrichtung des Übergangsmanagements durch die Stadt Kassel ist aufgrund der vom Land zu verantwortenden Schulpolitik notwendig geworden. Dazu gehört neben anderem der Wegfall des Arbeitslehre-Unterrichtes, die Reduzierung der Mittel für die Koordinierung der Schülerpraktika bei den Staatlichen Schulämtern, die Einstellung der Finanzierung von SCHUB Klassen und die Verweigerung der Bereitstellung von Mittel für die Schulsozialarbeit.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Hartig

Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.16.1484

**Keine Gebühren für Straßenmusik**

**Geänderter Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel verzichtet auf die Ausstellung von Sondernutzungsgenehmigungen **und Erhebung von Gebühren für Kleinkunst und Straßenmusik.**  
**Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) wird entsprechend geändert. Die Gebühren zu den Ziffern 4.11 und 4.12 der Gebührengruppe IV werden gestrichen.**

**Begründung:**

Der Hessenschau vom 14.10.2009 konnte man entnehmen, dass die Stadt Kassel für das Musizieren auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sondernutzungsgenehmigungen ausstellt, die für die betroffenen Musikerinnen und Musiker gebührenpflichtig sind (5,00 bzw. 15,00 EUR). Straßenmusik ist eine kulturelle Bereicherung und Belebung der Stadt. Das gleiche gilt für die Kleinkunst. Eine „Qualitätskontrolle“ darf nicht über die Gebührenerhebung erfolgen. In einer Gesellschaft mit hoher Arbeitslosigkeit ist es ein Ausdruck besonderer sozialer Kälte, bei Menschen, die sich auch mit Straßenmusik durchschlagen, mit Gebührenerhebungen Kasse machen zu wollen.  
Für eine weltoffene Kulturstadt Kassel ist ein entspannter Umgang mit Kleinkunst und Musik verpflichtend.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1650**

Kassel, 08.03.2010

**Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall**

### Antrag

## **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Logistikgebühr in der Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung wird mit Wirkung zum 1.7.2010 zurückgenommen.

### Begründung:

Angesichts der Ertragssituation der Stadtreiniger im Geschäftsjahr 2009 sollte die Logistikgebühr wieder abgeschafft werden. Ein nicht geringer Teil des Aufkommens wird für das Eintreiben und die Verarbeitung der Gebühr verwandt. Mit der notwendigen Gebührenerstattung für Menschen im Transferleistungsbezug ist zudem die Mitwirkung der Sozialverwaltung gefordert. Die Befürchtung der Zunahme von nicht umweltgerechten Entsorgungswegen und die nicht sinnvolle individuelle Anlieferung mit Privatautos in den Recyclingannahmestellen sprechen für die Aufhebung der Logistikgebühr.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



**Vorlage Nr. 101.16.1699**

Kassel, 26.04.2010

**Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen**

### Antrag

## **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert sicher zu stellen, dass in allen städtischen Räumen, bzw. in allen von der Stadt mit Investitions- oder Betriebskostenzuschüssen getragenen Bürgerräumen politische Initiativen und Gruppierungen neben allen anderen Gruppierungen ebenfalls Anmietungen vornehmen können.

### Begründung:

Für die neuen Bürgerräume in Rothenditmold ist eine Anmietung durch politische Gruppierungen in der Nutzungsordnung festgelegt, dass politische Gruppierungen die Räume nicht nutzen dürfen. Eine solche Regelung stellt eine Diskriminierung von politischem Engagement dar und behindert bürgerschaftliches, politisches Engagement in diesem Stadtteil. Solange solche Räumlichkeiten mit finanzieller Förderung der Stadt eingerichtet und/oder unterhalten werden, ist sicherzustellen, dass eine solche Diskriminierung ausgeschlossen wird.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1741**

**Nutzung von Parkscheinen als Fahrscheine**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass alle Parkscheine, die an den städtischen oberirdischen Parkscheinautomaten im so genannten Innenstadtquadranten gelöst werden, für die Dauer ihrer Gültigkeit gleichzeitig zu Fahrkarten zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtnetz Kassel werden.

Für die Möglichkeit der Nutzung des ÖPNV wird ein Teil der eingenommenen Parkgebühr zur Zahlung der Leistung an den Träger des Verkehrs gezahlt. Die bisherige Höhe der Parkgebühren bleibt unverändert. Der Magistrat wird beauftragt, in Gesprächen mit der Kasseler Verkehrsgesellschaft über die Höhe des zu zahlenden ÖPNV-Anteils für dieses Kombiticket eine Vereinbarung zu treffen.

**Begründung:**

Die Möglichkeit einer zusätzlichen ÖPNV-Nutzung stellt einen Anreiz zur Reduzierung innerstädtischer PKW-Fahrzeugbewegungen dar.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1767**

**Berufsschulen in der Region**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung führt gemeinsam mit dem entsprechenden Ausschuss des Landkreises Kassel eine gemeinsame Sitzung durch. Dazu sollen Vertreter/innen des Schulträgers der Stadt Kassel und Landkreises Kassel, sowie das Staatliche Schulamt eingeladen werden, um gemeinsam zukünftige schulorganisatorische Maßnahmen zu erörtern.

Dabei sollen folgende Fragen erörtert werden:

- Was bedeutet die Umwandlung der beruflichen Schulen in Kompetenzzentren?
- Welche Rahmenbedingungen sind erforderlich, wenn Berufliche Schulen SV+-Schulen werden wollen?
- Welche Kriterien der Zuordnung von Bezirks-, Landes- und Bundesfachklassen gibt es und gibt es Absprachen zwischen den beruflichen Schulen in Stadt und Landkreis?
- Sind Kooperation der beruflichen Schulen und Ausbildungsschwerpunkte in der Region erforderlich und geplant?
- Sind neue Schulformen und Fachrichtungen in Zukunft geplant und wie erfolgt die Abstimmung zwischen Stadt und Landkreis?
- Wie können Konkurrenzsituationen der beruflichen Schulen in Stadt und Landkreis vermieden werden und gleichzeitig die Schulstandorte gestärkt werden?
- Wie sind die beruflichen Schulen in den Hessencampus Kassel eingebunden?
- Wie sind die beruflichen Schulen im Übergangsmanagement eingebunden?

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordnete Anke Bergmann

Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

**Vorlage Nr. 101.16.1770**

**Übergangsmanagement Schule - Beruf**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Übergangsmanagement Schule – Beruf auf alle Realschulen und Realschulzweige der kooperativen Gesamtschulen für Schüler, die danach eine Ausbildung beginnen wollen, auszuweiten.

#### **Begründung:**

Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass im Jahr 2009/2010 mehr Realschüler Ausbildungsplätze suchen als Hauptschüler.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Donald Strube

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1792**

**Standorte Notarztsysteme**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration  
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

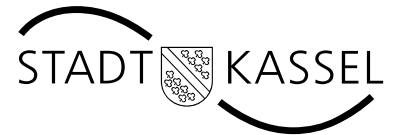
Der Magistrat wird aufgefordert, bei der anstehenden Neuorganisation des Rettungsdienstes in Kassel die Standorte der einzelnen Notarztsysteme so festzulegen, dass die notärztliche Versorgung des Kasseler Ostens nicht länger gegenüber den westlichen Stadtteilen vernachlässigt wird. In den östlichen Stadtteilen wird an geeigneter Stelle ein Notarztsystem stationiert, dass die gesetzliche Hilfsfrist des Hessischen Rettungsdienstgesetzes besser als bisher beachtet.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail [info@fdp-fraktion-kassel.de](mailto:info@fdp-fraktion-kassel.de)

Kassel, 29.06.2010

**Vorlage Nr. 101.16.1794**

**Musikschule Kassel e. V.**

## **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Musikschule Kassel sobald wie möglich einen festen Standort in zentraler öffentlicher zugänglicher Lage erhält.

Berichterstatter:                      Stadtverordnete Schmidt

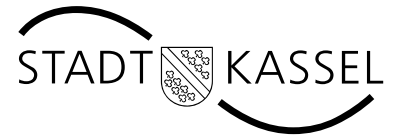
gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

# Magistrat

- V - / - I - / - 51 - / - 30 -

Az.

## Vorlage Nr. 101.16.1796



documenta-Stadt

Kassel, 27.06.2010

### Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadträtin Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

### Begründung:

Die Satzung wurde redaktionell überarbeitet. Im Hinblick auf einen barrierefreien Textzugang wurden die einzelnen Paragraphen mit Überschriften versehen.

Die vorliegende Fassung der Jugendamtssatzung trägt dem Wunsch Rechnung, die Arbeit im Jugendhilfeausschuss zu straffen und effektiver zu gestalten.

Daher wird es zukünftig nur noch zwei anstelle von drei Fachausschüssen (FA I - Jugendhilfeplanung und FA II - Beteiligungsfragen) geben (§ 8). Durch diese Aufgabenzuteilung wird eine unnötige Doppelbehandlung von Themen vermieden.

In der Satzung wurde ein Präsidium neu verankert, das als Koordinierungsinstanz zwischen Jugendhilfeausschuss einerseits und der Verwaltung des Jugendamtes andererseits dienen soll (§ 11).

Der Jugendhilfeausschuss hat den Änderungen bereits in seiner Sitzung am 6. Oktober 2009 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14.06.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# **SATZUNG**

## **für das Jugendamt der Stadt Kassel**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) sowie aufgrund der §§ 2, 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Organe**

Das Jugendamt der Stadt Kassel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 Rechtsgrundlagen**

Die dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben sind im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und in weiteren sondergesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

### **II. Der Jugendhilfeausschuss**

#### **§ 3 Amtszeit und Aufgaben**

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.



- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen.

Insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,
  - b) der Jugendhilfeplanung (§§ 78 - 80 SGB VIII),
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
  - d) Vorschlägen für den Haushaltsplan des Jugendamtes,
  - e) Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe auf Bewilligung von städtischen Fördermitteln,
  - f) Beschlussvorlagen des Jugendamtes,
  - g) Anträgen von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Er hat das Recht,
- a) in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu beschließen,
  - b) vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/des Leiters<sup>\*)</sup> gehört zu werden,  
\*) siehe dazu auch § 11
  - c) Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen,
  - d) die Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes vorzuschlagen,
  - e) die städtischen Körperschaften in allen die Jugendhilfe betreffenden Fragen zu beraten.

#### **§ 4 Mitglieder**

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und solchen mit beratender Stimme zusammen.

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind,

- a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats, gemäß § 6 Abs. 4 HKJBG,
  - b) 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - c) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler Jugendverbände,
  - d) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände.
- (2) Beratende Mitglieder entsenden,
- a) der Magistrat einen Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes Region Kassel,
  - b) der Evangelische Stadtkirchenkreis und der Katholische Kirchengemeindeverband Kassel je einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - d) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts eine(n) Vormundschaftsrichter/Vormundschaftsrichterin oder Familienrichter/Familienrichterin oder Jugendrichter/Jugendrichterin,
  - e) die Bundesagentur für Arbeit bzw. eine mögliche Nachfolgeorganisation einen Vertreter oder eine Vertreterin der Berufsberatung,
  - f) die Arbeitsförderung Kassel GmbH bzw. eine mögliche Nachfolgeorganisation einen Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Zuständigkeitsbereich für die unter Fünfundzwanzigjährigen,
  - g) die Lehrervertretung der Schul- und Bildungskommission einen Lehrer oder eine Lehrerin,
  - h) der Landessportbund Hessen, Sportkreis Region Kassel, einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - i) der Kreis Kassel Stadt des Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - j) der Ausländerbeirat der Stadt Kassel einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - k) der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - l) der Deutsche Kinderschutzbund einen Vertreter oder eine Vertreterin,

- m) der Dachverband freier Kindertageseinrichtungen (DAKITS) einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - n) der Magistrat eine Vertreterin des städtischen Frauenbüros,
  - o) der Stadtschülerrat einen Vertreter oder eine Vertreterin,
  - p) die Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung ihr vorsitzendes Mitglied, sofern sie nicht bereits gewählte oder beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die jeweilige Stellvertretung wahr.
- (3) Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
- (4) Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen bzw. zu benennen.
- (5) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder,
- a) im Gebiet der Stadt Kassel wohnen, oder
  - b) im Gebiet der Stadt Kassel Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.
- (6) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch den Magistrat berufen.
- (7) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, bei Bedarf die/der Kinderbeauftragte und die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen des Jugendamtes gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.

## **§ 5 Vorschlagsrecht**

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/innen nach § 4 Nr. 1 c und 1 d dieser Satzung sind die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorschlagsberechtigt, hier insbesondere:

- a) Kasseler Jugendring,
- b) die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Stadt Kassel.

## **§ 6 Wahlzeit**

Die stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin oder des von ihm/ihr bestimmten Magistratsmitgliedes werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

## **§ 7 Vorsitz und Stellvertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

## **§ 8 Fachausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des JHA und zur Behandlung von Einzelaspekten der Jugendhilfe werden gemäß § 6 Abs. 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches die Fachausschüsse für „Jugendhilfeplanung“ und für „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ gebildet.
- (2) Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung hat 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für 2 Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für 4 Mitglieder.
- (3) Der Fachausschuss für „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ hat 13 Mitglieder.  
Der Kasseler Jugendring, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Stadtschülerrat haben das Vorschlagsrecht für je 2 stimmberechtigte Mitglieder. 5 junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren, die an Bildungsangeboten des Kommunalen Jugendbildungswerks teilgenommen haben, werden jeweils für die Dauer eines Jahres als beratende Mitglieder in den Fachausschuss „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ durch den Jugendhilfeausschuss berufen. Ihnen soll dreimal im Laufe eines Jahres die Möglichkeit gegeben werden, sich zu Fragen der Jugendarbeit und der Jugendbildung in Kassel zu äußern. Vorschlagsberechtigt für die beratenden Mitglieder sind der Kasseler Jugendring und die in den Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten engagierten Jugendlichen für jeweils 2 Personen. Die Berufung eines weiteren Jugendlichen erfolgt auf Vorschlag des Ausländerbeirates. Die beratenden Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretungen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten mit Ausnahme des in § 8 Abs. 3 genannten Altersefordernisses für die vom Stadtschülerrat und aus den Beteiligungsprojekten des Kommunalen Jugendbildungswerkes vorgeschlagenen Mitglieder des Fachausschusses Beteiligungsfragen entsprechend.
- (5) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn jeweils ein Drittel ihrer Mitglieder oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.
- (6) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse gebildet werden.

## **§ 9 Sitzungen**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung**

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse aus den Reihen der Kasseler Jugendverbände und der freien Wohlfahrtspflege sowie beratende Mitglieder, die nicht vom Magistrat entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung.

### **III. Präsidium des Jugendhilfeausschusses**

#### **§ 11**

#### **Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden durch das Präsidium vorbereitet.  
Das Präsidium legt die Tagesordnung fest.
- (2) Das Präsidium unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin \*) des Jugendamtes einen Vorschlag für dessen Beteiligung am Auswahlverfahren. \*) siehe dazu auch § 3
- (3) Dem Präsidium gehören an,
  - a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter oder eine Vertreterin,
  - b) der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,
  - c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
  - d) die Sprecher oder Sprecherinnen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktion der Stadtverordnetenversammlung, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
  - e) ein Vertreter oder eine Vertreterin in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
  - f) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kasseler Jugendrings, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,,
  - g) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Präsidiums weitere Personen hinzugezogen werden.

### **IV. Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 12**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Geschäftsführung für den Jugendhilfeausschuss, für die Fachausschüsse und die Durchführung der jeweiligen Beschlüsse.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel vom **16.12.1996**  
außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Kassel  
Synopsis**

Alte Fassung:

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S.534) sowie aufgrund der §§ 2, 71 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz- KJHG - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom 15.11.1993 nachstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel beschlossen:

**I. Das Jugendamt**

§ 1

Das Jugendamt der Stadt Kassel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Die dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), im Hess. Ausführungsgesetz zum

Neue Fassung

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) sowie aufgrund der §§ 2, 71 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel beschlossen:

**I. Das Jugendamt**

**§ 1  
Organe**

Das Jugendamt der Stadt Kassel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Rechtsgrundlagen**

Die dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben sind im Sozialgesetzbuch



KJHG und in weiteren sondergesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 3

(1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung (§§ 78 - 80 KJHG),
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) Vorschlägen für den Haushaltsplan des Jugendamtes,
- e) Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe auf Bewilligung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Achtes Buch (SGB VIII), im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und in weiteren sondergesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 3

#### Amtszeit und Aufgaben

(1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen.

Insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung (§§ 78 - 80 SGB VIII),
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) Vorschlägen für den Haushaltsplan des Jugendamtes,
- e) Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe auf Bewilligung von städtischen Fördermitteln,
- f) Beschlussvorlagen des Jugendamtes,

(3) Er hat das Recht,

a) in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu beschließen,

b) vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters und der Übertragung von leitenden Funktionen des Jugendamtes gehört zu werden,

c) Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen,

d) die Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und die Beisitzer für die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung vorzuschlagen,

e) die städtischen Körperschaften in allen die Jugendhilfe betreffenden Fragen zu beraten

.Kommunale Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Kassel und ist dem Jugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendförderung, zugeordnet.

#### § 4

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und solchen mit beratender Stimme zusammen.

g) Anträgen von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.

(3) Er hat das Recht,

a) in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu beschließen,

b) vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters\*) gehört zu werden,  
\*) siehe dazu auch § 11

c) Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen,

d) die Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes vorzuschlagen,

e) die städtischen Körperschaften in allen die Jugendhilfe betreffenden Fragen zu beraten.

#### § 4 Mitglieder

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und solchen mit beratender Stimme zusammen.

### **1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:**

a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats, gemäß § 6 (4) HKJGB

b) 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

c) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler Jugendverbände,

d) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände

### **2. Beratende Mitglieder entsenden:**

a) der Magistrat einen Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes,

b) der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden und die Katholische Kirche je einen Vertreter oder eine Vertreterin,

c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin,

d) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts eine(n) Vormundschaftsrichterin/Vormundschaftsrichter oder Familienrichterin/Familienrichter oder Jugendrichterin/Jugendrichter,

e) das Arbeitsamt einen Vertreter oder eine Vertreterin der Berufsberatung,

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind,

a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats, gemäß § 6 Abs. 4 HKJGB,

b) 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

c) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler Jugendverbände,

d) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände.

(2) Beratende Mitglieder entsenden,

a) der Magistrat einen Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes Region Kassel,

b) der Evangelische Stadtkirchenkreis und der Katholische Kirchengemeindeverband Kassel je einen Vertreter oder eine Vertreterin,

c) die jüdische Kultusgemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin,

d) der Präsident/die Präsidentin des Amtsgerichts eine(n) Vormundschaftsrichter/Vormundschaftsrichterin oder Familienrichter/Familienrichterin oder Jugendrichter/Jugendrichterin,

e) die Bundesagentur für Arbeit bzw. eine mögliche Nachfolgeorganisation einen Vertreter oder eine Vertreterin der

f) die Lehrervertretung der Schulkommission einen Lehrer oder eine Lehrerin,

g) der Landessportbund Hessen, Sportkreis Kassel Stadt, einen Vertreter oder eine Vertreterin,

h) der Kreis Kassel Stadt des Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Vertreter oder eine Vertreterin,

i) der Ausländerbeirat der Stadt Kassel einen Vertreter oder eine Vertreterin,

k) der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten einen Vertreter oder eine Vertreterin,

l) der Deutsche Kinderschutzbund (eine(n) Vertreter(in))

m) der Dachverband der kleinen freien Träger in der Kinderbetreuungsarbeit (DAKITS),

n) der Magistrat eine Vertreterin des städt. Frauenbüros,

o) die Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung ihr

Berufsberatung,

f) die Arbeitsförderung Kassel GmbH bzw. eine mögliche Nachfolgeorganisation einen Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Zuständigkeitsbereich für die unter Fünfundzwanzigjährigen,

g) die Lehrervertretung der Schul- und Bildungskommission einen Lehrer oder eine Lehrerin,

h) der Landessportbund Hessen, Sportkreis Region Kassel, einen Vertreter oder eine Vertreterin,

i) der Kreis Kassel Stadt des Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Vertreter oder eine Vertreterin,

j) der Ausländerbeirat der Stadt Kassel einen Vertreter oder eine Vertreterin,

k) der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten einen Vertreter oder eine Vertreterin,

l) der Deutsche Kinderschutzbund einen Vertreter oder eine Vertreterin,

m) der Dachverband freier Kindertageseinrichtungen (DAKITS) einen Vertreter oder eine Vertreterin,

n) der Magistrat eine Vertreterin des städtischen Frauenbüros,

o) der Stadtschülerrat einen Vertreter oder eine Vertreterin,

p) die Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung ihr

vorsitzendes Mitglied, sofern sie nicht bereits gewählt oder beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die jeweilige Stellvertretung wahr.

3. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

4. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen bzw. zu benennen.

5. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz im Stadtgebiet Kassel haben und entweder

a) im Gebiet der Stadt Kassel wohnen  
oder

b) im Gebiet der Stadt Kassel Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

6. Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch den Magistrat berufen.

7. Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, die/der Kinderbeauftragte und die/der Stadtjugendpflegerin/-pfleger gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.

vorsitzendes Mitglied, sofern sie nicht bereits gewählte oder beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die jeweilige Stellvertretung wahr.

(3) Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(4) Für jedes Mitglied ist eine **persönliche** Vertretung zu wählen bzw. zu benennen.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder,

a) im Gebiet der Stadt Kassel wohnen, oder

b) im Gebiet der Stadt Kassel Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

(6) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch den Magistrat berufen.

(7) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, **bei Bedarf die/der Kinderbeauftragte und die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen des Jugendamtes** gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.

## § 5

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/innen nach § 4 Ziffer 1 c und d dieser Satzung sind die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorschlagsberechtigt, hier insbesondere

- a) Kasseler Jugendring,
- b) die Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Stadt Kassel.

## § 6

Die stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin oder des von ihm/ihr bestimmten Magistratsmitgliedes werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

## § 7

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

## **§ 5** **Vorschlagsrecht**

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/innen nach § 4 Nr. 1 c und 1 d dieser Satzung sind die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorschlagsberechtigt, hier insbesondere:

- a) Kasseler Jugendring,
- b) die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Stadt Kassel.

## **§ 6** **Wahlzeit**

Die stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin oder des von ihm/ihr bestimmten Magistratsmitgliedes werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

## **§ 7** **Vorsitz und Stellvertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsit-zenden sowie eine Stellvertretung.

## § 8

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des JHA und zur Behandlung von Einzelaspekten der Jugendhilfe werden gem. § 6 (6) AG KJHG die Fachausschüsse für "Erziehungshilfe" und "Kinder- und Jugendförderung" gebildet.

Beide Fachausschüsse haben sich in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich mit der zugehörigen Jugendhilfeplanung zu befassen. Die Fachausschüsse haben jeweils 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring und die Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben das Vorschlagsrecht für jeweils 6 Mitglieder in den beiden Fachausschüssen. § 4 Nr. 5 gilt entsprechend

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertretungen.

(3) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse gebildet werden.

## § 8 Fachausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des JHA und zur Behandlung von Einzelaspekten der Jugendhilfe werden gemäß § 6 Abs. 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches die Fachausschüsse für „Jugendhilfeplanung“ und für „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ gebildet.

(2) Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung hat 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für 2 Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für 4 Mitglieder.

(3) Der Fachausschuss für „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ hat 13 Mitglieder. Der Kasseler Jugendring, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Stadtschülerrat haben das Vorschlagsrecht für je 2 stimmberechtigte Mitglieder. 5 junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren, die an Bildungsangeboten des Kommunalen Jugendbildungswerks teilgenommen haben, werden jeweils für die Dauer eines Jahres als beratende Mitglieder in den Fachausschuss „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ durch den Jugendhilfeausschuss berufen.

Ihnen soll dreimal im Laufe eines Jahres die Möglichkeit gegeben werden, sich zu Fragen der Jugendarbeit und der Jugendbildung in Kassel zu äußern. Vorschlagsberechtigt für die beratenden Mitglieder sind der Kasseler Jugendring und die in den Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten engagierten Jugendlichen für jeweils 2 Personen. Die Berufung eines weiteren Jugendlichen erfolgt auf Vorschlag des Ausländerbeirates. Die beratenden Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretungen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten mit Ausnahme des in § 8 Abs. 3 genannten Altersefordernisses für die vom Stadtschülerrat und aus den Beteiligungsprojekten des Kommunalen Jugendbildungswerkes vorgeschlagenen Mitglieder des Fachausschusses Beteiligungsfragen entsprechend.

(5) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn jeweils ein Drittel ihrer Mitglieder oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.

(6) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse gebildet werden.



## § 9

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn jeweils ein Drittel ihrer Mitglieder oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.
- (6) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

## § 9 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

## § 10

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 21 HGO aus. Sie erhalten pro Sitzung gemäß der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung eine Entschädigung.

## § 10

### Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse aus den Reihen der Kasseler Jugendverbände und der freien Wohlfahrtspflege sowie beratende Mitglieder, die nicht vom Magistrat entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung.

### III. Präsidium des Jugendhilfeausschusses

## § 11

### Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden durch das Präsidium vorbereitet.

Das Präsidium legt die Tagesordnung fest.

(2) Das Präsidium unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin \*) des Jugendamtes einen Vorschlag für dessen Beteiligung am Auswahlverfahren. \*) siehe dazu auch § 3

(3) Dem Präsidium gehören an,

a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter oder eine Vertreterin,

b) der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,

- c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- d) die Sprecher oder Sprecherinnen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktion der Stadtverordnetenversammlung, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
- f) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kasseler Jugendrings, soweit er oder sie nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist,
- g) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Präsidiums weitere Personen hinzugezogen werden.

### III. Verwaltung des Jugendamtes

#### § 11

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Geschäftsführung für den Jugendhilfeausschuss und die Durchführung seiner Beschlüsse.

### IV. Verwaltung des Jugendamtes

#### § 12 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Geschäftsführung für den Jugendhilfeausschuss, für die Fachausschüsse und die Durchführung der jeweiligen

Beschlüsse.

(3) Zweimal in der Wahlperiode ist der Stadtverordnetenversammlung ein Bericht zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Kassel mit anschließender Aussprache vorzulegen.

## § 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel vom 10.Dezember 1993 außer Kraft.

Kassel, den 15.11.1993

Stadt Kassel - Der Magistrat  
gez. Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel vom 16.12.1996 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.16.1812**

**Bebauungspläne als städtebauliches Steuerungsinstrument nutzen**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in enger Abstimmung mit allen Ortsbeiräten zukünftig rechtzeitig Bebauungspläne als städtebauliches Steuerungsmittel zur Verhinderung nicht erwünschter bzw. der Entwicklung von städtischen Quartieren abträglicher Nutzungen einzusetzen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr ist in geeigneter Form über alle die Gebiete zu informieren, in denen möglicher Handlungsbedarf wegen veralteter bzw. fehlender Bebauungspläne besteht.

**Begründung:**

Bebauungspläne sind ein zentrales städtebauliches Steuerungsmittel für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung einer Stadt. Auch wenn das sich aus dem Baugesetzbuch ergebende Planungsgebot mit dem Verbot nicht erforderlicher Planungen korreliert, darf dies nicht dazu führen, dass wegen fehlender Bebauungspläne Fehlentwicklungen möglich sind, die sich negativ auf die Entwicklung der betreffenden Quartiere auswirken. Zukünftig soll in verstärktem Maße und in enger Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten darauf geachtet werden, dass, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, entsprechende Bebauungspläne aufgestellt bzw. inhaltlich der Entwicklung angepasst werden.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1813**

Kassel, 10.08.2010

**Kreuzungsumbau Loßbergstraße vorstellen**

### Antrag

## **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Straßenumbau und –erweiterungsvorhaben Loßbergstraße spätestens im November im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorzustellen.

### Begründung:

Das Umbauvorhaben Loßbergstraße ist nicht als Bebauungsplan sondern als Planfeststellungsverfahren organisiert worden. Bei der gewählten Form ist die Stadtverordnetenversammlung an dem mit über 5.5 Mio. Euro kalkulierten Projekt ausschließlich über die Haushaltsverabschiedung beteiligt. Die bisher im Haushalt bereitgestellten Gelder in Höhe von ca. 4.1 Mio. waren ohne inhaltliche Details des heute noch nicht abgeschlossenen Verfahrens verabschiedet worden. Weitere 1.4 Mio. sind für die Haushalte 2011 und 2012 vorgesehen. Eine inhaltliche Diskussion um die beste Lösung war bisher nur dem Ortsbeirat möglich.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1815**

**Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion im Ausschuss für Kultur am 28.09.2010 zurückgezogen.**

**Wettbewerb Stadt der Wissenschaft 2012**

### Antrag

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob sich die Stadt Kassel am Wettbewerb „Stadt der Wissenschaft 2012“ beteiligen oder in einem späteren Jahr um den Titel bewerben wird. Über das Prüfergebnis soll im Ausschuss für Kultur am 24.09.2010 berichtet werden.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Schild

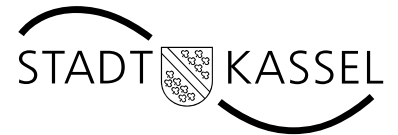
gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1822**



documenta-Stadt

Kassel, 08.07.2010

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 "Kurhausstraße 28/30"  
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel  
Nr. III/72 „Kurhausstraße 28/30“ wird zugestimmt.“

**Begründung:**

Dem Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 22. April 2010 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 17. Juni 2010 und 28. Juni 2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung (Anlage 2), die Festsetzungen durch Text (Anlage 3) und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 4) sind beigelegt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 „Kurhausstraße 28/30“ (Offenlegungsbeschluss)**

### **E r l ä u t e r u n g**

#### **1. Bestand und Planungsrechtliche Situation**

Das Grundstück Kurhausstraße 28 im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Planungsrecht besteht in Form eines einfachen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III West im Maßstab 1: 5000. Der Bebauungsplan bildet lediglich die vorhandenen, vor der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes bereits entstandenen Gebäude ab.

Eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung ist ohne die Änderung des Planes bzw. die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nicht möglich.

Dieser Bebauungsplan wird auf Antrag (s. Anlage 3) des Investors als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) aufgestellt. Da die geplante Grundfläche weniger als 20.000m<sup>2</sup> beträgt und die Eingriffe teilweise auch schon durch das gültige Planungsrecht ermöglicht wurden, kann der Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

#### **2. Ziel und Zweck der Planung**

Auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 sollen zwei hochwertige Stadtvillen mit insgesamt 10 Wohneinheiten (WE) und einer Gewerbeeinheit errichtet werden. Dabei ist die Abstimmung der Bebauung auf die Nachbarbebauung (Kurhausstraße 30) zur Entwicklung eines qualitätvollen städtebaulichen Ensembles von größter Bedeutung.

Grundlage des Aufstellungsbeschlusses sind der Antrag der Investoren auf Aufstellung eines Bebauungsplanes und der in der Bauverwaltung abgestimmte Vorentwurf. Erschlossen werden beide Gebäude über die Kurhausstraße. Der ruhende Verkehr wird in einer gemeinsamen Tiefgarage untergebracht.

#### **3. Verfahrensabwicklung**

Die Investoren haben ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt und tragen die Planungskosten.

Verfahrensführer ist die Stadt Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22. März 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Da der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB aufgestellt wird, wurde gem. § 13 BauGB Abs. 2 auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 verzichtet.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird während der Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel**  
**Nr. III / 72 'Kurhausstraße 28 / 30'**  
Stadtteil Wilhelmshöhe

**Begründung**

Stand 28.04.2010

Entwurf



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III / 72  
'Kurhausstraße 28 / 30'  
der Stadt Kassel

Begründung  
28.04.2010

**Trägerin der Bauleitplanung:**

Stadt Kassel  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel

**Auftraggeber:**

Gabriel Duru  
Kurhausstraße 28  
34131 Kassel

**Bearbeitung**



Architektur und Planungsgesellschaft mbH  
Bergholter/ Ettinger-Brinckmann  
Stadtplaner SRL/ Architekten BDA  
Hessentallee 2  
34130 Kassel

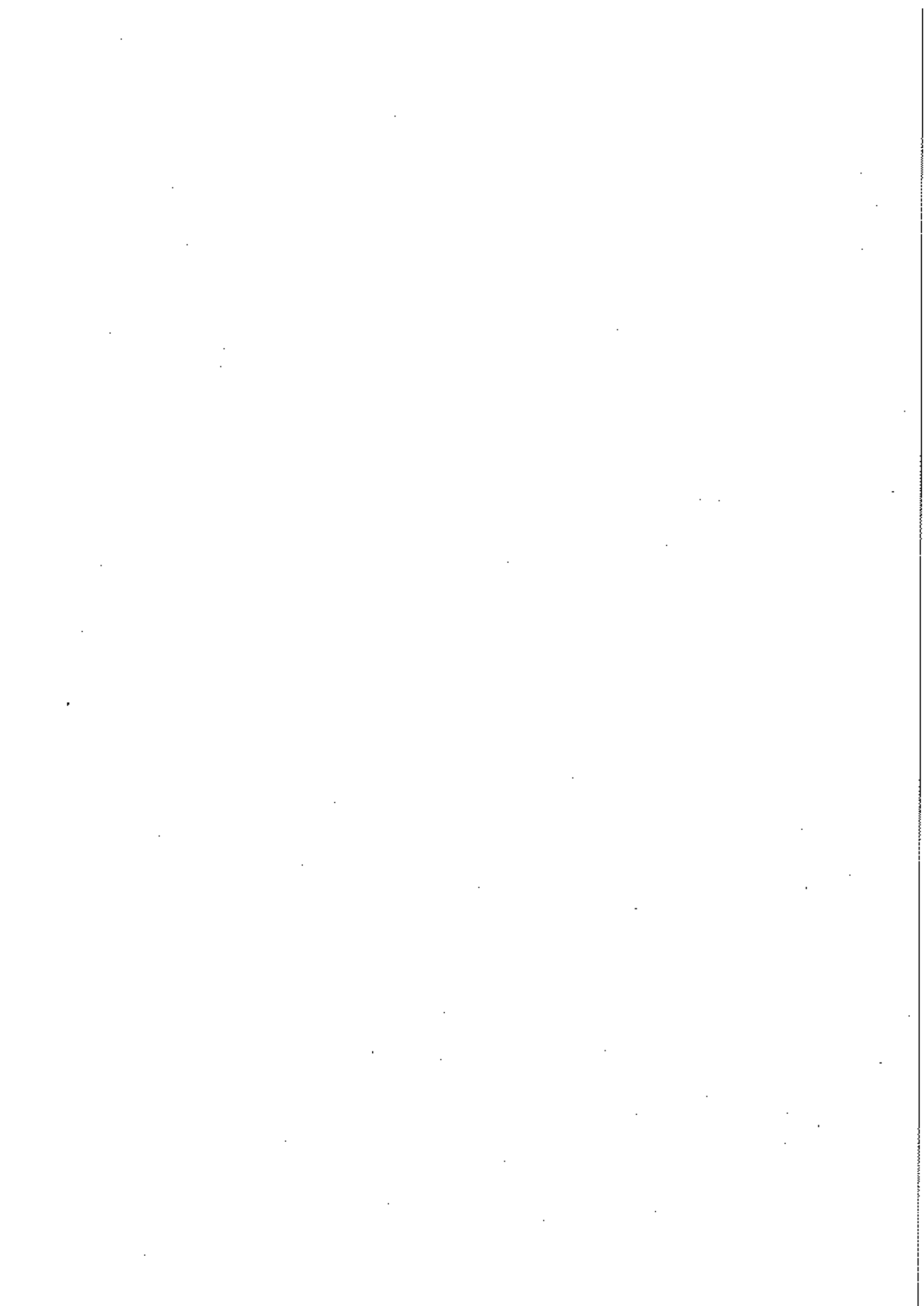
**Sachbearbeitung**

Dipl.-Ing. Birgit Schwarze  
Dipl.-Ing. Fabian Schäfer

**Inhalt**

1.	Planungsanlass und Ziel .....	4
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	4
3.	Planverfahren.....	5
3.1	Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	5
3.2	Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB).....	5
3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	5
4.	Rechtsverhältnisse.....	6
4.1	Regionalplanung.....	6
4.2	Flächennutzungsplan .....	6
4.3	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (LP).....	6
4.4	Satzungen .....	6
4.5	Schutzausweisungen.....	7
4.6	Bestehende Bebauungspläne.....	7
5.	Bestand.....	8
5.1	Städtebauliche Situation und Nutzung .....	8
5.2	Erschließung und Verkehr.....	9
5.3	Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes.....	9
6.	Planung .....	13
6.1	Vorhaben Neubebauung Kurhausstraße 28.....	13
6.2	Freiraum- und landschaftsplanerische Entwicklungsziele .....	15
6.3	Nachbarschaftliche Belange .....	15
7.1	Art der baulichen Nutzung.....	16
7.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen .....	16
7.3	Grundstücksfreiflächen und Bindungen für Bepflanzungen.....	17
7.4	Sonstige Festsetzungen.....	17
7.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	18
8.	Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	18
9.	Gesamtabwägung.....	20
10.	Bodenordnung.....	21
11.	Vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung.....	21
12.	Städtebauliche Werte .....	21
Anhang	.....	22





## 1. Planungsanlass und Ziel

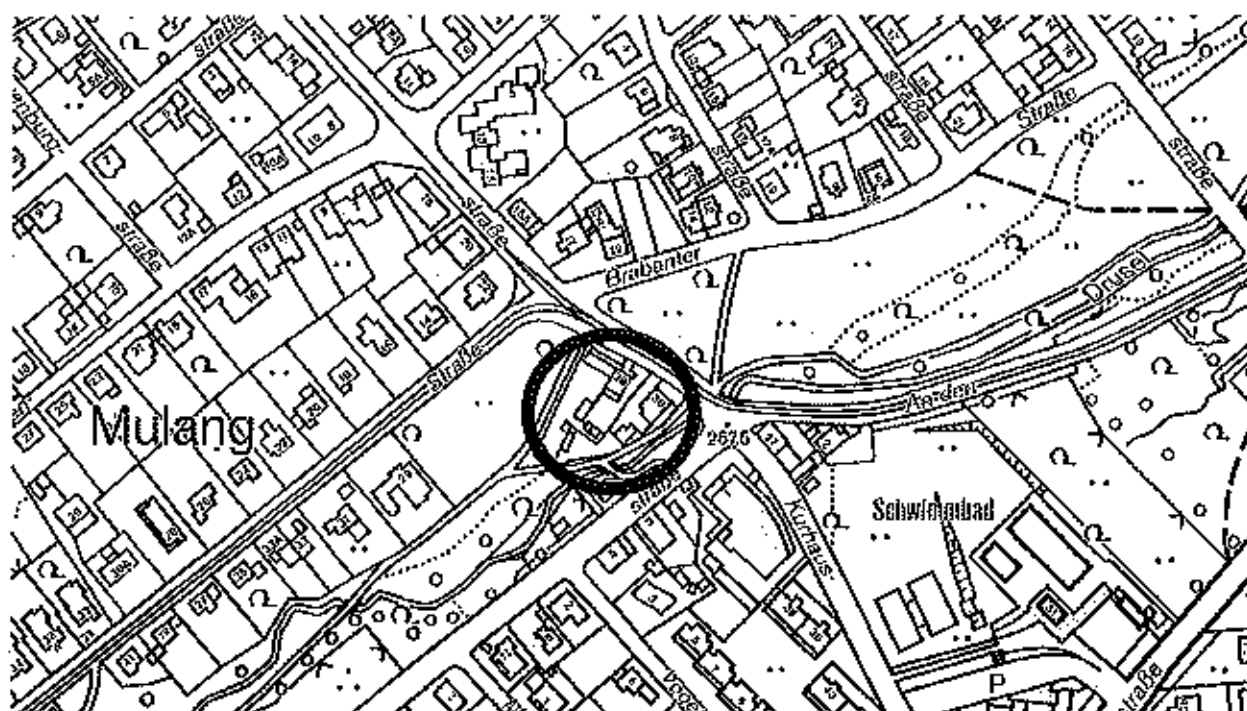
Ziel und Zweck der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III / 72 ist die geplante Neubebauung auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 im Stadtteil Wilhelmshöhe mit zwei Wohngebäuden. Nach Abriss der bestehenden Gebäude sollen zwei Stadtvillen zusammen mit dem denkmalgeschützten Gebäude Kurhausstraße 30 ein Ensemble bilden. In Kombination mit einer geschäftlichen Nutzung im Erdgeschoss ist eine hochwertige Wohnbebauung vorgesehen, die sich hinsichtlich ihrer Kubatur und ihrer architektonischen Qualität in das historische Ensemble des umgebenen Villenviertels Mulang und in den zentralen Versorgungsbereich des Quartiers einfügt. Da beide Grundstücke vom Grünzug der Drusel umgeben sind, ist eine städtebauliche und planungsrechtliche Gesamtbetrachtung erforderlich. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, umfasst der Geltungsbereich auch das Grundstück Kurhausstraße 30. Die Vorhabenbezogenheit des Bebauungsplanes bezieht sich jedoch ausschließlich auf das Grundstück Kurhausstraße 28 und wird durch einen Durchführungsvertrag rechtlich abgesichert.

## 2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Kurhausstraße (Flurstück 17/5)
- im Westen durch den öffentlichen Weg (Flurstück 4/8)
- im Süden und Osten durch die Grünfläche (Flurstück 12/4) entlang der Drusel

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 3.187 qm, liegt im Stadtteil Wilhelmshöhe in der Gemarkung Wahlershausen. Er umfasst die Flurstücke 4/13, 170/4 sowie 9/4 der Flur 15.



Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes, o. M.



### **3. Planverfahren**

Der Bebauungsplan hat wesentlich die Neubebauung des bereits bebauten Grundstückes Kurhausstraße 28 in besiedelter, innerörtlicher Lage zum Ziel sowie die planungsrechtliche Absicherung mit der Möglichkeit zur behutsamen Entwicklung des Bestandes auf dem Grundstück Kurhausstraße Nr. 30. Aufgrund der Neustrukturierung bereits bebauter Flächen und der damit einhergehenden Verbesserung des Wohnraumangebotes im bestehenden Siedlungsraum wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die gemäß § 19 (2) Baunutzungsverordnung (BaunVO) zulässige Grundfläche liegt mit ca. 1.912 qm deutlich unter dem Schwellenwert von < 20.000 qm gem. § 13a (1) BauGB.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Vorhaben begründet, das nicht der Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (vgl. Pkt. 3.3), sodass die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB erfüllt sind. Somit wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht bzw. einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen und ein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig.

#### **3.1 Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Da das Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB durchgeführt wird, wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Bürgerinnen und Bürger abgesehen. In Vorbereitung der Offenlage des Bebauungsplanes wurde der Entwurf in der Sitzung des Ortsbeirates am 22.04.2010 der Öffentlichkeit vorgestellt.

#### **3.2 Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Da das Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB durchgeführt wird, wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen. Jedoch wurden das Architekturkonzept für die Kurhausstraße 28 und der Entwurf des Bebauungsplanes im Vorfeld mit dem Amt für Denkmalpflege abgestimmt und seitens des Amtes ausdrückliche Zustimmung zu dem Vorhaben signalisiert.

#### **3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Gemäß § 2 (4) und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Gemäß § 13 a (2) BauGB ist für Bebauungspläne der Innenentwicklung die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nicht erforderlich, da nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Die Prüfung des Bebauungsplan-Entwurfes nach der Liste 'UVP-pflichtige Vorhaben' in Anlage 1 zum Artikel 3 (des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG) hat ergeben, dass das im Geltungsbereich geplante Vorhaben, das durch den Bebauungsplan zulässig werden soll, gemäß Anlage 1 nicht UVP-pflichtig ist. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).



## **4. Rechtsverhältnisse**

### **4.1 Regionalplanung**

Der Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) weist für das Plangebiet Siedlungsbereich Bestand aus. Die städtebaulichen Entwicklungsziele des Bebauungsplanes stehen den Zielen der regionalen Raumordnungsplanung demnach nicht entgegen.

### **4.2 Flächennutzungsplan**

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) ist der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

### **4.3 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (LP)**

Gemäß Landschaftsplan (Stand 30.03.2007) ist der Planbereich Teil eines großflächigen Siedlungsgebietes am flach auslaufenden Hangfuß des Habichtswaldes mit überwiegender Ein- und Mehrfamilienhausbebauung. Das im Landschaftsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet der Drusel (als wertvolles Biotop mit sehr hoher Bedeutung dargestellt) liegt in direkter Angrenzung zum Plangebiet.

Als Leitbild/Ziel definiert der Landschaftsplan einen Siedlungsraum, der durch Großvegetation entlang von Straßen und Fließgewässern und eine größere Anzahl von Quartiersplätzen sowie kleineren Grünflächen gegliedert ist. Zudem zeichnet sich der Siedlungsraum durch eine gute, wohnungsnaher Freiraumversorgung aus. Die siedlungsinternen öffentlichen Grünflächen/Freiräume sind durch begrünte Straßen und Wege untereinander zu einer netzartigen Struktur mit guten Anbindungen verknüpft. Die Freihaltung/Weiterentwicklung des Druselgrünzugs als lokaler Naherholungsbereich, wertvoller Biotopkomplex mit Verbindungsfunktion und als Kaltluftabflussbahn sowie die Aufwertung der Biotopfunktion der Drusel sind gewährleistet. Der Siedlungsraum weist außerdem soweit als möglich durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung auf, die Beeinträchtigungen des Kleinklimas und des lokalen Wasserhaushaltes auf ein Mindestmaß begrenzen/mildern.

### **4.4 Satzungen**

#### **Stellplatzsatzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt.

#### **Baumschutzsatzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Kassel zum Schutz des Baumbestandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.





## 4.5 Schutzausweisungen

### Denkmalschutz

Das Gebäude Kurhausstraße 30 (Flurstück 9/4, Flur 15), Gemarkung Wahlershausen, ist gem. § 2 (1) Hessisches Denkmalschutzgesetz ein Kulturdenkmal. Alle im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke sind darüber hinaus Bestandteil der denkmalgeschützten Gesamtanlage 'Villenkolonie Mulang' (§ 2 (2) Hessisches Denkmalschutzgesetz).

## 4.6 Bestehende Bebauungspläne

Das Planareal liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 West Blatt C im Maßstab 1:5000, der seit dem 14.12.1982 rechtskräftig ist. Dieser weist den Planungsbereich als Reines Wohngebiet aus. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 bzw. 0,7 bei zweigeschossiger Bauweise, die an mindestens einer Seite ohne Grenzabstand errichtet wird, festgesetzt. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan fest, dass das Grundstück nur auf einer Tiefe von 40 Metern, gemessen von der öffentlichen Erschließungsstraße, anrechenbares Baugrundstück ist. Für die vorgesehene Neubebauung des Grundstückes Kurhausstraße Nr. 28 ist eine Änderung der bisherigen Festsetzungen durch Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Damit verbunden ist eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 West Blatt C.



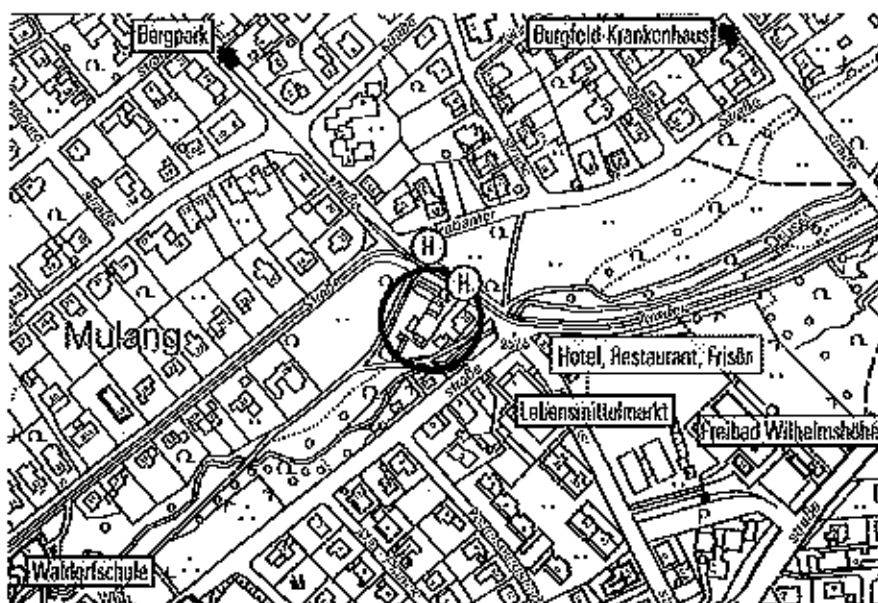
## 5. Bestand

### 5.1 Städtebauliche Situation und Nutzung

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Kurhausstraße 28 und 30, die jeweils mit einem Hauptgebäude und mehreren, eingeschossigen Nebengebäuden unterschiedlicher Entstehungszeit bzw. Garagen bebaut sind. Dabei ist die Situation auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 aus städtebaulicher Betrachtung als in weiten Teilen ungeordnet zu bewerten. Beide Grundstücke gehören zur denkmalgeschützten Gesamtanlage 'Villenkolonie Mulang'. Das bestehende zweigeschossige Hauptgebäude Kurhausstraße 28 und dessen westseitig gelegener, eingeschossiger Anbau wurden im Jahr 1954 errichtet. Das östlich auf dem Grundstück Kurhausstraße 30 gelegene Gebäude ist viergeschossig und wurde 1893 erbaut. Die gründerzeitliche Villa befindet sich in einer städtebaulich exponierten Lage, am Kreuzungspunkt der Kurhausstraße/Hunrodstraße/An den Eichen. Zusammen bilden die Grundstücke ein architektonisch-städtebauliches Ensemble umgeben vom Drusel-Grünzug, wodurch die markante Lage hervorgehoben wird.

Die Umgebung des Planungsareals ist durch die historische Bebauung der Villenkolonie 'Mulang' geprägt, die hauptsächlich zwischen 1882 bis 1940 entstanden ist. Insbesondere an der westlich gelegenen Brabanter Straße befindet sich eine Vielzahl neu entstandener Gebäude, die sich mit ihrer Kubatur und Architektursprache in die gewachsene Umgebung grundsätzlich einfügen.

Das im zentralen Versorgungsbereich des Quartiers liegende Plangebiet ist größtenteils von Wohnnutzung, aber auch größeren Infrastruktureinrichtungen wie dem Burgfeld-Krankenhaus, der Waldorfschule und dem Freibad Wilhelmshöhe umgeben. Die Nutzung des Planungsareals selbst ist gegenwärtig durch das Wohnen geprägt. Darüber hinaus befinden sich im Gebäude Kurhausstraße Nr. 28 ein Blumen- und ein Bekleidungsgeschäft sowie eine Unternehmensberatung im Gebäude Kurhausstraße Nr. 30. In unmittelbarer Nachbarschaft sind ein Lebensmittelmarkt (Vollversorger), ein Friseur, ein Restaurant und ein Hotel vorhanden. Insbesondere in diesem Umfeld besteht städtebaulich eine verdichtete Bauweise mit höheren Gebäuden (im Bereich des Lebensmittelmarktes sogar mit bis zu acht Geschossen).



Zentrale Lage im Versorgungsbereich, o. M.



## 5.2 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kurhausstraße. Auf dem Grundstück Kurhausstraße Nr. 28 befindet sich östlich des Hauptgebäudes eine Zufahrt. Die Zufahrt des Grundstücks Kurhausstraße Nr. 30 liegt westlich des Hauptgebäudes.

Eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist ebenfalls gegeben. Die Haltestelle 'Brabanter Straße' der Straßenbahnlinie 3 liegt direkt vor dem Gebäude Kurhausstraße 28. Die Bushaltestelle der Linie 23 'Brabanter Straße' liegt in ca. 30 m Entfernung zum Plangebiet. Durch den Verknüpfungspunkt von Straßenbahn und Bus wird die Zentralität des Planbereiches verdeutlicht.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist über den Anschluss an das innerörtliche Netz gewährleistet.

## 5.3 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

### Boden

Die Böden im Planbereich sind weitestgehend in unterschiedlichem Umfang (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen, Befestigung und Versiegelung der Oberflächen) verändert und überformt worden. Entsprechend der Bestandsaufnahme sind auf dem Grundstück Kurhausstraße Nr. 28 durch die Gebäude und die Erschließungsflächen (Asphalt, Betonsteinpflaster) zusammen bereits ca. 1.000 qm versiegelt, das entspricht einem Flächenanteil von ca. 53 % bei einer Gesamtgrundstücksgröße von ca. 1.895 qm. Darüber hinaus sind weitere 309 qm (ca. 16 %) als Kiesflächen teilversiegelt. Lediglich im hinteren und südwestlichen Grundstücksbereich ist eine größere Vegetationsfläche vorhanden.

Auch auf dem Grundstück Kurhausstraße Nr. 30 ist ein Großteil der Flächen überbaut bzw. mit Natursteinpflaster befestigt (insgesamt ca. 729 qm = ca. 56 % der Gesamtfläche von 1.292 qm) oder als Kiesfläche teilversiegelt. Die Randbereiche sowie der südliche Grundstücksbereich sind als Vegetationsflächen angelegt.

Der ursprünglich anstehende Boden ist durch Auftrag/Verfüllung weitestgehend verändert. In allen zusammenhängend versiegelten und überbauten Bereichen sind die Lebensraumfunktionen des Bodens sehr stark eingeschränkt bis völlig unterbunden, die Wertigkeit des Potenzials Boden ist somit gering.

### Wasser

Da insgesamt ca. 54 % des gesamten Plangebietes überbaut oder voll versiegelt sind, ist der Anteil unversiegelter und damit versickerungsfähiger Flächen deutlich eingeschränkt, das aufkommende Niederschlagswasser kann nicht versickern und dem Grundwasser zufließen. Die Grundwasser-Neubildung innerhalb des Plangebietes ist ebenfalls deutlich eingeschränkt. Gleichzeitig werden Kanalisation und Fließgewässer durch das von den versiegelten Flächen abgeleitete Niederschlagswasser belastet. Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Jedoch verläuft südöstlich des Geltungsbereiches in 5-10 m Entfernung die Drusel als relativ naturnahes Gewässer.

Das Potenzial Wasser wird insgesamt als gering bewertet.

### Lokalklima

Das Klimagutachten zum Landschaftsplan des ZRK (Taraxacum 1999) ordnet in seiner Klimafunktionskarte das Plangebiet als "Übergangsklima" ein. Der Planbereich sowie der benachbarte Drusel-Grünzug weisen ein hohes Luftleitpotenzial auf und sind daher als Kaltluftleitbahn dargestellt. In der zugehörigen Klimabewertungskarte wird das Plangebiet mit seiner Umgebung der Wertstufe 7 zugeordnet, die bebaute Bereiche unterschiedlicher Struktur und Bedeutsamkeit umfasst mit kleinräumig von gering bis hoch wechselnden Überwärmungstendenzen und auch lufthygienisch-bioklimatischen Belastungen. Da der Planbereich bereits heute mit mehreren Einzelgebäuden bebaut ist und z.T. umfangreich versiegelte Nebenflächen aufweist, liegen Beeinträchtigungen des Kleinklimas bereits vor. Daher wird das Potenzial Klima im Planbereich selbst mit insgesamt mittlerer Wertigkeit beurteilt, gleichwohl in übergeordneter Betrachtung durch die Kaltluftleitbahn eine hohe Wertigkeit gegeben ist.



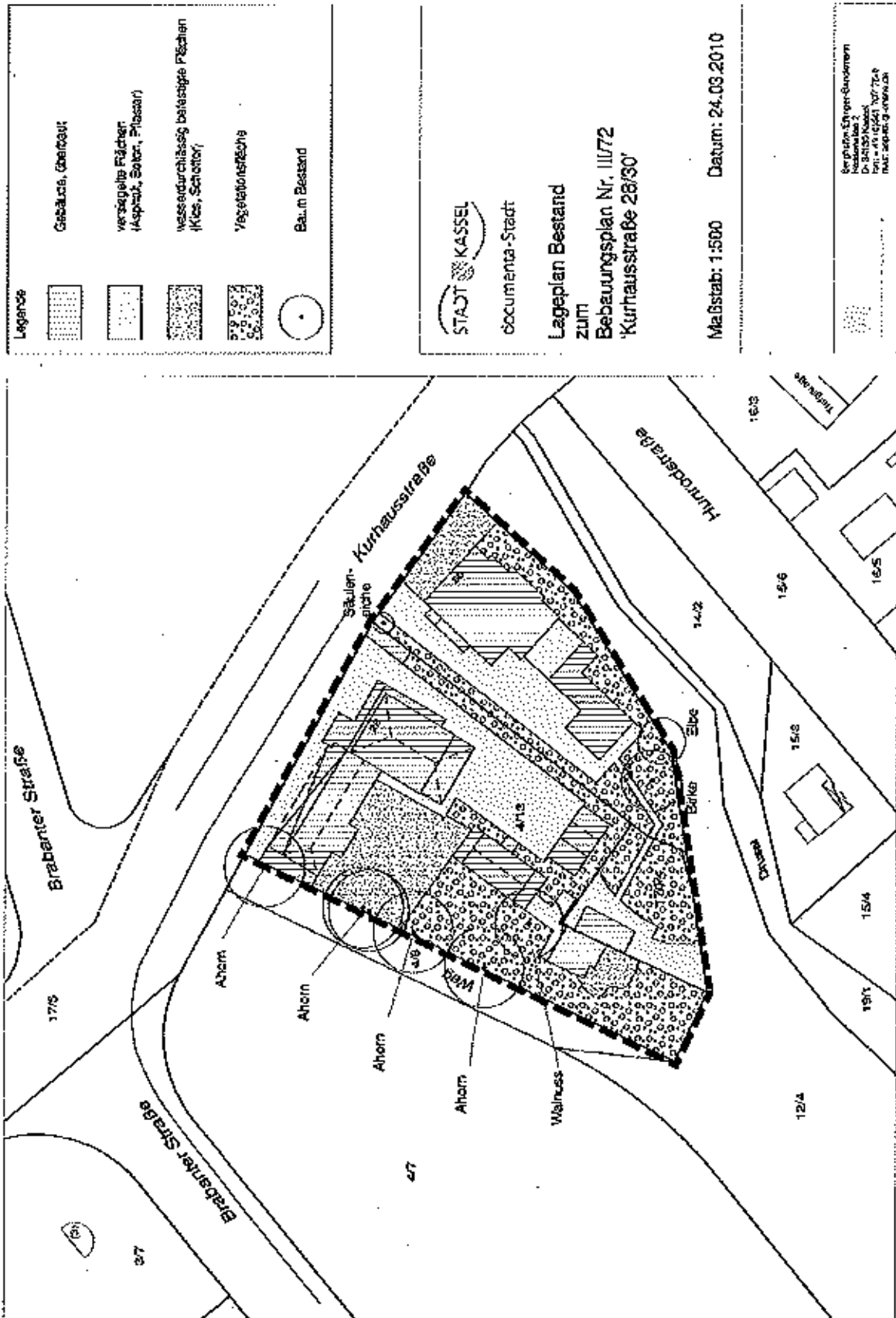


Abb.: Bestandsplan (Verkleinerung o.M.), März 2010, Quelle ANP



### **Vegetationsstrukturen/ Fauna, Arten- und Biotopschutz**

Die Struktur und räumliche Verteilung der einzelnen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebietes ist stark durch die Gebäude und die Erschließungsflächen bestimmt, ihr Anteil im Plangebiet ist insgesamt gering.

Auf dem Grundstück Kurhausstraße Nr. 28 ist im südwestlichen Grundstücksbereich eine größere als Ziergarten angelegte Fläche (ca. 419 qm) vorhanden, weitere begrünte schmale Randstreifen befinden sich im Bereich der mit Asphalt befestigten Hofzufahrt. Der Anteil der Vegetationsflächen beträgt insgesamt 585 qm (ca. 31 %). Entlang der westlichen Grundstücksgrenze sind auf dem Grundstück drei mehrstämmige Ahornbäume (*Acer pseudoplatanus*) sowie ein Walnussbaum vorhanden. Im Eckbereich Kurhausstraße, jedoch auf städtischer Wegeparzelle, steht ein weiterer mehrstämmiger Ahornbaum. Die Vitalität der Ahornbäume wird aufgrund der jeweils gemeinsamen Stammansätze mit z.T. ausgeprägten Druckzwieseln und Wassertaschen als eingeschränkt beurteilt.

Auf dem Grundstück Kurhausstraße Nr. 30 beträgt der Anteil der Vegetationsflächen 475 qm (ca. 37 %). Der Vorgarten ist als Kiesgarten angelegt, während die übrigen Randbereiche und der hintere südliche Gartenabschnitt ziergärtnerisch mit einzelnen Obstgehölzen gestaltet sind. An der südlichen Grenze sind eine Birke und eine Eibe, an der Kurhausstraße ist eine Säuleneiche vorhanden.

Beide Grundstücke sind fast vollständig von hohen Zäunen bzw. Mauern umgeben. In den vorderen Grundstücksbereichen haben die Vegetationsflächen deutlich den Charakter von insolartigen Rand-/ Restflächen, die im Zuge der baulichen Nutzung und Erschließung der Grundstücke verblieben sind.

Die geringe Größe der Teilflächen und die bestehenden, z.T. gewerblichen Nutzungseinflüsse schränken die Biotopfunktion und den Wert der Flächen als Lebensräume von Tierarten deutlich ein. Zu innerhalb des Plangebietes vorkommenden Tierarten liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Aufgrund der Lage des Gebietes in direkter Nachbarschaft zum Biotopkomplex 'Drusel-Grünzug' (Landschaftsplan ZRK) mit dem Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet und des damit verbundenen Struktureichtums der benachbarten Vegetationsflächen ist jedoch für das Umfeld von einer standortangepassten Vielfalt bei den Tierarten auszugehen.

Das Plangebiet selbst ist nicht Bestandteil von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine nach § 31 HENatG oder § 30 BNatSchG geschützten Biotope und keine Naturdenkmäler vorhanden. Der Planbereich selbst stellt keinen besonderen Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten dar.

Aufgrund der mäßig differenzierten Biotopausstattung und des hohen Anteils an Versiegelung weisen die Grundstücke insgesamt eine geringe Bedeutung für Lebensraumfunktionen bzw. für den Biotop- und Artenschutz auf. Als Strukturen mit mittlerer bis hoher Wertigkeit sind die Bäume zu bewerten, wobei z.T. eine Alterungsfähigkeit aufgrund der Verwachsungen eingeschränkt ist.

### **Erholung/ Freiraumnutzung, Stadt-/ Landschaftsbild**

Aufgrund der funktionalen Anforderungen aus gewerblicher Nutzung sind auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 nur im südlichen Grundstücksbereich attraktive Aufenthaltsqualitäten vorhanden. Das Grundstück Kurhausstraße 30 wird überwiegend zum Wohnen genutzt und verfügt daher über gute Möglichkeiten zur Freiraumnutzung. Die Grundstücke sind randlich z.T. durch Hecken und Bäume eingegrünt und fügen sich daher grundsätzlich in die Umgebung ein.



**Bevölkerung und Gesundheit, Lufthygiene, Lärm**

Aufgrund der benachbarten Lage zum Landschaftsschutzgebiet und Drusel-Grünzug sind im Planbereich und im benachbarten Umfeld keine Vorbelastungen hinsichtlich der Lufthygiene vorhanden. Aufgrund der Straßenbahnhaltestelle vor dem Grundstück Kurhausstraße 28 ist von Lärmimmissionen in geringem Umfang auszugehen.

**Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel**

Erkenntnisse bzw. Untersuchungsergebnisse über Altlasten oder Altablagerungen sind der Stadt Kassel zurzeit nicht bekannt.

**Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes ist nach Denkmalschutzgesetz das Gebäude Kurhausstraße 30 ein Kulturdenkmal. Darüber hinaus sind alle Grundstücke im Geltungsbereich Bestandteil der denkmalgeschützten Gesamtanlage 'Villenkolonie Mulang'.



## 6. Planung

### 6.1 Vorhaben Neubebauung Kurhausstraße 28

Unter dem Leitbild „Villen im Park“ sollen auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 zwei neue Stadtvillen errichtet werden. Städtebauliches Ziel ist eine Ensemblebildung mit der benachbarten, denkmalgeschützten Villa auf dem Grundstück Kurhausstraße 30. Die Neubebauung orientiert sich mit dem vorderen Haus in der Höhenentwicklung an der Traufkante des Denkmals, beim hinteren Haus wird diese deutlich unterschritten. Dadurch werden die besondere Bedeutung und der Denkmalschutzstatus der bestehenden historischen Villa im Gesamtensemble herausgestellt. Das Vordergebäude erhält drei Regelgeschosse und eine Penthouse-Ebene, das Hintergebäude zwei Regelgeschosse und eine Penthouse-Ebene. Die gegliederte Fassadengestaltung, mit Naturstein und Putzflächen sowie stehenden, schlanken Fensterformaten, zeichnet sich durch Zurückhaltung aus. Die geplante Farbgebung wird sich an der historischen Villa Kurhausstraße 30 orientieren. Durch die dezente Villenarchitektur wird nicht nur die Stärkung des Ensembles unterstützt, sondern auch ein Beitrag zur Baukultur und Innenentwicklung geleistet. Zusammenfassend greift das vorgesehene Konzept der Villenbebauung die städtebauliche Charakteristik des gründerzeitlich geprägten Villen-Quartiers auf und formuliert diese architektonisch zeitgemäß aus. Auch hinsichtlich des durch den Drusel-Grünzug landschaftlich geprägten Umfeldes fügt sich die geplante Neubebauung mit ihrer Maßstäblichkeit in den stadträumlichen Gesamtzusammenhang ein und leistet damit einen qualitativen Beitrag zur Stadtteilentwicklung.

Insgesamt entstehen in den neuen Gebäuden zehn Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 1.245 qm, davon jeweils fünf im rückwärtigen Haus 1 und fünf im vorderen Haus 2. Die Wohnungsgrößen bewegen sich im Durchschnitt in einer Größenordnung von ca. 85 bis 200 qm. Analog zum derzeitigen Bestand sieht die Planung ergänzend zur Wohnnutzung im Erdgeschoss des Vorderhauses eine Ladennutzung (mit max. 210 qm Verkaufsfläche) vor, womit ein Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung des örtlichen Versorgungsbereichs geleistet wird. Es ist beabsichtigt, die entstehenden Wohnungen mit einem qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Ausbaustandard zu errichten. Darüber hinaus sollen die Gebäude insgesamt energieeffizient und unter Verwendung von schadstoffarmen/-freien Materialien errichtet werden.

Für die Umsetzung der Planungsziele ist ein Abriss der bestehenden Gebäude Kurhausstraße 28 erforderlich. Der Abriss soll abschnittsweise erfolgen und umfasst das bestehende zweigeschossige Vorderhaus aus dem Jahr 1954 sowie die rückwärtige, ungeordnete Bebauung und die bestehenden Garagen. Die Neubebauung soll in zwei Bauabschnitten realisiert werden, im 1. Bauabschnitt wird das rückwärtig vorgesehene Haus 1, im 2. Bauabschnitt das Vorderhaus errichtet.

Die fahr- und fußläufige Erschließung erfolgt wie bisher von der Kurhausstraße. Für das rückwärtig gelegene Gebäude ist ein Fußweg erforderlich, der westlich entlang des Vorderhauses verläuft und mittig auf das hintere Gebäude trifft. Beide Gebäude werden darüber hinaus im Untergeschoss über eine gemeinsame Tiefgarage miteinander verbunden. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt in der Lage der derzeit bestehenden Einfahrt, so dass kein Eingriff in den bestehenden Straßenquerschnitt erforderlich ist. Alle 10 erforderlichen Stellplätze für die Wohnungen sowie 2 weitere Stellplätze für die Ladennutzung werden in der Tiefgarage nachgewiesen. Ein weiterer Stellplatz wird oberirdisch im Bereich der Zufahrt nachgewiesen. Damit sind die Stellplatzanforderungen gemäß Stellplatzsatzung erfüllt. Fahrradabstellplätze sind vor dem Ladenlokal und in den Kellerräumen vorgesehen. Die zukünftige Bebauung wird an das bestehende Kanal- und Leitungsnetz angeschlossen.



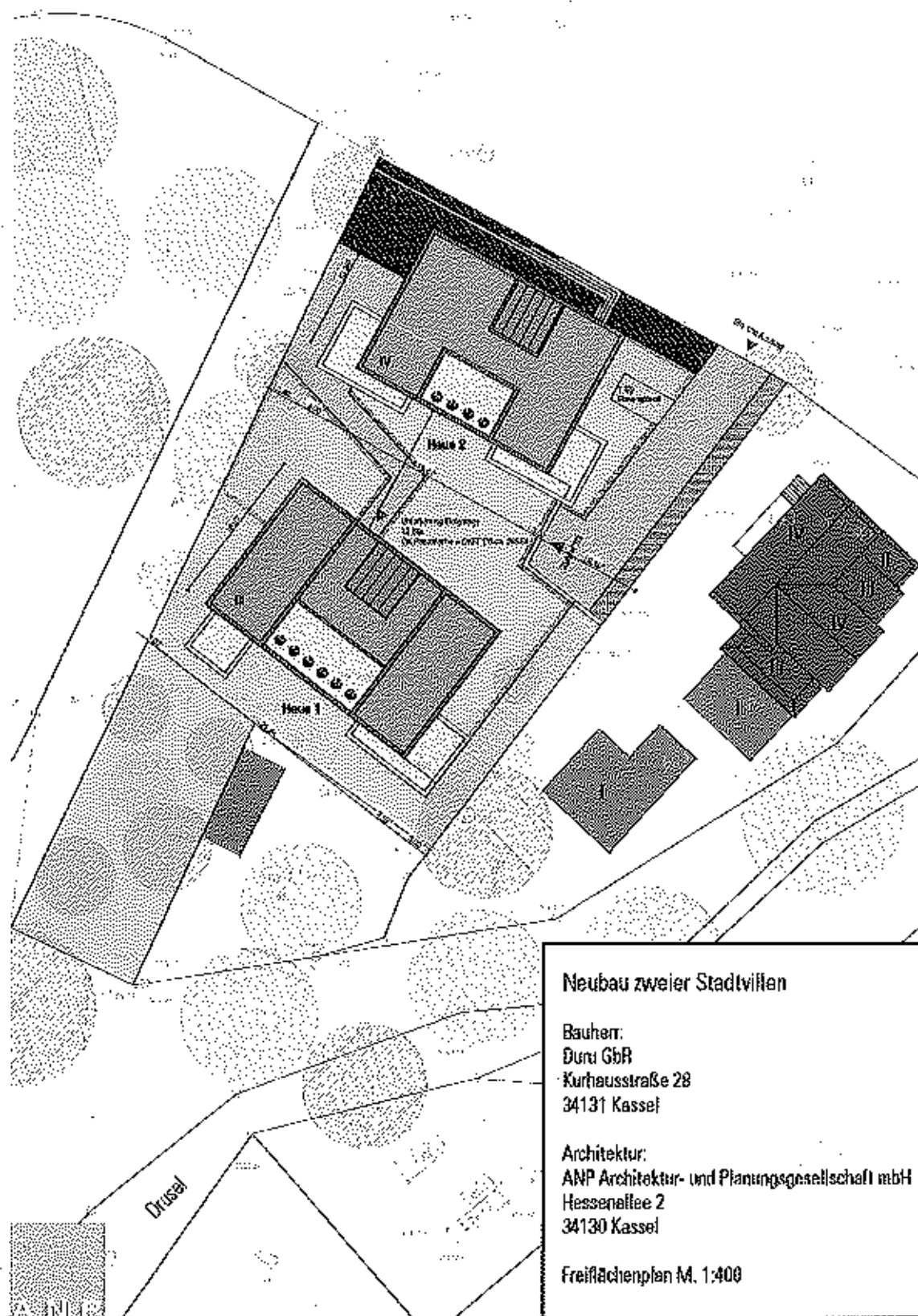


Abb.: Freiflächenplan (Verkleinerung o.M.), Vorontwurf Stand März 2010, Quelle ANP





Die Gestaltung der Freiflächen unterstützt das Leitbild „Villen im Park“, insbesondere durch den weitgehenden Verzicht auf oberirdische Pkw-Stellplätze. Sofern der Baumbestand aufgrund der eingeschränkten Vitalität nicht erhalten werden kann, sind angemessene Neupflanzungen vorgesehen. Insgesamt fügen die räumlich klar gestalteten Freiflächen, die gezielte Neupflanzung von Hecken und Bäumen sowie die entstehende Dachbegrünung das Vorhaben gut in den umgebenden Drusel-Grünzug ein.

## **6.2 Freiraum- und landschaftsplanerische Entwicklungsziele**

Ausgehend von der Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und übergeordneter Planungen werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende freiraum- und landschaftsplanerischen Entwicklungsziele formuliert:

- Begrünung von Neubauten durch Maßnahmen zur Dachbegrünung anstelle verlorengelassener Vegetationsstrukturen
- Pflanzung von Bäumen und Gehölzhecken insbesondere zur randlichen Eingrünung und Einfügung in die landschaftlich geprägte Umgebung
- Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses und Wiederherstellung kleinklimatisch wirksamer Flächen durch versickerungsfähige Stellplatzflächen und Dachbegrünung
- Erhalt der vorhandenen Laubbäume bzw. Durchführung von Ersatzpflanzungen

## **6.3 Nachbarschaftliche Belange**

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde von zwei Büros für das Grundstück Kurhausstraße 28 jeweils ein Architekturkonzept erarbeitet. Beide Konzepte sehen eine Bebauung mit zwei dreigeschossigen Stadtvillen zuzüglich jeweiligem Staffelgeschoss mit ähnlicher Kubatur und baulicher Nutzungsziffer vor. Der Eigentümer des Grundstücks Kurhausstraße 30 hat einem der Konzepte zugestimmt.

Damit das Grundstück Kurhausstraße 30 durch die geplante Neubebauung nicht verschattet wird, ist das hintere Gebäude - um ein Geschoss reduziert - nunmehr als zweigeschossiger Baukörper mit Staffelgeschoss vorgesehen. Denn nachbarschaftlichen Belangen wird dadurch Rechnung getragen.

Damit diese Entwicklung planungsrechtlich abgesichert werden kann, ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans notwendig. Aus Gründen der Gleichbehandlung ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Eigentümer des Grundstücks Kurhausstraße 30 die bestehende rückwärtige Bebauung behutsam zu ergänzen.



## **7. Inhalte des Bebauungsplanes**

### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen im Geltungsbereich werden als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) und „Reines Wohngebiet“ (WR) festgesetzt. Das WA umfasst den vorderen Grundstücksteil Kurhausstraße Nr. 28 mit dem Baufeld 1, das WR 1 umfasst den hinteren Grundstücksteil Kurhausstraße Nr. 28 mit Baufeld 2 und das WR 2 umfasst das Grundstück Kurhausstraße Nr. 30 mit den beiden Baufeldern 3 und 4.

Mit der Festsetzung der Wohngebiete wird dem vorhandenen Nutzungsschwerpunkt im Plangebiet sowie der städtebaulich vorherrschenden Charakteristik des Umfeldes Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der heute ansässigen gewerblichen Nutzungen zur Versorgung ist im WA ein Laden mit einer maximalen Verkaufsfläche von 210 qm zulässig.

Aus städtebaulichen Gründen erfolgt ein Ausschluss aller ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in allen Baugebieten. Darüber hinaus werden im WA nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen. Die räumliche Lage am Drusel-Grünzug, die Zielsetzung der vorrangigen Entwicklung der Wohnnutzung sowie die benachbarten Wohngebiete stehen diesen Nutzungen entgegen. Zum Schutz der Wohnnutzung und aus städtebaulichen Gründen wird die Anzahl der oberirdischen Stellplätze begrenzt bzw. die Zulässigkeit von Stellplätzen auf die Tiefgarage beschränkt.

### **7.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie über Maximalhöhen der baulichen Anlagen (bezogen auf die Gebäude-, Trauf- oder Firsthöhe) festgesetzt, wodurch eine architektonische und städtebauliche Einfügung sichergestellt wird.

In allen Baugebieten wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,4 und eine maximale Geschossflächenzahl von 0,95 festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der Gebäude beträgt in Baufeld 1 274 m über Normalhöhennull (ü. NHN), in Baufeld 2 273 m ü. NHN, in Baufeld 4 270 m ü. NHN. In Baufeld 3 beträgt die maximale Traufhöhe 274 m ü. NHN und die maximale Firsthöhe 278,20 m ü. NHN. Darüber hinaus wird zwischen WA und WR 1 ein Bereich für Unterbauungen mit einer maximalen Höhe von 263,50 m ü. NHN festgesetzt.

Um eine städtebauliche Einfügung in die Umgebung zu gewährleisten, ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhen für untergeordnete Technikaufbauten um bis zu maximal 0,80 m mit Einhaltung eines Mindestabstands von 2,50 m zum Dachrand zulässig.

Da die Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen einen sinnvollen und erwünschten Beitrag zum sparsamen Umgang mit dem Naturgut Wasser leistet, sind Anlagen, die diesem Zweck dienen, nicht in die Berechnung der Grundfläche einzubeziehen.

Zur Wahrung der städtebaulich vorherrschenden Villen-Charakteristik werden in den Baugebieten einzelne Baufelder durch Baugrenzen festgesetzt. Zur Sicherstellung der Wohn- und Aufenthaltsqualitäten können im WR 1 und WR 2 diese durch Balkone um bis zu 3,00 m überschritten werden, sofern sie nicht jeweils mehr als 30 qm Grundfläche aufweisen und von Nachbargrenzen mindestens 3,00 m entfernt bleiben.



### 7.3 Grundstücksfreiflächen und Bindungen für Bepflanzungen

Durch die in den Baugebieten festgesetzten Mindestanteile an Vegetationsflächen (35 %) und die zu pflanzenden Hecken und Bäume soll eine angemessene Durchgrünung des Planungsgebietes erreicht werden. Um eine kurzfristige räumliche Wirksamkeit sowie eine langfristige Vitalität der im Plangebiet festgesetzten Baumpflanzungen zu erreichen, werden für den Stammumfang der zu pflanzenden Laubbäume Mindestgrößen sowie hochstämmige Bäume festgesetzt. Durch die Festsetzung einer vollflächigen Dachbegrünung bei Neubauten kann die Übernahme von Teilfunktionen von Bodenflächen in Bezug auf den Wasserhaushalt (Speicherung), das Lokalklima (Verdunstung) und den Arten- und Biotopschutz (Lebensraum für bestimmte Pflanzen- und Tierarten) erreicht werden. Die Festsetzung von Maßnahmen zur Dachbegrünung dient damit der Eingriffsminderung bzw. dem Ausgleich.

Bei Neupflanzungen sind Arten gemäß der nachstehenden Artenliste auszuwählen.

#### Artenliste Bäume

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Rotahorn	<i>Acer rubrum</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i> 'Paul's Scarlet'
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> , <i>Cr. laevigata</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Schwed. Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
Obstbäume	Apfel, Birne, Mirabelle, Quitte, Kirsche, Zwetsche in alten, robusten Sorten, Hochstammqualität

#### Artenliste Sträucher

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Paffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gem. Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Heckenrose	<i>Rosa canina</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gem. Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Gem. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

### 7.4 Sonstige Festsetzungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 West Blatt C aufgehoben.



Im WA und WR 1 sind von den festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

## 7.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

### Werbeanlagen

Um eine städtebauliche Einfügung in die Umgebung zu gewährleisten, sind im Geltungsbereich Werbeanlagen nur in Form von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben an der Stätte der Leistung, d.h. an den Hauptgebäuden zur Eigenwerbung der ansässigen Firmen zulässig.

### Feuerungsanlagen

Zur Verringerung von Luftschadstoffemissionen (Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)) durch Gebäudeheizungen werden für Feuerungsanlagen feste Brennstoffe ausgeschlossen und die derzeit beste allgemein zugängliche Technik, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens 'Blauer Engel' genügen muss, vorgeschrieben. Im Hinblick auf die weiter fortschreitende, nachhaltige Entwicklung der Heizungstechnologie sind jedoch auch Feuerungsanlagen zulässig, die mit geringeren Umweltbelastungen und geringerem Primärenergieverbrauch betrieben werden können. Somit wird gleichzeitig das zukunfts offene Regelungsgebot des § 81 (2) HBO für eine Reduzierung der Umweltbelastungen bzw. des Energieverbrauches berücksichtigt.

## 8. Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

### Boden, Wasser, Lokalklima

Für das auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 geplante Vorhaben ergibt sich bei einer Grundflächenzahl von 0,4 ein Anteil von ca. 758 qm überbaubarer Fläche, zzgl. der zulässigen Nebenanlagen/ Verkehrsflächen (bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6) sind insgesamt ca. 1.137 qm versiegelte/ überbaute Fläche zulässig. Dadurch können bisherige Vegetationsflächen im Umfang von ca. 136 qm zusätzlich für eine Bebauung/ Versiegelung in Anspruch genommen werden. Demgegenüber kann die für Neubauten festgesetzte Dachbegrünung mit einem Flächenanteil von 100 % die Lebensraumfunktion des Bodens teilweise bzw. die Retentionsfunktion in Bezug auf den Wasserhaushalt weitgehend übernehmen.

Für das Grundstück Kurhausstraße 30 ist in der Gesamtbetrachtung bei einer Grundflächenzahl von 0,4 ca. eine überbaubare Fläche von ca. 517 qm zulässig. Zusätzlich können durch Nebenanlagen/ Verkehrsflächen (bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6) weitere ca. 258 qm überbaut/ versiegelt werden. In der Gesamtsumme sind dies 775 qm, gegenüber dem heutigen Bestand können ca. 46 qm zusätzlich in Anspruch genommen werden. Da es sich hier um einen denkmalgeschützten Gebäudebestand handelt, sind jedoch absehbar wesentliche bauliche Veränderungen nicht zu erwarten.

Für das Lokalklima werden sich bei Umsetzung des Planvorhabens Kurhausstraße 28 keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der heutigen Situation ergeben. Es ist weiterhin eine Einzelhausbebauung vorgesehen, die den Kaltluftabfluss im Drusel-Grünzug nicht beeinträchtigen wird. Mittel- bis langfristig ist davon auszugehen, dass die neu entstehende Dachbegrünung zusammen mit den festgesetzten Baum- und Heckenpflanzungen die kleinklimatischen Wirkungen des gegenwärtigen Bestandes übernehmen und verbessern wird.



**Vegetationsstrukturen/ Fauna, Freiraumnutzung, Stadtbild**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen auf dem Grundstück Kurhausstraße ca. 136 qm vegetationsfähige Flächen sowie voraussichtlich vier Laubbäume verloren. Demgegenüber sind die Neupflanzung von mehreren Bäumen, die Begrünung der Dachflächen sowie ergänzende Begrünungsmaßnahmen durch Laubgehölzhecken festgesetzt. Durch das Planvorhaben ergeben sich Veränderungen in der Art des Vegetationsbestandes. Der Anteil an (bodengebundenen) Vegetationsflächen wird unwesentlich verringert, begrünte Dachflächen kommen als neuer Vegetations- und Lebensraumtyp in größerem Umfang hinzu. Nachteilige Auswirkungen sind kurzfristig zwar gegeben, können mittel- bis langfristig aber ausgeglichen werden.

Durch die Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen wird die Einbindung des Neubauvorhabens aber auch des gesamten Geltungsbereiches in den umgebenden Grünzug und die Einhaltung übergeordneter Planungsziele sichergestellt. Mit der Neubebauung und Neuordnung der Freiflächen auf der Liegenschaft Kurhausstraße 28 unter dem Leitbild 'Villen im Park' wird eine Aufwertung hinsichtlich der Stadtbildqualitäten erreicht.

**Bevölkerung und Gesundheit, Lufthygiene, Lärm, Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel**

Zur Verringerung von Luftschadstoffemissionen (Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO2)) durch Gebäudeheizungen werden für Feuerungsanlagen feste Brennstoffe ausgeschlossen und die derzeit beste allgemein zugängliche Technik vorgeschrieben. Bezüglich eventueller Altlasten- bzw. Kampfmittel sind im Rahmen der Bauplanung die gesetzlichen Standards und Vorgaben zur Entsorgung einzuhalten.

Negative Auswirkungen auf Gesundheit und Bevölkerung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sonstige umweltbezogene Wirkungen und Probleme in den Bereichen Abfall, Abwasser, visuelle Wirkungen, Trennwirkungen und Ressourcenverbrauch werden als unerheblich eingestuft.

**Kultur- und Sachgüter**

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich durch die Umsetzung der Bauleitplanung nicht.

**Zusammenfassende Bewertung**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Vorbelastungen durch die Planungsziele nicht zu erwarten. Auch eine über das bereits vorhandene Maß hinausgehende und dadurch wirksam werdende Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist nicht zu erwarten. Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Mit der geplanten Neubebauung des Grundstückes Kurhausstraße 28 können die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs.6 BauGB im Plangebiet und im Umfeld gewährleistet bzw. im Hinblick auf die Umweltvorsorge verbessert werden.



## 9. Gesamtabwägung

Die konkrete Berücksichtigung der vorliegenden Belange zur Erhaltung/Entwicklung vorhandener Ortsteile sowie der Belange des Umweltschutzes erfolgt in der Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 (7) BauGB.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind die konkurrierenden Belange

- Sicherung und Neuentwicklung von Wohnbauflächen mit höherer städtebaulicher Ausnutzung (Kurhausstraße 28) im Rahmen der Innenentwicklung
- Sicherung der Belange des Denkmalschutzes
- Schutz und Erhalt von Grünflächen/Vegetationsstrukturen unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsziele (Drusel-Grünzug mit Kaltluftleitbahn)
- Sicherung und Stärkung der Nahversorgung im Stadtteil Wilhelmshöhe
- Wahrung nachbarschaftlicher Belange gegeneinander abzuwägen.

Die Eingriffe im Geltungsbereich sind aus Gründen der städtebaulichen Neuordnung notwendig, um die Architekturqualität auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 aufzuwerten und um insgesamt im Planbereich die Wohnnutzung nachhaltig und langfristig zu sichern, aber auch, um die Versorgungsfunktion in zentraler Quartierslage zukunftsfähig zu erhalten.

Die Bebauungsplan-Maßnahme entspricht insgesamt den Zielen der Raumordnung.

Die Entwicklungsziele zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sind in den Bebauungsplan eingegangen und erhalten durch entsprechende Festsetzungen, vor allem

- zur Bebauung mit Einzelhäusern
- zur Begrünung der privaten Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 81 Abs.1 Nr. 5 HBO)
- zum Anpflanzen/Erhalt von Bäumen und Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Rechtsverbindlichkeit.

Die qualitative Abwägung macht deutlich, dass auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 die nachteiligen Auswirkungen des Planvorhabens durch zusätzliche Überbauung bzw. den Wegfall von Vegetationsflächen/Laubbäumen mit den vorgesehenen gründerischen und städtebaulichen Festsetzungen minimiert werden können. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 13 a BauGB erfolgt, gelten planungsrechtlich betrachtet die Eingriffe im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Begrünung dienen daher der Erhaltung/ Verbesserung gesunder Wohnverhältnisse, der Erhaltung des Ortsbildes und der Freiraumqualitäten sowie der Umsetzung von Schutz- und Entwicklungszielen der übergeordneten Landschaftsplanung.

Die Förderung einer nachhaltigen Innenentwicklung kann insofern festgestellt werden, als dass die planungsrechtlichen Ziele die Voraussetzungen für eine städtebaulich integrierte und standortverträglich Nachverdichtung einer bestehenden Wohnbaufläche in gut angebundener Lage und in Nachbarschaft des örtlichen Nahversorgungszentrums schaffen. Unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) kann so auf eine Wohnbebauung auf bisher nicht bebaubaren Flächen verzichtet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in hervorragend erschlossener Stadteillage berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Belange der Baukultur und des



Denkmalschutzes ebenso beachtet wie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Wahrung nachbarrechtlicher Belange.

## 10. Bodenordnung

Für die Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplanes sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

## 11. Vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung

Der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Vorhabenträgerin abgeschlossene Durchführungsvertrag, der sich ausschließlich auf das Grundstück Kurhausstraße 28 bezieht, regelt die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, die Planungskosten und die Erschließungskosten (sofern notwendig) in vollem Umfang zu tragen und das Bauvorhaben nach Erteilung der Baugenehmigung gemäß Vorhabenplan umzusetzen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen müssen in der der Fertigstellung des Gebäudes nachfolgenden Vegetationsperiode umgesetzt sein.

## 12. Städtebauliche Werte

**Gesamtfläche des Geltungsbereiches** **3.187 qm**

davon:

Bauflächen WA (ca. 27,8 %) 885 qm

Bauflächen WR 1 (ca. 31,7 %) 1.010 qm

Bauflächen WR 2 (ca. 40,5 %) 1.292 qm

bearbeitet:

### **ANP**

Architektur und Planungsgesellschaft mbH  
Bergholter / Ettinger-Brinckmann  
Stadtplaner SRL / Architekten BDA  
Hessenallee 2  
34130 Kassel

Kassel, 28.04.2010

( i.A. gez. Schwarze )

aufgestellt:

### **Stadt Kassel**

Amt für  
Stadtplanung und Bauaufsicht

Kassel, 28.04.2010

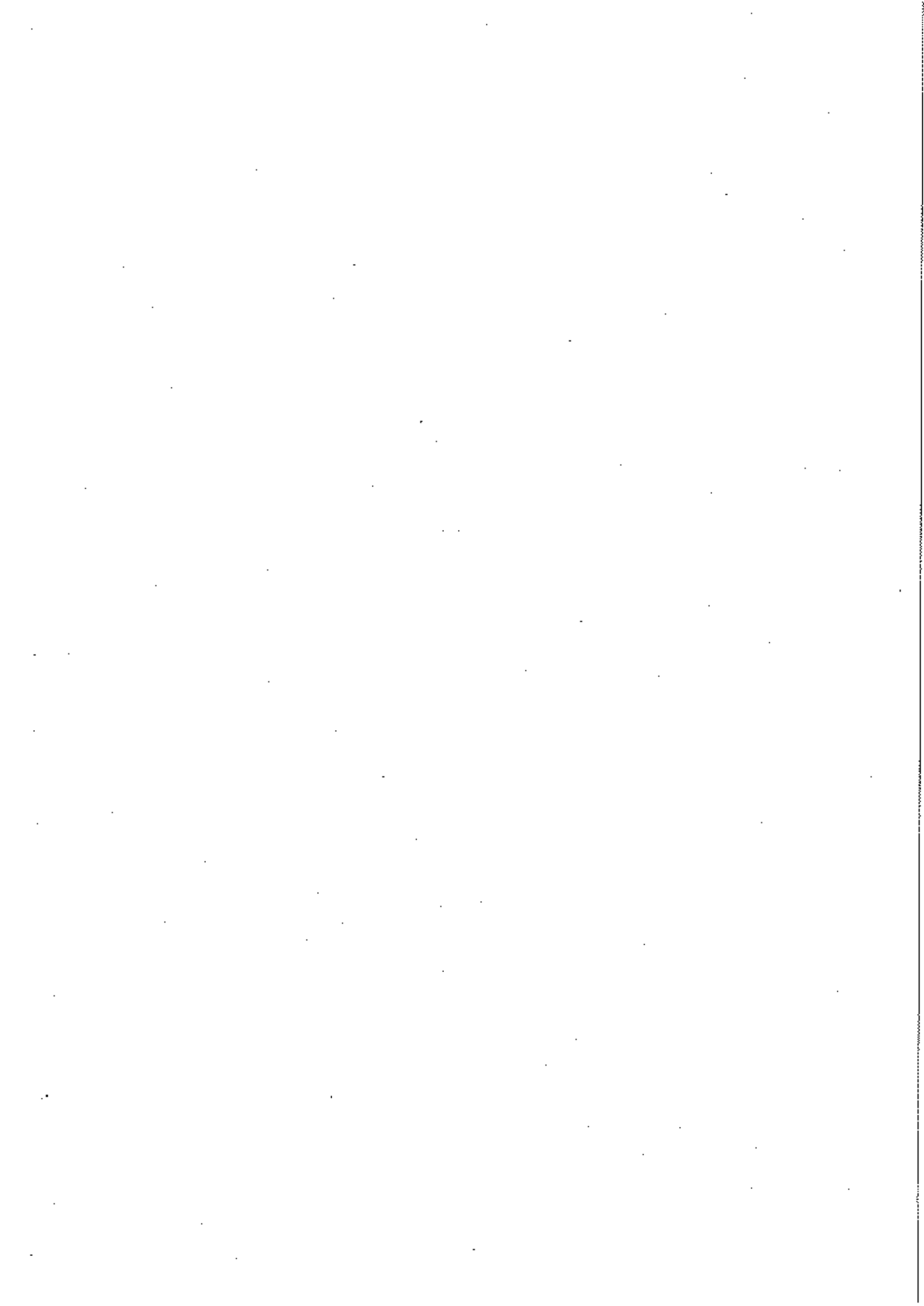
( gez. Spangenberg )

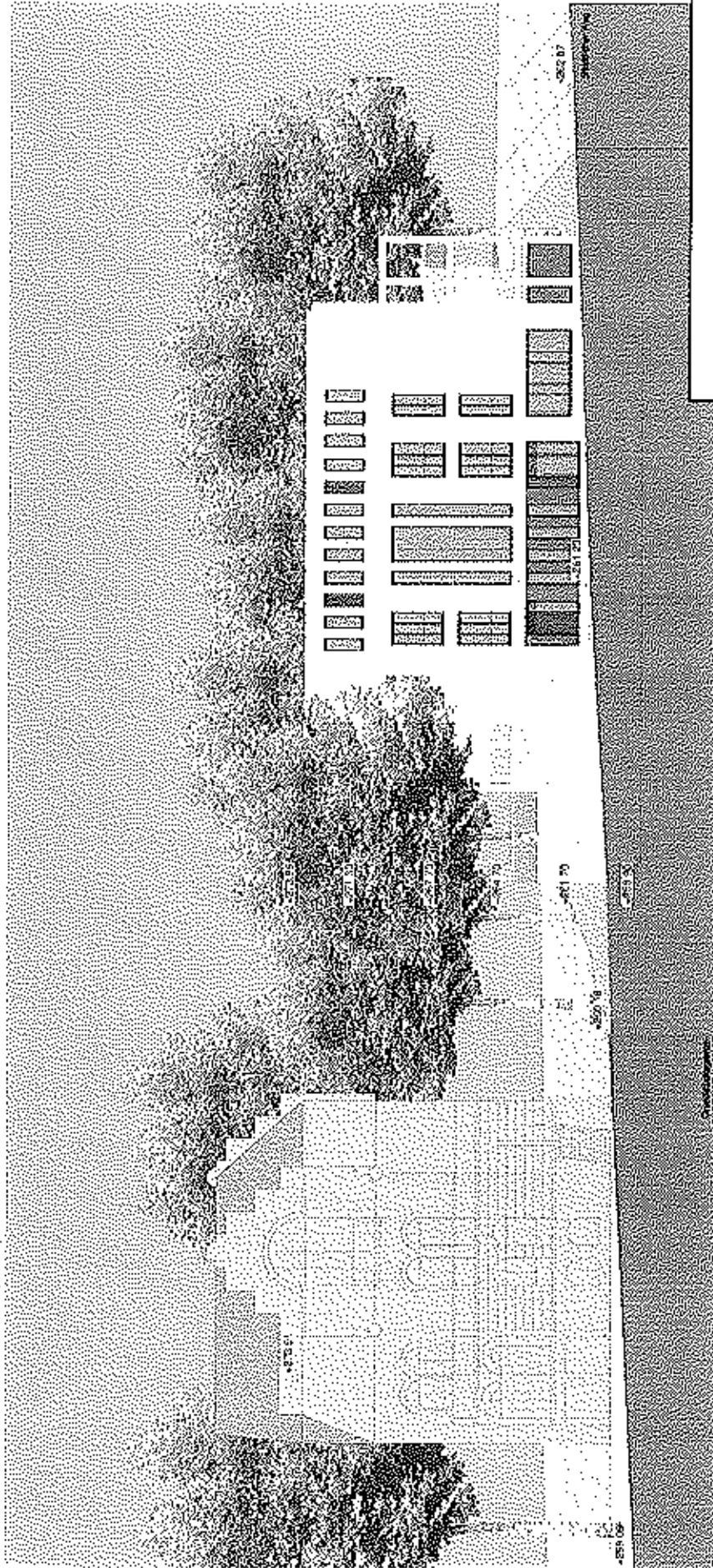


Anhang  
Ansichten zum Bauvorhaben Kurhausstraße Nr. 28









## Neubau zweier Stadtvillen

Bauherr:

Duru GbR

Kurhausstraße 28

34131 Kassel

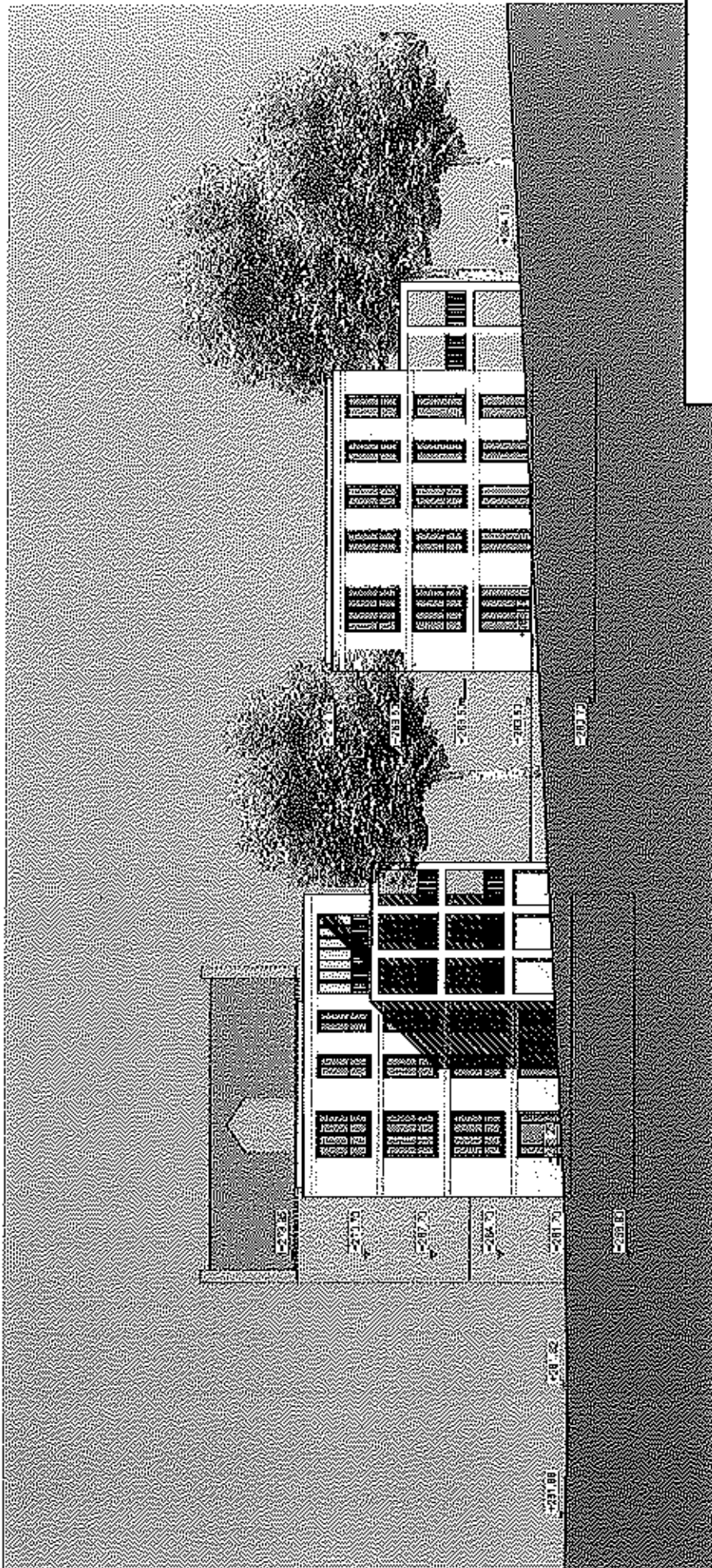
Architektur:

ANP Architektur- und Planungsgesellschaft mbH

Hessenallee 2

34130 Kassel

Systemansicht Kurhausstraße o. M.

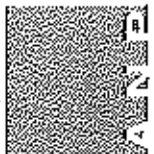


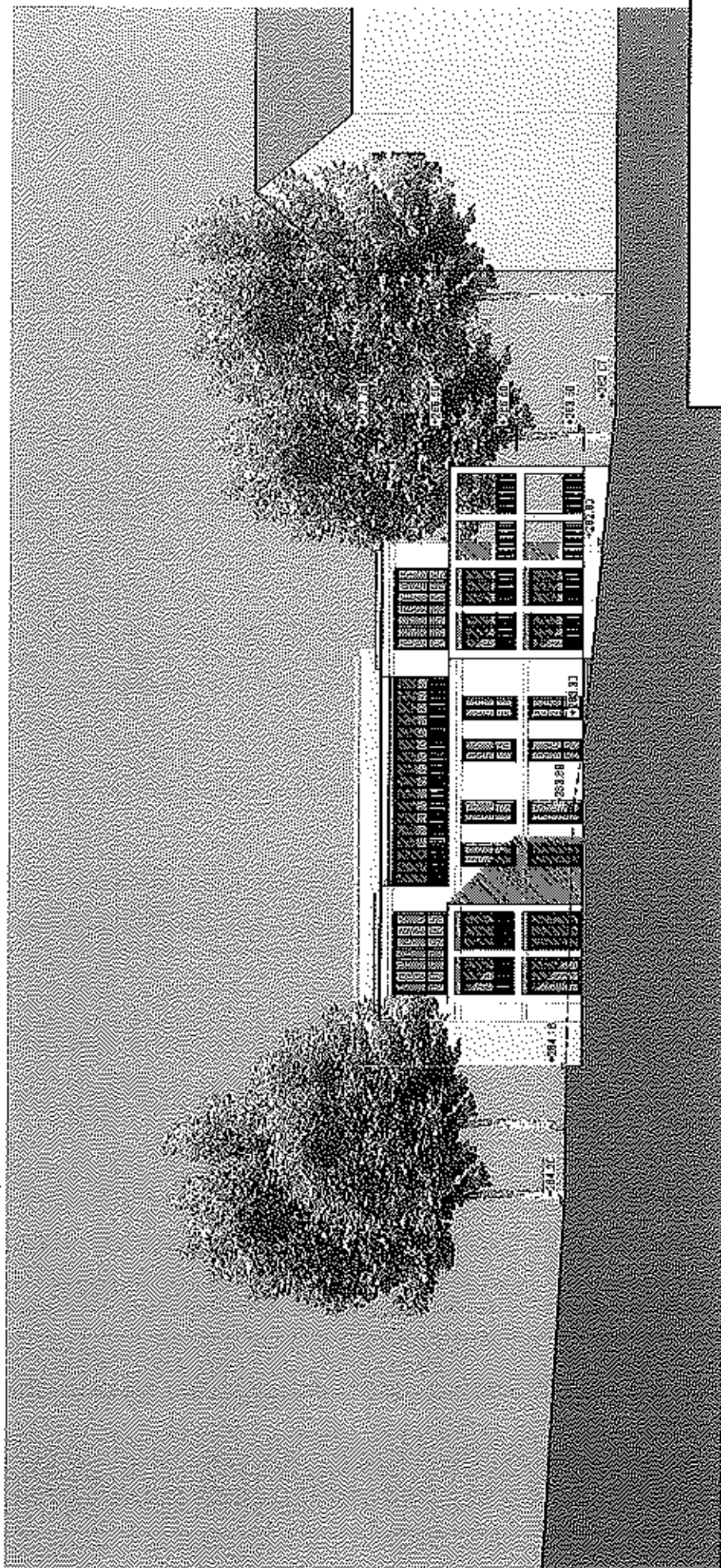
## Neubau zweier Stadtvillen

Bauherr:  
Duru GbR  
Kurhausstraße 28  
34131 Kassel

Architektur:  
ANP Architektur- und Planungsgesellschaft mbH  
Hessenallee 2  
34130 Kassel

Systemansicht Brabanter Straße o. M.





## Neubau zweier Stadtvillen

Bauherr:

Duru GbR

Kurhausstraße 28

34131 Kassel

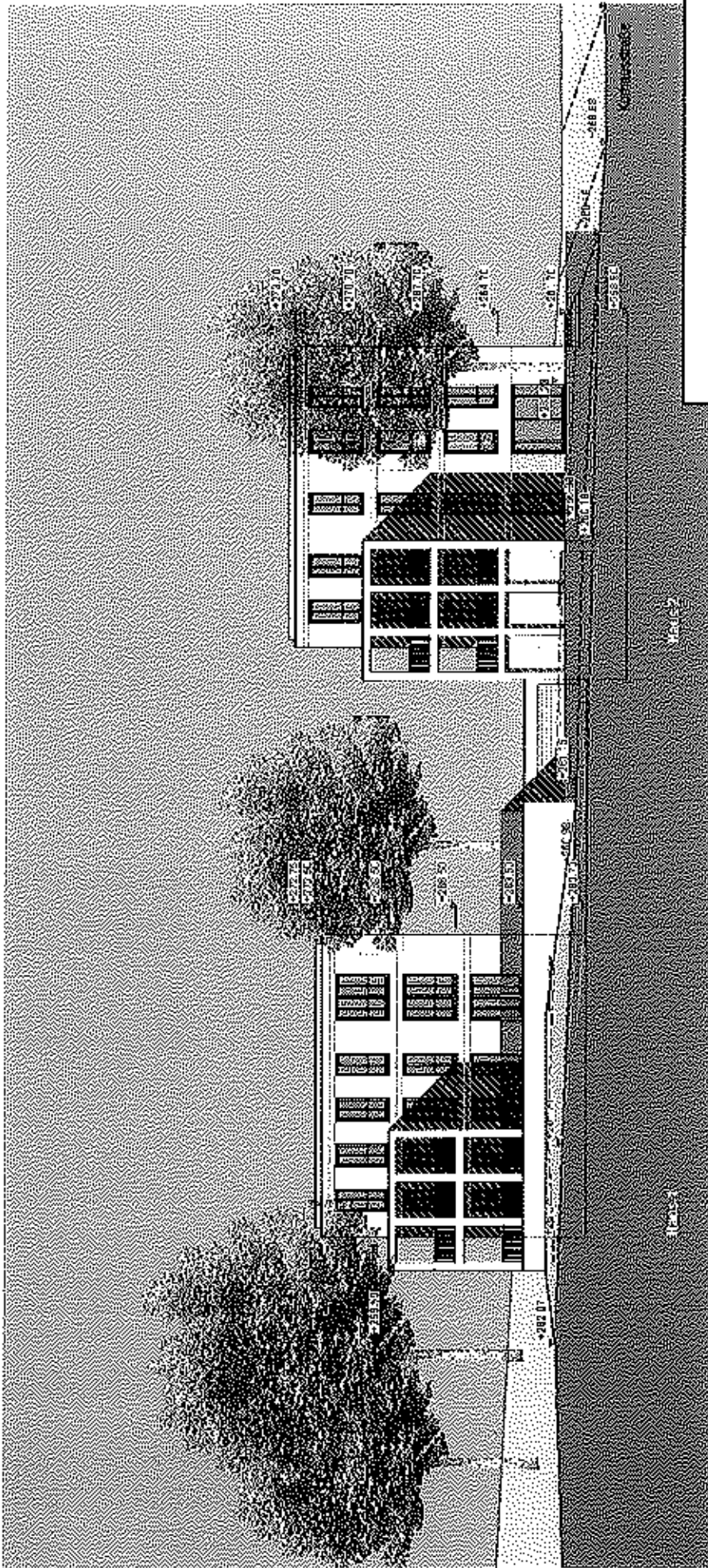
Architektur:

ANP Architektur- und Planungsgesellschaft mbH

Hessenallee 2

34130 Kassel

Systemansicht Südwest o. M.



## Neubau zweier Stadtvillen

Bauherr:

Duru GbR

Kurhausstraße 28

34131 Kassel

Architektur:

ANP Architektur- und Planungsgesellschaft mbH

Hessenallee 2

34130 Kassel

Systemansicht Südost o. M.

## Anhang zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III / 72 'Kurhausstraße 28/30'

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Stand 13.04.2010 Entwurf

NR.	FESTSETZUNGEN	ERMÄCHTIGUNG
1.	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V. mit</b>
1.1	Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind nur zulässig:  (1) Wohngebäude  (2) Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, mit einer Verkaufsfläche von zusammengekommen maximal 210m <sup>2</sup>  (3) Schank- und Speisewirtschaften  (4) Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.	<b>§ 1 (5) i. V. m. § 4 (2) BauNVO</b>
1.2	In den Reinen Wohngebieten WR 1 und WR 2 werden alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.	<b>§ 1 (6) i. V. m. § 3 (3) BauNVO</b>
1.3	(1) Stellplätze sind im Reinen Wohngebiet WR 1 nur in Tiefgaragen zulässig.  (2) Im Reinen Wohngebiet WR 2 und im Allgemeinen Wohngebiet WA sind jeweils maximal drei oberirdische Stellplätze zulässig. Diese dürfen nur auf der der Kurhausstraße zugewandten Grundstücksfläche und nur bis zu einer Grundstückstiefe von 10m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, errichtet werden.	<b>§ 12 i.V. § 23 (5) BauNVO</b>
2.	<b>Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen</b>	<b>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16-23 BauNVO</b>
2.1	Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden durch Einschieß in den Plan als absolute Höhen über Normalhöhennull (üNH <sub>0</sub> ) festgesetzt	<b>§ 18 BauNVO</b>
2.2	Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhen um bis zu maximal 0,80 m ist für untergeordnete Technikaufbauten zulässig. Diese müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zum Dachrand einhalten.	<b>§ 18 BauNVO</b>
2.3	Anlagen zur Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.	<b>§ 19 (4) BauNVO</b>

- 2.4 Ausnahmsweise können in den Reinen Wohngebieten WR 1 und WR 2 die Baugrenzen durch Balkone um bis zu 3,00m überschritten werden, sofern sie nicht jeweils mehr als 30m<sup>2</sup> Grundfläche aufweisen und von Nachbargrenzen mindestens 3,00m entfernt bleiben. **§ 23 (3) BauNVO**

**3. Grundstücksfreiflächen und Bindungen für Bepflanzungen § 9 (4) und § 9 (1) Nr. 25 BauGB i.V. § 81 (1) Nr. 5 HBO**

- 3.1 Die Grundstücksflächen sind zu mindestens 35% als Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten. Zur inneren Durchgrünung ist je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ein Laubbaumhochstamm, Stammumfang mindestens 12-14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte und heimische Gehölzarten gemäß der Artenliste der Begründung zu verwenden, Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene bzw. zeichnerisch festgesetzte Bäume können angerechnet werden.

- 3.2 Die zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Laubgehölzhecken mit standortgerechten heimischen Straucharten gemäß der Artenliste der Begründung herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

- 3.3 (1) Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und im Fall des Abgangs durch gleichwertige zu ersetzen.

(2) Die zeichnerisch als neu zu pflanzen festgesetzten Bäume sind als Laubbaumhochstamm, Stammumfang mindestens 16-18 cm, gemäß der Artenliste der Begründung, zu pflanzen.

- 3.4 Dachflächen von Neubauten mit einer Neigung von weniger als 10° sind extensiv zu begrünen, Mindestschichtaufbau: 8 cm. **§ 9 (1) Nr. 25 BauGB i.V. m. § 81 HBO**  
Notwendige Fensteröffnungen, transparente Bedachungen, untergeordnete technische Aufbauten sowie Solaranlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

#### **4. Sonstige Festsetzungen**

- 4.1 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 West Blatt C aufgehoben. **§ 9 (7) BauGB**
- 4.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA und des Heinen Wohngebietes WF 1 sind von den festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. **§ 12 (3a) i.V. mit § 9 (2) und § 30 (2) BauGB**

#### **5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 (4) BauGB i. V. § 81 HBO**

- 5.1 (1) Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone und nur in Form von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben an der Stelle der Leistung, d.h. an den Hauptgebäuden zur Eigenwerbung der anässigen Firmen zulässig. **§ 81 (1) Nr. 1 HBO i. V. §§ 3 und 9 HBO**
- 5.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens 'Blauer Engel' genügen, zugelassen, sofern nicht Feuerungsanlagen mit geringeren Umweltbelastungen und geringerem Primärenergieverbrauch betrieben werden können. **§ 81 (2) HBO**

#### **Nachrichtliche Übernahmen**

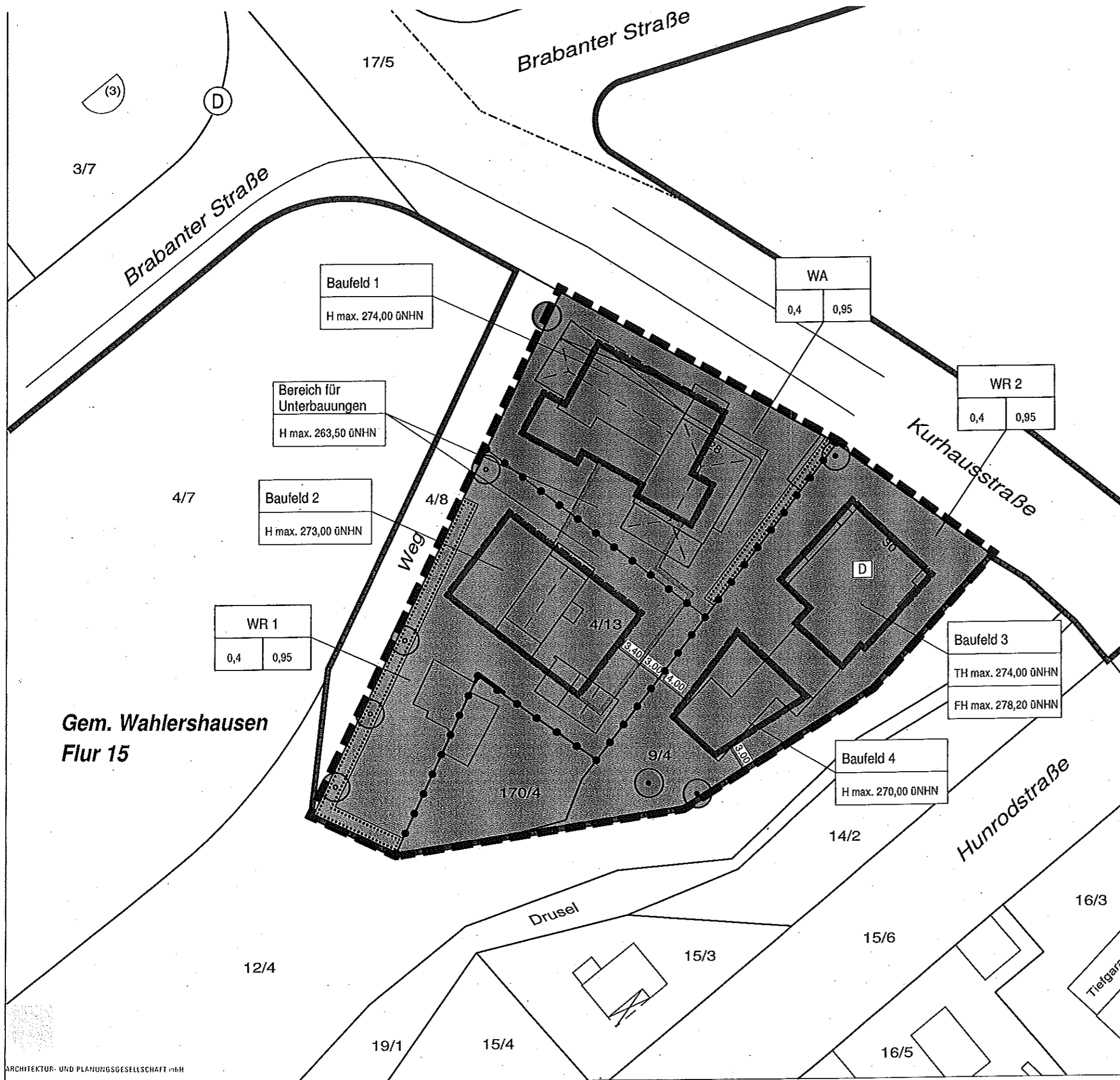
1. Das Gebäude Kurhausstraße 30 auf dem Flurstück 9/4, Flur 15, Gemarkung Wahlershausen ist gem. § 2 (1) Hessisches Denkmalschutzgesetz ein Kulturdenkmal.

Darüber hinaus sind alle Grundstücke im Geltungsbereich Bestandteil der denkmalgeschützten Gesamtanlage 'Vilbinkolonie Mülang' (§ 2 (2) Hessisches Denkmalschutzgesetz).



## Hinweise

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Kassel zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Die gemäß §§ 38 und 39 Hessisches Nachbarrechtsgesetz erforderlichen Grenzabstände für Bepflanzungen sind einzuhalten.
4. Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.
5. Für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gelten die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 RAS-LP 4.
6. Die Installation von Wärmepumpen ist gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnispflichtig.
7. Werden bei Baumaßnahmen Bodenauffüllungen, optische oder geruchliche Veränderungen des Erdreichs oder alte Tanks vorgefunden oder besteht aus anderen Gründen der Verdacht auf eine Kontamination des Erdreichs, ist die Untere Wasserbehörde beim Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel unverzüglich zu benachrichtigen.

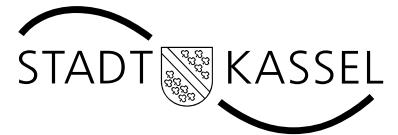


Art der baulichen Nutzung		§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO
	Reine Wohngebiete	§3 BauNVO
	Allgemeine Wohngebiete	§4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§§ 16-21a BauNVO
	Nutzungsschablone	
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstzahl	
GFZ	Geschossflächenzahl als Höchstzahl	
	maximale Traufhöhe über Normalhöhennull (NHN)	
	maximale Firsthöhe über Normalhöhennull (NHN)	
	maximale Gebäudehöhe	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		§9 (1) Nr.2 BauGB §§22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	
	Baugrenze für Unterbauungen	
Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft		§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
	Erhaltung: Bäume (Darstellung außerhalb des Geltungsbereichs nur nachrichtlich)	
	Anpflanzen: Bäume	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Sonstige Planzeichen		
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§9 Abs.7 BauGB
Nachrichtliche Übernahme		
	Einzeldenkmal	§9 Abs.6, §172 Abs.1 BauGB
	Gesamtanlage Denkmal	

Gem. Wahlershausen  
Flur 15



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
E-Mail [info@gruene-kassel.de](mailto:info@gruene-kassel.de)

Kassel, 20.08.2010

**Vorlage Nr. 101.16.1827**

**Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel**

## **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen des Umweltausschusses die „Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009“ vorstellen zu lassen.

Dabei soll auch auf folgende Fragen eingegangen werden:

1. Wozu wird die Klimaanalyse gebraucht?
2. In welchen Gremien wird sie vorgestellt?
3. Welcher Einfluss wird der Karte in Bezug auf Planungsvorhaben eingeräumt?
4. Inwiefern spiegelt die Klimakarte den (zu erwartenden) Klimawandel wider?

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordnete Helga Weber

gez. Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1831**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb -  
Eigenbetrieb der Stadt Kassel**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der testierte Jahresabschluss per 31.12.2010 des Kasseler Entwässerungsbetriebes wird festgestellt. Über die Gewinnverwendung wird wie folgt entschieden:

1. Der Gewinn des Geschäftsjahres 2009 i.H.v. 1.922.245,01 Euro ist auf neue Rechnung des Jahres 2010 vorzutragen,
2. von dem Gewinnvortrag 2009 i.H.v. 3.898.850,14 Euro sind 780.000,00 Euro an die Stadt Kassel als Eigenkapitalverzinsung abzuführen und 3.118.850,14 Euro der Rücklage Abwasser zuzuführen. Der Rücklage Abscheider sind 61.340,75 Euro zu entnehmen und der Rücklage Abwasser zuzuführen.“

**Begründung:**

Gem. § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) ist der Jahresabschluss von einem durch die Gemeindevertretung zu bestellenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 09.11.2009 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft akzent Kommuna Revisions GmbH (AKR GmbH), Obere Karlsstraße 3, 34117 Kassel, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 beauftragt.

Der geprüfte und testierte Jahresabschluss liegt nunmehr vor.

Nach § 5 Nr.11 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresgewinns zu beschließen.

Das Regierungspräsidium Kassel hat in seiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung für das Haushaltsjahr 2005 vom 14.07.05 gefordert, dass Eigenbetriebe im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen Ertrag für den städtischen Haushalt erwirtschaften. Mit dem Amt für Kämmerei und Steuern wurde vereinbart, das Eigenkapital des Kasseler Entwässerungsbetriebes mit 6 % zu verzinsen und den Betrag von 780.000,- € an den städtischen Haushalt abzuführen.

Die Betriebskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 30.06.2010 und 23.08.10 den Jahresabschluss zur Kenntnis genommen und dem o.a. Beschluss zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bilanz per 31.12.2009**  
**Kasseler Entwässerungsbetrieb**

Aktiva	31.12.2009 Euro	31.12.2008 Euro	Passiva	31.12.2009 Euro	31.12.2008 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	13.000.000,00	13.000.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	201.724,00	230.010,00	II. Rücklagen		
II. Sachanlagen			1. Allgemeine Rücklagen	55.902,61	55.902,61
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten und anderen Bauten	13.524.256,12	13.944.080,62	2. Zweckgebundene Rücklagen	70.553.302,98	68.701.872,23
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0,00	0,00	Summe Rücklagen	70.609.205,59	68.757.774,84
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	55.902,61	55.902,61	III. Gewinn/Verlust		
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 und 2 gehören	0,00	0,00	Gewinn/Verlust des Vorjahres	3.898.850,14	
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.296.828,00	1.417.584,00	Jahresgewinn	1.922.245,01	5.821.095,15
6. Verteilungsanlagen	0,00	0,00			6.530.280,89
7. Entsorgungsanlagen	0,00	0,00	<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		
7.1 Kanäle	217.089.528,00	213.424.514,00	1. Kanalbaukostenbeiträge	830.699,55	842.971,86
7.2 Regenüberlaufbecken	18.955.768,00	17.201.353,00	2. Sonstige Zuschüsse	8.742.099,86	8.831.620,67
7.3 Pumpwerke	115.726,00	127.210,00	Summe Ertragszuschüsse	9.572.799,41	9.674.592,53
8. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	137.355,00	181.162,00	<b>D. Rückstellungen</b>		
9. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 bis 8 gehören	44.175.245,00	48.010.494,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.180.722,00	4.159.183,00
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung	742.713,00	817.668,24	3. Sonstige Rückstellungen	4.443.024,78	4.772.221,74
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.798.420,01	3.342.032,01	Summe Rückstellungen	8.623.746,78	8.931.404,74
Summe Anlagevermögen	300.093.465,74	298.752.010,48	<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 8.250.929,89 Euro	207.333.610,83	214.220.287,62
I. Vorräte			4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.548.446,34 Euro	2.548.446,34	4.209.063,39
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	163.214,36	196.119,82	8. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.050.086,50 Euro	2.050.086,50	2.144.860,32
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			9. Sonstige Verbindlichkeiten davon a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 79.056,81 Euro b) aus Steuern 73.678,45 Euro c) im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 Euro	540.567,94	349.561,80
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als als einem Jahr 0,00 Euro	907.123,65	1.505.614,34	<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.118,62	1.118,62
2. Forderungen an die Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 924.014,04 Euro	2.280.611,23	3.346.078,63	Bilanzsumme	320.100.677,16	327.818.944,75
3. Sonstige Vermögensgegenstände	453.092,04	302.643,54			
IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	16.109.690,96	23.630.265,72			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	93.479,18	86.212,22			
Bilanzsumme	320.100.677,16	327.818.944,75			

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**01.01. bis 31.12.2009**  
**Kasseler Entwässerungsbetrieb**

Anlage II

	Euro	Euro	Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	39.279.998,77			
4. sonstige betriebliche Erträge	1.605.357,30	<u>40.885.356,07</u>	40.885.356,07	41.807.163,91
5. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.249.920,56			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>572.771,48</u>	2.822.692,04		2.768.441,98
6. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	6.719.951,82			
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 785.195,52 Euro	<u>2.363.166,77</u>	9.083.118,59		8.978.819,08
7. Abschreibungen:				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen davon nach § 253 Abs.2 Satz 3 HGB 0,00 Euro	11.422.254,99			
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufver- mögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB 0,00 Euro	<u>0,00</u>	11.422.254,99		12.381.896,38
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		6.683.675,89	30.011.741,51	5.403.420,75
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			190.904,32	594.270,01
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			9.136.675,58	8.964.408,94
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			<u>1.927.843,30</u>	3.904.446,79
17. außerordentliche Erträge		0,00		
18. außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>		
19. außerordentliches Ergebnis			0,00	0,00
21. Sonstige Steuern			5.598,29	5.596,65
22. Jahresgewinn			<u><u>1.922.245,01</u></u>	<u>3.898.850,14</u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

d) auf neue Rechnung vorzutragen

1.922.245,01 Euro



Akzent Revisions GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

20383/09

- 24 -

#### **F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

71. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 (Anlage IV) des Kasseler Entwässerungsbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -, Kassel, unter dem Datum vom 04. Juni 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

##### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kasseler Entwässerungsbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt Kassel - für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

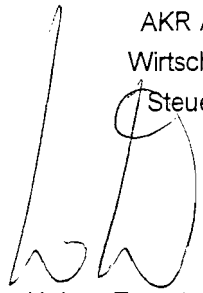
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“



72. Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
73. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 04. Juni 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Heiner Eggert', written in a cursive style.

Heiner Eggert  
Wirtschaftsprüfer

AKR Akzent Revisions GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hans-Joachim Meister', written in a cursive style.

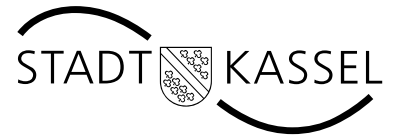
Hans-Joachim Meister  
Wirtschaftsprüfer

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1837**



documenta-Stadt

Kassel, 30.08.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/71 „Am Kranichholz“  
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich westlich der Straße „Am Kranichholz“ bis zu einer Tiefe von 50,00 m und südlich des Grundstücks Am Kranichholz 12 bis zum Wegeflurstück Gemarkung Niederzwehren, Flur 23, Flurstück 63 soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung und städtebauliche Ordnung einer Bebauung westlich der Straße „Am Kranichholz“ in einer Bautiefe.“

**Begründung:**

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 19.08.2010 und 30.08.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und ein Übersichtsplan (Anlage 2) sind beigelegt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/71 „Am Kranichholz“ (Aufstellungsbeschluss)**

### **E r l ä u t e r u n g**

#### **1. Ausgangssituation**

Die Straße Am Kranichholz im Ortsteil Niederzwehren zweigt südlich von der Korbacher Straße ab und erschließt das Wohngebiet „Im Lambert“ und „In der Hofstatt“. Bis zur Hausnummer 22A ist die Straße beidseitig angebaut. Die anschließenden Grundstücke liegen im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und sind zur Zeit nicht bebaubar.

Im Jahre 2006 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, für das Gebiet zwischen der Korbacher Straße, der DB Neubautrasse, der Straße Am Kranichholz und bis zur Altenbaunaer Straße einen Bebauungsplan aufzustellen. Der überwiegende Teil der Fläche sollte als Wohnbauland entwickelt werden.

Das anschließend in Auftrag gegebene Lärmgutachten kam zu dem Ergebnis, dass wegen zu hoher Lärmwerte, insbesondere in den Nachtzeiten, eine Wohnbebauung auf der gesamten Fläche nicht ausgewiesen werden kann.

Der Aufstellungsbeschluss wurde daher am 8. Dezember 2008 wieder aufgehoben.

Die Straße Am Kranichholz soll nun ausgebaut werden. Bei der Vorstellung der Straßenausbaupläne durch das Straßenverkehrsamt im Ortsteil haben die Grundstückseigentümer ihren Unmut darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Ausbaurkosten der Straße nun auf weniger Grundstücke umgelegt werden würden.

Aus wirtschaftlichen und auch städtebaulichen Gründen ist ein einseitiger Anbau von Erschließungsstraßen nicht sinnvoll.

Deshalb hat die Stadtplanung in einem Gespräch mit dem Umwelt- und Gartenamt, Abteilung Umweltschutz, die Ausschließlichkeit der Ausweisung von Wohngebieten in lärmbelasteten Zonen hinterfragt.

Auf Grund neuerer Rechtsprechung ist die Ausweisung von Wohnbauland in lärmbelasteten Zonen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. U. a. ist der Nachweis erforderlich, dass die Flächen in einem städtebaulichen Zusammenhang zu bestehenden Nutzungen stehen.

Dieser Zusammenhang ist durch die Wohnbebauung auf der Ostseite der Straße Am Kranichholz gegeben.

In jedem Fall ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich.

## 2. Planungsziele

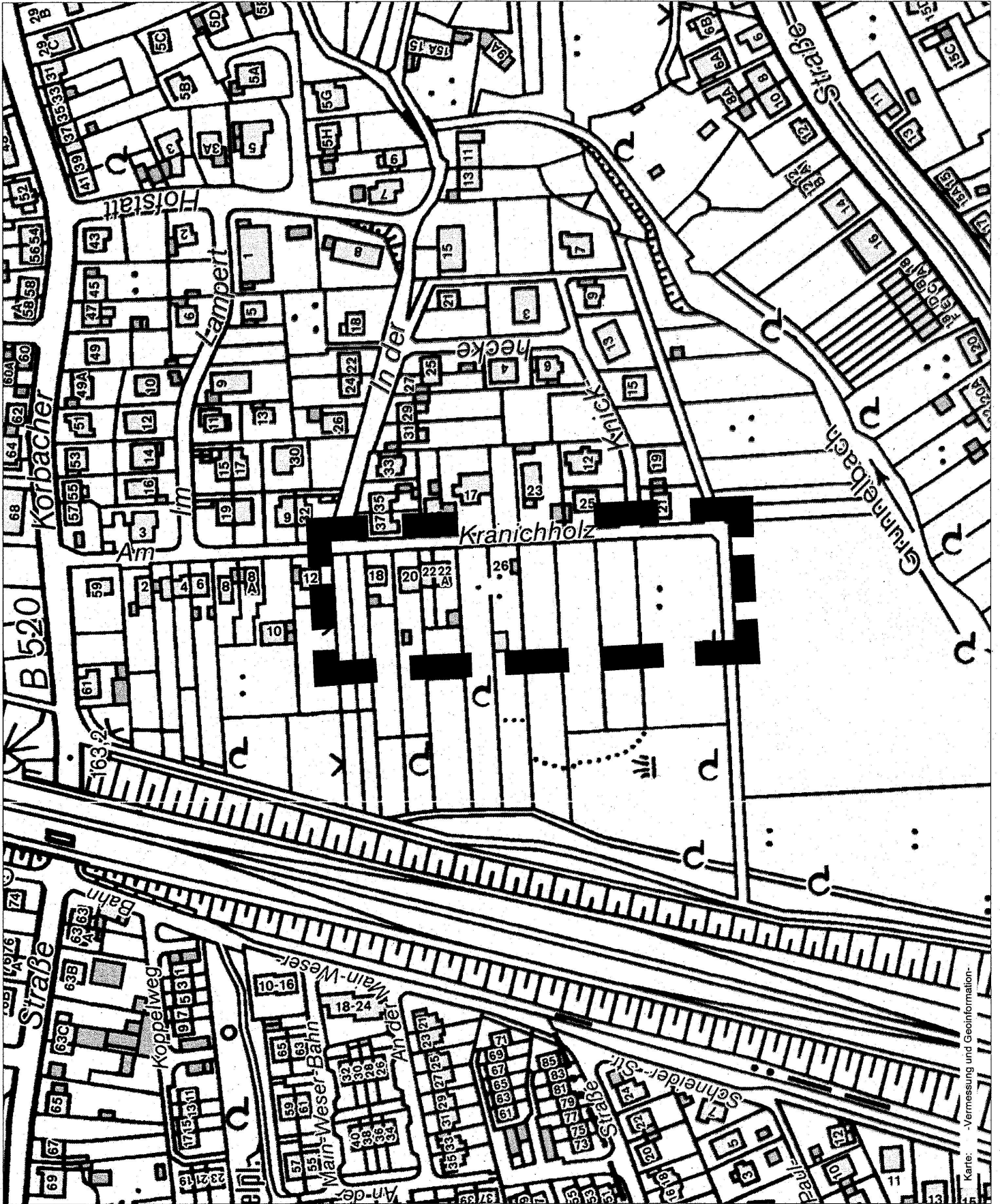
Es ist beabsichtigt entlang der Westseite der Straße Am Kranichholz südlich der Hausnummern 22/22A bis zur Wegeparzelle, Gemarkung Niederzwehren, Flur 23, Flurstück 63 eine Wohnbebauung in einem Allgemeinen Wohngebiet WA in einer Bautiefe planungsrechtlich abzusichern.

Die Grundstücke sollen bis zu einer Tiefe von 50m Baugrundstücke werden. Die Wohngebäude müssen unter Berücksichtigung von notwendigen Abständen und Vorgartenzonen so weit wie möglich von der Lärmquelle entfernt angeordnet werden. Die Gebäudestellung soll Lärm unbelastete Freiflächen gewährleisten.

Der Bebauungsplan wird darüber hinaus genau Festsetzungen für den passiven Lärmschutz treffen. Darunter fällt z. B. die Anordnung von Schlafräumen zur Lärmquelle, die Ausrichtung der Freiflächen und die Verwendung lärmindernder Baustoffe.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 22. Juli 2010



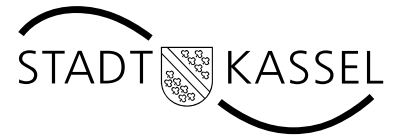
Karte: - Vermessung und Geoinformation -

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1838**



documenta-Stadt

Kassel, 30.08.2010

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/2 „Ahrensbergstraße 21-23“  
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich westlich der Firnsbachstraße und südlich der Ahrensbergstraße für die Grundstücke Ahrensbergstraße 21 – 23 soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der Erweiterung des Stiftsheims an der Ahrensbergstraße.“

**Begründung:**

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 19.08.2010 und 30.08.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), ein Übersichtsplan (Anlage 2) und der Vorhaben- und Erschließungsplan inklusive Erläuterung (Anlagen 3a und 3b) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/2 „Ahrensbergstraße 21-23“ (Aufstellungsbeschluss)**

### **E r l ä u t e r u n g**

#### 1. Ausgangssituation

Auf dem Grundstück Ahrensbergstraße 21 wird ein Alten- und Pflegeheim (Stiftsheim) von der Evangelischen Altenhilfe Hofgeismar betrieben.

Dieses Stiftsheim soll in westlicher Richtung entlang der Ahrensbergstraße umfangreich erweitert werden. Dazu ist das Grundstück Ahrensbergstraße 23 (ehemals Lottermoser) von den Betreibern des Stiftsheims erworben worden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 3 West im Maßstab 1:5000 setzt für das Grundstück Ahrensbergstraße 21 Fläche für Gemeinbedarf (Stiftsheim) und für das Grundstück Ahrensbergstraße 23 Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Das Planungsrecht muss den geäderten Planungszielen angepasst werden.

Durch die Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen E.V. Hofgeismar wurde am 17. November 2009 der Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Bau-gesetzbuch (BauGB) gestellt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde im Baudezernat eingehend diskutiert. Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage der Anordnung der erforderlichen Stellplätze. Dies soll in dem folgenden Bebauungsplanverfahren geklärt werden.

Da es sich hier eindeutig um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die Kriterien des §13a BauGB erfüllt sind (Grundfläche kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>) soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

#### 2. Planungsziele

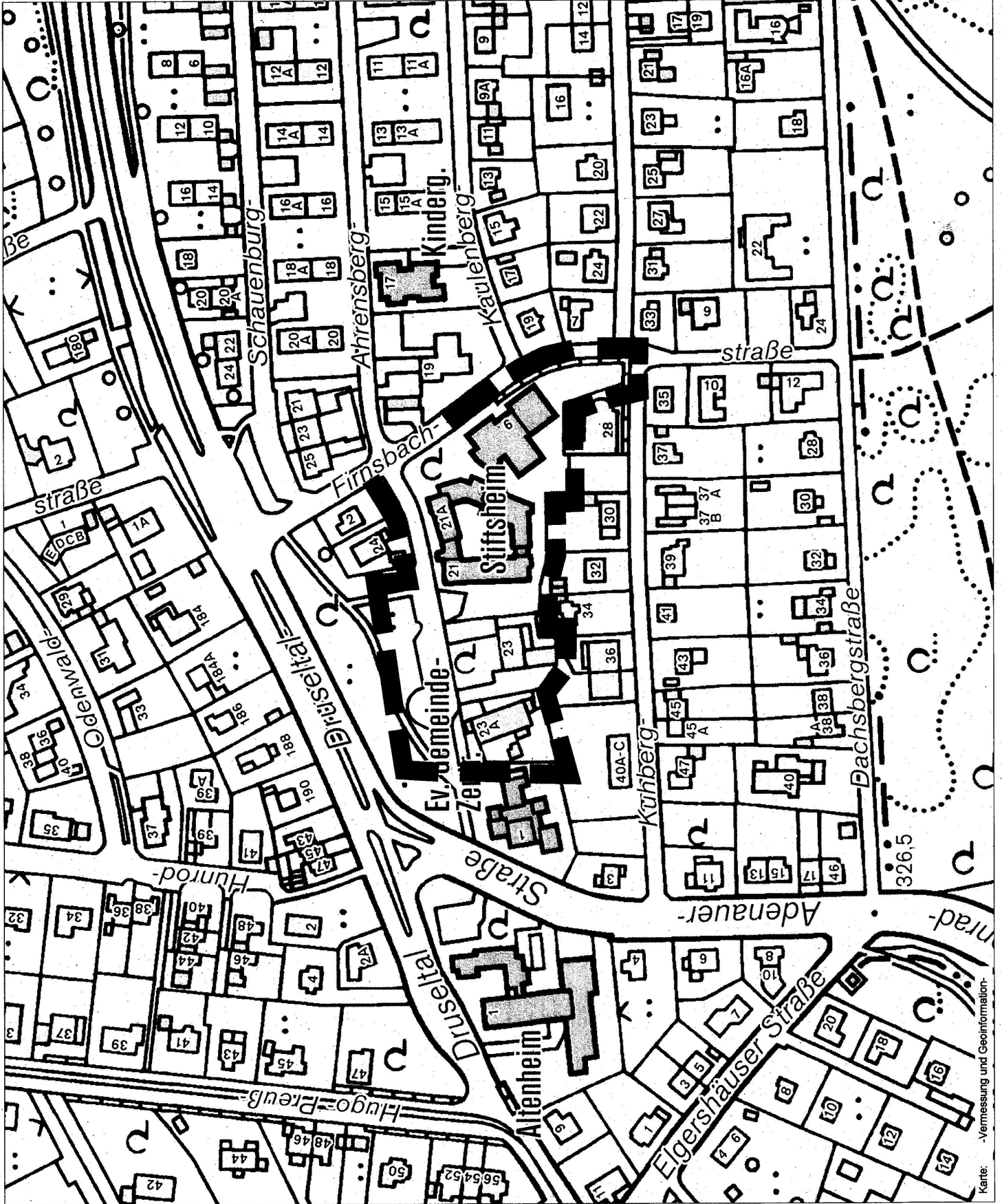
In der Anlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan beigefügt, in dem Art und Umfang der Erweiterung dargestellt sind.

Die Frage der Anzahl und Anordnung der Stellplätze soll im Bebauungsplanverfahren abschließend geklärt werden. Die Erteilung einer Baugenehmigung ist vorher nicht möglich.

Die Planungskosten trägt der Investor.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 23. Juli 2010





■ ARCHITEKTEN SCHROEDER  
 ■ AHNATALSTRASSE 54  
 ■ 34128 KASSEL  
 ■ FON 0561-6011.86  
 ■ FAX 0561-6011.88  
 ■ WWW.ARCHITEKTEN-SCHROEDER.DE  
 ■ ARCHITEKTEN-SCHROEDER@T-ONLINE.DE

14-04-2010  
 290-vorhaben2.doc

## ■ Erläuterung zum Vorhaben- und Erschliessungsplan

- Antragsteller Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar,  
 Brunnenstraße 23, 34369 Hofgeismar
- Architekt ARS Architekten Schröder, Ahnatalstr. 54, 34128 Kassel
- Projekt **Erweiterung des Stiftsheims  
 Ahrensbergstraße 23, 34131 Kassel**
- Projektidee Das Stiftsheim der Evangelischen Altenhilfe beabsichtigt, auf dem Nachbargrundstück Ahrensbergstraße 23 - noch bebaut - einen Erweiterungsbau mit Z=IV zu errichten. Dieser soll nach gegenwärtiger Planung
  - im Erdgeschoss eine Wohngruppen mit je 12 Pflegezimmern
  - im 1., 2. und 3.Obergeschoss 20-22 Wohnungen aufnehmen
- Ausgangssituation Bei dem zur Erweiterung vorgesehenen Grundstück handelt es sich nach jetzigem Planungsrecht gem.B-Plan um den Teil eines sich nach Süden anschliessenden Allgemeinen Wohngebiets.  
 Der Bestand - sowohl das bestehende Pflegeheim Ahrensbergstraße 21 (erweitert mit BA 2191/94) wie auch das „Wohnen am Stiftsheim“ Firnbachstraße 6 (errichtet mit BA 2011/98) - sollen in den vorhabenbezogenen B-Plan mit aufgenommen werden.  
 In diesem Rahmen ist insbesondere auch die Parkplatzsituation zu regeln.  
 Daher wird der Geltungsbereich um den öffentlichen Bereich Ahrensbergstraße erweitert.  
 Der Bestand liegt - lt. planungsrechtlichen Eintragungen im seinerzeitigen Lageplan - im Bereich D des B-Plans Nr.3 West, der hier eine Ausnutzung von GRZ/GFZ 0.8/2.0 gestattet.
- Entwurfsbeschreibung Der vorliegende Entwurf sieht einen eher filigran gehaltenen Verbindungsbau zwischen Bestand und Erweiterung vor, der die Eingangs- und Wartesituation verbessern soll und der logistischen und technischen Anbindung dient.  
 Der natürliche Geländeverlauf erlaubt das zukünftige Erdgeschoss nur auf der Ebene des 1.OG Bestand. Beide werden durch einen „Glasgang“ verbunden.  
 Der unmittelbar am Eingangsbereich anschliessende Treppenhausteil dient der vertikalen Erschliessung des Erweiterungsbaus. In diesem Bauteil ist - nach Osten, Süden und Westenausgerichtet - im EG eine Wohngruppen mit 12 Pflegezimmern untergebracht, deren Aufenthaltsbereich sich zum geschützten Innenbereich und nach Westen orientiert.  
 Die Wohnungen im 1., 2. und 3. OG basieren auf dem gleichen Tragsystem - so können bei geänderten Nutzungsanforderungen die Wohnungen in Pflegezimmer bzw. umgekehrt verändert werden. Über dem Wohnbereich der Wohngruppe - und damit nah am Treppenhaus - was die Spesenanlieferung erleichtert - befindet sich im 2.OG der Speiseraum für die Wohnungsnutzer.  
  
 Erschlossen werden die Etagen des Betreuten Wohnens primär über das nordwestliche Treppenhaus, das durch seine Anordnung einen barrierefreien Zugang von der Straße und einen möglichst kurzen Fussweg vom neuen Parkplatz ermöglicht.
- Grundstücksgrößen **Grundstück Ahrensbergstraße 21 (Stiftsheim) Flur 12, Flurstck.1/27 :**  
 FBG : 4248 qm ; GRZ/GFZ (lt.BA 2191/94) 0.33 / 1.40  
**Grundstück Firnbachstraße 6 (Haus am Stiftsheim) Flur 12, Flurstck.40/2 :**  
 FBG : 2731 qm ; GRZ/GFZ (lt.BA 2011/98) 0.34 / 1.48  
**Grundstück Ahrensbergstraße 23 (Erweiterung Stiftsheim)**  
 FBG : Zuerwerb Flurstck. 1/30 mit 636 qm (ehemals Stadt KS) und  
 Zuerwerb Flurstck.1/18, 36/2 und 37/4 mit 1135 qm (ehemals EG Heller/Stromberg)

## ■ Erläuterung zum Vorhaben- und Erschliessungsplan Seite 2 vom 06-04-2010

- **Künftige Ausnutzung** Für den gesamten Geltungsbereich des B-Plans ist von folgenden Grössen auszugehen:  
**FBG gesamt : 4248+2731+636+1135 = 8750 qm**  
 Planung Grundfläche :  
 GR (Bestand) 1401+919 + (GR geplant) rd. 780 = **3100 qm**  
 Planung Geschossfläche  
 GF (Bestand) 5957+4041+ (GF geplant) 2700 = **12698 qm**
- **GRZ/GFZ gesamt ( gerundet ) 0.36 / 1.45**
- Damit bleibt die geplante Erweiterung im Rahmen der durch den Bestand vorgegebenen Ausnutzung.
- **Baubeschreibung** Der geplante Neubau soll als schlichter verputzter Baukörper durch plastisch über die Fassade rausragende Balkonvorbauten strukturiert werden.  
 Der Rohbau wird teilweise als konventioneller Mauerwerksbau mit Stahlbetonstützen und -unterzügen errichtet.
- **Ruhender Verkehr** Die bestehende Liegenschaft Ahrensbergstraße 21 und Firmsbachstraße 6 verfügen über insgesamt 18 PKW-Stellplätze, davon  
 - auf dem Grundstück Firmsbachstraße 6 : **8 PKW**  
 - auf dem Grundstück Ahrensbergstraße 21 : **10 PKW , zusammen 18 PKW**  
 Die geplante Erweiterung erfordert nach der Satzung zur Herstellung ...von Stellplätzen :  
 Gem Anlage I Absatz 1.2 : 21 Wohnungen = 21 Stellplätze  
 Gem Anlage I Absatz 1.5 : 12 Betten = 1 Stellplatz  
 Der zusätzliche Bedarf bedarf ergibt sich rechnerisch mit + 22 PKW-Stellplätzen  
**Tatsächlicher Bedarf „Wohnen“ :**  
 Beim bestehenden „Haus am Stiftsheim“ sind von den 36 Bewohner lediglich 4 Fahrzeughalter, d.h. 4 PKW-Stellplätze werden tatsächlich benötigt.  
 Auf dieser Basis ergäben sich für die 2 neu entstehenden Wohnungen ( 22 : 9 = 2,44 = gerundet ) **3 Pkw-Stellplätze , zusammen also 7 PKW-Stellplätze**  
**Errechneter Bedarf Pflege/Wohngruppen :**  
 Bestand Gem Anlage I Absatz 1.5 : 67 Betten :10 = 6.7 gerundet **7 PKW-Stellplätze**  
 Zugang Gem Anlage I Absatz 1.5 : 12 Betten = 1 Stellplatz , in Summe **8 PKW-Stellplätze.**  
 De facto benötigt würden also (7+8) = **15 PKW-Stellplätze** sowie **18** für die Einsatzfahrzeuge der Diakonie, in Summe also **33 PKW-Stellplätze.**
- **Nachgewiesene PKW-Stellplätze :**  
 Davon können nachgewiesen werden :  
 - 18 auf dem Bestandsgrundstück  
 - 18 in der Freifläche zwischen Neubau und Bunker  
 - mindestens 15 an Ahrensbergstraße  
 in Summe **51 PKW-Stellplätze, also 18 mehr als benötigt.**
- **Fachbehörden** Die Vorbegehung mit dem Umwelt- und Gartenamt ergab, dass für alle im künftigen Baufeld bestehenden Bäume Fällgenehmigungen in Aussicht gestellt werden.
- **Feuerwehr** Die Baukörperanordnung gestattet eine Umfahrung für die Feuerwehr und stellt auch zukünftig die Rettungswege – Erreichbarkeit des bestehenden Treppenhauses an der südwestlichen Gebäudeecke – sicher . Details wird das Brandschutzkonzept regeln.
- **Nachbarschaft** Wegen der Einbeziehung der Bunkerfreifläche – gedacht ist an eine Entsiegelung und Begrünung sowie Schaffung von Stellplätzen- wie zuvor erläutert - wird gegenwärtig mit dem Amt für Katastrophenschutz verhandelt .

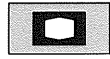
## Zeichnerische Festsetzungen

Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

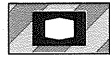


Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches des B-Planes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Alten- und Pflegeheim  
(vgl. textl. Festsetzung Nr. 1)



Einrichtung für den Katastrophenschutz  
> Perspektive: Alten- und Pflegeheim  
(vgl. textl. Festsetzung Nr. 1.4)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**GR 3.400**

Summe aller Grundflächen als Höchstmaß  
in m<sup>2</sup> (§ 16 und 19 BauNVO)

**GF 13.400**

Summe aller Geschossflächen als Höchstmaß  
in m<sup>2</sup> (§ 16 und 20 BauNVO)

z.B. **OK 320**

maximal zulässige Gebäudehöhe  
in Metern über NHN (§ 16 und 18 BauNVO)



Abgrenzung unterschiedliches Maß  
der Nutzung innerhalb eines Baugebiets  
(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

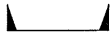


Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Fläche für oberirdische Pkw-Stellplätze

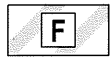


Zufahrtsbereiche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



öffentliche Verkehrsflächen mit  
besonderer Zweckbestimmung 'Fußweg'



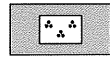
private Verkehrsflächen mit  
besonderer Zweckbestimmung 'Stellplätze'

Flächen für Versorgungsanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



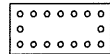
Fläche für Versorgungsanlagen  
Zweckbestimmung: Trafostation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

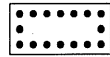


öffentliche Grünfläche mit der  
Zweckbestimmung: Parkanlage

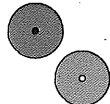
Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen  
von Bäumen und Sträuchern



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen  
für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern



zu erhaltende Bäume



zu pflanzende Bäume

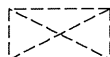
Hinweise



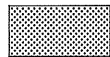
vorhandene Gebäude

**D**

Kulturdenkmal nach HDSchG



Abbruch vorhandene Gebäude



Grundfläche des geplanten Gebäudes



Kronendurchmesser markanter Einzelbäume

127  
4

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

# Bebauungsplan Nr. .../... 'Erweiterung Stiffsheim'



Ahrensbergstraße

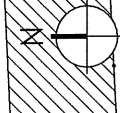
Firmsbachstraße

Kuhbergstraße

Gemarkung Wahlerhausen  
Flur 12

Maßstab 1 : 500

5m 10m 15m 20m 25m 50m 100m



**Vorlage Nr. 101.16.1839**

**Härtefallregelung Winterdienstsatzung**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration  
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Winterdienstsatzung der Stadt Kassel um eine Härtefallklausel folgenden Inhaltes:

„Befreiungen von der Verpflichtung zum Winterdienst können ganz oder teilweise dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung des Winterdienstes dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann“

zu ergänzen und diese spätestens zum Dezember 2010 in Kraft zu setzen.

**Begründung:**

Im langen und harten Winter 2009/2010 wurde die Winterdienstpflicht für alle zur Last, für einige sogar unzumutbar. Dies gilt insbesondere für größere Treppenanlagen, die im Winter eine besondere Gefahr darstellen. Hier, sowie in Fällen in denen der Straßenwinterdienst wiederholt den befreiten Gehweg „zuwirft“, muss die Stadt die Möglichkeit haben, den Winterdienstpflichtigen von seiner Pflicht zu befreien. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt selber beispielsweise die Treppenanlage vom Friedrichsplatz zur Orangerie im Winter mit der Begründung sperrt: „Kein Winterdienst“.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

## Vorlage Nr. 101.16.1847

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

### **Begründung:**

Seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung der Satzung sind einige neue Straßen im Stadtgebiet fertig gestellt und gewidmet worden, die nunmehr in die Reinigung mit einbezogen werden sollen. Es handelt sich hierbei um die in Artikel 1 der Zwölften Änderung bezeichneten öffentlichen Straßen. Die Straßen sollen - dem Verschmutzungsgrad entsprechend - in Reinigungsklasse 3 (einmalige Reinigung in zwei Wochen) eingestuft werden.

Die betreffenden Ortsbeiräte wurden zu den beabsichtigten Änderungen des Straßenverzeichnisses angehört und äußerten sich wie folgt:

- Ortsbeirat Rothenditmold:

Der Ortsbeirat Rothenditmold nimmt die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (Zwölfte Änderung) sowie die Aufnahme des Max-Mayr-Platzes in das Straßenverzeichnis und die Einstufung dieses Platzes in die Reinigungsklasse 3 in seiner Sitzung vom 12.11.2009 zur Kenntnis.

- Ortsbeirat Südstadt:

Der Ortsbeirat Südstadt nimmt den ihm mit Schreiben vom 12.10.2009 durch das Rechtsamt der Stadt Kassel übersandten Entwurf der Änderungssatzung in seiner Sitzung vom 03.11.2009 zur Kenntnis.

- Ortsbeirat Bettenhausen:

Der Ortsbeirat Bettenhausen nimmt die Streichung des Pfaffenstiegs aus der Satzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel in seiner Sitzung vom 04.11.2009 zur Kenntnis.

- Ortsbeirat Wesertor:

Der Ortsbeirat Wesertor lehnt in seiner Sitzung vom 27.10.2009 die Reinigungsklasse 3 für den Wesertorplatz ab. Der Ortsbeirat fordert, dass der Wesertorplatz in die Reinigungsklasse 1 - sechsmalige Reinigung in der Woche - aufgenommen wird.

Die Anregung des Ortsbeirates wurde in der Sitzung der Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel am 25.02.2010 diskutiert. Aus Sicht der Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel besteht zu einer Einstufung des Wesertorplatzes in die Reinigungsklasse 1 hinsichtlich der Sauberkeit keine Notwendigkeit. Darüber hinaus wäre durch die Einstufung in die Reinigungsklasse 1 lediglich ein Anlieger betroffen, für den erhebliche Straßenreinigungsgebühren anfallen würden. Die Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel beschließt daher, den Wesertorplatz in die Reinigungsklasse 3 (einmalige Reinigung in zwei Wochen) einzuordnen.

- Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe:

Es erfolgte keine Rückmeldung innerhalb der Anhörungsfrist; die Anhörung gilt als beendet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel).

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel hat der Satzungsänderung in der vorgelegten Form in ihrer Sitzung vom 12.05.2010 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.08.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **SATZUNG**

### **zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008**

#### **(Zwölfte Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Ziffer 6, 93, Abs. 1, 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3, 4, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), und aufgrund der Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 427) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I, S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I, S. 851, 854) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am .... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) in der Fassung der Elften Änderung vom 08.12.2008 (Zwölfte Änderung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

(1) Das gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und –gebührensatzung einen Bestandteil dieser Satzung bildende Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt:

- Hiroshima-Ufer
- Max-Mayr-Platz
- Wesertorplatz
- Willy-Brandt-Platz

(2) Die Straßen „Hiroshima-Ufer“, „Max-Mayr-Platz“ und „Wesertorplatz“ werden jeweils in die Reinigungsklasse 3 eingestuft. Der „Willy-Brandt-Platz“ wird in Reinigungsklasse 2 eingestuft.

(3) Die Straße „Pfaffenstieg“ wird aus dem Straßenverzeichnis gestrichen.

#### **Artikel 2**

Der Magistrat wird ermächtigt, die Straßenreinigungssatzung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

#### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

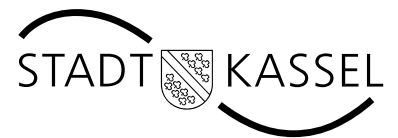


Magistrat

-I/-II/-VI/-20/-30/-66-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1848**



documenta-Stadt

Kassel, 31.08.2010

**Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel ./ Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wegen Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 6 EKrG betreffend die Erneuerung der Brücke Tannenstraße**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Lohse  
Stadtkämmerer Dr. Barthel

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt gemäß § 51 Nr. 18 HGO der Beendigung des beim Verwaltungsgericht Kassel anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens durch gerichtlichen Vergleich entsprechend der anliegenden Mediationsvereinbarung der Beteiligten zu“.

### **Begründung:**

Mit Beschluss vom 26.01.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51 Nr. 18 HGO der Klageerhebung gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zugestimmt.

Im weiteren Verlauf des Verwaltungsstreitverfahrens hat das Verwaltungsgericht Kassel mit Beschluss vom 02.04.2009 die DB Netz AG zum Verfahren beigeladen, weil deren Interessen durch die von der Stadt Kassel angestrebte Entscheidung berührt werden.

Nachdem sich sodann sämtliche am Verfahren Beteiligten auf Anregung des Gerichts mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens einverstanden erklärt haben, hat am 08.10.2009 in den Räumlichkeiten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ein Mediationsgespräch unter Leitung des gerichtlichen Mediators, Herrn Richter am Hess. VHG Dr. Apell, stattgefunden, in dem sich die Beteiligten auf Vorschlag des Mediators auf die aus der Anlage ersichtliche Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung durch die DB Netz AG und die Stadtverordnetenversammlung geeinigt haben.

Nachdem die DB Netz AG mit Schreiben vom 07.07.2010 ihre Bereitschaft zum Abschluss der Mediationsvereinbarung mitgeteilt hat, wird nunmehr auch die Stadtverordnetenversammlung um Zustimmung zu der Vereinbarung gebeten.

Da die in der Mediationsvereinbarung vereinbarte Kostenbeteiligung der DB Netz AG in Höhe von rd. 570.000,00 € in etwa der Hälfte der insgesamt möglichen Kostenbeteiligung der DB Netz AG entspricht, ist bereits dieses Ergebnis in Anbetracht der auf den vorliegenden Fall nicht einschätzbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Stadt Kassel als Erfolg zu werten.

Dies wird auch vom Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Kassel als für die Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zuständigem Amt der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, welche als Zuwendungsgeber am stärksten von einer Kostenbeteiligung der DB Netz AG profitiert, so gesehen.

Nach alledem wird die vergleichsweise Beendigung des anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Mediationsvereinbarung empfohlen.

Der Magistrat wird daher gebeten, wie beantragt zu beschließen.

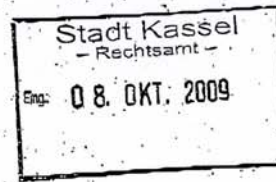
Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.08.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

St  
19

VG Kassel M 24/09

8. Oktober 2009


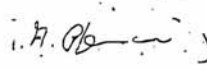



Mediation zu dem Verwaltungsstreitverfahren Stadt Kassel./.  
Bundesrepublik Deutschland, beigeladen: Deutsche Bahn Netz AG

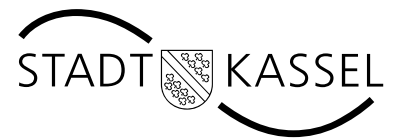
Vereinbarung

Die Beteiligten sind sich einig, eine Beendigung des Konflikts und des daraus resultierenden Rechtsstreits auf der Basis folgender Regelungen vorzunehmen:

- 1.) Die beigeladene Deutsche Bahn Netz AG stellt der Stadt Kassel keine Planungskosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Tannenwaldbrücke in Rechnung (circa 270.000 €).
- 2.) Die beigeladene Deutsche Bahn Netz AG beteiligt sich mit 20% an der Summe, die sich bei Anwendung des § 12 Abs. 2 EKG auf die Errichtung der Brücke ergeben würde (bis zu 300.000 €).
- 3.) Weitere Ansprüche der Stadt Kassel gegen die Deutsche Bahn Netz AG aus der Errichtung der Tannenwaldbrücke bestehen nicht.
- 4.) Gestattungen für die Verlegung von Kabeln der Bahn im Brückenbauwerk werden seitens der Stadt kostenfrei erteilt.
- 5.) Als Zeitplan für den Abschluss einer endgültigen Vereinbarung haben die Beteiligten folgendes vorgesehen:
  - die beigeladene Deutsche Bahn Netz AG klärt ab dem 23. Oktober 2009 intern die Bereitschaft zum Abschluss der Vereinbarung und teilt das Ergebnis umgehend den übrigen Beteiligten und dem Mediator mit.
  - die Stadt Kassel beabsichtigt eine entsprechende Vereinbarung spätestens im Januar 2010 der Stadtverordnetenversammlung zur Zustimmung zuzuleiten.
- 5.) Die Beteiligten werden das Ruhen des Verwaltungsstreitverfahrens gegenüber dem Gericht beantragen.

Maurer (BRN 83)   
 

Magistrat  
-V-/-I-/-51-/-30-  
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 31.08.2010

**Vorlage Nr. 101.16.1850**

### **Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Janz  
Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.“

### **Begründung:**

Die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel wurde redaktionell überarbeitet.

Durch die sprachlichen Änderungen soll ein besseres Textverständnis erreicht werden.

Außerdem waren die Textanpassungen aufgrund des Inkrafttretens des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – HKJGB – erforderlich.

Die nunmehr vorliegende Fassung der Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel gewährleistet eine Abstimmung mit den Regelungen in der Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel

In § 3 Abs. 2 wird geregelt, dass sich zukünftig der Fachausschuss II des Jugendhilfeausschusses mit Fragen, die das Kommunale Jugendbildungswerk der Stadt Kassel betreffen, beschäftigt.

In § 3 Abs. 3 der Satzung ist eine Mitbestimmung der Jugendlichen bei Belangen des Kommunalen Jugendbildungswerkes vorgesehen. Die Beteiligung von Jugendlichen wurde entsprechend der sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit (§ 36 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – SGB I) ausgestaltet.

Der Jugendhilfeausschuss hat bereits in seiner Sitzung vom 06.10.2009 der Überarbeitung der Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk der Stadt Kassel in der hier vorliegenden Form zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.08.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# **SATZUNG**

## **des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel**

**vom**

Aufgrund der §§ 4 c, 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), § 11 Sozialgesetzbuch Aches Buch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) sowie der §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Sitz**

Das Kommunale Jugendbildungswerk ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt ist die Stadt Kassel. Das Kommunale Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Kassel und ist dem Jugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendförderung, zugeordnet.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Kommunale Jugendbildungswerk hat die Aufgabe, Angebote der außerschulischen Jugendbildung nach den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Die Angebote richten sich an junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahre. Sie sollen der Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für gesellschaftliches Engagement, für Freizeit- und Arbeitswelt ermöglichen. Das außerschulische Bildungsangebot richtet sich zu gleichen Teilen an weibliche und männliche junge Menschen.

- (2) Ziel der Arbeit des Kommunalen Jugendbildungswerkes ist die Förderung von sozialer, kommunikativer, interkultureller und politischer Handlungskompetenz für junge Menschen.

Die Inhalte der außerschulischen Jugendbildung orientieren sich an den Bildungsinteressen der jungen Menschen.  
Dazu führt das Kommunale Jugendbildungswerk geeignete Veranstaltungen durch.  
Die Arbeit des Kommunalen Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.

- (3) Das Kommunale Jugendbildungswerk ist Anbieter und Koordinator von stadtweiten Angeboten in der Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes der Stadt Kassel.
- (4) Das Kommunale Jugendbildungswerk organisiert internationale Jugendbegegnungen und Jugendbegegnungen mit jungen Menschen aus den Partnerstädten der Stadt Kassel und aus anderen Kommunen.
- (5) Das Kommunale Jugendbildungswerk organisiert gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendbüro des Jugendamtes projektorientierte Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung und der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 12.06.2006. Diese Verfügung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die Fachstelle Jugendberufshilfe ist dem Kommunalen Jugendbildungswerk zugeordnet und in die konzeptionellen Abläufe integriert. Die Fachstelle ist zuständig für die Umsetzung des Übergangsmangements Schule - Beruf.
- (7) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das Jugendbildungswerk mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.
- (8) Das Kommunale Jugendbildungswerk hat seinen Sitz im Willi-Seidel-Haus, dem Zentrum für Jugendgruppen in Kassel.  
Dem Kommunalen Jugendbildungswerk obliegt die Verantwortung für das pädagogische Konzept und das Programmangebot des Willi-Seidel-Hauses - Haus der Jugend.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die Stadt Kassel überträgt dem Jugendhilfeausschuss die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten des Kommunalen Jugendbildungswerkes, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Diese Rechte können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses an den Fachausschuss „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ delegiert werden.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss beruft fünf junge Menschen im Alter von 15 bis 26 Jahren, an die sich die Bildungsangebote richten, jeweils für ein Jahr als beratende Mitglieder in den Fachausschuss „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die fünf beratenden Mitglieder sind der Kasseler Jugendring und die in den Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten des Kommunalen Jugendbildungswerkes engagierten Jugendlichen für jeweils 2 Personen. Die Berufung eines weiteren Jugendlichen erfolgt auf Vorschlag des Ausländerbeirates.

#### **§ 4**

#### **Leiter/Leiterin des Kommunalen Jugendbildungswerkes**

- (1) Der Magistrat der Stadt Kassel beruft den Leiter/die Leiterin des Kommunalen Jugendbildungswerkes.
- (2) Der Leiter/die Leiterin ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung in der Öffentlichkeitsarbeit.  
Er/Sie führt die Geschäfte des Kommunalen Jugendbildungswerkes in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

#### **§ 5**

#### **Satzungsänderungen**

Der Jugendhilfeausschuss kann im Rahmen seiner Beschlussrechte eine Satzungsänderung beantragen.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes in ihrer Fassung vom 21.02.2005 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen

Oberbürgermeister



**Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel  
SYNOPSIS**

**SATZUNG**

**des Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel**

**vom 21.02.2005**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I. 342), § 3 Abs. 2 Jugendbildungsförderungsgesetz vom 16. 12.1997 (GVBl. I, S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 3 ÄndG vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 633) sowie § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 07.09.1998 (GVBl. I, S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 21.02.2005 folgende Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel beschlossen:

**§ 1  
Rechtsform und Sitz**

Das Kommunale Jugendbildungswerk ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt ist die Stadt Kassel. Das Kommunale Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Kassel und ist dem Jugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendförderung, zugeordnet.

**SATZUNG**

**des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel**

**vom**

Aufgrund der §§ 4 c, 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch-Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) sowie der §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel beschlossen:

**§ 1  
Rechtsform und Sitz**

Das Kommunale Jugendbildungswerk ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt ist die Stadt Kassel. Das Kommunale Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Kassel und ist dem Jugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendförderung, zugeordnet.

## § 2 Aufgaben

- (1) Das Kommunale Jugendbildungswerk hat die Aufgabe, Angebote der außerschulischen Jugendbildung nach § 1 des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Die Angebote richten sich an junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren. Sie sollen der Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für gesellschaftliches Engagement, für Freizeit- und Arbeitswelt ermöglichen. Das außerschulische Bildungsangebot richtet sich zu gleichen Teilen an weibliche und männliche junge Menschen.

- (2) Ziel der Arbeit des Kommunalen Jugendbildungswerkes ist die Förderung von sozialer, kommunikativer, interkultureller und politischer Handlungskompetenz. Die Inhalte der außerschulischen Jugendbildung orientieren sich an den Bildungsinteressen der jungen Menschen. Dazu führt das kommunale Jugendbildungswerk geeignete Veranstaltungen durch.

Die Arbeit des Kommunalen Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.

- (3) Das Kommunale Jugendbildungswerk ist Anbieter und Koordinator von stadtweiten Angeboten in der Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes der Stadt Kassel.
- (4) Das Kommunale Jugendbildungswerk organisiert internationale Jugendbegegnungen und Jugendbegegnungen mit jungen Menschen aus den Partnerstädten der Stadt Kassel und aus anderen europäischen Kommunen.

## § 2 Aufgaben

- (1) Das Kommunale Jugendbildungswerk hat die Aufgabe, Angebote der außerschulischen Jugendbildung nach den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Die Angebote richten sich an junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahre. Sie sollen der Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für gesellschaftliches Engagement, für Freizeit- und Arbeitswelt ermöglichen. Das außerschulische Bildungsangebot richtet sich zu gleichen Teilen an weibliche und männliche junge Menschen.

- (2) Ziel der Arbeit des Kommunalen Jugendbildungswerkes ist die Förderung von sozialer, kommunikativer, interkultureller und politischer Handlungskompetenz für junge Menschen. Die Inhalte der außerschulischen Jugendbildung orientieren sich an den Bildungsinteressen der jungen Menschen. Dazu führt das Kommunale Jugendbildungswerk geeignete Veranstaltungen durch. Die Arbeit des Kommunalen Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Das Kommunale Jugendbildungswerk ist Anbieter und Koordinator von stadtweiten Angeboten in der Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes der Stadt Kassel.
- (4) Das Kommunale Jugendbildungswerk organisiert internationale Jugendbegegnungen und Jugendbegegnungen mit jungen Menschen aus den Partnerstädten der Stadt Kassel und aus anderen Kommunen.

- |  |  |
|--|--|
| <p>(5) Das Kommunale Jugendbildungswerk organisiert gemeinsam mit dem Kinder und Jugendbüro des Jugendamtes der Stadt Kassel eine projektorientierte Kinder- und Jugendbeteiligung gem. § 4c der Hessischen Gemeindeverordnung und der in der Anlage beigefügten Verfügung des Oberbürgermeisters vom 21.01.1997, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(6) Die Fachstelle Jugendberufshilfe mit dem Informationsbüro für junge Arbeitslose (IBJA) ist dem Kommunalen Jugendbildungswerk zugeordnet und in die konzeptionellen Abläufe integriert.</p> <p>(7) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das Jugendbildungswerk mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>(8) Das Kommunale Jugendbildungswerk hat seinen Sitz im Willi-Seidel-Haus, dem Zentrum für Jugendgruppen in Kassel.</p> | <p>(5) Das Kommunale Jugendbildungswerk organisiert gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendbüro des Jugendamtes projektorientierte Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>.</p> <p>(6) Die Fachstelle Jugendberufshilfe ist dem Kommunalen Jugendbildungswerk zugeordnet und in die konzeptionellen Abläufe integriert. Die Fachstelle ist zuständig für die Umsetzung des Übergangsmanagements Schule - Beruf.</p> <p>(7) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das Jugendbildungswerk mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>(8) Das Kommunale Jugendbildungswerk hat seinen Sitz im Willi-Seidel-Haus, dem Zentrum für Jugendgruppen in Kassel. Dem Kommunalen Jugendbildungswerk obliegt die Verantwortung für das pädagogische Konzept und das Programmangebot des Willi-Seidel-Hauses - Haus der Jugend.</p> |
|--|--|

### § 3

#### Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Stadt Kassel überträgt dem Jugendhilfeausschuss die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten des Kommunalen Jugendbildungswerkes, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Diese Rechte können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses an den Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung delegiert werden.

### § 3

#### **Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die Stadt Kassel überträgt dem Jugendhilfeausschuss die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten des Kommunalen Jugendbildungswerkes, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Diese Rechte können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses an den Fachausschuss „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“ delegiert werden.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss beruft fünf junge Menschen im Alter von 12 – 26 Jahren, an die sich das Bildungsangebot richtet, jeweils für die Dauer eines Jahres als beratende Mitglieder.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die oben genannten fünf Personen sind im Kasseler Jugendring die engagierten Verbände und die in den Kinder- und Jugendbeteiligung engagierten Jugendlichen im Verhältnis 2:2. Ein weiterer Vorschlag des Ausländerbeirates ist zu berücksichtigen.

#### **§ 4**

##### **Leiter/Leiterin des Kommunalen Jugendbildungswerkes**

- (1) Der Magistrat der Stadt Kassel beruft den Leiter / die Leiterin des Kommunalen Jugendbildungswerkes.
- (2) Der Leiter / die Leiterin ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung und die Öffentlichkeitsarbeit. Er / Sie führt die Geschäfte des Kommunalen Jugendbildungswerkes in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

#### **§ 5**

##### **Satzungsänderungen**

Der Jugendhilfeausschuss kann im Rahmen seiner Beschlussrechte Satzungsänderungen beantragen.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss beruft fünf junge Menschen im Alter von 15 bis 26 Jahren, an die sich die Bildungsangebote richten, jeweils für ein Jahr als beratende Mitglieder in den Fachausschuss „Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen“.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die fünf beratenden Mitglieder sind der Kasseler Jugendring und die in den Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten des Kommunalen Jugendbildungswerkes engagierten Jugendlichen für jeweils 2 Personen. Die Berufung eines weiteren Jugendlichen erfolgt auf Vorschlag des Ausländerbeirates.

#### **§ 4**

##### **Leiter/Leiterin des Kommunalen Jugendbildungswerkes**

- (1) Der Magistrat der Stadt Kassel beruft den Leiter/die Leiterin des Kommunalen Jugendbildungswerkes.
- (2) Der Leiter/die Leiterin ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung in der Öffentlichkeitsarbeit. Er/Sie führt die Geschäfte des Kommunalen Jugendbildungswerkes in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

#### **§ 5**

##### **Satzungsänderungen**

Der Jugendhilfeausschuss kann im Rahmen seiner Beschlussrechte eine Satzungsänderung beantragen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Kassel vom 30.06.1978 in ihrer Fassung vom 21.06.1993 außer Kraft.

Kassel, den 10.03.2005

Stadt Kassel - Der Magistrat

gez. Georg Lewandowski

Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes in ihrer Fassung vom 21.02.2005 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.16.1853**

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO  
für das Jahr 2010; - Liste 6/2010 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 6/2010 enthaltene über- und außerplanmäßige Aufwendung / Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 95.000,00 €.“

**Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
  - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
  - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
  - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
  - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13.09.10 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

1

-VI/-66-  
Dezernat/Amt

Kassel, 31. August 2010  
Sachbearbeiter: Herr Gröbner  
Telefon: 6212

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 114 g Abs. 1 HGO     gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung
Sachkonto	061 400 001	Zugänge Wege, Plätze
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen
Investitions-Nr.	660 6140 1 64 Auestadion, Vorplatz	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen) einschl. HAR		902.505,57 €
Davon bereits verplant		902.505,57 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>95.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung
Sachkonto	035 600 001	Zugänge gel. Inv.Zusch. an komm. Sonderrechnungen
		HAR.....55.000,00 €
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen
Investitions-Nr.	660 6140 4 28 Nahverkehrsprojekte, Zuschüsse	

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung
Sachkonto	061 300 001	Zugänge Gemeindestraßen
		HAR 40.000,00 €
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen
Investitions-Nr.	660 6140 1 02 Planungsbudget	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		HAR.....95.000,00 €

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2009 im Frühjahr 2008 lagen wenige Erkenntnisse über den Umfang und Zielsetzung der Maßnahme für die Umgestaltung des Auestadionvorplatzes vor.

Die Anmeldung der Haushaltsmittel konnte deshalb nur auf grob geschätzten Zahlen basieren. Erst nach Abschluss der Planungen, die zur BPK-Vorlage führten, war eine Kostenschätzung mit einer Höhe von 950.000,00 € möglich. Zum Zeitpunkt des BPK-Beschlusses lagen damit die Baukosten einschließlich der Kosten für die Straßenbeleuchtung im Rahmen der angemeldeten Haushaltsmittel.

Nach Ausschreibung erfolgte die Submission am 17. August 2010.  
Das Submissionsergebnis lag danach über den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Auftragssumme liegt nach Wertung des Mindestfordernden bei 1.015.538,48 €. Die Erfahrungswerte bei Projekten dieser Größenordnung lassen zusätzliche Kosten für „Unvorhergesehenes“ von ca. 4% der Auftragssumme erwarten. Dies wären hier angenommene ca. 42.000,00 €.

Für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage liegt ein Angebot des Versorgungsträgers in Höhe von ca. 90.000,00 € vor.

Nach den bisher vergebenen Aufträgen für Planung, Bodengutachten u. a. stehen bei der Investitionsnummer 660 6140 1 64 noch Gesamtmittel in Höhe von ca. 1.052.000,00 € zur Verfügung. Zur Vergabe der Aufträge werden somit noch 95.000,00 € überplanmäßig benötigt.

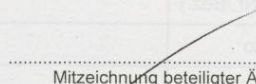
Bei der Haushaltsplanaufstellung war der benötigte Mehrbedarf nicht vorhersehbar. Er liegt etwa 8 % über den Haushaltsansätzen und damit noch im Rahmen einer möglichen Kostenerhöhung gegenüber der Kostenschätzung.

Wir bitten die Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel.

### 2. des Deckungsvorschlages

- 1.) Aus dem Projekt „Nahverkehrsprojekte, Zuschüsse“ können nicht mehr benötigte Mittel in Höhe von 55.000 € zur Deckung der Mehraufwendungen für den Auestadionvorplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel waren zur Durchführung des Haltestellenprogramms vorgesehen. Diese Eigenmittel werden jedoch von der KVG AG finanziert.
- 2.) Aus dem „Planungsbudget“ können nicht mehr benötigte Mittel in Höhe von 40.000 € zur Deckung der Mehraufwendungen für den Auestadionvorplatz zur Verfügung gestellt werden.

  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift



**Vorlage Nr. 101.16.1855**

**Verbesserung der ÖPNV-Anbindung Bettenhausen, Forstfeld, Waldau**

**Gemeinsamer Antrag  
zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit der KVG im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans zu prüfen, wie eine Verbesserung der direkten Anbindung der Stadtteile Bettenhausen, Forstfeld und Waldau zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit im Kasseler Osten erreicht werden kann. Die Anbindung des Forstfeldes an die Joseph-von-Eichendorff-Schule und den Friedhof Bettenhausen soll in die Betrachtung besonders einfließen.

Eine Verbesserung sollte zum nächstmöglichen Fahrplanwechsel erfolgen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Abwägung von Varianten ist sicherzustellen.

Das Ergebnis ist im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorzustellen.

**Begründung:**

Die bisherige Erschließung zwischen den Stadtteilen Bettenhausen, Forstfeld und Waldau lässt zu wünschen übrig. Außer der Achse Heiligenröder Straße/Leipziger Platz werden wesentliche Bereiche nicht ausreichend bedient. Insbesondere die Joseph-von-Eichendorff-Schule und der Friedhof Bettenhausen kann von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Forstfeld und Waldau nur über Umwege erreicht werden. In anderen Stadtteilen wird besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass schulische Einrichtungen auch mit dem ÖPNV erreichbar sind. Eine direkte Verbindung zwischen den drei Stadtteilen im Kasseler Osten könnte sich insgesamt positiv auf die weitere Entwicklung im Kasseler Osten auswirken. Der gute Qualitätsstandard im ÖPNV soll daher mit diesem Beschluss auch im Kasseler Osten umgesetzt werden.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Volker Zeidler

Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

**Vorlage Nr. 101.16.1856**

**Städtische Werke AG (STW)**

➤ **Gründung der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der STW an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 16.750 € (67 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Beteiligung der STW an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH mit einer Stammeinlage von 16.750 € (67 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

**Begründung:**

**Einführung**

Die Liberalisierung der Energieversorgung stellt kommunale Energieversorgungs-unternehmen vor neue Herausforderungen, bietet ihnen aber auch Chancen für einen Ausbau ihrer geschäftlichen Aktivitäten und die Nutzung von Synergien.

Um den Herausforderungen des regulierten Netzbetriebs und des Wettbewerbs im Energiehandel auch in Zukunft gewachsen zu sein, sind Kooperationen zwischen Stadtwerken zur Nutzung von Stärken zum Wohl aller Partner dringend gefordert. Hierzu gehören insbesondere solche Energiedienstleistungen für alle Partner und andere Stadtwerke, die durch Bündelung der Kräfte wirtschaftlich vorteilhaft sind.

Hinzu kommt die Möglichkeit, sich zur Erweiterung der geschäftlichen Aktivitäten gemeinsam am Wettbewerb um Konzessionen für Strom- und Gasnetze zu beteiligen.

Weiterhin ist der Aufbau eigener Stromerzeugungskapazitäten mit EEG-Anlagen (Erneuerbare Energien) und KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) gemeinsam interessanter.

**Gründung einer Kooperationsgesellschaft**

Die folgenden sechs Unternehmen werden Gründungsgesellschafter einer Kooperationsgesellschaft:

- Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf,
- Stadtwerke Eschwege GmbH,
- Kraftstrombezugsgenossenschaft Homberg eG
- Städtische Werke AG
- Stadtwerke Witzenhausen GmbH,
- Stadtwerke Wolfhagen GmbH.

Die Kooperationsgesellschaft soll die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin erhalten. Dafür müssen mithin zwei Gesellschaften gegründet werden – die *SUN* Kommanditgesellschaft *Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG* („SUN“) und die Komplementär-GmbH *SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH* („Komplementärin“).

An der SUN und an der Komplementärin beteiligen sich die Gründungsgesellschafter prozentual. Der Beteiligungsschlüssel wurde einvernehmlich festgelegt und an der Zählermenge ausgerichtet.

Unabhängig von der Beteiligungshöhe wird eine gleichberechtigte Partnerschaft auf Augenhöhe angestrebt, die sich an sogenannten Minderheitsrechten ausrichtet. Dies bedeutet, dass für gewisse Rechtsgeschäfte und Massnahmen ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben ist.

Das Kommanditkapital der SUN (Gründungskapital) beträgt 25.000 €. Die Städtische Werke AG übernimmt davon einen Anteil von 67 % = 16.750 €.

Die Komplementärin ist die persönlich haftende Gesellschafterin der SUN. Sie hat einen Geschäftsführer, der für die SUN das Tagesgeschäft führt. Das Stammkapital beträgt 25.000 €. Dieses muss von den Gründungsgesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung (Städtische Werke AG 67 % = 16.750 €) eingezahlt werden.

Die SUN soll neben den Gründungsgesellschaftern zukünftig auch weiteren Gesellschaftern offen stehen.

So wird angestrebt bei erfolgreichen Wettbewerbsentscheidungen im Bereich der Konzessionsvergabe, dass sich Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit der SUN schließen, auch an dieser als Kommanditist beteiligen. Zudem soll es möglich sein, dass sich Bürger, z. B. in Form einer Genossenschaft oder auch als Kommanditisten, an der SUN beteiligen. Die Sicherstellung der kommunalen Ausrichtung der SUN erfolgt durch eine „*Change of Control-Klausel*“, wonach ein Gesellschafter aus der SUN ausscheiden muss, falls er nicht mehr mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer Kommune oder Bürgern einer Kommune steht.

Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft bietet den Vorteil, dass nach einer erfolgreichen Übernahme von Konzessionen neu gegründete Stadtwerke, Kommunen sowie eine Bürgerbeteiligung einfacher Gesellschafter der SUN werden können, als dies bei der GmbH oder anderen Gesellschaftsformen möglich wäre.

Auch kann die Rechtsform der Kommanditgesellschaft zwischen den Gesellschaftern selbst flexibler ausgestaltet werden. Es gilt hier die Form-, Vertrags- und Gestaltungsfreiheit für Personenhandelsgesellschaften. Dennoch ermöglicht diese Rechtsform die nach der HGO – Hessische Gemeindeordnung – vorgeschriebene Haftungsbeschränkung.

### **Geplante Aktivitäten: Dienstleistungen & Rekommunalisierung**

Die SUN bietet ihren Mitgliedern eine Plattform für die Zusammenarbeit und den Austausch von Dienstleistungen, die durch eine Kooperation in der Gruppe für alle Mitglieder effizienter und besser erbracht werden können als bei einer Erbringung durch jedes einzelne Mitglied. Weiterhin

kann bei der Evaluierung, Vorbereitung und ggf. Umsetzung von Erzeugungsprojekten im Bereich Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme Kopplung und im Bereich Rekommunalisierung erfolgreich zusammengearbeitet werden.

Bei jedem einzelnen Projekt entscheiden die Mitgliedsunternehmen der SUN, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Projekt beteiligen. Dadurch behalten die Gremien der Mitgliedsunternehmen auch die Kontrolle über eventuelle Risiken.

## **Dienstleistungen**

Die SUN soll den Gründungsgesellschaftern aber auch weiteren Energieversorgungs-unternehmen eine Dienstleistungsplattform bieten. Konkret bedeutet dies, dass die SUN oder Gründungsgesellschafter (spezialisierte) Aufgaben für andere Gründungsgesellschafter aber auch für andere Auftraggeber übernehmen, um Skalen- und Synergieeffekte zu nutzen.

In der ersten Phase sind folgende Dienstleistungen möglich:

- Wartung Energieversorgungsanlagen
- Verleih Spezialfahrzeuge
- Betriebsführung der Netze
- Koordination im Bereich E-Mobilität
- LED- Straßenbeleuchtung
- Verleih von Netzersatzaggregaten
- Verleih von Spezialmesstechnik
- Fehlerortung Strom, Gas, Wasser
- Smart Metering
- Leitstellenservice (24 Stunden)
- gemeinsames Installateurverzeichnis

## **EEG-, KWK-Stromerzeugung**

Entwicklung und Bau von Windenergieanlagen und/oder KWK-Anlagen. Gemeinsamer Betrieb von Windparks in der Region Nordhessen. Aufbau einer gemeinsamen Servicegruppe, mit den dazugehörigen Dienstleistungsangeboten auch für Dritte.

## **Geschäftsmodelle zur Rekommunalisierung**

Im Rahmen von Konzessionsvergaben sollen den Kommunen Beratungs- und Dienstleistungsangebote für die Rekommunalisierung der Netze gemacht werden. Hierbei versteht sich die SUN als Partner der Kommune, welcher flexibel nach den Wünschen der Kommune unterschiedliche Dienstleistungen und Kooperationsmöglichkeiten anbietet.

Die Entscheidung über das zu wählende Dienstleistungs- und Kooperationsmodell liegt ausschließlich bei der Kommune vor Ort. Hierbei stehen zurzeit folgende Geschäftsmodelle zur Verfügung:

- **Modell 1: SUN als Partner beim Aufbau neuer Stadt- oder Kreiswerke**
  - Stadtwerke Muster-Stadt GmbH wird gegründet.
  - Partner-Kommune Muster-Stadt hält 51 % der Anteile, SUN oder einzelne SUN-Gründungsmitglieder halten mindestens 25,1 % bis maximal 49 % der Anteile.
  - Stadtwerke Muster-Stadt GmbH erhält Stromkonzession in der Partner-Kommune und kauft Netz (40 % EK müssen von der Muster-Stadt und SUN bzw. einzelnen SUN-Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile aufgebracht werden).
  - Netzbetrieb – zwei Varianten: Stadtwerke Muster-Stadt GmbH wird selbst Netzbetreiber oder verpachtet Netz an einen Dritten (z. B.

Städtische Werke AG), wenn von der Kommune gewünscht in Ausnahmefällen auch an die SUN selbst.

- **Modell 2: SUN als Netzeigentümer und Verpächter**

- SUN-Mitglieder bewerben sich um Konzessionen und die Gesellschaft bietet den Kommunen Beteiligungen als Kommanditist an der SUN GmbH & Co. KG an.
- SUN führt die Netzübernahmeverhandlungen und übernimmt das Netzeigentum.
- Anschließend verpachtet SUN das Netz an einen Netzbetreiber. Dieser kann für die Betriebsführung Dienstleistungsverträge mit SUN-Mitgliedern schließen.
- Grundverständnis: Entscheidender Nutzen ist die Wiedergewinnung des kommunalen Einflusses auf das Netz.

Verzinsung: Eingesetztes Kapital der SUN und der Kommunen wird in Abhängigkeit von den in der Regulierung vorgesehenen EK-Zinssätzen verzinst.

- **Modell 3: SUN als eigenständiger Netzeigentümer und Netzbetreiber**

- Wie vorstehendes Modell, aber statt Pachtvertrag führt SUN den Netzbetrieb selbst durch. Dies ist ein Ausnahmefall. Die Umsetzung erfolgt nur auf ausdrücklichem Wunsch der Kommune und bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit.

### **Kosten der Kooperation**

Die Kosten der Startphase (bis 31.12.2011) in Höhe von 225 T€/a werden unter den Gründungsmitgliedern entsprechend der prozentualen Beteiligung verteilt und als Einlage (Rücklagenkonto) geleistet.

Für die Städtischen Werke AG ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand Erlöse durch Dienstleistungen für die übrigen SUN-Gesellschafter in Höhe von jährlich 120 T€.

Für die anschließende Aufbauphase ab dem 01.01.2012 ist der Umfang des Budgetrahmens davon abhängig, ob und welche Geschäftsfelder bzw. Projekte im Bereich Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien, ggf. KWK, durch SUN umgesetzt werden können.

### **Risiken**

- Risiken aus der Kooperation bei der Erbringung von Dienstleistungen an Gesellschafter oder an andere Marktteilnehmer sind nicht erkennbar. Die positiven Effekte sind deutlich darstellbar. Allerdings entstehen Anfangsverluste, um den Geschäftsbetrieb aufzunehmen.
- Risiken aus der Beteiligung an Rekommunalisierungsprojekten werden mit der Beteiligung an der SUN derzeit nicht eingegangen. Jedes Rekommunalisierungsprojekt mit Beteiligung der SUN steht unter Vorbehalt einer vorherigen wirtschaftlichen Bewertung. Die Entscheidung über die Eingehung unternehmerischer Risiken wird erst mit Beschluss über die jeweiligen Projekte getroffen.

- Die SUN wird Konzession (mit Netzerwerb) nur im Ausnahmefall auf Wunsch der Kommune und bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit übernehmen.
- Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der SUN und der Komplementärin kündigen und ausscheiden. Die Anteile werden dann auf die Mitgesellschafter quotal oder nach Beschlussfassung auf einen neuen Gesellschafter gegen Abfindung übertragen oder eingezogen.

## Chancen

- Durch die gemeinsamen Aktivitäten der Nordhessischen Stadtwerke entstehen Möglichkeiten, die einzelnen Partnerwerken alleine verschlossen bleiben.
- Dies sind u. A. die Entwicklung von Windparkprojekten in und mit den Kommunen der jeweiligen SUN-Partnern.
- Für die STW bietet die SUN den Vorteil eines besseren Zugangs zu den nordhessischen Kommunen und somit einer deutlich besseren Akzeptanz in der Region.
- Die vermeintliche Dominanz des Oberzentrums wird durch die Partnerschaft auf Augenhöhe unter gleichberechtigten kommunalen Stadtwerken relativiert. Dies ist ein wichtiger Vorteil für die STW als Energiedienstleister in der Region Nordhessen.

Grundsätzlich sind die wesentlichen Punkte der Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner im Kooperationsvertrag geregelt. Der Inhalt des Kooperationsvertrages liegt dem Aufsichtsrat der STW vor.

Auf die Implementierung eines Aufsichtsrates wird verzichtet. Die STW verpflichtet sich im Rahmen einer separat abzuschließenden Vereinbarung über wesentliche Geschäftsvorfälle der SUN im Aufsichtsrat der STW zu berichten.

Bedingt durch die Stellung als Mehrheitsgesellschafterin kann die STW über ihr Stimmrechtsverhalten entscheidenden Einfluss nehmen, wenn im Einzelfall evtl. Auswirkungen auf die Konzernbilanz der Stadt Kassel entstehen würden.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) beigefügt (Anlage 3).

Das Regierungspräsidium Kassel hat bereits avisiert, dass gegen die Gründung keine grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 einer Gründung der SUN unter Beteiligung der STW zugestimmt. Die übrigen Gesellschafter haben bereits gleichlautende Beschlüsse gefasst.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 dieser Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**KOMMANDITGESELLSCHAFTSVERTRAG**  
**SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co.KG**

01.09.2010

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER  
**SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co.KG**

**§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co.KG.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wolfhagen.

**§ 2 Gesellschafter, Einlagen**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) ist die SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000 und mit Sitz in Wolfhagen.

- (2) Die Komplementärin ist am Gesellschaftskapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

- (3) Kommanditisten der Gesellschaft sind

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.250,- (5 % des Gesellschaftskapitals),

KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, Ostpreußenweg 5, 34576 Homberg (Efze), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter GnR 600 mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.250,- (5 % des Gesellschaftskapitals),

Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhoner Str. 36, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 1738 mit einer Kommanditeinlage von EUR 2.750,- (11 % des Gesellschaftskapitals),

Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3-13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150 mit einer Kommanditeinlage von EUR 16.750,- (67 % des Gesellschaftskapitals),

Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 2238 mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.500,- (6 % des Gesellschaftskapitals),

Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 12182 mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.500,- (6 % des Gesellschaftskapitals),



- einzeln auch „**Kommanditist**“ oder gemeinsam die „**Kommanditisten**“ genannt. Komplementärin und Kommanditisten zusammen werden auch „**Gesellschafter**“ genannt.

Die Kommanditeinlagen sind fest und können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital (Festkapital) der Gesellschaft.

- (4) Die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage von insgesamt EUR 25.000,00 entfallen auf:

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf	EUR 1.250,-
KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG	EUR 1.250,-
Stadtwerke Eschwege GmbH	EUR 2.750,-
Städtische Werke Aktiengesellschaft	EUR 16.750,-
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	EUR 1.500,-
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	EUR 1.500,-

- (5) Die Kommanditisten beabsichtigen zu einem späteren Zeitpunkt gemäß dem zwischen ihnen geschlossenen Kooperationsvertrag der Gesellschaft weiteres Kapital zuzuführen. Die über die Kommanditeinlage gemäß § 2 Abs. 3 hinausgehenden Beträge können der Gesellschaft durch Einlagen in das Eigenkapital der Gesellschaft (Einzahlung auf das Rücklagenkonto) zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der kommunalen Versorgungsstrukturen in Nordhessen, die Erbringung diverser energiebezogener Dienstleistungen für kommunale Energieversorgungsunternehmen, die Unterstützung von Re-Kommunalisierungsprojekten und die Evaluierung, Vorbereitung und Umsetzung von Erzeugungsprojekten auf der Basis regenerativer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung sowie ggf. die Bewerbung um den Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen nach § 46 EnWG, der Abschluss solcher Verträge und die Übernahme des Netzes vom bisherigen Konzessionsinhaber in das Eigentum der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, einrichten oder pachten.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Sie kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter jederzeit aufgelöst werden.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 1. November 2010 und endet am 31. Dezember 2010.

## § 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:
  - a) Festkapitalkonto,
  - b) Rücklagekonto,
  - c) Gesellschafter-Verrechnungskonto,
  - d) Verlustvortragskonto und
  - e) Gesellschafter-Darlehenskonto.
- (2) Auf dem Festkapitalkonto wird die Kommanditeinlage der Kommanditisten gebucht. Es ist maßgeblich für das Stimmrecht, die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. am Jahresfehlbetrag und die Beteiligung an einem etwaigen Liquidationserlös. Das Festkapitalkonto gibt die Höhe der jeweiligen Beteiligung am Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder.
- (3) Auf dem Rücklagekonto werden die dem Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile (Anteile am Jahresüberschuss) gebucht. Ferner werden auf dem Rücklagekonto Einlagen eines Kommanditisten in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des Festkapitalkontos beruhen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Guthaben auf den Rücklagekonten um einen für alle einheitlichen Prozentsatz auf die Gesellschafter-Verrechnungskonten umgebucht werden.
- (4) Auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto werden Gewinnanteile (Anteile am Jahresüberschuss) gebucht, soweit diese nicht zum Ausgleich des Verlustvortragskontos benötigt werden oder auf dem Rücklagekonto zu buchen sind, ferner Entnahmen nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten.
- (5) Anteilige Verluste (Anteile am Jahresfehlbetrag) werden auf einem Verlustvortragskonto des Kommanditisten gebucht. Ein Verlustvortragskonto wird für jeden Kommanditisten eingerichtet. Weist das Verlustvortragskonto einen Verlustvortrag aus, sind anteilige Gewinne (Anteile am Jahresüberschuss) späterer Geschäftsjahre dem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist.
- (6) Auf dem Gesellschafter-Darlehenskonto werden von den Kommanditisten gewährte Darlehen gebucht. Verzinsung und Kündigung der Gesellschafterdarlehen werden im Einzelfall durch den Darlehensvertrag geregelt.

- (7) Die Festkapitalkonten, die Rücklagekonten und die Verlustvortragkonten sind unverzinslich. Die Gesellschafter-Verrechnungskonten werden im Soll und im Haben mit 5 % p.a. verzinst. Bemessungsgrundlage für die Zinsen ist der Stand am Ende eines jeden Kalendermonats. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag und werden dem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanz- und Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen und Ausgaben, die im Finanz- und Wirtschaftsplan enthalten sind, dem die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat, bedürfen keiner Zustimmung mehr nach § 6 Abs. (4).
- (4) Die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durch die Geschäftsführung erfordert einen Gesellschafterbeschluss:
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Gesellschaftskapitals;
  - b. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Teilen von Unternehmen,
  - c. Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Gesellschaften,
  - d. die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 UmwG,
  - e. Begründung und Beteiligung an Kooperationen mit Unternehmen oder Gesellschaften, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind,
  - f. Abschluss, Änderung und Beendigung von Ergebnisabführungsverträgen oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des AktG (§§ 291 ff. AktG) entsprechen,
  - g. Feststellung und Änderungen des Finanz- und Wirtschaftsplanes (§ 6 Abs.3),
  - h. Abschluss, Änderung und Beendigung von Wegenutzungsverträgen im Sinne des § 46 EnWG,
  - i. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungskosten, der Kaufpreis oder die Belastung im Einzelfall 20.000,- EUR überschreitet,
  - j. Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,

- k. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
  - l. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
  - m. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Werk-, Dienst- oder ähnlichen Verträgen, die eine jährliche Vergütung von mehr als 20.000 EUR vorsehen, oder die die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden,
  - n. Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft mit einem Kommanditisten oder mit einem mit einem Kommanditisten verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (Verbundene Unternehmen) abschließt, sofern die Kommanditisten zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden, im Übrigen, sofern die Anschaffungskosten, der Kaufpreis, die Vergütung oder sonstige Belastung im Einzelfall 20.000,- EUR überschreitet.
- (5) Die Kommanditisten erteilen der Komplementärin hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, alle Erklärungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere dem Handelsregister abzugeben, die zur Eintragung der Gesellschaft, zur Anmeldung von Gesellschafterwechseln und Gesellschafterbeitritten, zur Anmeldung von Veränderungen der Kommanditeinlagen und allen die Gesellschaft betreffenden Eintragungen erforderlich oder zweckmäßig sind. Die Kommanditisten werden der Komplementärin eine entsprechende separate Vollmachtsurkunde in notariell beglaubigter Form übergeben.
- (6) Die Kommanditisten können durch Gesellschafterbeschluss weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- (7) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Beschlüsse der Gesellschafter**

- (1) Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Kommanditisten an der Abstimmung teilnehmen und kein Kommanditist der Art der Abstimmung widerspricht. Über fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von der Komplementärin zu unterzeichnen ist; für diese Niederschrift gelten § 9 Abs. 5 bis Abs. 7 entsprechend.

- (3) Den Kommanditisten steht ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung auch bei Beschlussfassungen zu, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Kommanditisten oder einem mit diesem Verbundenen Unternehmen betreffen.
- (4) Den Gesellschaftern gewährt je EUR 1 (in Worten: ein Euro) des auf dem Festkapitalkonto (§ 5 Abs. 1 a) gebuchten Kommanditkapitals eine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll insbesondere beraten und Beschluss gefasst werden über:
  - a) die Berichterstattung der Komplementärin über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) die Ergebnisverteilung,
  - d) die Entlastung der Komplementärin,
  - e) die Wahl des Abschlussprüfers.

Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Postanschrift der Gesellschafter einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Soweit ein Gesellschafter binnen einer Frist von zehn Tagen beginnend mit dem Tag des Zugangs der Einladung zur Gesellschafterversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangt, ist die Komplementärin verpflichtet, den Gesellschaftern unverzüglich diese weiteren Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (4) Die Komplementärin hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder einer der Kommanditisten dies verlangt.

### **§ 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung kann er sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten, beruft die Komplementärin unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- (4) Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen vertreten lassen. Vertreter, die nicht bereits in diesem Vertrag benannt sind, haben sich durch schriftliche Vollmacht (Telefax oder Kopie der Vollmacht ist ausreichend) zu legitimieren. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen oder deren Anwesenheit nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern binnen 3 Tagen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden oder auszuhändigen.
- (6) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift gemäß vorstehendem § 9.5 durch Einleitung eines Schiedsverfahrens geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Fehler als geheilt.

### **§ 10 Informations- und Überwachungsrechte der Kommanditisten**

- (1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, von der Komplementärin Auskunft über die Lage der Gesellschaft insgesamt und über einzelne Geschäfte zu verlangen.
- (2) Er ist berechtigt, jederzeit Einsicht in den Jahresabschluss, die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu nehmen sowie Abschriften oder Fotokopien zu fertigen.

### **§ 11 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Er muss den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung entsprechen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz/HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten..
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
- (4) Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer Kassel auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft.

### **§ 12 Ergebnisverteilung**

- (1) An dem Gewinn (Überschuss) und dem Verlust (Jahresfehlbetrag) nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft teil.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverteilung. Dabei hat sie Folgendes zu beachten:
- (a) Solange ein Verlustvortrag besteht, werden die Gewinnanteile der Kommanditisten vorrangig zum Ausgleich eines auf den Verlustvortragskonten gebuchten Verlustes verwendet. Ein anteiliger Verlust (Jahresfehlbetrag) der Kommanditisten ist den Verlustvortragskonten zu belasten.
  - (b) Gewinnanteile, die nicht zum Ausgleich der Verlustvortragskonten benötigt werden, sind dem Gesellschafter-Verrechnungskonto eines Kommanditisten gutzuschreiben.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Gewinn (Jahresüberschuss) ganz oder teilweise den Rücklagekonten gutgeschrieben wird.
- (4) Die Kommanditisten werden mit ihren Verlustanteilen belastet, auch soweit diese ihre Kommanditeinlage (Kapitalanteil) übersteigen. Den Gesellschaftsgläubigern gegenüber haften sie jedoch nur bis zur Höhe ihrer Haftsumme.

### **§ 13 Entnahmen**

- (1) Jeder Kommanditist kann zu Lasten seines Gesellschafter-Verrechnungskontos die ihm auf seinem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinnanteile entnehmen, soweit dadurch kein Schuldsaldo entsteht.
- (2) Weitere Entnahmen bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.

### **§ 14 Verfügung über Gesellschaftsanteile, Gewerbesteuer**

- (1) Im Falle der Abtretung des Gesellschaftsanteils gehen auf den Erwerber die für den abgetretenen Gesellschaftsanteil geführten Konten in ihrem jeweiligen Stand über. Bei einer teilweisen Abtretung gehen diese Konten jeweils entsprechend der abgetretenen Quote über.
- (2) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die ihre Ursache im Bereich von positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen oder den Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG haben oder durch gesellschafterbezogene Vorgänge, insbesondere bei einer Veräußerung der Kommanditanteile, verursacht werden, sind vorweg im Rahmen der Ergebnisverteilung bei dem Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht, zu berücksichtigen. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Bei einem Wegfall eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrages



durch Ausscheiden eines Gesellschafters oder Übertragung seines Anteils an der Gesellschaft hat der ausscheidende oder übertragende Gesellschafter der Gesellschaft den Wert des weggefallenen Verlustvortrages zu ersetzen, soweit dieser nicht vom Gesellschafter (z.B. aufgrund von Abschreibungen in seiner Ergänzungsbilanz oder Sonderbetriebsausgaben) verursacht wurde. Der Wert des Verlustvortrages wird mit 15 % des wegfallenden Verlustvortrages pauschal bestimmt, soweit nicht der ausscheidende Gesellschafter einen niedrigeren Wert nachweist.

### **§ 15 Vergütung Komplementärin**

- (1) Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 5% ihres Stammkapitals. Die Vergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres fällig. Die Komplementärin erteilt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres Rechnung über die zu zahlende Haftungsvergütung.
- (2) Außerdem werden der Komplementärin von der Gesellschaft sämtliche angemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung der Gesellschaft erstattet, sobald sie entstehen und in Rechnung gestellt sind. Die Bezüge der Komplementärin sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln. Zuzüglich zur Vergütung und dem Aufwendungsersatz nach diesem Abschnitt ist etwaige gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

### **§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht**

- (1) Jeder Kommanditist bedarf zur rechtsgeschäftlichen Übertragung und Belastung seines Kommanditanteils der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Das gilt auch für eine Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, eine Übertragung auf Treuhänder und die Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (2) Abweichend vom vorstehendem Absatz 1 bedarf es der Zustimmung der Kommanditisten zu den dort aufgeführten Rechtsgeschäften nicht, wenn diese mit Kommanditisten bzw. zugunsten von mit den Kommanditisten verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunalen Anteilseignern erfolgen sollen und diese Unternehmen dem zwischen den Kommanditisten bestehenden Kooperationsvertrag beitreten.
- (3) Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, steht den anderen Kommanditisten bei jedem Verkauf eines Kommanditanteils oder von Teilen eines solchen ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft zu, es sei denn, der Verkauf fällt unter vorstehenden Absatz 2. Macht ein Kommanditist von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so steht es den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft zu. Der veräußernde Kommanditist hat eine vollständige Abschrift des Kaufvertrages, den er mit einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, unverzüglich an die Kommanditisten zu übersenden.

- (4) Das Vorkaufsrecht kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Kaufvertrages, den der veräußernde Kommanditist mit einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, durch schriftliche Erklärung der vorkaufsberechtigten Kommanditisten gegenüber dem veräußernden Kommanditisten ausgeübt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.

### **§ 17 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2011.
- (2) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Komplementärin zu erklären. Kündigt die Komplementärin, so hat dies nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu geschehen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt. Kündigt die Komplementärin, so haben die verbleibenden Kommanditisten unverzüglich, spätestens jedoch vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, einen neuen Komplementär aufzunehmen.

### **§ 18 Wettbewerb**

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

### **§ 19 Ausschluss von Gesellschaftern**

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a. in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder durch sein Verbleiben in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre, und der Gesellschafter diesen Zustand auch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Zugang einer entsprechenden Abmahnung nicht beseitigt hat, oder
  - b. ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird, oder

- c. der Gesellschafter aus dem Kooperationsvertrag ausscheidet, oder
- d. sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse eines Gesellschafters dahin ändern, dass das Eigentum an ihm oder seinen Geschäftsanteilen nicht mehr mehrheitlich von einer Kommune oder einem Unternehmen, dessen Anteile seinerseits mehrheitlich in kommunalem Eigentum stehen, gehalten wird.

Für die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass sie ihre Rechtsform ändert und sie nach der Änderung ihrer Rechtsform nicht mehrheitlich im Eigentum einer Kommune oder eines Unternehmens, dessen Anteile sich seinerseits mehrheitlich in kommunalem Eigentum befinden, steht.

- e. die Gesellschaft von dem Gesellschafter gemäß § 17 gekündigt wird.
- (2) Der Ausschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der Komplementärin, falls diese ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen durch Beschluss bestellten Vertreter, schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. § 17 Abs. 3 findet Anwendung. Der Beschluss kann spätestens binnen drei Monaten nach Kenntnis des Einziehungsgrundes oder im Fall der § 19 Abs. 1 lit. a) binnen drei Monaten nach Zugang der Abmahnung gefasst werden.
- (3) Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses nach § 19 Abs. 2 oder – soweit eine Zustellung nicht möglich ist – innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung der Gesellschafterbeschlusses durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wirksam. Bei der Erhebung von Rechtsmitteln ist der betroffene Gesellschafter in jeden Fall ab der Beschlussfassung gemäß § 19 Abs. 2 von seinem Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Kommanditisten, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (5) Statt des Ausschlusses des Kommanditisten kann die Verpflichtung zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an die übrigen Kommanditisten oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 19 Abs. 4 vorgesehene Vergütung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber des Kommanditanteils geschuldet. Für die Zahlungsmodalitäten der Vergütung und die Verzinsung der Vergütung gelten die Regelungen in § 20 entsprechend. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Komplementärin bereits hiermit durch sämtliche Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.

- (6) Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.
- (7) Die Gesellschaft oder jeweils einzeln oder zusammen die Kommanditisten können bei der Pfändung eines Anteils an der Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Die Gesellschafter können zusätzlich den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der betroffene Gesellschafter muss sich dann das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Auseinandersetzungsanspruch anrechnen lassen oder diesen Betrag an die Gesellschaft bzw. die erwerbenden Gesellschafter zahlen. Wird der betroffene Gesellschafter nicht zusätzlich ausgeschlossen, richtet sich der Anspruch der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 20 Auseinsetzung, Abfindung**

- (1) Ein Kommanditist, der - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinsetzungsguthabens, das sich nach den folgenden Bestimmungen berechnet.
- (2) Die Höhe der Abfindung eines Kommanditisten wird auf Grundlage des Verkehrswertes seines Kommanditanteils berechnet. Dieser Verkehrswert wird anhand der betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen an Handelsgesellschaften (Ertragswertmethode nach dem jeweils anwendbaren IDW-Standard – Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, mindestens aber anteiliger Liquidationswert) durch die Kommanditisten oder gegebenenfalls ein Schiedsgutachten gemäß § 20 Abs. 3 festgestellt. Der Betrag der Abfindung entspricht 80 % des festgestellten Verkehrswertes des Kommanditanteils. Abweichend davon entspricht für den Fall des Ausscheidens des Kommanditisten wegen Ausschließung aus den in § 19 Abs. 1 lit. a) und § 19 Abs. 1 lit. e) genannten Gründen die Abfindung 60 % des festgestellten Verkehrswertes des Kommanditanteils.
- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber endgültig ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Gesellschafter auf einen Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten der IHK Kassel bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.
- (4) Jeder Kommanditist ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines anderen Kommanditisten die Gläubiger dieses Kommanditisten, die in einen Abfindungsanspruch des ausschei-

denden Kommanditisten gepfändet haben, zu befriedigen, um so die Vollstreckung zu verhindern. Der dafür aufgewendete Betrag wird bei der Berechnung der Höhe der Abfindung in Abzug gebracht. Der Kommanditist, der die Gläubiger des ausscheidenden Kommanditisten befriedigt hat, erhält einen Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft. Der abfindende Kommanditist hat dann keinen Ausgleichsanspruch mehr gegenüber dem ausscheidenden Kommanditisten.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- (6) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des für die Berechnung der Abfindungshöhe maßgeblichen Jahresabschlusses fällig. Die weiteren vier Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuzahlen. Der ausscheidende Kommanditist ist verpflichtet, die Differenz zwischen der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage und dem tatsächlich eingezahlten Betrag im Zeitpunkt des Ausscheidens auszugleichen.
- (7) Der jeweils noch nicht ausgezahlte Teil der Abfindung ist ab Ablauf des Jahres, in dem der Gesellschafter ausgeschieden ist, in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten auszuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- (8) Die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes tragen der ausscheidende Kommanditist und die Gesellschaft entweder nach der gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 vom Schiedsgutachter zu treffenden Entscheidung, anderenfalls hälftig.

### **§ 21 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

### **§ 22 Unterrichts- und Prüfungsrechte**

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz/HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzen-

hausen und Wolfhagen und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

**§ 23 Mitteilungen, Bekanntmachungen, Kosten**

- (1) Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind, sowie unverzüglich jede Änderung der Adresse. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander sind an die nach dem vorstehenden zuletzt angegebene Adresse zu richten.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Notargebühren sowie die Eintragungskosten und die Bekanntmachungskosten bis zum Höchstbetrag von EUR 1.500,00.

Bad Sooden-Allendorf, den .....

Für die Stadtwerke  
Bad Sooden-Allendorf

.....

Kassel, den .....

Für die Städtische Werke  
Aktiengesellschaft

.....

Eschwege, den .....

Für die Stadtwerke  
Eschwege GmbH

.....

Wolfhagen, den .....

Für die Stadtwerke  
Wolfhagen GmbH

.....

Homberg, den .....

Für die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft  
Homberg eG

.....

Witzenhausen, den .....

Für die Stadtwerke Witzenhausen GmbH

.....

Wolfhagen, den.....

Für die SUN Stadtwerke Union  
Nordhessen Verwaltungs GmbH

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH**

**01.09.2010**

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER  
**SUN Stadtwerke Union Nordhessen  
Verwaltungs GmbH**

**§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wolfhagen.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG („SUN“) mit Sitz in Wolfhagen als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

**§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf mit einer Stammeinlage von EUR 1.250,-,

KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, Ostpreußenweg 5, 34576 Homberg (Efze), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter GnR 600 mit einer Stammeinlage von EUR 1.250,-,

Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhoner Str. 36, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 1738 mit einer Stammeinlage von EUR 2.750,-,

Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3-13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150 mit einer Stammeinlage von EUR 16.750,-,



Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 2238 mit einer Stammeinlage von EUR 1.500,-

und

Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 12182 mit einer Stammeinlage von EUR 1.500,-,

- (3) Die Stammeinlagen sind bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages vollständig in bar zu erbringen.

#### **§ 4 Gleichheit der Beteiligungsquoten**

- (1) Solange die Gesellschaft die persönliche Haftung und Geschäftsführung der SUN übernimmt, muss der Anteil jedes Gesellschafters am Stammkapital dieser Gesellschaft seiner jeweiligen Beteiligungsquote am Gesellschaftskapital (Festkapital) der SUN entsprechen. Für die Gleichheit der Beteiligungsquoten bleiben geringfügige Unterschiede außer Betracht, soweit sie dadurch bedingt sind, dass der Nennbetrag eines Geschäftsanteils durch 1 teilbar sein muss. Ferner bleiben eingezogene Geschäftsanteile und eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft für die Gleichheit der Beteiligungsquoten außer Betracht.
- (2) Die Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter verpflichtet, allen Maßnahmen zuzustimmen und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um diese Gleichheit der Beteiligungsquoten zu erhalten oder wiederherzustellen, wobei Maßstab die jeweilige Beteiligung der Gesellschafter an der SUN ist.
- (3) Solange keine Gleichheit der Beteiligungsquoten besteht, ruhen die Verwaltungsrechte, insbesondere das Stimmrecht eines Gesellschafters in dem Umfang, wie seine Beteiligungsquote am Stammkapital seine Beteiligungsquote an der SUN übersteigt.
- (4) Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung der gleichen Beteiligungsquote ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 15 dieses Gesellschaftsvertrages über die Abfindung entsprechend.

#### **§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterver-

sammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Widerruf der Einzelvertretungsbefugnis ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

- (3) Jedem Geschäftsführer kann generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Für Geschäfte zwischen der SUN und dieser Gesellschaft sind sie in jedem Fall von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Ein Widerruf dieser Befreiung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) Bei der Führung der Geschäfte der SUN haben die Geschäftsführer das Gesetz, den jeweiligen Gesellschaftsvertrag der SUN und dieser Gesellschaft sowie die Weisungen der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft zu beachten.
- (5) Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft, die nicht der Vertretung und Geschäftsführung der SUN zuzuordnen sind, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das Gleiche gilt für Geschäfte und Maßnahmen, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegen. Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der SUN betreffen, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

#### **§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 1. November 2010 und endet am 31. Dezember 2010.

#### **§ 7 Beschlüsse der Gesellschafter**

- (1) Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Insbesondere die Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf der vorherigen einstimmigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
  - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
  - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Stammkapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
  - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Teilen von Unternehmen;
  - d) Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Gesellschaften;
  - e) die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 UmwG;
  - f) Begründung und Beteiligung an Kooperationen mit Unternehmen oder Gesellschaften, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind;
  - g) Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft mit einem Gesellschafter oder mit einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (Verbundene Unterneh-

men) abschließt, sofern die Gesellschafter zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden.

- (2) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht. Über fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Den Gesellschaftern gewähren je EUR 50 (fünfzig) des eingezahlten Stammkapitals eine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll insbesondere beraten und Beschluss gefasst werden über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - c) die Wahl des Abschlussprüfers.

Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Postanschrift der Gesellschafter einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Soweit ein Gesellschafter binnen einer Frist von zehn Tagen beginnend mit dem Tag des Zugangs der Einladung zur Gesellschafterversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangt, ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Gesellschaftern unverzüglich diese weiteren Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

- (4) Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder einer der Gesellschafter dies verlangt.

### **§ 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung kann er sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten, beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- (4) Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen vertreten lassen. Vertreter, die nicht bereits in diesem Vertrag benannt sind, haben sich durch schriftliche Vollmacht (Telefax oder Kopie der Vollmacht ist ausreichend) zu legitimieren. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen oder deren Anwesenheit nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern binnen 3 Tagen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden oder auszuhändigen.
- (6) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift gemäß vorstehendem § 9

Abs. 5 durch Einleitung eines Schiedsverfahrens geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Fehler als geheilt.

### **§ 10 Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

### **§ 11 Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz/HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss einschließlich aller dazu gehörenden Dokumente und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
- (4) Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer Kassel auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft
- (5) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile gemäß § 29 GmbHG.

## **§ 12 Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht**

- (1) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtsgeschäftlichen Übertragung und Belastung seines Geschäftsanteils der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Das gilt auch für eine Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, eine Übertragung auf Treuhänder und die Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (2) Abweichend vom vorstehendem Absatz 1 bedarf es der Zustimmung der Gesellschafter zu den dort aufgeführten Rechtsgeschäften nicht, wenn diese mit Gesellschaftern bzw. zugunsten von mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunalen Anteilseignern erfolgen sollen und diese Unternehmen dem zwischen den Kommanditisten der SUN bestehenden Kooperationsvertrag beitreten.
- (3) Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, steht den anderen Gesellschaftern bei jedem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu, es sei denn, der Verkauf fällt unter vorstehenden Absatz 2. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so steht es den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu. Der veräußernde Gesellschafter hat eine Abschrift des Kaufvertrages, den er mit einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, unverzüglich an die übrigen Gesellschafter zu übersenden.
- (4) Das Vorkaufsrecht kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Kaufvertrages, den der veräußernde Gesellschafter einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, durch schriftliche Erklärung der vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.
- (5) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist in jedem Fall nur zulässig, wenn
  - a) der übertragende Gesellschafter gleichzeitig seinen Geschäftsanteil oder Teil seines Geschäftsanteils an der SUN an denselben Erwerber und in dem gleichen Verhältnis überträgt, oder
  - b) soweit die Übertragung dazu dient, die Gleichheit der Beteiligungsquoten gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesellschaftsvertrages zu erhalten oder wiederherzustellen.

### **§ 13 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2011.
- (2) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter die Mitgliedschaft in der SUN KG ebenfalls zu demselben Stichtag gekündigt hat.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt.

### **§ 14 Ausschluss von Gesellschaftern**

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
  1. der Gesellschafter aus der SUN ausgeschlossen wird,
  2. der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an der SUN ganz oder teilweise abtritt ohne gleichzeitig seinen Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft in demselben Verhältnis an den gleichen Erwerber abzutreten,
  3. der Gesellschafter nicht mehr Gesellschafter der SUN ist,
  4. die Beteiligungsquote am Gesellschaftskapital (Festkapital der SUN) niedriger oder höher ist als seine Beteiligungsquote am Stammkapital dieser Gesellschaft, soweit dies zur Herstellung von gleichen Beteiligungsverhältnissen in beiden Gesellschaften erforderlich ist.
- (2) Der Ausschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Beschluss kann binnen drei Monaten nach Kenntnis des Ausschlussgrundes gefasst werden.
- (3) Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses nach § 14 Abs. 2 oder – soweit eine Zustellung nicht möglich ist – innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Gesellschafterbeschlusses durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wirksam. Bei der Erhebung von Rechtsmitteln ist der betroffene Gesellschafter in jeden Fall ab der Beschlussfassung nach § 14 Abs. 2 von seinem Stimmrecht ausgeschlossen.

- (4) Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (5) Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Geschäftsanteils an die übrigen Gesellschafter oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 14 Abs. 4 vorgesehene Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Für die Zahlungsmodalitäten der Vergütung und die Verzinsung der Vergütung gelten die Regelungen in § 15 entsprechend. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Geschäftsführung bereits hiermit durch sämtliche Gesellschafter unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Geschäftsanteil für den betroffenen Gesellschafter abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.
- (6) Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.
- (7) Die Gesellschaft oder jeweils einzeln oder zusammen die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Anteils an der Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Die Gesellschafter können zusätzlich den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der betroffene Gesellschafter muss sich dann das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen oder diesen Betrag an die Gesellschaft bzw. die erwerbenden Gesellschafter zahlen. Wird der betroffene Gesellschafter nicht zusätzlich ausgeschlossen, richtet sich der Anspruch der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 15 Auseinandersetzung, Abfindung**

- (1) Ein Gesellschafter, der - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den folgenden Bestimmungen berechnet.
- (2) Die Höhe der Abfindung eines Gesellschafters wird auf Grundlage des Verkehrswertes seines Geschäftsanteils berechnet. Dieser Verkehrswert wird anhand der betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Ertragswertmethode nach dem jeweils anwendbaren IDW-Standard - Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, mindestens aber anteiliger Liquidationswert) durch die Gesellschafter oder ggf. ein Schiedsgutachten gemäß § 15 Abs. 3 festgestellt. Der Betrag der Abfindung entspricht 100 % des festgestellten



Verkehrswertes seines Geschäftsanteils. Abweichend davon entspricht die Abfindung 80 %, sofern der Gesellschafter nach Maßgabe des Kommanditgesellschaftsvertrages der SUN einen Abfindungsbetrag von 80 % des Verkehrswertes für seinen Geschäftsanteil an der SUN erhält.

- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber endgültig ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Gesellschafter auf einen Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten der IHK Kassel bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines anderen Gesellschafters die Gläubiger dieses Gesellschafters, die in einen Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters gepfändet haben, zu befriedigen, um so die Vollstreckung zu verhindern. Der dafür aufgewendete Betrag wird bei der Berechnung der Höhe der Abfindung in Abzug gebracht. Der Gesellschafter, der die Gläubiger des ausscheidenden Gesellschafters befriedigt hat, erhält einen Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft. Der abfindende Gesellschafter hat dann keinen Ausgleichsanspruch mehr gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- (6) Die Abfindung ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des für die Berechnung der Abfindungshöhe maßgeblichen Jahresabschlusses fällig. Die weitere Jahresrate ist sechs Monate später auszuzahlen.
- (7) Der noch nicht ausgezahlte Teil der Abfindung ist ab Ablauf des Jahres, in dem der Gesellschafter ausgeschieden ist, in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- (8) Die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft entweder nach der gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 vom Schiedsgutachter zu treffenden Entscheidung, sonst jeweils hälftig.

### **§ 16 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind

sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

### **§ 17 Unterrichts- und Prüfungsrechte**

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz/HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

### **§ 18 Mitteilungen, Bekanntmachungen, Kosten**

- (1) Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind, sowie unverzüglich jede Änderung der Adresse. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander sind an die nach dem vorstehenden zuletzt angegebene Adresse zu richten.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Notargebühren sowie die Eintragungskosten und die Bekanntmachungskosten bis zum Höchstbetrag von EUR 5.000,00.

Bad Sooden-Allendorf, den .....

Kassel, den .....

Für die Stadtwerke  
Bad Sooden-Allendorf

Für die Städtische Werke  
Aktiengesellschaft

.....

.....

Eschwege, den .....

Wolfhagen, den .....

Für die Stadtwerke  
Eschwege GmbH

Für die Stadtwerke  
Wolfhagen GmbH

.....

.....

Homberg, den .....

Witzenhausen, den .....

Für die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft  
Homberg eG

.....

Für die Stadtwerke Witzenhausen GmbH

.....



Industrie- und Handelskammer  
Kassel  
Stadt Kassel - Magistrat  
Dezernat II  
Eing.: 07. JUNI 2010

~~12.6.10~~  
11-1-20-1716  
z. U. ANLAGE 3

Industrie- und Handelskammer Kassel, Postfach 10 19 49, 34111 Kassel

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Stadt Kassel  
Kämmerei und Steuern  
– Beteiligungsverwaltung –  
Obere Königstraße 8  
34112 Kassel

Kämmerei und Steuern  
Eing. 07. JUNI 2010

wo 12

Ihr Ansprechpartner  
Oskar Edelmann  
E-Mail  
edelmann@kassel.ihk.de  
Tel.  
06421 9654-20  
Fax  
06421 9654-33

Vorab per Fax: 0561 787-2217

2010-06-04

### Städtische Werke AG

Hier: Markterkundungsverfahren wg. Neugründungen

- SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG
- SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH

Stellungnahme gemäß § 121 HGO

Sehr geehrter Herr Reyer,

mit Schreiben vom 12. Mai 2010 bitten Sie uns, zur geplanten Gründung der beiden Gesellschaften SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG bzw. SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH gemäß § 121 HGO Stellung zu nehmen. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach.

Die beiden Gesellschaften sollen durch weitere Stadtwerke aus der Region, aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen ohne kommunale Beteiligung wie die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG oder das Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG gegründet werden, um eine bessere Kooperation der einzelnen Gesellschaften untereinander zu ermöglichen.

In Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme führen Sie an, dass die beteiligten Unternehmen ohne diese neue Kooperationsgesellschaft im Wettbewerb strukturell unterlegen wären. Argumentativ wird aufgeführt, dass es sich bei der Neugründung lediglich um eine Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung mit Bestandsschutz nach § 121 Absatz 1 Satz 2 HGO handelt. Ebenfalls führen Sie an, dass der Gesellschaftszweck der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG nicht ebenso so gut und wirtschaftlich durch einen Privaten erfüllt werden könne. Ihrer Meinung nach kann eine solche Kooperationsgesellschaft zwischen kommunalen Wirtschaftsunternehmen, realistisch betrachtet, nicht von einem privaten Unternehmen betrieben werden.

Diesen Argumenten können wir uns nur schwer anschließen. Dies zeigt insbesondere die Tatsache, dass mit der Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft eG sowie der Elektrizitätswerk Wanfried

von Scharfenberg KG bereits privatwirtschaftliche Unternehmen sehr wohl diese Dienstleistungen erfolgreich am Markt erbringen. Ebenso ist uns bekannt, dass sich sehr wohl privatrechtlich organisierte Unternehmen um neue Konzessionsverträge in den nordhessischen Kommunen bewerben.

Daher möchten wir insbesondere gegen die in Ihrem Schreiben angebrachte argumentative Kette Bedenken anmelden und Sie bitten, diese bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer  
Recht | Finanzen | Innovation | Umwelt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. Edelmann', written in a cursive style.

Oskar Edelmann

Stadt Kassel - Magistrat  
Dezernat II  
Eing.: 07. JUNI 2010

II - 1 - 20 - 47/6  
z. k.  
12.6.10  
LR

**ANLAGE 3**

Magistrat  
der Stadt Kassel  
Kämmerei und Steuern  
Herr Bernd Reyer  
34112 Kassel

Kämmerei und Steuern  
EING. 01. JUNI 2010

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel  
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

**Alf Wiegand**  
Betriebsberatung und Unternehmensführung  
Beratung für Umweltschutz  
Tel. 0561 7888-175  
Fax 0561 7888-172  
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 31. Mai 2010

### **Städtische Werke AG;**

#### **Markterkundungsverfahren wg. Neugründungen:**

- SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH
- SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG;

### **Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel;**

#### **Ihr Brief vom 12. Mai 2010**

Sehr geehrter Herr Reyer,

vielen Dank, dass Sie uns bei der Unterrichtung über die o. g. geplanten Neugründungen der Städtische Werke AG Kassel ausführlich über die Hintergründe informiert haben und uns im Rahmen des bei beabsichtigter wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen von der Hessischen Gemeindeordnung vorgeschriebenen Markterkundungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Klimaschutz zur Bewältigung der existentiellen Folgen des global stattfindenden Klimawandels ist eine der großen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Für das Erreichen der globalen Klimaschutzziele muss eine „Energiewende“ stattfinden, deren zentrales Element der massive Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen ist. Die Umsetzung kann nur auf lokaler bzw. regionaler Ebene erfolgen.

Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft stellen wir uns der Herausforderung einer solchen Energiewende und unterstützen den vermehrten Einsatz regenerativer Energien. Nach unserer Auffassung ist ein weiterer massiver Ausbau notwendig. Voraussetzung ist eine Umstrukturierung des heute noch zentral ausgerichteten Energieumwandlungs- und versorgungssystems hin zu einem mehr von kleineren, dezentralen Einheiten gekennzeichneten integrierten System, in dem sich zentrale und dezentrale Systeme gegenseitig optimal ergänzen und so eine möglichst umweltverträgliche, sichere und preisgünstige Versorgung leitungsgebundener Energien gewährleisten.

Seite 2

In diesem Kontext halten wir kommunale bzw. regionale Energieversorgungsunternehmen für wichtige Akteure sowohl für den Klimaschutz als auch im lokalen Wirtschaftssystem und stehen den derzeit zu beobachtenden Rekommunalisierungstendenzen in der Energieversorgung grundsätzlich positiv gegenüber.

Um diesen Wandel unter den sich ändernden Rahmenbedingungen erfolgreich und nachhaltig zu verwirklichen, müssen kommunale oder regionale Energieversorgungsunternehmen den Herausforderungen des sich verschärfenden Wettbewerbs begegnen. Deshalb sehen wir die im Rahmen ihrer geplanten Gesellschafts-Neugründungen angestrebten Kooperationen als geeignete Reaktion und vielversprechende Strategie, weil dadurch viele Synergieeffekte und Kostenvorteile erschlossen werden können. Dadurch besteht die Möglichkeit zur Diversifizierung des angestammten Geschäftsfeldes, um neue ökoeffiziente Energiedienstleistungen besser anbieten zu können. Mit der Ausweitung des Dienstleistungsangebotes kann ein Weg gefunden werden, um dem durch die Energiemarktliberalisierung hervorgerufenen, schwer zu überstehenden Preiswettbewerb einen Qualitätswettbewerb entgegen zu setzen.

Weil kleine Stadtwerke aus eigener Kraft kaum schaffen werden, die Wettbewerbsfähigkeit erhaltende und an den Kundenbedürfnissen orientierte ökoeffiziente Dienstleistungen anzubieten, erscheint die Neupositionierung der kommunalen Energieversorgungsunternehmen mit Kooperationsoptionen deshalb unumgänglich.

Wir gehen davon aus, dass Sie, wie angekündigt, Ihr Geschäftsfeld definitiv nicht über den Kernbereich der ökoeffizienten Dienstleistungen hinaus in sich anbietende energieferne Dienstleistungen ausdehnen. Grenzfälle wären z. B. Energiespar-, Anlagen- oder Wärme-Contracting, Facility- bzw. Gebäudemanagement, die geleaste Waschmaschine mit Reparatur- und Wartungsservice usw. Als Reaktion auf solche, auch von Kunden gewünschten Komplettangebote, sollten ebenfalls Kooperationen, allerdings nur mit dem örtlichen bzw. regionalen Handwerk angestrebt werden.

Wir verlassen uns auf Ihre Zusicherung, dass die Mitgliedsunternehmen der SUN GmbH & Co. KG sowie potentielle Kooperationspartner – wie schon bisher die SUN-Gründungsmitglieder - ihr tägliches operatives Geschäft strikt im Rahmen des von der Hessischen Gemeindeordnung vorgegebenen Subsidiaritätsprinzips verrichten werden, so dass ein „Wildern“ der kommunalen Energieversorgungsunternehmen in privatwirtschaftlich abgedeckten Geschäftsfeldern ausgeschlossen bleibt.

Bei den geplanten Neugründungen der beiden Gesellschaften sollten möglichst vorhandene Strukturen und Ressourcen – insbesondere im personellen Bereich – genutzt werden, damit die grundsätzlich sinnvolle Maßnahme nicht zu einer „unnötigen“ Energiekostensteigerung für die Verbraucher führt.

Mit freundlichen Grüßen  
Handwerkskammer Kassel

  
Andreas Klaeger

**Vorlage Nr. 101.16.1858**

**Beförderungskosten von Schülerinnen und Schülern**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, bei der Arbeitsförderung Kassel darauf hinzuwirken, die Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler aus Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II als besonderen Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zu prüfen, wenn eine Übernahme der Kosten nach dem Hessischen Schulgesetz nicht (mehr) vorgesehen ist.
2. Der Magistrat wird gebeten, auf die hessische Landesregierung mit dem Ziel einzuwirken, eine entsprechende Initiative im Bundesrat im Zusammenhang mit der Neuregelung der Regelleistungen zu ergreifen.

**Begründung:**

In einem Beschluss vom 5. August 2010 hat das Sozialgericht Marburg (Az. S 5 AS 309/10 ER) im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass eine Übernahme von Schülerbeförderungskosten als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II wegen eines „unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligem Bedarf“ in Betracht kommt. Die Anwendung dieser Vorschrift in vergleichbaren Fällen in Kassel sollte daher geprüft werden.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Anja Lipschik

Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne



**Vorlage Nr. 101.16.1861**

**Inklusion in Schulen - Schule für Alle**  
**Umsetzung der UN-Konvention, Art. 24**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich bei der Hessischen Landesregierung für folgende Ziele einzusetzen.

Die Hessische Landesregierung soll umgehend ein konkretes Umsetzungskonzept für die Inklusion an Schulen entwickeln und die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, die folgende Kernaussagen enthalten:

- Eltern entscheiden über die Wahl der Schule für ihre Kinder.
- Dem Schulträger sind angemessene Steuerungsmöglichkeiten einzuräumen.
- Lehrkräfte werden für ein inklusives Bildungssystem aus- und fortgebildet.
- Schulen werden verpflichtet, die inklusive Schule als Teil der Schulentwicklung zu begreifen und dabei unterstützt
- Das bestehende Unterstützungssystem (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Schulberatung, Schulassistenten) muss weiter ausgebaut werden.
- Sonderpädagogische Förderung wird an jeder Schule fest installiert, Förderschulpädagogen unterstützen Klassenlehrer und begleiten Schulen auf dem Weg zur Inklusion.
- Alle Schülerinnen und Schüler werden individuell gefördert.
- Alle Schulen werden zügig zu Ganztagschulen ausgebaut.
- Schulische- und außerschulische Partner werden vernetzt.
- Dieses Konzept ist Bestandteil des neuen Schulgesetzes.

**Begründung:**

Deutschland ist Spitzenreiter in der sozialen Exklusion von Kindern mit Behinderungen und sozialer Benachteiligung. Bundesweit werden nur ca. 14% der Kinder mit besonderem Förderbedarf an allgemeinen Schulen integriert; zum Vergleich: die Durchschnittsquote in Europa liegt bei 60%. Das bedeutet für 418.000 Kinder in Deutschland einen schulischen Sonderweg, der abseits von der normalen Gesellschaft zu sozialer Isolierung führt.

Hessen liegt mit ca. 10 Prozent Integrationsquote noch unter dem Bundesschnitt.

Die UN-Konvention verlangt, dass allgemeine Bildung für alle ohne Diskriminierung möglich sein muss.

Die Rahmenbedingungen müssen an allen Schulen deutlich verbessert werden. Dass die Voraussetzungen für inklusiven Unterricht an den meisten Schulen derzeit unzureichend sind oder sogar ganz fehlen, darf kein Grund sein, die Umwandlung des Bildungssystems hinauszuzögern. Inklusive Bildung ist eine Verpflichtung des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern.

Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht und bedeutet gleichberechtigte Teilhabe am Bildungsprozess.

Von der Umsetzung des Artikels 24 profitiert die ganze Gesellschaft. Denn durch den gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung an einer Schule für alle wird die kognitive, soziale und emotionale Entwicklung gefördert, die soziale Integration von Menschen mit Behinderung unterstützt und wechselseitige Akzeptanz aufgebaut. Es wird gelernt, welche Chancen und Potenziale in der Unterschiedlichkeit liegen und welchen Gewinn sie für unsere Gesellschaft haben. Der sozialen Kompetenz kommt dabei eine Schlüsselrolle zu.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordnete Gabriele Jakat

Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

**Vorlage Nr. 101.16.1869**

**EDV-Ausstattung Goethegymnasium**

### Antrag

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

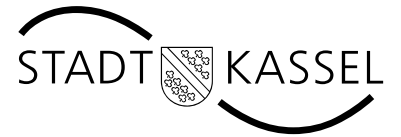
Der Magistrat wird aufgefordert, umgehend am Goethegymnasium eine zeitgemäße und zukunftsorientierte EDV-Ausstattung in ausreichender Anzahl für modernen Informatik- und Medienunterricht zu installieren. Über den Stand der Erneuerung und Erweiterung soll regelmäßig im Ausschuss berichtet werden.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail [info@fdp-fraktion-kassel.de](mailto:info@fdp-fraktion-kassel.de)

Kassel, 21.09.2010

**Vorlage Nr. 101.16.1876**

**Grimm-Schätze angemessen präsentieren**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Wiedereröffnung des Grimm-Museums im Palais Bellevue eine angemessene Präsentation von Schätzen des Grimm-Museums stattfindet.

Berichterstatter:                      Stadtverordnete Schmidt

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1880**

**Herkulesbahn**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr das Gutachten zur Herkulesbahn vorzustellen und hierzu eine/n Vertreter/in der KVG einzuladen.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Gernot Rönz

Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne